Neue

Offizielle Gesetzessammlung

des

Kantons Bern.

VIII. Band.

Vom 4. März 1854 bis 31. Dezember 1856.

Bern,
Druck von Alexander Fischer.
1862.

4. März 1854.

Visitations-Ordnung
für
die evangelisch-reformirte Kirche des Kantons Bern.

Vergl. die Prediger-Ordnung vom 20. September 1824.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, die althergebrachte und ihrem Wesen nach seither bewährte Einrichtung der Kirchenvisitationen theils mit den Grundsätzen des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Jenner 1852 in Einklang zu bringen, theils dieselbe überhaupt ihrem Zwecke besser anzupassen,

auf den Antrag der Kantonssynode und der Direktion des Kirchenwesens,

verordnet:

§. 1. Sämmtliche evangelisch-reformirte Kirchgemeinden des Kantons sollen in Bezug auf ihren gesammten religiös-sittlichen und kirchlichen Zustand alle zwei Jahre einer ordentlichen Visitation oder Untersuchung an Ort und Stelle durch Beauftragte der Kirche unterworfen werden.

§. 2. Diese Untersuchung geschieht im Namen der Bezirkssynoden durch je einen Prediger und einen Kirchgemeindeabgeordneten derselben.

§. 3. Zu dem Ende erwählt jede Bezirkssynode durch absolutes Handmehr frei aus ihrer Mitte für je zwei bis vier zu ihrem Synodalbezirke gehörige Kirchgemeinden einen Gemeindeabgeordneten und einen Prediger zu Visitatoren. Dieselben versprechen sogleich in die Hand des Dekans, „ihren Auftrag gemäß aufhabenden Gelübdes oder Eides in guten wahren Treuen, ohne Ansehen der Person, einzig in der Furcht des Herrn zu erfüllen.“

4. März 1854. §. 4. Das Collegium der Visitatoren unter dem Vorsitze des Dekans und mit Beiziehung des Sekretärs der Bezirkssynode als Protokollführers bestimmt, welche Gemeinden in den geraden und welche in den ungeraden Jahren visitirt werden sollen. Es vertheilt die Visitationen unter sich nach Gutfinden, so daß jedes Mitglied in Verbindung mit einem andern nach Maßgabe von §. 2 in der Regel zwei bis vier Kirchgemeinden jährlich zur Hälfte zu visitiren erhält. Jedoch soll Niemand seine eigene oder eine solche Gemeinde visitiren, mit deren Prediger er im dritten Grade oder näher verwandt ist. Ebenso sind gegenseitige Visitationen unzulässig.

In Verhinderungsfällen dürfen die Betreffenden sich von andern Visitatoren und zwar Prediger durch Prediger und Gemeindeabgeordnete durch Gemeindeabgeordnete vertreten lassen; jedoch ist dem Dekane davon Kenntniß zu geben und, wenn möglich, seine Zustimmung einzuholen.

§. 5. Die ordentliche Kirchenvisitation wird jeweilen in den betreffenden Gemeinden zwischen Neujahr und Himmelfahrt, wo möglich an einem Sonntage nach allseitig getroffener Verabredung abgehalten. Zu derselben sollen Sonntags vorher von der Kanzel sämmtliche Glieder der Gemeinde, insonderheit aber die Ortsvorsteher und Lehrer eingeladen werden.

Die Kirchenältesten sind bei ihrem Gelübde gehalten, beizuwohnen und im Falle nicht genugsam entschuldigten Ausbleibens dem Dekane zur ernsten Vermahnung anzuzeigen.

§. 6. Allemal vor der Visitation soll sich der Kirchenvorstand berathen über:

1) den Erkenntniß- und Glaubenszustand;

2) die Gottesdienstlichkeit und das kirchliche Verhalten;

3) den Sittenzustand der Gemeinde, die sittlichen Erscheinungen im Guten und Bösen mit ihren Ursachen und Folgen; 4. März 1854.

4) die Handhabung der Zucht und Ordnung, der Sonntagsfeier, Wirthschaftspolizei u. s. w.;

5) die Jugenderziehung in Haus und Schule und den religiösen Geist der letztern.

Ebenso beräth sich der Kirchenvorstand über die Amtsführung des oder der Ortsgeistlichen in Predigt, Seelsorge, Jugendunterricht u. s. w., sowie über ihren Wandel nach Anleitung von §. 10.

§. 7. Ueber die Punkte 1—5 des §. 6 hat auch der Pfarrer seinen schriftlichen Bericht zu erstatten, wobei er sich zugleich über das religiöse und sittliche Verhalten der Ortsvorgesetzten und ihre Pflichterfüllung mit besonderer Rücksicht auf die Kirchenältesten aussprechen soll. Dieser Bericht ist den Visitatoren jedenfalls zu gehöriger Zeit vor der Visitationshandlung selbst zu übergeben.

Auch in den Jahren, in welchen die ordentliche Kirchenvisitation nicht stattfindet, soll dieser Bericht durch den Pfarrer abgefaßt, den Visitatoren mitgetheilt und von diesen dem Dekane eingesandt werden.

§. 8. Die Visitationshandlung selbst findet Statt in der Kirche. Sie beginnt mit Gottesdienst und einer durch den Ortsgeistlichen oder den visitirenden Prediger zu haltenden Predigt. Der Letztere eröffnet sodann mit einer passenden Ansprache und leitet im Verein mit dem andern Visitator die nun folgende Besprechung, welche theils den kirchlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, theils die Führung des Predigtamts in derselben insbesondere zum Gegenstande hat. Beim Beginn der eigentlichen Verhandlung treten die Ortsgeistlichen und die nicht stimmberechtigten Gemeindeglieder ab.

4. März 1854. §. 9. Die Besprechung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde geschieht in ganz freier Form. Die Visitatoren halten sich wesentlich an die in §. 6 namhaft gemachten Punkte, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, und machen es sich zur besondern Aufgabe, über solche Gegenstände, hinsichtlich derer es nach den obwaltenden kirchlichen und sittlichen Verhältnissen am Meisten Noth thut, auf erweckliche und fruchtbare Weise näher einzutreten. Ihre Fragen werden in der Regel vom Präsidenten des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter im Namen der Uebrigen beantwortet; doch bleibt es jedem Anwesenden unbenommen, sich darüber zu äußern. Das Ergebniß der Verhandlung faßt einer der Visitatoren zu Protokoll.

§. 10. Hierauf wird die Versammlung in ähnlicher Weise über die Führung des Predigtamts in der Gemeinde befragt und zwar insbesondere und ausdrücklich über:

1) die Verständlichkeit, Schriftgemäßheit und Erbaulichkeit der Predigten;

2) die fleißige und würdige Abhaltung der Gottesdienste, namentlich auch der Leichengebete;

3) den Eifer, den Ernst und die auf Begründung lebendiger Frömmigkeit gerichtete Lehrweise in Unterweisung und Kinderlehre;

4) die Treue in der Seelsorge bei Haus- und Krankenbesuchen;

5) die thätige Theilnahme am Schulwesen, besonders in christlich-religiöser Beziehung;

6) die Bemühungen um das Gesammtwohl der Gemeinde und die Förderung des gottseligen Lebens;

7) das angemessene und liebreiche Verhalten gegen die Gemeindegenossen und

8) das Vorbild der Gläubigen im Wandel, welches der Prediger mit seinem ganzen Hause geben soll.

Am Wohnorte des Klaßhelfers soll auch über seinen und der Seinigen Wandel das Zeugniß der Gemeinde vernommen werden. 4. März 1854.

Das Wesentliche der erhaltenen Antworten wird wieder zu Protokoll gefaßt, wobei auch allfällige Minderheitsmeinungen, und zwar, wenn sie von Einzelnen herrühren, mit beigefügter Namensunterschrift des Betreffenden, erwähnt werden sollen. Ausstellungen von geringerem Belang, welche zum ersten Male vorkommen, dürfen auch bloß durch die Visitatoren dem oder den Ortsgeistlichen mündlich mitgetheilt werden, ohne in's Protokoll zu fallen, wenn es von der Versammlung so gewünscht wird.

§. 11. Das Gesammtprotokoll ist, nachdem es vorgelesen und bestätigt worden, vom Präsidenten und Sekretär des Kirchenvorstandes oder, wo ein Ortsgeistlicher eine dieser Stellen bekleidet, von einem andern Mitgliede derselben Behörde für ihn zu unterzeichnen. Das Gleiche geschieht auch von beiden Visitatoren. Die Versammlung wird hierauf mit kurzer Ansprache oder mit Gebet und Segensspruch entlassen.

§. 12. Die Visitatoren legen dem oder den Ortsgeistlichen das Visitationsprotokoll zur Kenntnißnahme vor. Es steht diesen frei, ihre allfällige Verantwortung oder ihre Gegenbemerkungen schriftlich zu den Akten zu legen.

§. 13. Die Visitatoren haben ferner mit Beiziehung eines Ausgeschossenen des Kirchenvorstandes die gesetzlich vorgeschriebenen Kirchenbücher und Register in Bezug auf genaue, richtige und vollständige Führung derselben zu untersuchen und ihren daherigen Befund dem Protokolle getreu und gewissenhaft beizufügen.

Diese Untersuchung ist auch in den Zwischenjahren auf gleiche Weise vorzunehmen und, wenn sich wesentliche Mängel erzeigen sollten, ein schriftlicher Bericht

4. März 1854. darüber dem Dekane zu Handen der Bezirkssynode zu erstatten.

§. 14. Ueber Alles, was bei der Visitation vorgekommen, sind die Visitatoren übrigens befugt, sowohl dem Kirchenvorstande zu seinen oder der Gemeinde Handen, als auch den Ortsgeistlichen Bemerkungen und Vorstellungen zu machen. Auch außerdem haben sie so viel möglich und gemeinschaftlich die Gemeinde im Auge zu behalten, in kirchlichen Dingen Rath zu ertheilen, entstehende Mißhelligkeiten zu schlichten, bei dringenden Fällen eingehende Klagen entgegen zu nehmen und, soweit es sich thun läßt, denselben abzuhelfen oder darüber an den Dekan zu berichten.

§. 15. Sämmtliche Visitationsakten sind bis spätestens acht Tage vor Pfingsten an den Dekan zu Handen der Bezirkssynode und zur Berichterstattung an derselben einzusenden.

§. 16. Jedesmal vor der ordentlichen Jahressitzung der Bezirkssynode versammelt sich das Visitatoren-Collegium zur Vorprüfung der eingegangenen Visitationsberichte. Es hat alles Bemerkenswerthe darin zum Behufe des Vortrags vor der Bezirkssynode auszumitteln und ist berechtigt, darauf bezügliche Anträge zu bringen.

§. 17. Die Bezirkssynode nimmt Kenntniß von den Ergebnissen der Kirchenvisitationen in ihrem Synodalbezirke, hört bei vorkommenden Rügen oder Beschwerden nebst den Akten auch die mündliche Berichterstattung der beiden Visitatoren, sowie dasjenige, was der oder die Abgeordneten und Prediger der betreffenden Gemeinde über den Fall anzubringen haben, sucht wirklich vorhandene Uebelstände auf dem Wege der Ermahnung und Zurechtweisung zu beseitigen, oder wo ihr dieß nicht gelingt und sie Maßnahmen anderer Art für nöthig erachtet, so hat sie dieselben bei der Kantonssynode unter Beilegung der be-

treffenden Akten zu beantragen. Ueber die Amtsverrichtungen der Klaßhelfer und ihre Bereitwilligkeit zur Aushülfe wird in der Versammlung der Bezirkssynode selbst Umfrage gehalten. Sie sendet endlich einen jährlichen Bericht über ihre Verhandlungen an die Kantonssynode. 4. März 1854.

§. 18. Die Kantonssynode befaßt sich entweder selbst oder durch Auftrag an ihren ständigen Ausschuß mit den noch unerledigten, durch die Bezirkssynode an sie gebrachten Fällen, sei es auf gütlichem und vermittelndem Wege, sei es, indem sie den Anträgen der Bezirkssynode Folge gibt oder nach eigenem Ermessen die geeigneten Maßnahmen bei der Kirchendirektion beantragt und anempfiehlt. Sie erstattet auch der Letztern einen jährlichen Gesammtbericht über das Ergebniß der Kirchenvisitationen.

§. 19. Sollte in besonders wichtigen und dringlichen Fällen die Kirchendirektion, die Kantons- oder die Bezirkssynode in einzelnen Gemeinden eine außerordentliche Kirchenvisitation anzuordnen für nöthig finden, so soll dieselbe durch den Dekan in Verbindung mit den ordentlichen Visitatoren vorgenommen werden.

§. 20. Gegenwärtige Visitationsordnung tritt sofort an der Stelle der §§. 30 und 31 der Predigerordnung vom 20. September 1824 und der Kirchenvisitationsordnung vom 2. Februar 1820, in Kraft.

Die Visitationen des Jahres 1854 geschehen jedoch noch nach bisheriger Weise.

Geben in Bern, den 4. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

8 März 1854.

Dekret
über
die Errichtung und Organisation von Kirchgemeindräthen in den katholischen Bezirken des Jura.

Vergl. Verordnung über den katholischen Gottesdienst in der Hauptstadt, 22. August 1823; Verordnung, betreffend den katholischen Gottesdienst in Interlaken, 12. Mai 1858; Beschluß, betreffend die Wahl der Organisten, Sakristane, Küster und anderer kirchlichen Angestellten, 14. Januar 1856.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, den katholischen Kirchgemeinden des Jura eine gleichmäßigere Organisation zu geben, und insbesondere die Administration der Gemeindskirchengüter (sogenannten fonds de fabrique) einer regelmäßigen Aufsicht und Verwaltung zu unterwerfen,

auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens, und in Vollziehung des Art. 66 des Gemeindsgesetzes vom 6. Dezember 1852,

beschließt:

§. 1. In jeder katholischen Kirchgemeinde des Jura's wird ein besonderer Kirchgemeinderath gebildet.

§. 2. Der Kirchgemeinderath besteht aus vier weltlichen Mitgliedern, nebst dem Pfarrer des Orts, welcher von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrathes ist, und sich in Verhinderungsfällen durch seinen Vikar vertreten lassen kann.

§. 3. Die weltlichen Mitglieder der Kirchenräthe werden von den Kirchgemeinden gewählt. In denjenigen Kirchhören, welche eine einzige Einwohnergemeinde bilden, ist diese zugleich die Kirchgemeinde; nur sind bei der Wahl des Kirchgemeinderathes, so wie bei allen übrigen auf kirchliche Verhältnisse bezüglichen Verhandlungen diejenigen Ge-

meindsgenossen vom Stimmrechte ausgeschlossen, welche nicht der katholischen Konfession angehören. 8. März 1854.

In Kirchhören hingegen, welche mehrere Einwohnergemeinden begreifen, treten sämmtliche an den letztern stimmberechtigte Katholiken, behufs der Wahl des Kirchgemeinderathes und anderer kirchlichen Verhandlungen als Kirchgemeindeversammlung zusammen.

Die Kirchgemeinde versammelt sich in derjenigen Ortschaft, in welcher sich die Kirche befindet, und der Präsident und der Sekretär der Einwohnergemeinde dieses Ortes sind von Rechtes wegen Vorsteher der Kirchgemeindeversammlung.

§. 4. Die Amtsdauer der weltlichen Glieder der Kirchgemeinderäthe ist vier Jahre, nach deren Verfluß sie sofort wieder wählbar sind.

§. 5. Jeder Kirchgemeinderath wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

Ebenso wählt jeder Kirchgemeinderath einen Schaffner oder Kassier.

Der Präsident des Kirchgemeinderaths muß aus der Mitte der Behörde, der Sekretär und der Schaffner können außerhalb derselben gewählt werden.

Die Verrichtungen des Präsidenten und diejenigen des Sekretärs des Kirchgemeinderathes sind unentgeltlich; der Schaffner hingegen bezieht eine von der Behörde festzusetzende Entschädigung.

§. 6. Der Kirchgemeinderath besorgt alle kirchlichen Lokalinteressen, deren Pflege nicht einer andern kirchlichen Behörde anvertraut ist; insbesondere liegt demselben die Aufsicht über die Kirche und übrigen kirchlichen Gebäude, nebst ihren Dependenzen und die Verwaltung des Ortskirchenguts ob.

§. 7. Sämmtliche Kirchengüter dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden, und

8. März 1854. es unterliegt ihr Betrag und ihre Bestimmung der nähern Festsetzung nach §. 42 u. f. des Gemeindegesetzes. Alljährlich soll über dieselben getreue Rechnung gelegt werden.

Der Abschluß der Rechnungen soll jeweilen auf den 31. Dezember, und ihre Ablage spätestens auf 30. März nachher erfolgen [1].

§. 8. Die Kirchengutsrechnungen unterliegen vorerst der Prüfung des Kirchgemeinderathes, und werden sodann vom Regierungsstatthalteramt passirt.

§. 9. Bevor der Regierungsstatthalter zur Passation der Kirchengutsrechnungen schreitet, soll er dieselben den Dekanen zur Einsicht mittheilen, und denselben Gelegenheit geben, ihre Bemerkungen darüber anzubringen.

§. 10. Da wo der Ertrag des Kirchenguts zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse unzureichend ist, haben die Gemeinden das Fehlende in bisheriger Weise beizuschaffen. In solchen Ortschaften steht dem Gemeinderathe ebenfalls das Recht zu, von der Kirchengutsrechnung, bevor sie passirt wird, Einsicht zu nehmen, und über dieselbe, so weit es die besondern Zuschüsse betrifft, Bemerkungen anzubringen.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung trittet sofort in Kraft. Demgemäß werden sämmtliche Kirchgemeinden des katholischen Kantonstheils binnen einer von dem Regierungsstatthalter zu bestimmenden Frist ihre Kirchgemeinderäthe bestellen, und diese alsogleich ihre Amtsthätigkeit beginnen.

Bern, den 8. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

[1]) Vergl. den Artikel 4 der Vereinigungsurkunde vom 23. Nov. 1815.

Kreisschreiben
der
Direktion der Justiz und Polizei an sämmtliche Regierungsstatthalter des Kantons Bern, betreffend die Gefangenschaftskost.

16. März 1854.

Aus einer von der Zentralpolizeidirektion aus hierseitigem Auftrage auf den Regierungsstatthalterämtern vorgenommenen Untersuchung der Gefangenschaftskost, hat es sich ergeben, daß bei Lieferung derselben sowohl hinsichtlich des Maaßes als des Bestandes und Gehaltes derselben große Ungleichheit obwaltet.

Um nun diesen Uebelstand zu heben und überall Gleichmäßigkeit einzuführen, hat die unterzeichnete Stelle eigene Mustermaße anfertigen lassen, und in Betreff der Lieferung der Suppe an die Gefangenen nachstehende Instruktion zu erlassen nöthig erachtet, deren strenge Vollziehung Ihnen hiemit zur Pflicht gemacht wird.

Instruktion.

1) Die den Gefangenen täglich, Morgens und Abends, zu verabreichende Portion oder Ration Suppe oder Mues soll — Flüssigkeit und Brod inbegriffen — nach gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Maaß und Gewicht, eine Maaß oder ℔ 3 Gewicht enthalten.

2) In Zukunft sollen nur Schüsseln zu 1 Person, also zu einer Ration berechnet, gebraucht werden.

3) Die Suppe oder das Mues soll alle Tage abgewechselt, niemals zwei Tage hintereinander, auch nicht mehr als dreimal in einer Woche von gleicher Art geliefert werden, es wäre denn Fleischsuppe. Hingegen mag wohl von der nämlichen Suppe oder Mues, welche am Morgen frisch gekocht worden, am Abend des gleichen Tags, jedoch niemals sauer, aufgetragen werden.

16. März 1854. 4) Auf jedem Regierungsstatthalteramte soll eine blecherne Schüssel, exakt obige Portion enthaltend, als Mustermaaß deponirt sein; das vorgeschriebene Maaß oder Portion erstreckt sich vom Boden bis zum angebrachten gelben Nagel, circa ¾ Zoll vom Rande entfernt.

5) Die von den Gefangenwärtern anzuschaffenden blechernen Schüsseln sollen exakt dem Mustermaaße ähnlich verfertigt und bezeichnet, die andern Schüsseln aber mit einem angemessenen, dauernden Zeichen versehen werden.

6) Die Regierungsstatthalter haben genau zu überwachen und wenigstens einmal monatlich zu verifiziren, daß die nun vorgeschriebene Ration Suppe gehörig und vollständig abgeliefert werde; fehlende Gefangenwärter sind zurechtzuweisen und der Direktion der Justiz und Polizei zu verzeigen.

7) Die Landjägerdivisionschefs haben gleichfalls die Pflicht, auf ihren monatlichen und sonstigen Divisionsreisen unversehens, zur Zeit der Lieferung der Gefangenenkost, eine ähnliche Verifikation vorzunehmen und Bericht zu erstatten.

Bern, den 16. März 1854.

(Folgt die Unterschrift.)

---

18. März 1854.

Instruktion
für
sämmtliche Pfarrämter des Kantons Bern.

Vergl. Konkordat betreffend die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine vom 15. Juli 1842 (22. Juni 1843); Kreisschreiben in Betreff der Eheverkündigungen, die einer Bewilligung bedürfen, 5. Februar 1838; Verordnung betreffend Reglierung der Heirathsrequisite, 27. November 1854; Publikation über die Heirathsförmlichkeiten, welche in Frankreich die Ausländer zu beobachten haben, 16. Mai 1831; Fremden-Verordnung vom 21. Dezember 1816, Art. 50 ff.;

Kreisschreiben betreffend die Civilehen 2c., 2. Mai 1853; Kreisschreiben betreffend die Verkündigung gemischter Ehen im katholischen Jura, 13. April 1848; Prediger-Ordnung vom 20. September 1824, §. 11; Dekret betreffend die Heirathseinzuggelder, 17. Juli 1858; betreffend die Franzosen: Kreisschreiben vom 27. September 1861.

18. März 1854.

Mehrfache, in letzter Zeit vorgekommene Verstöße bei Heirathen von Kantonsfremden, welche theils auf Unkenntniß der im Kanton und in der Schweiz bestehenden dießfallsigen Gesetze, theils auf nachläßiger Beobachtung derselben beruhten, und dem Kanton leicht neue heimathlose Familien hätten zuwenden können, veranlassen die unterzeichnete Direktion, allen Pfarrämtern des Kantons für vorkommende Fälle nachfolgende Instruktion zur genauen Beobachtung zukommen zu lassen:

I. Eine Heirathsbewilligung von Seite der Justiz- und Polizei-Direktion ist auszuwirken:

a) Für die Verkündung oder Copulation einer Bernerin mit einem Kantonsfremden (Schweizer oder Ausländer).

b) Für die Verkündung oder Copulation zweier kantonsfremder Verlobten.

c) Für die auswärtige Trauung eines Berners mit einer Ausländerin (Nicht Schweizerin).

Für die auswärtige Trauung eines Berners mit einer kantonsfremden Schweizerin dagegen, ist die hierseitige Heirathsbewilligung nur insofern auszuwirken, als sie von den Behörden des Kantons, in welchem die Trauung stattfinden soll, verlangt wird.

II. Diese Heirathsbewilligung wird ertheilt:

a) Im Fall sub. I. litt. a hievor.

1) Wenn der Fremde ein Schweizer ist, auf Vorweis des legalisirten Verkündscheines aus seinem

18. März 1854. Heimathort, und eines Heimathscheines oder einer Bürgerrechtszusicherung für ihn und seine künftige Ehefrau [1]).

Die Angehörigen der Kantone Baselland, Baselstadt, Genf, Solothurn, Aargau, Luzern, Schwyz, Schaffhausen, Zürich, Glarus, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Wallis, Freiburg, deren Gesetze eine spezielle Heirathsbewilligung ihrer Regierungsbehörden vorschreiben, haben solche gleichfalls zur Hand zu bringen.

Ist dieß ihnen erst auf die auch hierseits erfolgte Verkündung hin möglich, so wird in der hiesigen Heirathsbewilligung jeweilen speziell auf dieß fehlende Requisit in dem Sinne hingewiesen, daß solches für den Fall ihrer Trauung im Kanton Bern, noch vor der Trauung dem copulirenden Pfarrer vorgewiesen, und von ihm zu seiner Legitimation behändigt werden soll.

Wird diese Heirathsbewilligung aber bereits beim Ansuchen um die hierseitige Bewilligung vorgelegt, und enthält solche, wie dieß in vielen Kantonen jetzt der Fall ist, zugleich eine Bürgerrechtszusicherung für die Brautleute, so bedarf es gemäß Konkordat vom J. 1842, der Vorlage einer speziellen Bürgerrechtszusicherung von der Gemeinde des Bräutigams nicht.

2) Wenn der Fremde ein Franzose ist, bloß auf den Vorweis des legalisirten Verkündscheines der Mairie seines Heimathortes.

3) Wenn der Fremde ein Sardinier ist, auf den Vorweis des legalisirten Verkündscheines aus seinem Heimathort, einer Bürgerrechtszusicherung (oder eines Ansiedlungspasses für ihn und die künftige

---

[1]) Ueber die Heirathsrequisite im Kanton Waadt besteht ein eigenes Cirkular der Justiz- und Polizeidirektion an die Pfarrämter vom 13. Juni 1857 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Ehefrau), und der Heirathsbewilligung der sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz. 18. März 1854.

4) Wenn der Fremde ein Engländer ist, bloß auf Vorweis der Heirathsbewilligung der englischen Gesandtschaft in der Schweiz.

5) Wenn der Fremde ein Badenser ist, auf Vorweis des legalisirten Verkündscheins aus seiner Heimath, eines Heimathscheins oder einer Bürgerrechtszusicherung für ihn und seine Ehefrau, einer Heirathsbewilligung der betreffenden Badischen Kreisregierung, und falls der Badenser im Kanton wohnt, auf Leistung des gesetzlichen Gelddepositums von Fr. **1160** [1]).

6) Wenn der Fremde ein Angehöriger irgend eines andern auswärtigen Staates ist, auf Vorweis des legalisirten Verkündscheines aus seiner Heimath, eines Heimathscheins oder einer Bürgerrechtszusicherung für ihn und seine künftige Ehefrau, und Falls er im Kanton wohnt, auf das Depositum von Fr. **1160** hin [1]). Von den Angehörigen Preußens und Rußlands wird statt des Heimathscheines oder der Bürgerrechtszusicherung auch eine förmliche Erklärung ihrer Gesandtschaften bei der Eidgenossenschaft, im Sinne solcher Bürgerrechtszusicherungen (gemäß §. 51 litt. a des Fremdengesetzes) angenommen. —

b) Im Fall sub. I. litt. b hievor.

1) Wenn der Bräutigam und die Braut kantonsfremde Schweizer sind: auf Leistung der in litt. a, Ziffer 1, angegebenen Requisite, und überdieß auf Vorweis des Verkündscheines aus dem Heimathorte der Braut, und der Heirathsbewilligung ihrer heimathlichen Regierung hin. Sind sie jedoch beide Ange-

[1]) Diese Gelddepositen sind nunmehr aufgehoben durch Gesetz vom 21. März 1860.

18. März 1854. hörige des nämlichen Kantons, so wird die Heirathsbewilligung aus der Heimath der Braut nicht verlangt.

2) Wenn der Bräutigam ein kantonsfremder Schweizer, die Braut aber eine Ausländerin ist, auf Leistung jener Requisite sub. litt. a, Ziffer 1, sowie auf Vorweis des Verkündscheines aus dem Heimathorte der Braut.

3) Wenn der Bräutigam ein Franzose, Sardinier, Engländer, Badenser oder anderer Ausländer, die Braut aber eine kantonsfremde Schweizerin ist, auf Leistung der unter litt. a, Ziffer 1, 2, 3, 4 oder 5 angeführten Requisite hin, so wie auf Vorweis des Verkündscheines aus dem Heimathorte der schweizerischen Braut, und der Heirathsbewilligung ihrer heimathlichen Kantonsregierung.

4) Wenn der Bräutigam und die Braut Franzosen, u. s. w. oder anderweitige Ausländer sind, gleichviel ob aus dem nämlichen Land, oder aus zwei verschiedenen Staaten, auf Leistung der Requisite unter litt. a, Ziffer 1, 2, 3, 4 oder 5 hin, und auf Vorweis des Verkündscheines aus dem Heimathorte der Braut.

c) Im Fall sub. I. litt. c hievor, auf Einsendung der Verkündscheine aus den beiderseitigen Heimath- und Wohnorten der Brautleute hin.

Letzteres gilt auch bezüglich der Heirathsbewilligungen für Berner welche sich mit kantonsfremden Schweizerinnen, so wie bezüglich derjenigen für Berner, welche sich mit Bernerinnen, auswärts trauen lassen wollen, und von denen der Vorweis der hierseitigen Heirathsbewilligung verlangt wird.

III. Was die Gültigkeit der einzulegenden Heirathsschriften anbetrifft, so gilt hierüber folgendes:

a) Die Heimathscheine oder Bürgerrechtszusicherungen müssen in der Schweiz, wie in den deutschen Bundesstaaten, von dem Gemeinderath, in den übrigen Staaten von der Municipalität oder Gemeindeverwaltungsbehörde ausgestellt sein, sofern diese Aktenstücke nicht, wie z. B. in Genf, so wie in der Regel für bloße Tolerirte, Angehörige des Staats oder anerkannte Heimathlose (alle ohne Burgerort), von der Regierung selbst ausgehen. 18. März 1854.

Diese Aktenstücke müssen stets gehörig beglaubigt sein.

b) Die Verkündscheine sollen in der Regel vom betreffenden Pfarramt ausgestellt sein. Hievon sind einzig ausgenommen die Verkündscheine der Kantone Genf und Neuenburg, und diejenigen Frankreichs.

Die Verkündscheine dieser beiden Kantone müssen, um gesetzliche Gültigkeit zu haben, auf gedruckten Formularien, von den Civilbeamten (Officiers de l'Etat civil) ausgestellt werden; die pfarramtlichen Verkündscheine aus diesen Kantonen sind daher ohne rechtliche Bedeutung.

Die Verkündscheine in Frankreich müssen von den Maires ausgestellt sein; auch dort sind die pfarramtlichen Verkündscheine ohne Geltung.

Alle Verkündscheine ohne Ausnahme müssen gehörig legalisirt sein.

Bei gemischten Ehen von Fremden, sind in den katholischen Gemeinden des Jura auch die Eheverkündungen durch die Maires zuläßig; ebenso werden die von oberer Behörde autorisirten Verkündungen gemischter Ehen durch die betreffenden Civilbeamten, aus katholischen Kantonen anerkannt.

Dispensationen von Verkündungen im hiesigen Kanton Seitens auswärtiger Behörden werden dagegen hierseits nicht anerkannt, so lange hierüber nicht spezielle Conventionen bestehen.

18. März 1854.

c) Die Heiraths- oder Copulationsbewilligungen werden ausgestellt:

Im Kanton Aargau von der dortigen Justizdirektion.

In den Kantonen Baselland, Baselstadt, Solothurn, Luzern und Genf, von der Regierung.

In den Kantonen St. Gallen und Graubünden von der Kantonskanzlei.

In den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, von dem Präsidenten der Regierung.

Im Kanton Zürich von dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten.

Im Kanton Freiburg von der Direktion des Innern.

Im Kanton Glarus von der Standeskommission.

Im Kanton Schwyz von der Bezirksobrigkeit.

Einer Bewilligung des Staatsraths von Tessin bedarf es nur bei gemischten Ehen.

d) Die Gelddepositen der Landesfremden sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zu leisten, wogegen solche Obligationen mit Zinscoupons ausstellt [1]).

IV. Was im Uebrigen die fernern Requisite bei Heirathen der Berner, wie der Fremden anbetrifft, so haben sich die reformirten Pfarrer des Kantons dießfalls an die Bestimmungen des bernischen Civilgesetzes (Satz. 52), die katholischen Pfarrer aber nebstdem an die Vorschriften der kanonischen Gesetze zu halten.

Ist die Beibringung einzelner Aktenstücke wegen ausnahmsweisen Verhältnissen unmöglich, so hat sich der

[1]) Aufgehoben durch Gesetz vom 21. März 1860.

Betreffende, unter belegter Darstellung der Verhältnisse, 18. März
mit dem Gesuch um Erlassung der betreffenden Schriften 1854.
oder Scheine, an den Regierungsrath zu wenden.

Dagegen ist die Weigerung des Vorweises von Aktenstücken (Tauf- und Admissionsscheinen u. dgl.), obgleich die Verlobten solche wirklich besitzen oder zur Hand bringen können, unzuläßig.

V. Was die Copulationen betrifft, so sind im Kanton Bern einzig die kirchlichen Trauungen durch die angestellten Kantonalgeistlichen gültig.

Eheverkündungen und Trauungen durch nicht stationirte Geistliche, so wie durch Geistliche oder Lehrer von Sekten oder separirten Religionsgemeinschaften (Täuferlehrer, Separatistenprediger, u. dgl.), sind im Kanton Bern ungesetzlich, und werden in keiner Weise anerkennt, geschehen solche in- oder außerhalb des Kantons [1]).

Dagegen werden die Trauungen durch die kompetenten Civilbeamten in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt anerkennt. Die im Ausland abgeschlossenen Ehen sodann, müssen hier gerichtlich anerkannt werden.

Nachträgliche kirchliche Trauungen von Personen, die bereits auswärts civiliter copulirt worden sind, dürfen im Kanton nur auf Erfüllung der hievor angeführten Heirathsrequisite stattfinden.

VI. Bewilligungen zu Trauungen in der heiligen Zeit, so wie Dispensationen von einer oder zwei Verkündungen, werden von der Justizdirektion an Kantonsbürger nur auf die Empfehlung des Pfarramts oder des Kirchenvorstandes des Heimath- oder Wohnorts der Brautleute, an Kantonsfremde aber

---

[1]) Vergl. die Vereinigungsurkunde des Bisthums Basel vom 23. November 1815, §. 13 und Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse der Wiedertäufer, 22. November 1820.

18. März 1854. auf Empfehlung des Pfarramtes, welches deren Verkündung besorgt, ausgestellt. —

Die Empfehlung soll in beiden Fällen in Kürze die Gründe bescheinigen, welche eine beschleunigte Verkündung oder Trauung als wünschbar oder nothwendig erscheinen lassen, und bei Trauungen in heiliger Zeit die Ortschaft wo, und den Tag, an welchem die Copulation stattfinden soll, genau bezeichnen.

Bei Abgeschiedenen, bei Wittwen und nahen Verwandten, soll in der Empfehlung zu Verkünddispensen zugleich bestimmt angegeben werden, daß gemäß den Satzungen 39, 42 bis und mit 46 Civ. Gesetz, der Ehe keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen [1]).

Bei Landsaßen, Landjägern, und durch vormundschaftliche Verhältnisse verbundenen Verlobten, soll die Bewilligung des Landsaßenbüreau's, des Landjägerkommandanten und des Regierungsrathes (Satz. 39), vorgelegt, oder deren Vorhandensein bescheinigt werden.

Die Gesuche für Dispensation von solchen Ehehindernissen gemäß Satz. 44 bis 46 Civ.-Gesetz, sind dagegen an den Regierungsrath zu richten, und dießfalls die im Kreisschreiben vom 22. Dezember 1837 vorgeschriebenen Requisite zu beobachten.

Bern, den 18. März 1854.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
Bühler.

---

[1]) Vergl. das Kreisschreiben in Betreff des Verfahrens bei Auswirkung von Verkünddispensationen, 16. Februar 1855.

Dekret,

betreffend

die definitive Grenzbereinigung der Gemeinden Gurbrü und Golaten.

20. März 1854.

Vergl. Uebereinkunft zu Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Ferenbalm und Kerzerz, 3. Januar 1812; Konkordat vom 18. und 21. Juli und 28. November 1854, §. 19.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Freiburg über die Grenzverhältnisse der bernischen Ortschaften Gurbrü und Golaten und der freiburgischen Gemeinden Oberried, Kerzerz und Agriswyl, vom 4., 7., 11. und 29. Mai 1852;

auf den Vortrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Ortschaft Stämpflishäusern und alles übrige bei Gurbrü befindliche Land, welches — obschon zum Kanton Bern gehörig — früher freiburgischen Gemeindsbezirken zugetheilt war, ist von nun an der Gemeinde Gurbrü zugetheilt und bildet einen Bestandtheil derselben.

Art. 2. In gleicher Weise ist das bei Golaten im Kanton Bern liegende Land, welches bis zur Uebereinkunft vom Mai 1852 zu der freiburgischen Gemeinde Kerzerz gehörte, von nun an der Gemeinde Golaten einverleibt.

Art. 3. Diese zugetheilten Bezirke treten vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg in allen aus dem Gemeindsverbande fließenden Beziehungen unter die Verwaltung der Einwohnergemeinden Gurbrü und Golaten.

Art. 4. In Folge dessen werden die Bewohner der Ortschaft Stämpflishäusern in Zukunft in Gurbrü alle und jede Rechte zu genießen haben, wie andere bernische

20. März 1854 Einwohner, welche nicht Ortsburger sind, wogegen sie auch die gleichen Lasten und Beschwerden, namentlich die Tellpflicht, zu ertragen haben, wie die übrigen kantonsangehörigen Einsaßen.

Art. 5. Ebenso ist vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg alles durch dasselbe den Gemeindsbezirken von Gurbrü und Golaten zugeschiedene Grundeigenthum den gleichen Staats- und Gemeindsbeschwerden unterworfen, wie das übrige Grundeigenthum dieser Gemeinden.

Art. 6. Der Art. 5 des §. 20 des Gemeindegesetzes findet auf die gegenwärtigen Bewohner von Stämpflishäusern keine Anwendung, in der Weise, daß, wenn sie die übrigen Bedingungen des Stimmrechts an der Gemeinde erfüllen, sie dasselbe sofort ausüben können, obschon sie nicht zwei Jahre im Gemeindbezirke angesessen sind [1].

Art. 7. Die Art. 3 und 7 der Uebereinkunft vom Mai 1852 erleiden durch dieses Dekret keine Aenderung.

Art. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, dasselbe tritt mit dem 1. Mai 1854 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 20. März 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ant. Simon.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll den Gemeinden Gurbrü und

[1] Vergl. übrigens das Gesetz vom 26. August 1861.

Solaten eröffnet und in die Gesetzessammlung eingerückt werden. 20. März 1854.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Gesetz
über
das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

20. März 1854.

Vergl. Gesetz über die Fuhrungen, 17. Dezember 1804; Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, 3. Dezember 1831; Gesetz über die Straßenpolizei, 21. März 1834; Gesetz über den Straßen- und Brückenbau, 21. März 1834; Gesetz über die Vermögenssteuer, 15. März 1856, §. 57; Kreisschreiben, betreffend das Einschreiten bei vernachläßigtem Unterhalt der Straßen vierter Klasse, 28. August 1856; Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, vom 3. April 1857, §. 26 ff.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
verordnet:

Art. 1. Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter Kraft seines Amtes oder in Folge Auftrags höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert, und diese ihm ganz oder zum Theil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungsstatthalter Anzeige machen [1]).

[1]) Nach der Instruktion für die Amtsschaffner vom 18. Sept. 1857 werden im Weigerungsfalle die Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere angewendet: bei Konzessionsabgaben, bei direkten Steuern im alten Kantonstheil, bei Bergbauabgaben, bei Bau- und Einrich-

20. März 1854. Art. 2. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf sowohl den Beamten als den Renitenten vor sich, hört beide über ihre Gründe vorläufig mündlich ab und sucht den Streit in Minne beizulegen.

Art. 3. Wird die Pflicht zur geforderten Leistung anerkannt, so hat diese Anerkenung die gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Der Regierungsstatthalter bestimmt, auf dieselbe gestützt, dem Schuldigen eine den Verhältnissen und der besondern Natur der Leistung angemessene Frist zur Erfüllung derselben.

Art. 4. Verstreicht die festgesetzte Frist, ohne daß die Leistung erfüllt worden, so kann dieselbe, wenn sie in Geld besteht, sofort auf dem Wege der gerichtlichen Betreibung verfolgt werden. Handelt es sich hingegen um eine Leistung anderer Art, so hat der Regierungsstatthalter, sobald die Frist verstrichen ist, das Recht, und auf Verlangen der klagenden Behörde oder Beamtung die Pflicht, die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß die Leistung am Platz der Pflichtigen durch Jemanden anders erfüllt werde.

Art. 5. Weigert sich in diesem Falle der Pflichtige auch, die erforderlichen Geldmittel zu liefern, so hat auf eine schriftliche Weisung des Regierungsstatthalters, bei Leistungen zu Gunsten des Staats der Fiskus, bei Gemeindeleistungen die Gemeinde das Nöthige vorzuschießen.

Die Vorschüsse sind vom Tage der Zahlung hinweg zu 5 von Einhundert zinsbar.

Nach Beendigung der Arbeit hat der Regierungsstatthalter darüber Rechnung zu empfangen und dieselbe in der für Vogtsrechnungen üblichen Form (Satz. 285 P. R.), unter Festsetzung des Kapitals und der Zinse, zu passiren,

---

tungsbewilligungen und Gewerbsscheinen, bei Erb- und Schenkungsabgaben und, wenigstens theilweise, bei widersprochenen Brandversicherungsbeiträgen im alten Kantonstheil (diese Instruktion steht nicht in der Gesetzessammlung).

worauf das Ganze in gleicher Weise, wie es in den §§. 3 und 4 für Geldleistungen vorgeschrieben ist, der Rückforderung unterliegt. 20. März 1854.

Unter Umständen, welche besorgen lassen, daß, wenn mit der Rückforderung bis nach Beendigung der Arbeit und erfolgter Passation der Rechnung gewartet werden müßte, das Ganze oder ein Theil der Ansprache verloren gehen könnte, ist der Regierungsstatthalter befugt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehren zu treffen, sei es, daß er den Pflichtigen wirklich zu angemessener Sicherheitsleistung — durch Bürgschaft oder Hinterlage — anhält, oder in Ermanglung dessen mittelst Verhängung eines amtlichen Arrestes, oder indem er der Rechnungspassation vorausgehend, aber unter Vorbehalt derselben und der endlichen Abrechnung, Theile des gemachten Vorschusses rückzahlbar erklärt.

Art. 6. Wird dagegen die Pflicht zur geforderten Leistung bestritten, so hat der klagende Beamte in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeindebehörde, in Staatsangelegenheiten direkt oder durch den Kanal seines Obern an diejenige Direktion Bericht zu erstatten, in deren Geschäftskreis die streitige Leistung fällt.

Art. 7. Die betreffende Staats- oder Gemeindebehörde entscheidet hierauf, je nach ihrer Kompetenz, selbstständig oder mit höherer Genehmigung, ob der bestrittenen Forderung Folge zu geben sei.

Art. 8. Wird beschlossen, der Forderung Folge zu geben, so hat die betreffende Behörde direkt oder durch das Organ ihrer Beamten dem Regierungstatthalter ein schriftliches Gesuch einzugeben, worin die Forderung genau zu bestimmen ist und zugleich die Gründe, worauf sie sich stützt, kurz anzugeben sind.

Art. 9. Der Regierungsstatthalter gibt hierauf dem

20. März 1854. Renitenten von dem Gesuche, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mittheilung und bestimmt demselben zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe seiner Weigerungsgründe.

Art 10. Findet der Regierungsstatthalter nach Eingang der Vertheidigung eine weitere Untersuchung oder eine Beweisführung nothwendig, so ordnet er das Erforderliche von Amts wegen an.

Art. 11. Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet der Regierungsstatthalter über das Gesuch, indem er dasselbe ganz oder theilweise gegründet erklärt oder abweist und im einen oder andern Fall über den Kostenspunkt verfügt.

Art. 12. Von allen solchen Entscheiden des Regierungsstatthalters über öffentliche Leistungen in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten findet die Weitersziehung an den Regierungsrath statt. Das Gleiche gilt von den in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Verfügungen.

Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich sogleich beir Eröffnung des Entscheides darüber zu erklären und zugleich auszusprechen, ob sie eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenke, in welchem Falle derselben nach Art. 9 dafür eine angemessene Frist bestimmt wird.

In schwierigen Fällen ist der Regierungsstatthalter befugt, auch für die Rekurserklärung eine Frist einzuräumen, welche jedoch acht Tage nicht überschreiten darf [1]).

Art. 13. Verzichtet die Partei, welche die Sache vor die obern Behörden ziehen will, auf die Eingabe einer Beschwerdeschrift, so sendet der Regierungsstatthalter die Akten sofort, mit seinem Berichte begleitet, an den Regierungsrath.

---

[1]) Dieser Rekurs findet auch Anwendung in den Fällen des Gesetzes vom 1. Dezember 1854, §. 6.

Art. 14. Im Falle der Einreichung einer Beschwerdeschrift durch eine Partei erhält die andere in den in Art. 9 bestimmten Fristen und Formen Gelegenheit zur Erklärung darüber oder Eingabe eines Gegenberichts, worauf gleichfalls die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt. 20. März 1854.

Art. 15. Der Regierungsrath ist befugt, von Amtes wegen jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Untersuchung zu veranstalten, und entscheidet nach Beendigung derselben auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei in der Sache endlich.

Art. 16. Nach Ausfällung des Entscheides erfolgt die Vollziehung in der gleichen Form und Weise, wie es hievor in den Artikeln 3 und 4 ff. vorgeschrieben ist.

Art. 17. In Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, kann der Regierungsstatthalter auf Antrag der klagenden Behörde oder Beamtung oder von Amtes wegen eine provisorische Verfügung treffen, indem er noch vor Beendigung der Untersuchung und Entscheidung, aber dieser Letztern unvorgreiflich, diejenigen Maßregeln oder Vorkehren trifft, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sind.

In solchen Fällen hat ebenfalls der klagende Theil die erforderlichen Geldvorschüsse zu machen, über deren definitive Zahlung oder Rückvergütung alsdann der Hauptentscheid nach den nämlichen Grundsätzen, welche im Art. 5 aufgestellt sind, das Erforderliche zu bestimmen hat.

Art. 18. Ueber derartige provisorische Verfügungen findet eine gesönderte Weitersziehung nicht statt.

Art. 19. Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht zur Unter-

20 März 1854. haltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme, ꝛc. Ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke und dergleichen.

Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken u. dgl., geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim; unbeschadet jedoch der Verpflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen unter Vorbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen einstehen zu müssen [1]).

Art. 20. Da, wo für Streitigkeiten über einzelne Arten öffentlicher Leistungen durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, wie z. B. im Gesetze über die Militärsteuer [2]), bleibt es bei diesen Vorschriften. Insbesondere bleibt es hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Steuern im Leberberge bei den bisdahin in diesem Landestheile geltenden Verfahren [3]).

Art. 21. Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung

---

[1]) Vergl. das Gesetz über Vereinfachung des Civilprozesses vom 11. Dezember 1852, Art. 4.

[2]) Vom 25. Mai 1852, §. 8 ff.; siehe auch Kreisschreiben, betreffend die Beurtheilung von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen, vom 26. Februar 1812 und 10. August 1838; Gesetz über die Vermögenssteuer, 15. März 1856, §. 11 ff., §. 17 ff., §. 28 ff., §. 30 ff., 32 ff., 57.

[3]) Siehe Instruktion an den General- und die Grundsteuereinnehmer im Jura, 5. Juni 1820 (steht nicht in der Gesetzessammlung); in Betreff der Erbschafts- und Schenkungsabgabe, Verordnung vom 4. April 1853, §. 6, und Dekret vom 26. Februar 1858; in Betreff der Brandversicherungsbeiträge siehe das Gesetz vom 21. März 1834.

von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachtheil öffentlicher Anstalten, wie Straßen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanäle, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind, —, der gerichtlichen Bestrafung unvorgreiflich, wenn in einem solchen Falle ein strafbarer Akt vorliegt. 20. März 1854.

Art. 22. Wenn sich zwischen öffentlichen Beamten oder Behörden Streit über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse erhebt, so hat die klagende Behörde oder Beamtung ihre Beschwerde mit allfälligen Belegen an den Regierungsrath einzusenden, welcher die Beschwerde sammt Belegen der andern Behörde oder Beamtung mittheilt und ihre Gegenbemerkungen nebst allfälligen Belegen abfordert.

Nach Empfang derselben entscheidet der Regierungsrath, je nach Bewandtniß der Umstände, entweder die Sache selber, oder er verweist dieselbe zum Entscheide an die betreffende Behörde, oder aber er ordnet eine fernere Untersuchung an und bestimmt ihren Gang.

Art. 23. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden insbesondere wird verfahren, wie folgt:

a) Wird auf eine vor den Verwaltungsbehörden erhobene Forderung vorgeschützt, die Sache gehöre vor die Gerichte, so nimmt der Regierungsstatthalter diese Einwendung zu Protokoll und erstattet darüber Bericht an den Regierungsrath, welcher, wenn er die Einwendung gegründet findet, die Sache an die Gerichte verweist, im entgegengesetzten Falle aber davon Mittheilung an das Obergericht macht und diese Behörde anfrägt, ob sie die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf das Obergericht für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden aus, so ist die Einwendung

20. März 1854. erledigt; vindicirt hingegen das Obergericht die Kompetenz zu Handen der Gerichtsbehörden, so fällt die Frage nach §. 27, Ziffer II, litt. e der Staatsverfassung der Entscheidung des Großen Rathes anheim.

b) Umgekehrt hat, wenn bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache Seitens des Beklagten oder einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen, — die Behörde, vor welcher dieß geschieht, — unter einstweiliger Einstellung des Prozesses, — den Fall an das Obergericht zu bringen, welches, wenn es die Einwendung gegründet findet, die Sache von Amtes wegen an die Verwaltungsbehörde verweist, im entgegengesetzten Falle aber Mittheilung vom Verhältnisse an den Regierungsrath macht und diese Behörde zur Erklärung veranlaßt, ob sie die Kompetenz der Gerichtsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf der Regierungsrath für die Kompetenz der Gerichtsbehörden aus, so ist die Einwendung als erledigt zu betrachten; vindicirt hingegen der Regierungsrath die Kompetenz zu Handen der Verwaltungsbehörden, so unterliegt die Frage gleichfalls der Entscheidung des Großen Rathes [1]).

Art. 24. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1854 in Kraft.

Gegeben in Bern, den 20. März 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ant. Simon.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

---

[1]) Vergl. das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, 19. Mai 1851, §. 22.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 20. März 1854.

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Dekret
über
Entsumpfung des Schönbühlthales.

20. März 1854.

Vergl. Ergänzungsdekret hiezu vom 3. März 1857; Dekret, betreffend die Kostensvorschüsse für Entsumpfungsunternehmen, vom 22. März 1855; Dekret, betreffend die Stellung der Urtenen unter öffentliche Aufsicht, 27. Dezember 1858.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Ansuchen der Direktion der Vorbereitungsgesellschaft zu Entsumpfung des Schönbühlthales,

nach Einsicht der entworfenen Statuten, auf den Vortrag der Direktion des Innern und nach stattgehabter Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1) Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters des Moosgebietes, die Kostensvertheilung auf die einzelnen Besitzer, sowie die Statuten der Gesellschaft zu Entsumpfung des Schönbühlthales unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

20. März 1854. 2) Auf den Fall, daß binnen sechs Monaten nach definitiver Genehmigung der Pläne und Statuten die Entsumpfungsgesellschaft in gehöriger Form zu Stande kömmt, ist dieselbe berechtigt, die zur Entsumpfung als nothwendig anerkannten Arbeiten auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen und die Betheiligten für die Anlegung der Kanäle zur theilweisen oder, wenn sie dem Unternehmen nicht beitreten, zur gänzlichen Abtretung ihres von dem Unternehmen beschlagenen Grundeigenthums gegen vollständige Entschädigung nach den gesetzlichen Formen über Expropriation anzuhalten.

3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe tritt sogleich in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht, sowie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. März 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ant. Simon.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll den Betheiligten eröffnet und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Gesetz
über
die Errichtung von Alpseybüchern.

21. März 1854.

Vergl. Verordnung über die äußere Form der Seybücher und den auf dieselben bezüglichen Tarif, 3. und 27. Juli 1854.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Kontrollirung des Eigenthums und der Handänderung von Alprechten zu vereinfachen und dieselbe weniger kostspielig zu machen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Für diejenigen, ganz oder zum größern Theile in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun liegenden Alpen, welche in Alprechten eingetheilt (geseyet), im Gemeinbesitze mehrerer Eigenthümer und nicht Zubehörden anderer Grundstücke sind, werden statt der gewöhnlichen Grundbücher, besondere Seybücher eingeführt.

§. 2. Für jede Alpe, die für sich ein Ganzes bildet, wird ein Seybuch errichtet.

§. 3. Die äußere Form und Einrichtung der Seybücher wird durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgesetzt.

§. 4. Die erste Anlage des Seybuches geschieht durch den Amtschreiber des Amtsbezirkes in welchem die Alp, oder der werthvollere Theil derselben gelegen ist [1]). Ebenso liegt die Führung des Seybuches dem Amtschreiber ob. Er besorgt die erste Anlage mit Hülfe der Grundbücher

---

[1]) Vergl. das Fertigungsgesetz vom 24. Dez. 1846, §. 1 ff.

21. März 1854. und nach den Angaben der Alptheilhaber, welche zu dem Ende ihre allfälligen Titel und Bergbücher vorzulegen haben.

Ausnahmsweise ist es den Alpberechtigten gestattet, mit Mehrheit der Stimmen die erste Anlage statt des Amtschreibers einem andern Notar zu übertragen [1]).

§. 5. Nach erfolgter Anlage des Seybuches wird dasselbe vom Regierungsstatthalter beglaubigt, durch die Bescheinigung auf der ersten Blattseite, daß dasselbe ihm, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefaßt, vorgelegt worden sei und die Angabe der Zahl der Seiten, welche es im Ganzen enthält.

§. 6. Sowohl einzelne Rechte einer nach §. 1 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Alpe, als die ganze Alp, die letztere jedoch nur bei Stimmeneinhelligkeit der Antheilhaber, können mit Grundpfandrechten belastet werden.

§. 7. Alle Verträge, wodurch entweder ein Pfandrecht errichtet, oder ein solches vorbehalten wird, müssen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen (Satzung 811, 813 und 930 C. und a.) verschrieben und dürfen nur auf Vorweisung eines entsprechenden Instruments in die Alpseybücher eingetragen werden. Solche Verträge unterliegen überdieß der Eintragung in das Grundbuch (Satzung 486 C.).

§. 8. Dagegen kann die Eintragung aller Verhandlungen über Alprechte, welche kein Pfandrecht enthalten, in die Alpseybücher geschehen:

a) Auf Vorweisung eines von den Betheiligten verfaßten und von denselben eigenhändig unterschriebenen Vertrages, oder

---

[1]) Dieser Artikel modifizirt theilweise den §. 9 des Gesetzes vom 18. Dez. 1832, so wie das Kreisschreiben vom 12. Febr. 1833.

b) auf persönliche Angabe der Betheiligten in der Amtschreiberei. 21. März 1854.

§. 9. Erfolgt die Eintragung in das Seybuch auf persönliche Angabe der Betheiligten, so dient ein vom Amtschreiber beglaubigter Auszug, den Alpbesitzstand des Eigenthümers mit der Art und Zeit seiner Erwerbung enthaltend, demselben zum Erwerbungstitel.

Deßgleichen dient, wenn die mündlich angegebene Verhandlung ein Forderungsrecht — (ohne Pfandvorbehalt) — begründet, ein von dem Amtschreiber beglaubigter Auszug aus dem Seybuche dem Gläubiger zum Forderungstitel.

In jedem solchen Auszuge ist ausdrücklich, unter Berufung auf diesen §, zu erklären, daß er als Forderungstitel dienen solle, und die Ausstellung desselben im Seybuche anzumerken. Für die gleiche Forderung darf nur ein Auszug ausgestellt werden, die Fälle vorbehalten, in welchen die Erneuerung von Forderungstiteln gesetzlich gestattet ist (Satzung 957, 958 und a.).

§. 10. Das Seybuch bildet einen Bestandtheil des Grundbuches und hat gleiche Bedeutung und Beweiskraft.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehene Eintragung in das Seybuch hat die Wirkungen der gerichtlichen Fertigung (Satzung 434 C.). Jede Eintragung ist von dem Amtschreiber unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 11. Den Alpbesitzern ist es gestattet, ein Doppel des Seybuches zu führen. Dieses Doppel dient jedoch nur zu ihrer Bequemlichkeit und ist ohne öffentliche Autorität.

§. 12. Der Regierungsrath wird in der Verordnung über die Form und Einrichtung der Seybücher zugleich den entsprechenden Tarif für ihre Anlage und Führung

21. März 1854. aufstellen, denselben jedoch der Genehmigung des Großen Rathes unterwerfen.

Die Kosten der ersten Anlage des Seybuches fallen der Gesammtheit der Antheilhaber, nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Rechte, die Kosten späterer Eintragungen dem Erwerber auf.

Außer den im Tarif verzeichneten Gebühren soll für die Anlage und Führung der Seybücher unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert werden.

§. 13. Jede Vertheilung von Alprechten, welche nach Art. 1 unter dieses Gesetz fallen, in Theile unter einem Viertelkuhrecht ist untersagt, und es dürfen Verhandlungen, wodurch diese Gränze der Theilbarkeit von Alprechten überschritten würde, weder verschrieben, noch in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

§. 14. Auf Alpen, welche zwar in Rechte eingetheilt (geseyet), aber Zubehörden anderer Grundbesitzungen sind, so daß sie mit diesen Hand ändern, hat dieses Gesetz keinen Bezug. Ebenso finden insbesondere die Vorschriften des §. 6 über Verpfändung und des §. 13 über Vertheilung von Alprechten keine rückwirkende Anwendung auf Verpfändungen oder Theilungen, welche vor dem Tage der Inkrafttretung desselben gültig vollzogen worden sind.

§. 15. Dieses Gesetz, wodurch alle hiemit im Widerspruche stehenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben sind, tritt vom 1. Jänner 1855 hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, den 21. März 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ant. Simon.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 21. März 1854.

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in den Eingangs angeführten Amtsbezirken öffentlich angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. April 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Gesetz 24. März 1854.

über

die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

um auf die Grundlage des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847 diejenige der Justiz- und Polizeiverwaltung näher zu bestimmen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Unter der Direktion der Justiz und Polizei stehen folgende Behörden, Beamte und Anstalten:

I. Centralverwaltung.

1) Ein Büreau des Direktors.
2) Zwei Prüfungskollegien der Notarien [1]).
3) Ein Centralpolizeibüreau.
4) Das Landjägerkorps.

---

[1]) Siehe Beschlüsse vom 18. September und 10. November 1846.

24. März 1854.

5) Die Strafanstalten.

6) Die Gefangenschaften.

7) Der Inspektor für Maß und Gewicht.

Büreau des Direktors.

§. 2. Für dasselbe wird außer dem im §. 47 des angeführten Organisationsgesetzes bestimmten Hauptsekretär noch ein zweiter Sekretär beibehalten.

Centralpolizeibüreau.

Art. 3. Dasselbe besteht aus:

1) Einem Chef.

2) Einem Sekretär.

Die Unterschrift des Büreaus wird durch den Chef und in Verhinderungsfällen durch den Sekretär geführt.

§. 4. In den Geschäftskreis des Centralpolizeibüreaus gehören die nämlichen Verrichtungen, welche in dem Gesetze vom 28. Juni 1832 der Centralpolizeidirektion übertragen sind.

Das Verhältniß der Centralpolizei zu den untern Polizeibeamten wird in den zu erlassenden Gesetzen über die Bezirks- und Ortspolizei näher bestimmt werden. Inzwischen bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Strafanstalten.

§. 5. Ueber die Organisation derselben enthalten die sie betreffenden besondern Gesetze und Reglemente die nöthigen Bestimmungen.

Von den gegenwärtig bestehenden hat:

A. Das Zuchthaus in Bern:

1) Einen Verwalter,

2) einen Buchhalter,

3) einen Arzt und Wundarzt,

4) einen Prediger,

5) einen Schullehrer.

B. Das Zuchthaus in Pruntrut: 24. März 1854.

1) Einen Verwalter,

2) einen Buchhalter.

II. Bezirksverwaltung.

§. 6. In den Amtsbezirken verwalten die Regierungsstatthalter die Justiz und Polizei nach den vorhandenen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, bis etwas Anderes bestimmt wird [1]).

In denselben bestehen auch für Maß und Gewicht Eichmeister unter der Leitung des Inspektors.

Unter der Leitung und Aufsicht der Justiz- und Polizeidirektion stehen die sämmtlichen Amts- und Amtsgerichtsschreiber, die Fertigungsbehörden und die Vormundschaftsbehörden des Kantons.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 7. Die Amtsdauer der Centralbeamten und Mitglieder der Notariatskollegien ist vier Jahre.

§. 8. Es haben Amtsbürgschaften zu leisten [2]):

1) Der Chef des Centralpolizeibüreaus als Kassaführer.

2) Der Verwalter der Strafanstalten in Bern.

3) Der Buchhalter derselben.

4) Der Verwalter des Zuchthauses zu Pruntrut.

5) Der Buchhalter desselben,

und zwar Jeder für Fr. 12,000.

§. 9. Für die Centralbeamten gelten die für sie bereits bestehenden Instruktionen, so weit sie nicht mit der Verfassung und den Gesetzen im Widerspruche stehen.

§. 10. Dieses Gesetz, durch welches die §§. 1 bis und mit 8 des Dekrets vom 20. Juni 1833 über die Organisation des Justiz- und Polizeidepartements und der

---

[1]) Gesetz vom 3. Dezember 1831.

[2]) Beschluß vom 27. April 1835.

24. März 1854. Sektionen desselben aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft.

Bern, den 24. März 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ant. Simon.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 29. März 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

25. April 1854.

Gesetz
über
einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß die Bestimmungen über die Güterabtretung des Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 zu Beschwerden Anlaß geben, welche dringende Abhülfe erheischen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Die Aufschrift des ersten Abschnitts des Titels III „von der Güterabtretung“ wird ersetzt durch „von dem Geltstage“ und damit übereinstimmend der Ausdruck „Güterabtretung“ überall, wo er sowohl im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, als im Gesetz in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852 vorkömmt in „Geltstag“ umgeändert, welcher von nun an in der gerichtlichen Sprache wieder einzig gebraucht werden soll. 25. April 1854.

Diese Abänderung gilt nur für den deutschen Text.

Art. 2. Die §§. 551 und 552 handelnd von der freiwilligen Güterabtretung, sowie das zweite Alinea des §. 576, anfangend mit den Worten „nimmt der Ansprecher“ und endigend mit den Worten „angegeben werden“ sowie das dieser letztern Vorschrift entsprechende zweite Alinea des §. 509 im Gantverfahren, anfangend mit den Worten „nimmt der Ansprecher“ und endigend mit den Worten „bestimmt anzugeben“, sind aufgehoben.

Die Art. 1265 bis und mit 1270 des Code civil werden hiedurch für den Jura nicht außer Kraft gesetzt.

Art. 3. Der §. 555 erhält folgende Fassung:

Mit Ausnahme des unter litt. b, Zahl 2 des §. 553 vorgesehenen Falles hat der Richter den Schuldner vor der Erkennung des Geltstages stets noch über seine Vermögensverhältnisse einzuvernehmen und, wenn sich Aussicht zeigt, daß sich derselbe mit seinen Gläubigern auf andere Weise verständigen könnte, so soll er ihm hiefür eine Frist von höchstens dreißig Tagen anberaumen, bis zu deren Abfluß die Verfügung über die Anrufung des Geltstages ausgesetzt bleibt. Bedarf der Schuldner einer Verlängerung, so kann der Richter dieselbe, sofern der Schuldner sich vor Ablauf der Frist an ihn wendet, bis auf weitere dreißig Tage gewähren. Ein fernerer Aufschub ist unter keinen Umständen gestattet.

25. April 1854

Art. 4. Der §. 589 erhält folgenden Zusatz:

Auf Begehren jedes Mitberechtigten soll der bisherige oder ein von dem Richter zu bestellender Massaverwalter und, insofern es sich um unbewegliche Gegenstände handelt, mit Zuziehung des Amtsgerichtsschreibers, diese Steigerung und die daherige Liquidation behufs Aufhebung des Miteigenthumsrechtes von Amtes wegen nach Satzung 399 und 801 bis und mit 805 C. und §. 519 V. V. anordnen und vollziehen. Vor Ausschreibung der Steigerung ist eine Versammlung der angewiesenen Gläubiger nach den Bestimmungen des §. 565 V. V. zum Zwecke der Festsetzung der Steigerungsbedingungen und zu Vornahme der weitern Anordnungen zu veranstalten. Können die erschienenen Gläubiger sich nicht gütlich über die nöthigen Anordnungen vereinigen, so hat der Massaverwalter dieselben zu treffen und hiebei die im Gantverfahren bei Steigerungen geltenden Vorschriften, soweit es die jeweiligen Verhältnisse und der Zweck der endlichen Liquidation gestatten, zu befolgen [1]).

Art. 5. Der §. 594 erhält folgenden Zusatz:

Die Theilnahme an der Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung nicht.

Art. 6. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden auch auf das Miteigenthum, welches infolge des Gantverfahrens erworben worden ist (§. 536), ihre Anwendung.

Art. 7. Der §. 599 erhält folgende Fassung:

Der Richter hat auf das Begehren eines Gläubigers das neu erworbene oder sonst zum Vorschein gekommene

[1]) Betreffend die Freiheit dieser Steigerung von der Staatsgebühr, siehe das Kreisschreiben vom 7. Juli 1855 Nach einem Kreisschreiben vom 6. September 1854 soll in derartigen Fällen allen auf die unversteigert gebliebene Liegenschaft angewiesenen Gläubigern nur ein gemeinsamer Erwerbstitel ausgefertigt werden.

Vermögen des Geltstagers mit Beschlag zu belegen, und es wird hierauf sofort die gerichtliche Bereinigung nach Inhalt der vorhergehenden Bestimmungen vorgenommen. 25. April 1854.

Art. 8. Der zweite Theil des §. 601 von den Worten „Ist hingegen dieses nicht der Fall" bis zu Ende, und der §. 602, handelnd von den Rehabilitationen, sind aufgehoben. Ebenso der §. 7 des Promulgationsdekrets vom 2. April 1850 und der §. 1 des Gesetzes über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849, soweit dieser Paragraph noch in Kraft bestand [1]), und an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen treten folgende Vorschriften:

a) Wenn der Geltstager sämmtliche im Geltstage verlustig gewordene Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so ist der Geltstag aufzuheben.

b) Die Aufhebung des Geltstages geschieht durch einen motivirten Beschluß des Richters und ist durch das amtliche Blatt einmal bekannt zu machen.

c) Mit der Aufhebung des Geltstages fallen alle rechtlichen Folgen desselben dahin. Hinsichtlich der infolge des Geltstages oder vor demselben ausgeschiedenen Weiber- oder Muttergüter bleibt es jedoch bei dem einmal begründeten Verhältnisse.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt vom 1. Juni 1854 hinweg in Kraft.

Gegeben in Bern, den 25. April 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ant. Simon.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

---

[1]) Vergl. Beschluß vom 11. Januar 1851.

25. April 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 3. Mai 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

3. Mai 1854.

Reglement,

betreffend

die Verabreichung von Unterstützungen zu Bildung von französischen reformirten und deutschen katholischen Primarlehrern.

Vergl. das Reglement betreffend die Verabreichung von Unterstützungen zu Bildung von Primarlehrerinnen im Jura, 13. Sept. 1853.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1854 [1]), auf angehörten Vortrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Art. 1. Um französischredende reformirte und deutschredende katholische junge Kantonsbürger, die sich dem Lehrstande widmen wollen, in der gehörigen Vorbereitung auf ihren Beruf angemessen zu unterstützen, wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit von Fr. 2000 eröffnet.

---

[1]) An dessen Stelle ist nunmehr das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 28. März 1860 getreten.

Art. 2. Von obiger Summe soll ein Betrag von Fr. 1600 zur Austheilung von Stipendien, der Rest für allfällige andere Ausgaben, im Interesse der Heranbildung solcher Lehrer, verwendet werden. 3. Mai 1854.

Art. 3. Ein solches Stipendium darf die Summe von Fr. 200 nicht übersteigen. Drei Viertel sämmtlicher Stipendien sollen an französischredende reformirte, ein Viertel an deutschredende katholische Zöglinge vergeben werden.

Art. 4. Die Ertheilung der Stipendien geschieht durch die Erziehungsdirektion. Bei gleichen Leistungen sollen auch die ökonomischen Verhältnisse der Bewerber berücksichtigt und den Unbemitteltern der Vorzug gegeben werden.

Art. 5. Diese Stipendien werden in der Regel auf zwei Jahre vergeben; sie können indessen den Betreffenden vor Abfluß dieses Zeitraums wieder entzogen werden, sobald es sich herausstellt, daß sie entweder nicht die erforderliche Befähigung besitzen oder sich eine unsittliche Aufführung zu Schulden kommen lassen.

Art. 6. Die genannten Unterstützungen können nur nach vorheriger Konkursprüfung vergeben werden. Zu diesem Behuf wird die Erziehungsdirektion jeweilen eine Spezialkommission ernennen, welche diese Prüfung öffentlich vorzunehmen und auf Grund der daherigen Ergebnisse ihr einen Bericht zu erstatten hat. Es soll dieselbe zum ersten Mal im Lauf des nächsten Brachmonats abgehalten werden.

Art. 7. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, von sich aus den Genuß dieser Unterstützungen auf ein halbes Jahr zu verlängern für den Fall, daß sie zu besserer Ausbildung der Zöglinge noch einen praktischen Kurs für nothwendig erachten sollte. Zu diesem Behuf kann sie dieselben während der genannten Zeit als Unterlehrer in

3. Mai 1854. Primarschulen verwenden; doch haben sie hiefür kein weiteres Honorar zu beziehen.

Art. 8. Zu Erlangung eines Stipendiums haben die Bewerber durch gültige Ausweisschriften zu bescheinigen:

a) das Kantonsbürgerrecht;

b) das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr und die Admission zum heiligen Abendmahl;

c) sittliche Aufführung und Beruf zum Lehramt;

d) gute Gesundheit; sie sollen nicht durch körperliche Gebrechen an der Ausübung ihres Berufes gehindert sein;

e) diejenigen Kenntnisse, welche in einer guten Primarschule erhältlich sind [1]).

Art. 9. Ueberdieß haben sie folgende Verpflichtungen einzugehen:

a) Sie befolgen den Lehrgang, der ihnen für ihre Ausbildung von der Erziehungsdirektion vorgezeichnet wird, und unterwerfen die Wahl einer Bildungsanstalt ihrer Genehmigung.

b) Am Schluß eines jeden Semesters übermitteln sie dieser Behörde ein amtliches Zeugniß über die behandelten Lehrgegenstände und über ihre intellektuelle und moralische Entwickelung.

c) An den im §. 7 vorgesehenen praktischen Kursen nehmen sie Theil, sobald die Erziehungsdirektion es für nothwendig erachtet.

d) Am Ende ihres Bildungskurses unterziehen sie sich einer Prüfung zu Erwerbung eines Primarlehrerpatentes.

e) Im Fall ihnen ein solches Patent ertheilt wird, sind sie gehalten, drei Jahre lang eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen.

---

[1]) Dieser Artikel 8 ist durch das Reglement vom 13. März 1857 aufgehoben.

Art. 10. Diejenigen Zöglinge, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Erziehungsdirektion zu entscheiden hat, obigen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die für ihre Vorbildung genossenen Unterstützungen wieder zu erstatten. 3. Mai 1854.

Art. 11. Gegenwärtiges Reglement soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 3. Mai 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben

der

Direktion der Justiz und Polizei an sämmtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend die Auslieferungsbegehren an französische Behörden. 13. Mai 1854.

Vergl. auch Kreisschreiben vom 13. Juli und 26. Dez. 1842 und 26. Juli 1858.

Zufolge Mittheilung des Bundesrathes beschwert sich der schweizerische Konsul in Havre, daß er fortwährend mit einer Masse von Verhaftungsbegehren Seitens schweizerischer Beamten, Gemeinden und Privaten behelliget werde, welchen entweder die französische Polizei in dieser Form nicht entsprechen wolle, oder welche nach ihrer Vollziehung, zumal wenn sich die gesuchten Gelder nicht vorfinden, von den Behörden widerrufen werden, was indessen die schweizerischen Justizbehörden und den Konsul selbst jeweilen kompromittire, da es den Anschein gewinne, als

13. Mai 1854. sei nur der Gelder allein, und nicht des Verbrechens wegen, die Verhaftung begehrt worden.

Dem Wunsche des h. Bundesrathes entsprechend macht Sie daher die hierseitige Direktion für Sie und zu Handen der Gemeindsbehörden darauf aufmerksam, daß die Auslieferung von Verbrechern oder Angeklagten von den Behörden Frankreichs nur in den durch den Art. 5 des Konkordats vom 18. Juli 1828 vorgesehenen Fällen bewilligt, die Verhaftung solcher Personen aber, als eine bloß vorbereitende Maßnahme für die Auslieferung, da wo die Bedingungen jenes Art. 5 nicht vorhanden sind, nicht gestattet, oder beim nachherigen Eintreffen des Auslieferungsbegehrens wieder aufgehoben wird, was zur Folge hat, daß die Behörden in beiden Beziehungen schwieriger werden, und leicht später auch ganz begründete Verhaftungen verweigern.

Um diesem eingetretenen Uebelstande zu begegnen, ergeht daher anmit die Aufforderung an Sie:

1) An den schweizerischen Geschäftsträger in Paris oder die schweizerischen Konsuln in Frankreich nur in denjenigen Fällen Verhaftungs- oder Auslieferungsbegehren zu stellen, welche im Konkordat vom 18. Juli 1828 vorgesehen sind.

2) Jeweilen dieses Begehren durch die hierseitige Direktion, oder bei bloßen Verhaftungen durch das Zentralpolizeibüreau an seine Bestimmung gelangen zu lassen, und zu diesem Ende, wenn immer möglich, gleichzeitig einen gehörigen Verhaftsbefehl beizulegen.

3) Hat die Verhaftung indessen sehr Eile, so kann das Begehren zwar auch direkt, somit auch auf telegraphischem Wege abgehen; nur muß dann das Verbrechen mit Rücksicht auf das Konkordat genau bezeichnet und mit der ersten Post ein gehöriger Verhaftsbefehl nachgesandt,

auch nachträglich die Sache hieher mitgetheilt werden. 13. Mai 1854.

Bern, den 13. Mai 1854.

(Folgt die Unterschrift).

Staatsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Niederlande, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. 7. Februar u. 22. Mai 1854.

Abgeschlossen am 21. Christmonat 1853.

Ratifizirt von der Schweiz am 6. Hornung 1854.

„ „ den Niederlanden am 7. Hornung 1854.

Vergl. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. (22) Juni 1849, Art. 80; Vollziehungsbeschluß vom 7. Februar und 22. Mai 1854; Kreisschreiben über Auslieferungsgesuche, 13. Februar 1861.

Der

Bundesrath

der

schweizerischen

Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Niederlande durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten, am 21. Christmonat 1853 in Bern, unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossenen Ver-

Wir

Wilhelm III.

von Gottes Gnaden

König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg etc. etc. etc.

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen dem Königreiche der Niederlande und der schweizerischen Eidgenossenschaft am ein und zwanzigsten Christmonat Eintausend Achthundert drei und fünfzig von Unserm Bevollmächtigten und demjenigen

7. Februar u. 22. Mai 1854.

trags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welcher vom Ständerathe am 14. Jänner 1854 und vom Nationalrathe am 28. des gleichen Monats genehmigt worden ist und welcher wörtlich also lautet:

der schweizerischen Eidgenossenschaft, welch' beide zu diesem Zwecke besonders ernannt worden sind, in Bern abgeschlossenen Vertrages, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welcher Vertrag von Wort zu Wort also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft
und
Seine Majestät der König der Niederlande,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben zu diesem Ende mit ihren Vollmachten versehen, und zwar:

die schweizerische Eidgenossenschaft:
den Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn **Joh. Ulrich Schieß;**

Seine Majestät der König der Niederlande:
den Herrn **Heinrich Faesy**, Ritter des niederländischen Löwenordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone von Luxemburg, Allerhöchstihren Generalkonsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Niederländische Regierung verpflichten sich, einander auf Ersuchen des andern Theiles, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, jene Individuen gegenseitig auszuliefern, die entweder verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche eine strafgerichtliche Verfolgung mit Verhaftsbefehl von der zuständigen Behörde desjenigen der

beiden Länder angeordnet ist, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen verübt worden sind. 7. Februar u. 22. Mai 1854.

Was die Anwendung dieser Uebereinkunft betrifft, so sind unter der Benennung von eigenen Staatsangehörigen auch diejenigen Ausländer inbegriffen, welche nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, den Einheimischen gleichgestellt sind, sowie jene Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und die aus einer Ehe mit einer Eingebornen eines oder mehrere in dem Lande geborne Kinder haben.

Art. 2. Die Auslieferung findet nur Statt im Falle der Verurtheilung, der Anklage oder der gerichtlichen Verfolgung wegen nachstehender Verbrechen oder Vergehen, die außerhalb des Staatsgebietes desjenigen Theiles, von welchem die Auslieferung verlangt wird, begangen worden sind.

1) Meuchelmord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, absichtliche Tödtung.

2) Nothzucht.

3) Brandstiftung.

4) Verfälschung von öffentlichen und Privaturkunden, mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren.

5) Falschmünzerei, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münzen.

6) Falsches gerichtliches Zeugniß.

7) Diebstahl, verübt unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung, verübt durch öffentliche Depositen- oder Rechnungsbeamte.

8) Betrüglicher Bankerott.

Art. 3. Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn das Begehren um dieselbe durch das nämliche Verbrechen oder Vergehen begründet wird, für welches das zurück-

7. Februar u. 22. Mai 1854.

geforderte Individuum seine Strafe aussteht oder schon ausgestanden hat, oder bezüglich dessen es in demjenigen Lande, von welchem die Auslieferung begehrt wird, entlassen oder freigesprochen worden ist.

Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des um die Auslieferung ersuchten Landes verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird dessen Auslieferung verschoben, bis es entweder entlassen oder freigesprochen ist, oder bis es seine Strafe ausgestanden hat. Wenn das zurückgeforderte Individuum in Folge einer dem Auslieferungsansuchen vorausgegangenen Verurtheilung wegen Schulden verhaftet ist, so wird die Auslieferung gleichfalls verschoben, bis das betreffende Individuum in Freiheit gesetzt sein wird.

Art. 4. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 5. Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes, von welchem die Auslieferung begehrt wird, eingetreten ist.

Art. 6. Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege verlangt und nur bewilligt gegen die Vorlegung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, durch welches die Verurtheilung oder Versetzung in Anklagestand ausgesprochen wird, oder des mit Verhaftsbefehl erfolgten Beschlusses der strafgerichtlichen Verfolgung,

welcher von der zuständigen Behörde und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt sein muß und worin sowohl das Verbrechen oder Vergehen, um das es sich handelt, als auch die Strafbestimmung angegeben erscheint, die darauf anwendbar ist. 7. Februar u. 22. Mai 1854.

Art. 7. Die im Besitze des zurückgeforderten Individuums gefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des angesprochenen Staates deren Zurückerstattung verfügt, gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt.

Art. 8. Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und der Weiterbeförderung des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, fallen jedem der beiden Staaten, innerhalb der Gränzen ihrer betreffenden Gebiete, zur Last.

Die Kosten der Weiterbeförderung durch das Gebiet der Zwischenstaaten sind von dem die Auslieferung begehrenden Staate zu tragen.

Art. 9. Wenn im Verlaufe einer strafgerichtlichen Verhandlung eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, die in dem andern Staate ansäßig sind, für nothwendig erachtet, so ist dieß mittelst eines gerichtlichen Ersuchschreibens im diplomatischen Wege zu begehren, und es soll diesem Begehren Folge gegeben werden unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen zu erscheinen haben.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Rückerstattung der Kosten, die hieraus entstehen könnten.

Jedes Ersuchschreiben, das die Abhörung von Zeugen zum Zwecke hat, soll von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

7. Februar u. 22. Mai 1854.

Art. 10. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Lande nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so wird ihn seine Regierung auffordern, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten, nnd wenn er hiezu seine Zustimmung gibt, so werden ihm die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo die Abhörung Platz greifen soll, bestehenden Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen vergütet.

Art. 11. Wenn in einer strafgerichtlichen Verhandlung die Konfrontation von Verbrechern, die in dem andern Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich in den Händen der Behörden des andern Landes befinden, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird das dießfällige Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben Folge gegeben, wenn nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und Schriftstücke zurückzustellen.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz derjenigen Kosten, welche sowohl durch die Fortschaffung und Zurücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher innerhalb der Gränzen ihrer Gebiete, als auch durch die Einsendung und Zurückstellung der Schriftstücke und Urkunden verursacht werden.

Art. 12. Durch die obigen Verabredungen werden die Gesetze beider Länder als maßgebend anerkannt, welche die Festsetzung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben, oder haben werden.

Art. 13. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung in Kraft treten.

Sie wird ihre Wirksamkeit durch 6 Monate nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Aufkündung fortbehalten. 7. Februar u. 22. Mai 1854.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden in dem Zeitraum von 4 Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel, unter Vorbehalt der erwähnten Ratifikationen, unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den ein und zwanzigsten Christmonat des Jahres Eintausend Achthundert fünfzig und drei (21. Christmonat 1853).

Der Bevollmächtigte der schweizerischen Eidgenossenschaft:
(L. S.) Sign. **Schieß**.

Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs der Niederlande:
(L. S.) Sign. **Faesy**.

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhangt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

genehmigen wir den vorstehenden Vertrag und jeden der darin enthaltenen Artikel; Wir erklären dieselben als angenommen, ratifizirt und bestätigt, und versprechen Wir, dieselben zu beobachten und zu vollziehen nach ihrer Form und ihrem Inhalte.

Zur Urkunde dessen haben Wir Gegenwärtiges ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm königlichen Insiegel versehen im Haag, am siebenten Tage des Monats

7. Februar u. 22. Mai 1854.

So geschehen in Bern, den sechsten Hornung Eintausend Achthundert vier und fünfzig (6. Hornung 1854).

Im Namen d. schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosee.

(L. S.)

Der Kanzler d. Eidgenossenschaft:

Schieß.

Februar des Jahres Eintausend Achthundert fünfzig und vier.

Wilhelm.

(L. S.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Van Hall.

Beschluß,

betreffend

das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrags mit den Niederlanden.

(Vom 5. Mai 1854).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Ansicht des unterm 21. Christmonat 1853 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König der Niederlande abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, der im Art. 13 bestimmt, daß diese Uebereinkunft erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Kundmachung in Kraft treten werde;

in Betrachtung,

daß diese Kundmachung herwärts bereits am 18. März l. J. erfolgt und somit die vorerwähnte Frist am 6. April letzthin abgelaufen ist;

in Betrachtung,

daß, laut einer Note des königl. niederländischen Herrn Generalkonsuls vom 18. April, die jenseitige Kund-

machung im „Staatsblad“ durch königl. Ordonnanz vom 10. April auf den 18. gleichen Monats angeordnet worden ist, und daß der Staatsvertrag im Königreich der Niederlande mit dem 8. laufenden Monats in Kraft treten wird, 7. Februar u. 22. Mai 1854.

beschließt:

1) Der im Eingang erwähnte Staatsvertrag mit dem Königreich der Niederlande tritt mit dem 8. des gegenwärtigen Monats in Kraft, und soll nach seinem Inhalte im Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden.

2) Gegenwärtiger Beschluß ist in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 5. Mai 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Der Staatsvertrag mit Seiner Majestät dem König der Niederlande über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, nebst gegenwärtigem Vollziehungsbeschluß soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 22. Mai 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

21. Juni 1854.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend Requisitorien luzernischer Gerichtsbeamten.

Vergl. das Konkordat vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, §§. 19 und 20 und Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852.

Auf die wiederholt bei uns geführten Klagen, daß Personen aus hiesigem Kanton, welche von luzernischen Gerichtsbeamten als Zeugen in Untersuchungen vorgeladen werden, häufig ohne alle Entschädigung für die Reise und den dortseitigen Aufenthalt wieder entlassen, ja mitunter selbst ohne Grund verhaftet und ohne alle Entschädigung auch wieder frei gelassen werden, haben wir uns bei der luzernischen Regierung dahin verwendet, daß dieselbe, den hierüber bestehenden konkordatmäßigen Bestimmungen entsprechend, diesem willkührlichen Verfahren ihrer Gerichtsbeamten ein Ziel setzen möchte.

Dieselbe hat indessen in ablehnendem Sinne geantwortet.

Wir sehen uns daher zum Schutze der Angehörigen und Einwohner hiesigen Kantons veranlaßt, Ihnen zu Ihrem Verhalt hiemit die bestimmte Weisung zugehen zu lassen, keinen Requisitorien luzernischer Gerichtsbeamten um Vorladungen hiesiger Personen, Behufs ihrer Stellung als Zeugen vor jenen Beamten, Folge zu geben, insofern das Requisitorium dem Zeugen nicht ausdrücklich sicheres Geleit und angemessene Entschädigung für die Reise wie für den dortseitigen Aufenthalt zusichert.

Der Anklagekammer des Obergerichts ist hievon gleichfalls Kenntniß gegeben worden. 21. Juni 1854.

Bern, den 21. Juni 1854.

(Folgen die Unterschriften).

Bundesbeschluß,

10. Juli 1854.

enthaltend

Zusatzartikel zum Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. Augstmonat 1851.

(Vom 10. Heumonat 1854).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das Verfahren in Militärstrafsachen in denjenigen Fällen, in welchen der Angeklagte den Thatbestand als richtig zugibt, zu vereinfachen und abzukürzen;

in Ergänzung des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, vom 27. Augstmonat 1851;

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 338. a) Wenn der Angeschuldigte nach Verlesung der Anklageschrift die Schuld anerkennt, so urtheilt das Gericht ohne Wahrspruch der Jury, sofern dasselbe nicht ausnahmsweise von sich aus oder auf den Antrag einer Partei die Mitwirkung der Geschwornen beschließt.

Art. 338. b) Die im Eingange des vorhergehenden Artikels vorgeschriebene Verhandlung ist öffentlich, und in Gegenwart des Großrichters oder von einer von demselben zu bezeichnenden Gerichtsstelle vorzunehmen, und es darf sich der Angeklagte von dem Augenblicke an, in welchem ihm die Anklageschrift mitgetheilt worden ist (Art. 336), eines Vertheidigers bedienen.

10. Juli 1851. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 7. Heumonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Vizepräsident:
C. Kappeler.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 10. Heumonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschluß vom 10. Heumonat 1854, enthaltend Zusatzartikel zum Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. Augstmonat 1851, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 13. Heumonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 10. Juli 1854.

beschließt:

Gegenwärtiger Bundesbeschluß ist in die Gesetzessammlung einzurücken und überdieß auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 21. Juli 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Verordnung

über

die äußere Form der Seybücher und den auf dieselben bezüglichen Tarif. 3.u.27. Juli 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

Kraft der ihm durch die §§. 3 und 12 des Gesetzes vom 21. März 1854 ertheilten Vollmacht, die äußere Form der Seybücher zu bestimmen und den Tarif für ihre Anlage und Führung aufzustellen,

verordnet:

I.

Einrichtung der Seybücher.

Art. 1. Das Seybuch trägt auf dem Titelblatt den Namen der Alpe, für welche es bestimmt ist.

Es muß eingebunden und foliirt sein und hat folgende Einrichtung:

a) Den Eingang bildet eine genaue Beschreibung der ganzen Alpe, nach Name, Lage und Größe, unter genauer Angabe der Gränzen und aller mit dem Ganzen verbundenen Rechte und Beschwerden. — Alles in der Weise,

3 u. 27. Juli 1854. wie es bei der notarialischen Beschreibung von einzelnen handändernden Grundbesitzungen gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist.

b) Hierauf folgt das Alpreglement, sämmtliche Vorschriften der Alpgenossenschaft über Verwaltung und Benutzung der Alpe oder der einzelnen Alprechte enthaltend.

c) Den Schluß bildet das Verzeichniß der einzelnen Eigenthümer und ihrer Rechte nebst der eigentlichen Seykontrolle.

Art. 2. Nach jeder der beiden ersten Abtheilungen (a und b) ist eine Anzahl weißer Blätter zu lassen, damit allfällige Ergänzungen oder Veränderungen nachgetragen werden können.

Die Seykontrolle wird in folgender Weise eingerichtet:

a) Für jeden Antheilhaber an der Alpe werden zwei gegenüberstehende Seiten des Buches bestimmt. Auf der linken Seite wird oben in der Mitte der Name des Eigenthümers eingetragen mit der Anzahl der Alprechte, welche er bei der Errichtung des Seybuches besitzt.

b) Am äußern Rande der nämlichen Seite befinden sich drei Kolonnen zur Eintragung des Datums der Erwerbung und der spätern Handänderungen. Am innern Rande sind ebenfalls drei Kolonnen zur Anmerkung des jeweiligen Bestandes der zusammenhängenden Alprechte, in der Weise, daß in einer Kolonne der Zuwachs, in der zweiten der Abgang und in der dritten der jeweilige Bestand der Alprechte des betreffenden Eigenthümers angemerkt wird.

c) Auf der rechten Blattseite wird die Art der Handänderung eingetragen, durch Angabe des Erwerbtitels — (Kauf, Tausch, Theilung, Kollokation, Urtheil u. s. w.) — seines Datums, der Parteien und

1) wenn die Angabe auf Vorweisung eines notarialischen oder eigenhändigen Aktes geschieht (§. 8, litt. a des

Gesetzes vom 21. März 1854), unter einfacher Anmerkung dieses Umstandes; in welchem Falle die Eintragung der nähern Vertragsbedingungen nicht nothwendig ist; 3. u. 27. Juli 1854.

2) wenn die Eintragung auf persönliche Angabe der Betheiligten geschieht, der Vertragsbedingungen — (Kaufpreis, Zahlungs- und Zinsvorbehälte u. s. w.) — §. 8, litt. b des nämlichen Gesetzes.

d) Findet eine Veränderung des Besitzstandes zwischen zweien Personen statt, welche bereits als Alptheilhaber im Seybuche stehen, so wird dieselbe auf den Kontrollen beider Eigenthümer — auf der einen als Erwerbung, auf der andern als Veräußerung angemerkt. Das Gleiche geschieht bei Veräußerungen an Personen, welche noch nicht Bergtheilhaber waren; nur daß in diesem Falle für jede solche zwei neue Blattseiten eröffnet werden.

e) Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn der gesammte Besitzstand eines Alptheilhabers an einen neuen Eigenthümer, welcher noch nicht im Seybuche steht, übergeht. In diesem Falle wird der Name des neuen Eigenthümers in der Hauptkolonne der linken Blattseite unter den Namen des frühern Besitzers ausgesetzt und die Erwerbung im Uebrigen in gleicher Weise eingetragen, wie es unter b und c vorgeschrieben ist.

f) Am äußern Rande der rechten Blattseite ist eine Kolonne angebracht, in welcher bei Verhandlungen, die auf mehreren Seiten vorkommen, je von der einen auf die andere hingewiesen wird.

g) Die Summen der zusammengehörigen, sowie diejenigen der erworbenen oder veräußerten Rechte sollen in den Hauptkolonnen, auf beiden Blattseiten (a und c) in Schrift, in den Seitenkolonnen (b) hingegen können sie in Zahlen ausgesetzt werden.

Art. 3. Wenn bei Verträgen über Alprechte Personen nicht für sich selber, sondern im Namen Dritter

3. u. 27. Juli 1854. verhandeln, z. B. als Vormünder, Bevollmächtigte u. s. w., so ist dieses Verhältniß anzumerken, unter Angabe des Datums allfälliger Legitimationsakte, deren Prüfung dem Amtschreiber obliegt.

Bei Eintragungen, welche in Folge von Verhandlungen geschehen, die nach §. 7 des Gesetzes über die Seybücher vom 21. März 1854 der Einschreibung in die Grundbücher unterworfen sind, geschieht die Prüfung des Legitimationspunktes bei der Hauptverhandlung und es genügt daher in solchen Fällen für das Seybuch, wenn bei der unter litt. e hievor geforderten Anmerkung beigefügt wird, wo der Akt im Grundbuche eingetragen ist.

II.

Tarif für die Anlage und Führung der Seybücher.

Art. 4. Für die erste Anlage des Seybuches darf, außer den Auslagen für dasselbe, von jeder Seite des Eingangs und des Alpreglements (Art. 1, a und b), sowie der Seykontrolle, 50 Rappen gefordert werden.

Im Uebrigen werden folgende Tarifansätze bestimmt:

1) Für die Eintragung eines Besitzwechsels unter Personen, welche bereits Bergantheilhaber sind, abgesehen von der Zahl und dem Werthe der handändernden Rechte, 50 Rappen.

2) Bei Handänderungen zwischen einem Antheilhaber an der Alpe und einer Person, die es zuvor nicht war, 80 Rappen.

3) Bei dem Uebergang des gesammten Besitzstandes eines Antheilhabers an einen neuen Eigenthümer, nach Art. 2, litt. e, 50 Rappen.

4) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung, nach §. 9 des Gesetzes, mit Inbegriff der Vidimation, 50 Rappen.

5) Für Nachträge oder Ergänzungen zum Eingange

oder zum Alpreglemente, welche in der im §. 10 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise vom Amtschreiber mit seiner Unterschrift zu beglaubigen sind, im gleichen Verhältniß wie für die erste Anlage des Seybuches und nicht weniger als 50 Rappen. 3. u. 27. Juli 1854.

Art. 5. Diese Verordnung, welcher ein Formular für die Seybücher beigegeben ist, tritt, so weit es die erste Anlage der Seybücher betrifft, von nun an, so weit es dagegen die Fortführung derselben betrifft, vom 1. Jänner 1855 hinweg in Kraft, unterliegt jedoch hinsichtlich der Tarifbestimmungen der Genehmigung des Großen Rathes.

Gegeben in Bern, den 3. Juli 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach genommener Einsicht der vom Regierungsrathe am 3. Juli 1854 erlassenen Verordnung über die Form der Alp-Seybücher und den Tarif für die Anlage und Führung derselben,

in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes über die Alp-Seybücher vom 21. März 1854,

beschließt:

Dem in dieser Verordnung enthaltenen Tarif für die Anlage und Führung der Alp-Seybücher ist die Genehmigung ertheilt.

Gegeben in Bern, den 27. Juli 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

3. u. 27. Juli 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung nebst Tarif soll in die Gesetzessammlung eingerückt und überdieß in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 29. Juli 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Formular.

Sey-Buch
über
die Alp Ryprechten.

a.

Beschreibung der Alpe.

Die Alp Ryprechten liegt in der Gemeinde . . . . Amtsbezirks . . . . und ist geseyet für . . . . Rechte.

Sie gränzt . . . . . .

Es gehört zu derselben das Recht des Durchganges mit Vieh und Hausrath durch die anstoßende Alpe . . . . sowie das Recht des Holzhaues für den Bedarf der Sennerei aus der Waldung . . . .

Dagegen geht über die Alp Ryprechten ein Fußweg von . . . . nach . . . . und entspringt darin ein Brunnen der zur Alp . . . . gehört und von derselben unterhalten wird.

Auf der Alp steht eine Sennhütte, unter N^{ro} . . . für Fr. . . . . gegen Brandschaden versichert.

b

Alp-Reglement.

Datum der Erwerbung. Jahr.	Monat.	Tag.	Seite 1. Die Gemeinde Meiringen besitzt hundert Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand
—	—	—		—	—	100
1850	Mai	15		—	50	50
1851	März	4		5	—	55

Datum der Erwerbung. Jahr.	Monat.	Tag.	Seite 17. Die Pfarre Meiringen besitzt zehn Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand
—	—	—		—	—	10
1850	Mai	15		50	—	60

Seite 2.

Erwerbung und Handänderungen.

Seite.

Die Gemeinde Meiringen besitzt diese hundert Rechte seit Menschengedenken. —

Durch Kauf vom 1. Mai 1850, eingetragen im Grundbuch von Meiringen Band . . . . Seite . . . . hat die Gemeinde Meiringen fünfzig Rechte an die Pfarrei Meiringen verkauft. 18

Der Amtschreiber: N. N.

Durch Kollokation aus der gerichtlichen Liquidation des . . . . , datirt vom 1. März 1851, hat die Gemeinde Meiringen fünf Rechte erworben. 26

Der Amtschreiber: N. N.

Seite 18.

Erwerbung und Handänderungen.

Seite.

Die Pfarre Meiringen hat diese zehn Rechte infolge Kauf mit N . . . N . . . , zu Z . . . . d. d. . . . . . eingetragen im Grundbuche Band . . . . Seite . . . . . erworben. —

Die Pfarre Meiringen hat fünfzig Rechte erworben durch Kauf mit der Gemeinde Meiringen vom 1. Mai 1850, eingetragen im Grundbuch von Meiringen Bd. . . . Seite . . . 2

Der Amtschreiber:
N. N.

Datum. Jahr.	Monat.	Tag.	Seite 25. Johann Dennler besitzt fünf Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand.
—	—	—		—	—	5
1851	März	4		—	5	—

Datum. Jahr.	Monat.	Tag.	Seite 47. Jakob Aplanalp besitzt zwei Rechte.	Zuwachs	Abgang	Bestand.
				—	—	2
1850	Nov.	4	Fried. von Gonten	—	—	2
1853	Juni.	7	Andreas Schild	—	—	2

Seite 26. **Erwerbung und Handänderungen.**	Seite.
Johann Dennler war schon vor 1804 im eigenthümlichen Besitze der fünf Rechte und besaß sie seither fortwährend.	—
Die fünf Rechte des Johann Dennler sind durch Kollokation vom 1. März 1851 aus seinem Geltstage an die Gemeinde Meiringen übergegangen. Der Amtschreiber: N. N.	2

Seite 48. **Erwerbung und Handänderungen.**	Seite.
Jakob Aplanalp hat die zwei Rechte erworben durch Theilung über die Verlassenschaft des N . . . . N . . . . von D . . . datirt vom . . . (Grundbuch Bd. . . . S . . . .). Am 4. November 1850 erschienen persönlich Jakob Aplanalp von . . . und Friedrich von Gonten und gaben mündlich an, daß Ersterer dem Letztern seine zwei Rechte verkauft habe, für die Summe von 50 Franken, zahlbar auf 1. Juli 1851 ohne Zins. Der Amtschreiber: N. N. Am 7. Juni 1853 legte Andreas Schild einen mit Friedrich von Gonten abgeschlossenen, eigenhändig abgefaßten, von beiden unterschriebenen und vom 1. Juni datirten Kaufakt vor, wodurch Letzterer Ersterem die zwei Rechte eigenthümlich überließ. Der Amtsschreiber: N. N.	

20. Juli 1854.

Bundesbeschluß,

betreffend

Abänderung des Art. 3 im Bundesgesetze über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Heumonat 1852.

(Vom 19. Heumonat 1854).

Dieser Beschluß ergänzt auch den Art. 5 des eidg. Zollgesetzes vom 27. August (27. Nov.) 1851; Vergl. auch die Vollziehungsverordnung vom 30 Nov. (28. Dez.) 1857, Art. 118 ff.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes, und in Abänderung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852 (S. neue amtl. Gesetzessammlung Bd. III, S. 170),

beschließt:

Art. 1. Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbrücken, Eisenbestandtheile zum Bau von eisernen Brücken, Räder, Achsen, Lokomotive und Coke, die für Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind gänzlich vom Eingangszolle befreit.

Art. 2. Für Waggons aller Art, welche für die Eisenbahnen aus dem Auslande eingeführt werden, ist ein und ein halbes Prozent vom Werthe zu bezahlen.

Art. 3. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Kreuzungen, Ausweichungsvorrichtungen, Drehscheiben, eiserne Brücken für Eisenbahnen, Schiebbrücken, Räder, Achsen und Lokomotive für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Art. 4. Diese Bestimmungen finden jedoch einst-

weilen nur für einen Zeitraum von 10 Jahren, von nun an gerechnet, ihre Anwendung. Nach Verlauf dieses Zeitraumes wird die Bundesversammlung die weitern geeigneten Beschlüsse fassen. 20. Juli 1854.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 17. Heumonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 19. Heumonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
James Fazy.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß vom 19. Heumonat 1854, betreffend Abänderung des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonat 1852, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 20. Heumonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

24. Juli 1854.

Dekret
über
Abänderung einiger Artikel des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse vom 21. März 1853.

Vergl. den Bundesrathsbeschluß vom 20. Okt. 1854.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Die Artikel 3, 41, 42 und 43 des Gesetzes über den Mißbrauch der Presse vom 21. März 1853 sind aufgehoben.

Art. 2.

An Platz derselben treten folgende Bestimmungen:

a) Als neuer Artikel 3.

Auf Preßvergehen finden die allgemeinen Grundsätze über den Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen Anwendung. Dagegen wird jede Preßübertretung für sich abgeurtheilt und bestraft und die jeder Preßübertretung gedrohte Strafe ist — abgesehen von der durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafe — zu erkennen.

b) Als neuer Artikel 41.

Gerichtsstand.

Das für Preßvergehen zuständige Gericht ist bei Privatklagen, nach der Wahl des Klägers, sofern er im Kanton angesessen ist, dasjenige:

1) hinter welchem er seinen Wohnsitz hat, oder

2) hinter welchem die Schrift herausgekommen ist.

Bei öffentlichen Klagen ist das Letztere ausschließlich kompetent.

c) Als neuer Artikel 42. 24. Juli 1854

Auswärtige Herausgeber u. s. w.

Herausgeber, Verfasser, Verleger und Drucker von Schriften, welche außerhalb des Kantons gedruckt worden sind, müssen in der Regel bei dem Gerichtsstande belangt werden, hinter welchem die Schrift erschienen ist. Ausnahmsweise können auch auswärtige Herausgeber, Verfasser, Verleger und Drucker vor die hiesigen Gerichte gezogen werden, jedoch nur infolge Gegenrechts, Kantonen und Staaten gegenüber, in welchen dieser Grundsatz Geltung hat.

d) Als neuer Artikel 43.

Genügt in einem solchen Ausnahmsfalle der Herausgeber einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheil nicht, so kann die Verbreitung der Zeitung oder Zeitschrift, bis dieß geschehen, von dem Regierungsrathe verboten werden.

Uebertreter dieses durch das amtliche Blatt bekannt zu machenden Verbots unterliegen einer Buße von 10 bis 50 Franken und sind für den Inhalt eines solchen von ihnen verbreiteten Blattes verantwortlich.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt, unter Vorbehalt einer zweiten Berathung, sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 24. Juli 1854.

(Folgen die Unterschriften).

Bundesgesetz,

betreffend

die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

(Vom 7. Hornung 1854).

Vergl. das Reglement hiezu vom gleichen Datum; Gesetz über

7. Febr. u. 31. Juli 1854. die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, 21. Juni 1856; Nachtragsgesetz betreffend die eidgenössische polytechnische Schule vom 29. Januar 1859; Regulativ über Ertheilung von Stipendien an Schüler des eidgenössischen Polytechnikums vom 30. März 1858 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze VI, 33); Regulativ für das Rechnungswesen des eidg. Polytechnikums vom 8. Januar 1857 (ibid. V, 521)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung;
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische polytechnische Schule in Zürich errichtet.

Art. 2. Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin:

1) Techniker für den Hochbau,

2) Techniker für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau,

3) Techniker für die industrielle Mechanik,

4) Techniker für die industrielle Chemie,

5) Fachmänner für die Forstwirthschaft,

unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und so weit thunlich praktisch auszubilden.

Es sollen mit der polytechnischen Schule philosophische und staatswirthschaftliche Lehrfächer verbunden werden, so weit sie als Hilfswissenschaften für höhere technische Ausbildung Anwendung finden, wie namentlich die neuern Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, politische und Kunstgeschichte, schweizerisches Staatsrecht und Nationalökonomie.

Die polytechnische Schule kann auch zur Ausbildung von Lehrern für technische Lehranstalten benutzt werden. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 3. An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbschulen gefördert werden.

Art. 4. An der Anstalt besteht Lehrfreiheit.

Der Unterricht wird nach freier Wahl der angestellten Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache ertheilt.

Art. 5. Die jährlichen Gesammtausgaben der Anstalt für die Eidgenossenschaft dürfen die Summe von Fr. 150,000 nicht übersteigen [1]).

Art. 6. Für die Anstalt wird ein Fond errichtet. In denselben fällt jedes Jahr, von der Eröffnung der Anstalt an gerechnet, falls auf dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für dieselbe ein Vorschlag gemacht worden ist, eine diesem Vorschlage entsprechende Summe aus der Bundeskasse.

Die Bundesversammlung kann jeweilen nach dem Stande der Jahresrechnung besondere Zuschüsse zu dem Fond beschließen.

Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Anstalt gemacht werden, sind dem Fonde einzuverleiben. Wenn dieselben mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, so sind sie abgesöndert von dem Fonde zu verwalten.

II. Abschnitt.

Von den Studirenden.

Art. 7. Das Reglement wird die Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um in die polytechnische Schule aufgenommen werden zu können, sowie die obli-

---

[1]) Modifizirt durch das Nachtragsgesetz vom 29. Januar 1859.

7. Febr. u. 31. Juli 1854. gatorischen Unterrichtsfächer an derselben festsetzen. Der Besuch der Vorlesungen über die andern wissenschaftlichen Fächer steht gegen Bezahlung der durch das Reglement zu bestimmenden Gebühren Jedem frei, der ein genügendes Sittenzeugniß vorweist.

Art. 8. Alle Zuhörer von Vorlesungen stehen unter der Polizei der Anstalt.

Art. 9. Den vorgerückten Studirenden der polytechnischen Schule soll, behufs ihrer praktischen Ausbildung, bestmöglich Gelegenheit gegeben werden, je nach ihrem Bildungszwecke wichtige Bauwerke, Werkstätten oder industrielle Etablissemente, die für die Berufsarten, auf welche die polytechnische Schule vorbereitet, von Bedeutung sind, gründlich kennen zu lernen.

Art. 10. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Studirenden, sowie zur Aufmunterung ihres Fleißes werden periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

Art. 11. Es soll an der Anstalt Gelegenheit gegeben werden, die nöthigen Prüfungen in den verschiedenen Fächern bestehen zu können.

Art. 12. Unbemittelten tüchtigen Studirenden wird die Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, sowie die Bezahlung von Gebühren erlassen.

III. Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

Art. 13. Die Professoren beziehen in der Regel eine fixe Besoldung. Es kann jedoch der Titel eines Professors auch ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.

Art. 14. Die Erlaubniß, über einzelne Zweige der Wissenschaft Vorlesungen zu halten, kann auch denjenigen ertheilt werden, die durch schriftliche Arbeiten oder Vor-

träge über die betreffenden Materien oder durch eine besondere Prüfung hinlängliche Beweise ihrer Befähigung gegeben haben. Diese Glieder der Lehrerschaft haben den Titel „Privatdozenten". 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Die Privatdozenten beziehen keine fixe Besoldung; es können aber denjenigen unter ihnen, welche durch ihre Vorträge eine bestehende Lücke auszufüllen oder auch, abgesehen davon, sich durch ausgezeichnete Leistungen eine ansehnliche Wirksamkeit an der Anstalt zu begründen vermögen, Gratifikationen verabreicht werden.

Art. 15. Die Professoren werden in der Regel auf eine Amtsdauer von 10 Jahren ernennt.

Ausnahmsweise kann eine Berufung auf Lebenszeit stattfinden.

Art. 16. Die Benutzung der Sammlungen, Bibliotheken und Laboratorien soll sämmtlichen Lehrern möglichst frei gestellt werden. Das Reglement wird hierüber die nähern Bestimmungen aufstellen.

Art. 17. Es bleibt dem Reglemente vorbehalten, die nöthigen Bestimmungen, betreffend die Organisation der Lehrerschaft, behufs Verständigung über die anzukündigenden Vorlesungen, Veranstaltung der Prüfungen, Handhabung der Disziplin unter den Studirenden u. s. w. aufzustellen.

IV. Abschnitt.

Von dem Bundesrathe, als Oberbehörde der eidgenössischen polytechnischen Schule und dem Schulrathe.

Art. 18. Der Bundesrath steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 19. Unter dem Bundesrathe steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt ein Schulrath.

Art. 20. Der Schulrath besteht aus einem Präsi-

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

denten und vier Mitgliedern. Für die letztern werden überdieß drei Ersatzmänner aufgestellt.

Der Schulrath wird sammt den Ersatzmännern vom Bundesrathe aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sind, gewählt. Unter den Mitgliedern dürfen nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons sich befinden.

Art. 21. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Schulrathes und eines Ersatzmannes beträgt 5 Jahre.

Art. 22. Blutsverwandte oder Verschwägerte, in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder des Schulrathes sein. Ein solches Verwandtschaftsverhältniß darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrathes und einem Mitgliede des Schulrathes bestehen.

Art. 23. Der Schulrath kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 24. Der Schulrath hält seine Sitzungen in der Regel in Zürich, woselbst auch der Präsident seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen hat.

Art. 25. Der Präsident des Schulrathes bezieht einen Jahresgehalt von 4500 Franken [1]). Die Mitglieder des Schulrathes werden durch Taggelder und Ersatz der Reisekosten entschädigt.

Art. 26. Der Sekretär des Schulrathes, welcher als solcher auch Sekretär des Präsidenten dieser Behörde ist, wird jeweilen unmittelbar nach der Gesammterneuerung des letztern auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Er hat seinen Wohnsitz in Zürich aufzuschlagen. Er be-

---

[1]) Durch das Nachtragsgesetz vom 29. Januar 1859 auf Fr. 6000 erhöht.

zieht eine Besoldung, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf 3000 Franken betragen kann und je im einzelnen Falle von dem Schulrathe festgesetzt wird. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 27. Der Bundesrath wird betreffend die Besorgung der Kasse der Anstalt, sowie in Beziehung auf die Verwaltung der Fonds die nöthigen Anordnungen treffen [1]).

Art. 28. Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrathes; der letztere, bevor er wichtigere, bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft, beziehungsweise einer Abtheilung derselben einholen.

Art. 29. Der Bundesrath erläßt auf den Vorschlag des Schulrathes die Reglemente wichtigern Inhalts, welche zur Vollziehung der die Anstalt betreffenden Bundesgesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind.

Art. 30. Die Ernennung der Professoren, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen, auf Bericht und Antrag des Schulrathes, dem Bundesrathe zu.

Es kann Niemand, über welchen der Schulrath nicht sein Gutachten abgegeben hat, vom Bundesrathe zum Professor ernannt werden.

Art. 31. Der Bundesrath erledigt, auf den Antrag des Schulrathes, Entlassungsbegehren der Professoren.

Art. 32. Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd außer Stand ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch

[1]) Vergl. Regulativ über das Rechnungswesen vom 8. Januar 1857 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze V, 521).

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrathe, auf den Antrag des Schulrathes, in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Professor ein Theil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 33. Wenn ein Professor sich in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrathe, auf den motivirten Antrag des Schulrathes, von seiner Stelle entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrage des Schulrathes ist die absolute Mehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrath hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Christmonat 1850 (neue offiz. Sammlung II, 157), in Anwendung zu bringen.

Art. 34. Das Reglement wird bestimmen, bis auf welchen Betrag der Bundesrath, und ebenso der Schulrath, über die für die Zwecke der Anstalt ausgesetzten Kredite zu verfügen haben.

Art. 35. Der Vorschlag zu dem Jahresbüdget für die Anstalt wird der Bundesversammlung als ein Theil des Entwurfes zu dem Gesammtvoranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Bundes von dem Bundesrathe, auf den Antrag des Schulrathes, vorgelegt.

Art. 36. Der Bundesrath entscheidet, so viel an ihm liegt, über die Abnahme der sämmtlichen, die Anstalt beschlagenden Jahresrechnungen, auf den Antrag des Schulrathes.

Art. 37. Der Bundesrath entscheidet, auf den Antrag des Schulrathes, über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden.

Art. 38. Der Schulrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der Anstalt an den Bundesrath. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 39. Der Präsident des Schulrathes besorgt, während der Schulrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte.

Das Reglement wird seine dießfällige Kompetenz näher bestimmen.

V. Abschnitt.

Von dem Sitze der eidgen. polytechnischen Schule [1]).

Art. 40. Dem Kanton, beziehungsweise der Stadt Zürich, liegt ob:

1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen der eidgenössischen Anstalt zu freier Benutzung unentgeldlich zur Verfügung zu stellen;

2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigenthume von Korporationen befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen von der eidgenössischen Anstalt ungehindert benutzt werden können;

3) einen botanischen Garten, der von dem Bundesrathe als genügend anerkannt worden ist, der eidgenössischen Anstalt unentgeldlich anzuweisen;

4) die ihnen zugehörigen Waldungen behufs forstwirthschaftlich-praktischer Studien unentgeldlich benutzen zu lassen, und so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigenthum von Korporationen befindlichen Waldungen zu gleichem Zwecke der Anstalt geöffnet werden;

5) im Einverständnisse mit dem Bundesrathe die erforderlichen Gebäulichkeiten unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten:

---

[1]) Vergl. darüber den mit der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrag vom 8. Juni 1860 (amtl. Sammlung der Bundesgesetze VI, 493); ebenso vom 13. Juni 1860 (ibid. Seite 519).

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

a) für den Schulrath,

b) für die Versammlung der Lehrerschaft und ihrer Abtheilungen,

c) für die Begehung der Feierlichkeiten der Anstalt,

d) für die Abhaltung der Vorlesungen,

e) für die verschiedenen Arbeiten der Studirenden an der Anstalt,

f) für chemische und physikalische Laboratorien,

g) für die Bibliothek,

h) für die sämmtlichen Sammlungen und Apparate,

i) falls es für nothwendig gehalten wird, für Werkstätten zu praktischen Uebungen der Studirenden der polytechnischen Schule,

k) für die Bedienung der Anstalt;

6) dafür zu sorgen, daß die für köperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten der Anstalt ohne Entschädigung offen stehen;

7) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Fr. 16,000 an die Ausgaben der Anstalt zu leisten.

Art. 41. Die Beamten, Lehrer und Angestellten der Anstalt sind in Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gesetzen und Behörden des Kantons, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidgenössischen Behörden und Beamten.

Art. 42. Die Studirenden haben keinen privilegirten Gerichtsstand.

Die besondern, für die Studirenden zu erlassenden Disziplinarvorschriften gehen von den Behörden der Anstalt aus, und ihre Uebertretung wird auch ausschließlich von diesen Behörden bestraft.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 43. Die zuständigen Behörden des Kantons,

beziehungsweise der Stadt Zürich, welchen das Anerbieten, Sitz der Anstalt zu werden, gemacht worden ist, haben binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschlossen worden war, dem Bundesrathe die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Sitze der Anstalt durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Maßnahmen treffen.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 4. Hornung 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. J. Blumer.
Der Protokollführer:
J Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 7. Hornung 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. B. Pioda.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Bern, den 13. Hornung 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Reglement
für
die eidgenössische polytechnische Schule.
(Vom 31. Heumonat 1854).

Vergl. das Bundesgesetz über Errichtung dieser Schule vom gleichen Datum; Nachtragsgesetz betreffend die eidgenössische polytechnische Schule vom 29. Januar 1859.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines von der im Interesse der eidgenössischen polytechnischen Schule niedergesetzten Kommission vorgelegten Entwurfes, vom 21. Brachmonat 1854,

beschließt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule zerfällt in folgende sechs Abtheilungen:

I. die Bauschule,
II. die Ingenieurschule,
III. die mechanisch-technische Schule,
IV. die chemisch-technische Schule,
V. die Forstschule,
VI. die philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung.

Art. 2. Der Unterricht in den Abtheilungen I, II,

III, IV und V zerfällt in Jahreskurse, derjenige in der Abtheilung VI in halbjährige Kurse. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Der vollständige Unterricht in den Abtheilungen I, II und III wird in drei, derjenige in den Abtheilungen IV und V in zwei Jahreskursen ertheilt.

Art. 3. Die Bauschule bildet Baumeister für den Civil- und Monumentalbau theoretisch, sowohl in technischer als ästhetischer Beziehung, und leitet sie zur Ausführung der praktischen Arbeiten des Baumeisters an.

In den beiden ersten Jahreskursen der Bauschule werden Baumeister für die kleinern Civilbauten gebildet; zur Befähigung für die Ausführung von größern Bauten, namentlich solcher mit monumentalem Charakter, ist der Unterricht aller drei Kurse nöthig.

Art. 4. Die Ingenieurschule bildet Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauingenieure, sowie topographische Ingenieure theoretisch und gibt ihnen Anleitung zur Ausführung ihrer praktischen Berufsarbeiten.

In den beiden ersten Jahreskursen der Ingenieurschule wird diejenige Bildung ertheilt, welche für alle Ingenieure wünschenswerth ist, im dritten Jahreskurse einerseits die höhere technische, andererseits die höhere geodätische Bildung des Ingenieurs.

Art. 5. Die mechanisch-technische Schule bildet Techniker für die Leitung des Maschinenbaues theoretisch und verschafft ihnen Uebung in der Ausführung ihrer praktischen Berufsarbeiten; sie lehrt ferner die zum rationellen Betriebe der verschiedenen mechanischen Fabrikationszweige nöthigen Kenntnisse.

In den beiden ersten Jahreskursen der mechanisch-technischen Schule wird die allen Technikern der mechanischen Richtung nöthige Bildung ertheilt; der dritte Jahreskurs vollendet einerseits die Ausbildung des Maschinenbauers und lehrt andererseits die speziellen techno-

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

logischen Fachkenntnisse, welche den Leitern des Betriebes mechanischer Fabrikationszweige nöthig sind.

Art. 6. Die chemisch-technische Schule bildet theils Techniker zur Betreibung der verschiedenen chemischen Gewerbs- und Fabrikationszweige, theils Pharmaceuten theoretisch, und verschafft ihnen Uebung in der Ausführung chemischer Operationen.

Im ersten Jahreskurse der chemisch-technischen Schule wird diejenige Bildung ertheilt, welche für jede Berufsart, zu deren rationellem Betriebe vorzugsweise chemische Kenntnisse erfordert werden, nöthig ist; der zweite Jahreskurs zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) für industrielle Chemie im engern Sinne,

b) für Pharmacie.

Art. 7. Die Forstschule bildet Forstwirthe theoretisch und verschafft ihnen Uebung in der Ausführung der praktischen Arbeiten ihres Berufes.

Art. 8. An der philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung werden die mathematischen und Naturwissenschaften, die Literaturen der wichtigsten lebenden Sprachen, politische und Kunstgeschichte, Nationalökonomie, Staatsrecht und diejenigen Theile des Privatrechtes und der administrativen Gesetzgebung, deren Kenntniß für die Schüler nöthig ist, theils vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus und in ihrem ganzen Umfange, theils in ihrer Anwendung auf die von der Schule vertretenen technischen Berufsarten gelehrt.

Art. 9. An der polytechnischen Schule sollen auch Lehrer für höhere, insbesondere für technische Unterrichtsanstalten gebildet werden können.

Art. 10. Der Unterricht wird nach freier Wahl der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache ertheilt.

Art. 11. Der Unterricht in sämmtlichen Abtheilungen der polytechnischen Schule soll mit steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz ertheilt werden. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 12. An den sechs Abtheilungen der polytechnischen Schule werden in den verschiedenen Jahreskursen folgende Gegenstände gelehrt:

An der I. Abtheilung oder Bauschule:

Erstes Jahr.

Baukonstruktions- und Baumateriallehre.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.

Ornamentenzeichnen und Lehre von den Baustylen.

Darstellende Geometrie und ihre Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt mit Zeichnungsübungen.

Technische Physik.

Analytische Mechanik.

Einleitung in die höhere Analysis und Differential- und Integralrechnung.

Analytische Geometrie.

Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.

Besuch von Bau- und Werkplätzen.

Zweites Jahr.

Civilbaukunde.

Architekturzeichnen, Uebungen im Entwerfen und Ausarbeiten leichter Projekte.

Antike und mittelalterliche Baukunde, Lehre von den Baustylen.

Ornamentenzeichnen.

Darstellende Geometrie in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive mit Zeichnungsübungen.

Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau.

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Maschinenlehre und Maschinenbau.
Geologie.
Privatrecht und administrative Gesetzgebung für Baumeister.
Figuren- und Landschaftzeichnen.
Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.
Besuch von Bau- und Werkplätzen.

Drittes Jahr.

Civil- und Monumentenbaukunde.
Uebungen im Entwerfen und Ausarbeiten von Projekten, malerische Perspektive.
Ornamentenzeichnen.
Archäologie.
Geschichte der Baukunst.
Figuren- und Landschaftzeichnen.
Modelliren in Thon und Gyps.
Besuch von Bauplätzen.

An der II. Abtheilung oder Ingenieurschule.

Erstes Jahr.

Topographie, mit Einschluß der Lehre von den zusammengesetztern Instrumenten.
Feldmeßübungen und Planzeichnen.
Baukonstruktions- und Baumateriallehre.
Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.
Darstellende Geometrie und ihre Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt mit Zeichnungsübungen.
Technische Physik.
Analytische Mechanik.
Einleitung in die höhere Analysis und Differenzial- und Integralrechnung.
Analytische Geometrie.

Landschaftzeichnen. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.
Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.
Besuch von Bau- und Werkplätzen.

Zweites Jahr.

Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau.
Zeichnen von Straßen, Eisenbahn- u. s. f. Plänen, Uebungen im Entwerfen von leichten Projekten und im Ausführen der dazu nöthigen Vermessungen.
Darstellende Geometrie in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive mit Zeichnungsübungen.
Differenzial- und Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung.
Maschinenlehre und Maschinenbau.
Maschinenkonstruiren.
Mechanische Technologie.
Ornamentenzeichnen.
Geologie.
Privatrecht und administrative Gesetzgebung für Ingenieure.
Landschaftzeichnen.
Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.
Besuch von Bauplätzen.

Drittes Jahr.

Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau.
Uebungen im Entwerfen und Ausarbeiten von Projekten und im Ausführen der dazu nöthigen Vermessungen.
Geodäsie.
Topographisches und Kartenzeichnen.
Astronomie für Geodäten.
(Oder statt der drei letzten Fächer: Civilbaukunde und Uebungen im Architekturzeichnen mit Abtheilung I im zweiten Jahreskurse, oder mechanische Technologie mit Abtheilung III im dritten Jahreskurse).
Besuch von Ingenieurbauten in der Nähe der Schule.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

An der III. Abtheilung oder mechanisch-technischen Schule.

Erstes Jahr.

Maschinenzeichnen und Aufnehmen, Konstruiren von Maschinentheilen.
Analytische Mechanik.
Baukonstruktions- und Baumateriallehre.
Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.
Darstellende Geometrie und ihre Anwendungen auf Schattenlehre, Holz- und Steinschnitt, mit Zeichnungsübungen.
Technische Physik.
Einleitung in die höhere Analysis und Differenzial- und Integralrechnung.
Analytische Geometrie.
Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.
Besuch anderer mechanischer Werkstätten in der Nähe der Schule.

Zweites Jahr.

Maschinenlehre und Maschinenbau.
Maschinenkonstruiren.
Mechanische Technologie.
Analytische Mechanik.
Straßen-, Eisenbahn- u. s. w. Bau oder Civilbau.
Ornamentenzeichnen.
Darstellende Geometrie in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive, mit Zeichnungsübungen.
Differenzial- und Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung.
Modelliren in Thon, Arbeiten in Holz und in der mechanischen Werkstätte.

Besuch anderer mechanischer Werkstätten in der Nähe der Schule. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Drittes Jahr.

Maschinenbau.

Maschinenkonstruiren, Entwerfen und Ausarbeiten von Maschinenprojekten.

Mechanische Technologie.

Arbeiten in den Werkstätten.

Besuch mechanischer Etablissements und Fabriken.

An der IV. Abtheilung oder chemisch-technischen Schule.

Erstes Jahr.

Allgemeine theoretische und Experimentalchemie.

Analytische Chemie.

Analytische Uebungen im Laboratorium.

Zoologie.

Allgemeine Botanik.

Spezielle Botanik.

Mineralogie.

Geologie.

Baukonstruktions- und Baumateriallehre.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.

Technische Physik.

Zweites Jahr.

a) Für die Schüler der industriellen Chemie im engern Sinne:

Chemische Technologie mit Exkursionen.

Analytische Uebungen im Laboratorium.

Uebungen im technisch-pharmaceutischen Laboratorium.

Technische Waarenkunde.

Mechanische Technologie.

Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen von Baukonstruktionen.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

b) Für die Schüler der Pharmacie:

Chemische Technologie mit Exkursionen.
Analytische Uebungen im Laboratorium.
Uebungen im technisch-pharmaceutischen Laboratorium.
Technische Waarenkunde.
Pharmaceutische Chemie.
Toxikologie und Abriß der forensischen Chemie.
Pharmaceutische Waarenkunde.
Pharmaceutische Botanik.

An der V. Abtheilung oder Forstschule.

Erstes Jahr.

Encyclopädie der Forstwissenschaft.
Forstmathematik und Taxationslehre.
Forstmathematische und Taxationsübungen.
Forstbenutzung und Technologie.
Insektenkunde mit Rücksicht auf das Forstwesen.
Forstbotanik.
Zoologie.
Allgemeine Botanik mit Physiologie.
Spezielle Botanik.
Mineralogie.
Technische Physik.
Agrikulturchemie (Bodenlehre).
Uebungen im Laboratorium.
Topographie mit Einschluß der Lehre von den zusammengesetztern Instrumenten.
Feldmeßübungen und Planzeichnen.
Exkursionen und Conversatorien.

Zweites Jahr.

Forsteinrichtung und Betriebslehre.
Forstschutz und Forstpolizei.
Forststatistik und Literatur.
Taxationsübungen.
Waldbau.

Anleitung zur Geschäftsführung. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.
Forststaatswirthschaftslehre.
Geologie.
Klimatologie.
Weg=, Brücken= und Wasserbau für Forstwirthe.
Privatrecht und administrative Gesetzgebung für Forstwirthe.
Exkursionen.

An der VI. oder philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung.

Naturwissenschaften.

Allgemeine theoretische und Experimentalchemie.
Analytische Chemie.
Uebungen im Laboratorium.
Allgemeine Experimentalphysik.
Zoologie.
Allgemeine Botanik.
Spezielle Botanik.
Mineralogie.
Geologie.
Paläontologie.
Allgemeine Naturgeschichte.
Exkursionen.

Mathematische Wissenschaften.

Mathematik.
Darstellende Geometrie.
Mechanik.
Astronomie.
Mathematische Geographie.

Literarische und staatswirthschaftliche Lehrfächer.

Deutsche Literatur.
Französische Literatur.
Italienische Literatur.
Englische Literatur.
Allgemeine Geschichte.

7. Febr u. 31. Juli 1854. Schweizergeschichte.
Allgemeine Kunstgeschichte.
Geschichte der Baukunst.
Archäologie.
Staatsrecht.
Handelsrecht.
Nationalökonomie und Statistik.
Spezialitäten in den aufgezählten Wissenschaften.
Freies Handzeichnen.

Unterrichtsfächer, welche in verschiedenen Abtheilungen unter der gleichen Bezeichnung erscheinen, werden in der Regel für dieselben gemeinschaftlich vorgetragen.

Art. 13. Vermehrungen und Verminderungen der Zahl der Fächer in den sechs Abtheilungen der Schule, sowie Abänderungen in der Vertheilung der Fächer auf die einzelnen Jahreskurse, bleiben vorbehalten.

Art. 14. Jeweilen vor dem Beginne der Kurse erscheint ein einläßliches Programm.

Art. 15. Die sämmtlichen Jahreskurse der I., II., III., IV. und V. Abtheilung beginnen jährlich um die Mitte Oktobers, die halbjährigen Kurse der VI. Abtheilung im Herbste zur gleichen Zeit, im Frühlinge um die Mitte Aprils.

Art. 16. Ferien sind im Herbste acht Wochen lang vor dem Anfange der Kurse aller Abtheilungen, im Frühlinge drei Wochen lang vor dem Anfange der halbjährigen Sommerkurse der sechsten Abtheilung.

Art. 17. Zur Benutzung für den Unterricht dienen:

1) Sammlungen von Vorlagenwerken, sowie von Figuren und architektonischen Ornamenten von Gyps für die verschiedenen Zweige des Zeichnungsunterrichtes;

2) eine Sammlung von Baumaterialien, sowie eine Baukonstruktionen- und Maschinenmodellsammlung;

3) eine Sammlung geometrischer Meßinstrumente;

4) eine Sammlung von Werkzeugen; 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

5) Sammlungen von Waaren für den mechanisch-technologischen, chemisch-technologischen und pharmaceutischen Unterricht;

6) eine zoologische, botanische, mineralogische, geologische und paläontologische Sammlung mit den nöthigen Specialitäten der beiden erstern für das Forstwesen;

7) eine archäologische Sammlung;

8) eine Bibliothek für Naturwissenschaften;

9) eine Bibliothek für mathematische und technische Wissenschaften;

10) eine Bibliothek für literarische und staatswirthschaftliche Wissenschaften;

11) eine Werkstätte zum Modelliren in Gyps und Thon;

12) eine Werkstätte für Arbeiten in Holz;

13) eine mechanische Werkstätte für Arbeiten in Metall;

14) ein chemisches Laboratorium für analytische Arbeiten;

15) ein chemisches Laboratorium für technische und pharmaceutische Arbeiten;

16) ein physikalisches Laboratorium mit physikalischem Kabinet;

17) ein astronomischer Apparat;

18) ein botanischer Garten;

19) die von dem Kantone und von der Stadt Zürich der Schule zur Verfügung zu stellenden Waldungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Studirenden.

1. Aufnahme, Verpflichtungen und Berechtigungen.

Art. 18. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind entweder Schüler oder Zuhörer.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Diejenigen, welche sich an der Schule eine vollständige Bildung zu einer der von den Abtheilungen I bis V vertretenen Berufsarten verschaffen wollen, haben sich zur Aufnahme als Schüler einer dieser Abtheilungen, diejenigen dagegen, welche, ohne diesen Zweck zu verfolgen, Vorlesungen an der Schule zu hören wünschen, haben sich als Zuhörer anzumelden.

Art. 19. Die Anmeldungen zur Aufnahme als Schüler werden nur im Anfange jedes Jahreskurses, diejenigen zur Zulassung als Zuhörer nur im Anfange jedes halbjährigen Kurses angenommen. In einjährige Kurse dürfen jedoch die Zuhörer nur beim Beginne derselben eintreten.

Ausnahmen finden nur aus ganz besondern Gründen Statt.

Art. 20. Jeder Bewerber um Aufnahme als Schüler hat sich zur vorgeschriebenen Zeit beim Direktor der polytechnischen Schule persönlich zu melden, seinen Namen, seinen Heimathsort, die Adresse seiner Eltern oder Vormünder und seine Wohnung am Sitze der Anstalt anzugeben, und muß überdieß

1) in der Regel das siebenzehnte Altersjahr zurückgelegt haben;

2) ein befriedigendes Sittenzeugniß, sowie ein Zeugniß über seine Vorstudien vorweisen;

3) eine Aufnahmsprüfung bestehen.

Art. 21. Bei dieser Aufnahmsprüfung wird verlangt:

A) von jedem Bewerber um Aufnahme: richtiger, schriftlicher und mündlicher Ausdruck in einer der drei Landessprachen, und Fähigkeit, dem Unterrichte in den beiden andern Landessprachen, so weit obligatorischer Unterricht in denselben ertheilt wird, zu folgen.

B) Von den Bewerbern um Aufnahme in die Bau-, Ingenieur- und mechanisch-technische Schule werden ferner folgende Vorkenntnisse verlangt:

Mathematik: Vollständige Kenntniß der Arithmetik: Lehre von den Gleichungen mit Einschluß der Gleichungen des dritten Grades, numerische Auflösung der Gleichungen höherer Grade; Combinationslehre; Lehre von den Reihen. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Ebene und sphärische Trigonometrie und Fertigkeit in der numerischen Auflösung trigonometrischer Aufgaben. Elementare analytische Geometrie.

Darstellende Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die rechtwinklige Darstellung der Linien, Flächen und Körper und die einfachsten Schnitt- und Berührungskonstruktionen, sowie einige Kenntniß der schiefwinkligen Projektionen und die Anfangsgründe der Schattenlehre.

Praktische Geometrie: Lehre vom Ausmessen und Aufnehmen von Linien und kleinen Figuren mittelst der Kette, der Maßstäbe, der Kreuzscheibe und des Meßtisches mit Einschluß der Untersuchungs- und Berichtigungsweise dieser Instrumente; einige Uebung in der Ausführung dieser Operationen.

Mechanik: Elementarer Kurs der theoretischen Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper.

Zeichnen: Fertigkeit im Linearzeichnen der geometrischen und der einfachsten Bau- und Maschinenkonstruktionen, sowie einfacher Ornamente; einige Fertigkeit im Tuschen.

Physik: Elementarer Kurs der Physik, mit Anwendung der Lehre der Gleichungen und der Trigonometrie.

Chemie: Elementarer Kurs der theoretischen unorganischen Chemie.

Naturgeschichte: Elementarer Kurs der Naturgeschichte der drei Reiche.

C. Von den Bewerbern um Aufnahme in die chemisch-technische Schule werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Mathematik: Vollständige Kenntniß der Arithmetik; Lehre von den Gleichungen bis zu den Gleichungen des dritten Grades; Uebung im Gebrauche der Logarithmen; die für die Anwendungen wichtigsten Reihen.

Ebene Trigonometrie.

Zeichnen: Einige Uebungen im Zeichnen mit Zirkel und Lineal.

Physik: Elementarer Kurs der Physik mit Anwendung der in der Mathematik vorausgesetzten Vorkenntnisse.

Chemie: Elementarer Kurs der theoretischen unorganischen und organischen Chemie.

Naturgeschichte: Elementarer Kurs der Naturgeschichte der drei Reiche.

Ueberdieß von denen, welche sich zu Pharmaceuten ausbilden wollen, die nöthige Kenntniß der lateinischen Sprache, und von den übrigen Bewerbern um Aufnahme in die IV. Abtheilung:

Darstellende Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die einfachsten Aufgaben der geraden Linie und Ebene, und auf die Darstellung einfacher Körper, so wie einige Kenntniß der schiefen Projektionen.

Mechanik: Elementarer Kurs der theoretischen Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper.

D. Von den Bewerbern um Aufnahme in die Forstschule werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

Mathematik: Vollständige Kenntniß der Arithmetik; Lehre von den Gleichungen bis zu den Gleichungen des dritten Grades; Uebung im Gebrauche der Logarithmen; die für die Anwendung wichtigsten Reihen.

Ebene und sphärische Trigonometrie und Fertigkeit in der numerischen Auflösung trigonometrischer Aufgaben.

Darstellende Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die rechtwinklige Darstellung der Linien,

Flächen und Körper, so wie einige Kenntniß der schiefwinkligen Projektionen. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Praktische Geometrie: Lehre vom Messen und Aufnehmen von Linien und kleinern Figuren mittelst der Kette, der Maßstäbe, der Kreuzscheibe und des Meßtisches, mit Einschluß der Untersuchungs- und Berichtigungsart dieser Instrumente; einige Uebung in der Ausführung der genannten Operationen.

Mechanik: Elementarer Kurs der theoretischen Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper.

Zeichnen: Uebung im Linearzeichnen der geometrischen und der einfachsten Baukonstruktionen, und einige Uebung im Freihandzeichnen.

Physik: Elementarer Kurs der Physik, mit Anwendung der in der Mathematik vorausgesetzten Kenntnisse.

Chemie: Elementarer Kurs der theoretischen unorganischen Chemie.

Naturgeschichte: Elementarer Kurs der Naturgeschichte der drei Reiche.

Art. 22. Wer in den zweiten oder dritten Jahreskurs einer der Abtheilungen I, II, III, IV oder V eintreten will, hat sich in der Regel über das zurückgelegte achtzehnte, beziehungsweise neunzehnte Altersjahr auszuweisen und eine Aufnahmsprüfung zu bestehen, in welcher die im ersten, beziehungsweise ersten und zweiten Jahreskurse derselben Abtheilung gelehrten Kenntnisse verlangt werden.

Art. 23. Jeder, welcher als Schüler aufgenommen worden ist, hat ein fixes Schulgeld von Fr. 50 per Jahr für den gesammten Unterricht, den er bei den angestellten Lehrern besuchen wird, zu bezahlen.

Die Vorlesungen der Privatdozenten sind von den Schülern besonders zu honoriren.

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Außerdem ist für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten eine Entschädigung zu entrichten.

Art. 24. Für jeden Schüler ist der gesammte, im Art. 12 angeführte, theoretische und praktische Unterricht seiner Abtheilung und seines Jahreskurses obligatorisch. Es kann indessen einem Schüler der Besuch einzelner Fächer erlassen werden, wenn sein künftiger Beruf, seine Vorbildung oder anderweitige besondere Umstände dieß wünschbar machen.

Jeder Schüler hat den Unterrichtsstunden und Repetitorien seiner Fächer, so wie den während der Kurse stattfindenden wöchentlichen Exkursionen seiner Abtheilung pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern vorgeschriebene Arbeiten auszuführen.

Art. 25. Den Schülern steht der Besuch aller für sie nicht obligatorischen Unterrichtsfächer aller Abtheilungen frei, so weit keine Kollisionen mit ihrem obligatorischen Unterrichte entstehen; sie haben sich indessen zum Besuche von Fächern, welche nicht der sechsten Abtheilung angehören, über die nöthigen Vorkenntnisse auszuweisen, und mit Bezug auf die Vorlesungen von Privatdozenten den im Art. 23 angeführten Bedingungen zu genügen.

Schüler, welche Unterrichtsfächer, die für sie nicht obligatorisch sind, zu besuchen wünschen, haben sich nach Erfüllung der hiezu geforderten Bedingungen bei den Lehrern dieser Fächer einzuschreiben.

Art. 26. Jeder, welcher die polytechnische Schule als Zuhörer besuchen will, hat dem Direktor derselben zur vorgeschriebenen Zeit seinen Namen, seinen Heimathsort und seine Wohnung am Sitze der Schule anzugeben, und muß außerdem

1) in der Regel das siebenzehnte Altersjahr zurückgelegt haben;

2) auf Verlangen ein befriedigendes Sittenzeugniß vorweisen; 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

3) für den Besuch von Unterrichtsgegenständen, welche nicht der sechsten Abtheilung angehören, sich in der Regel über die nöthigen Vorkenntnisse ausweisen.

Art. 27. Die Zuhörer haben für den Besuch des Unterrichtes sämmtlicher angestellten Lehrer und Privatdozenten das von denselben geforderte Honorar, welches für die Vorlesungen der besoldeten Professoren halbjährlich höchstens Fr. 4 per wöchentliche Stunde betragen soll, zu entrichten.

Außerdem ist für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten eine Entschädigung zu bezahlen.

Diejenigen, welche sich zu Lehrern ausbilden wollen und mindestens 15 Stunden wöchentlich besuchen, werden mit Bezug auf das Honorar den Schülern gleichgehalten.

Nach Erfüllung der in den Art. 26 und 27 gestellten Bedingungen, haben sich die Zuhörer bei denjenigen Lehrern, deren Unterricht sie zu besuchen wünschen, einzuschreiben.

Art. 28. Unbemittelten tüchtigen Studirenden wird die Entrichtung der Honorare für die Vorlesungen der besoldeten Professoren, so wie die Bezahlung von Gebühren, ganz oder theilweise erlassen.

Art. 29. Alle Bezahlungen werden zum Voraus beim Schulkassier geleistet.

Art. 30. Den Studirenden, sowohl Schülern als Zuhörern ist, so weit thunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Werkstätten und Laboratorien der Schule, auch außer den eigentlichen Unterrichtsstunden, die sie dort zuzubringen haben, zu arbeiten.

Art. 31. Das Hospitiren ist höchstens auf die Dauer von acht Tagen gestattet. In denjenigen Fächern, welche

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

nicht der sechsten Abtheilung angehören, kann es nur mit Erlaubniß des betreffenden Lehrers geschehen.

Art. 32. Schüler, welche durch Krankheit oder andere Umstände an der Theilnahme am Unterrichte länger als einen Tag verhindert werden, haben davon dem Direktor der Schule Anzeige zu machen.

Art. 33. Jede Veränderung der Wohnung hat der Studirende innerhalb der nächsten drei Tage dem Direktor der Schule anzuzeigen.

2) Die Disziplin.

Art. 34. Die Studirenden der polytechnischen Schule sind, gleich jedem andern Einwohner des Kantons Zürich, den Gesetzen, Verordnungen und Behörden desselben unterworfen.

Art. 35. Die Beurtheilung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden stehen allein den ordentlichen Gerichten, beziehungsweise den betreffenden zürcherischen Behörden zu.

Es können jedoch auch die Behörden und Beamten der polytechnischen Schule Strafen für Disziplinarfehler verhängen. Bei allfälligen Konflikten gehen jene Straferkenntnisse den letztern vor.

Art. 36. Als Disziplinarfehler erscheinen insbesondere: Vernachläßigung der Studien, Verletzung des Anstandes und Ungehorsam gegen die Schulbehörden oder die Lehrerschaft, sowie Verletzung der Sittlichkeit.

Art. 37. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden unterliegen den allgemeinen polizeilichen Vorschriften des Sitzes der Anstalt und bedürfen überdieß der Erlaubniß des Direktors der Schule.

Art. 38. Zur Handhabung der Disziplin sind außer der Einwirkung der Lehrer und der Abtheilungsvorstände auf die Schüler folgende Mittel anzuwenden:

1) Verweis durch den Direktor der Schule oder die Gesammtkonferenz; 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

2) Verweis durch den Präsidenten des Schulrathes oder den Schulrath selbst;

3) Androhung der Wegweisung;

4) Wegweisung.

Art. 39. Die Wegweisung von der Schule ist durch den Anschlag im Schulgebäude bekannt zu machen und der Polizeidirektion des Kantons Zürich, sowie der heimathlichen Regierung des Weggewiesenen mitzutheilen.

Art. 40. Von sämmtlichen Strafen, mit Ausnahme der ersten, ist den Eltern oder Vormündern des bestraften Studirenden Anzeige zu machen.

3) Die Preise.

Art. 41. Zur Weckung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens der Schüler, sowie zur Aufmunterung ihres Fleißes werden jährlich abwechslungsweise von drei der sechs Abtheilungen der polytechnischen Schule je eine Preisaufgabe gestellt.

Art. 42. Für jede Preisaufgabe wird ein Haupt- und ein Nahepreis ausgesetzt und dafür ein entsprechender Kredit angewiesen.

Zur Entschädigung für Ausgaben, welche die Lösung der Aufgaben wegen damit verbundener Versuche oder anderer praktischen Arbeiten nothwendig erfordert, ist jährlich ein Kredit von Fr. 500 ausgesetzt. Solche Entschädigungen werden jedoch nur denjenigen geleistet, welche Preise erhalten.

Art. 43. Jeder, der zur Zeit der Bekanntmachung der Preisaufgaben oder zu der für die Ablieferung der Arbeiten vorgeschriebenen Zeit Studirender an der polytechnischen Schule ist, hat das Recht, sich um die Preise derjenigen Abtheilungen zu bewerben, an denen er Unterricht erhielt.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 44. Zur Lösung der Aufgaben wird jeweilen ein Zeitraum von anderthalb Jahren festgesetzt.

Art. 45. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach der Bekanntmachung der Aufgaben, gleichzeitig mit den Schlußprüfungen, auf feierliche Weise statt.

Die Namen der mit Preisen Gekrönten werden in das Bundesblatt aufgenommen.

4) Die Diplome.

Art. 46. Die Abtheilungen I, II, III, IV und V ertheilen Diplome, und zwar

die Bauschule: Diplome eines Baumeisters;

die Ingenieurschule: Diplome eines Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau-Ingenieurs und eines topographischen Ingenieurs;

die mechanisch-technische Schule: Diplome eines Mechanikers;

die chemisch-technische Schule: Diplome eines technischen Chemikers oder Pharmaceuten;

die Forstschule: Diplome eines Forstwirthes.

Art. 47. Diese Diplome enthalten die Bescheinigung, daß derjenige, auf dessen Namen sie ausgestellt sind, den ganzen an der betreffenden Abtheilung der polytechnischen Schule ertheilten theoretischen Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe; daß er die an der Schule gelehrten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im Stande sei und daher als befähigt zum Antritte seines Berufes erklärt werde.

Art. 48. Jeder Schüler kann sich beim Austritte aus dem letzten Jahreskurse seiner Abtheilung um ein Diplom bewerben, vorbehalten jedoch die im Art. 58 angeführten Bedingungen.

Art. 49. Um ein Diplom zu erhalten, muß der Bewerber

1) während seines ganzen Aufenthaltes an der Schule durch seine Leistungen in allen theoretischen und praktischen Unterrichtsfächern seiner Abtheilung alle wesentlichen Anforderungen der Schule an die Schüler befriedigt haben; 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

2) eine mündliche, nicht öffentliche Prüfung über sämmtliche an seiner Abtheilung in allen Jahreskursen gelehrten Fächer befriedigend bestehen, sowie außerdem ein Projekt aus dem Gebiete des Berufes, für welchen er ein Diplom zu erhalten wünscht, nach einem festgesetzten Programme, mit den ihm angewiesenen Hülfsmitteln und in der vorgeschriebenen Zeit befriedigend ausarbeiten und darüber, insofern es gewünscht wird, mündlich Rechenschaft ablegen.

Art. 50. Die Ertheilung von Diplomen findet am Schlusse der Jahreskurse, gleichzeitig mit den öffentlichen Prüfungen statt; die Namen derjenigen, welchen Diplome ertheilt worden sind, werden in das Bundesblatt aufgenommen.

5) Die öffentlichen Prüfungen, die Promotion und Entlassung der Studirenden.

Art. 51. Am Schlusse eines jeden einjährigen Schulkurses findet für alle Jahreskurse der Abtheilungen I, II, III, IV und V eine öffentliche Prüfung statt.

Mit derselben ist eine Ausstellung aller von den Schülern während des Jahres angefertigten Zeichnungen, Plane und in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten verbunden.

Art. 52. Nach der öffentlichen Prüfung wird über die Beförderung der Schüler in die nächst folgenden Jahreskurse entschieden.

Dabei werden sowohl die Leistungen der Schüler bei der Prüfung als diejenigen während des ganzen vorausgegangenen Schuljahres zu Grunde gelegt.

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Ueber die Beförderung der Zuhörer in einzelnen Fächern der Abtheilungen I bis V wird mit Rücksicht auf ihre Leistungen in denselben während des Schuljahres entschieden.

Art. 53. Jeder Schüler darf höchstens zwei Jahre im gleichen Jahreskurse seiner Abtheilung bleiben; kann er im Anfange des dritten Jahres nicht in einen folgenden Jahreskurs seiner Abtheilung befördert werden, so hat er dieselbe zu verlassen.

Diese Bestimmung findet auch auf Zuhörer, welche einzelne Fächer an den Abtheilungen I bis V hören, analoge Anwendung.

Art. 54. Jeder Schüler, welcher nicht während des Schulkurses seine Entlassung erhalten hat, ist verpflichtet, an den öffentlichen Schlußprüfungen seiner Abtheilung Theil zu nehmen und seine während des vorhergegangenen Jahres in den Zeichnungssäälen und Werkstätten ausgeführten Arbeiten bei denselben auszustellen.

Art. 55. Die Resultate der öffentlichen Schlußprüfungen werden zum Behufe der Berücksichtigung bei der Ertheilung von Diplomen in die Protokolle der Spezialkonferenzen aufgenommen.

Art. 56. Schüler, welche genöthigt sind, vor dem Schlusse der Kurse die Schule zu verlassen, haben davon dem Direktor der Schule, in der Regel unter Vorweisung einer schriftlichen Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, Anzeige zu machen. Nur in Folge einer solchen Anzeige erhalten sie die Entlassung.

Zuhörer haben in demselben Falle ebenfalls eine Anzeige an den Direktor der Schule zu machen und, insofern dieser es verlangt, weitere Ausweise über ihren Austritt vorzulegen.

Art. 57. Schülern, welche nach den öffentlichen Schlußprüfungen oder auf die im Art. 56 angegebene

Weise ihren Austritt aus der Schule nehmen, wird auf ihr Verlangen ein Abgangszeugniß über ihre Leistungen in jedem einzelnen von ihnen besuchten Unterrichtsfache aller sechs Abtheilungen ertheilt. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 58. Schüler, welche sich den in den Art. 54 und 56 angegebenen Verpflichtungen entziehen, ohne sich deßhalb genügend entschuldigen zu können, erhalten weder Diplome noch Abgangszeugnisse.

Art. 59. Die Zuhörer können Frequentationszeugnisse erhalten. Außerdem ist ihnen freigestellt, zur Erlangung eines Zeugnisses über ihre Leistungen in den von ihnen besuchten Fächern eine Prüfung in denselben zu bestehen.

Zuhörern, welche vor dem Schlusse der Kurse die Schule verlassen, ohne den Anforderungen des Art. 56 genügt zu haben, werden, insofern sie sich deßhalb nicht befriedigend entschuldigen, keinerlei Zeugnisse ertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

Art. 60. Die Lehrer an der polytechnischen Schule sind entweder angestellte Lehrer oder Privatdozenten: die ersteren entweder Professoren oder Hülfslehrer.

1) Die Lehrstellen für angestellte Lehrer, die Besoldungen u. s. w.

Art. 61. Den angestellten Lehrern wird der Unterricht an der polytechnischen Schule in folgender Weise übertragen:

Zahl der Professoren.	Zahl der Hülfslehrer.	Unterrichtsgegenstände.
		1) Technische Fächer und Naturwissenschaften.
2	2—3	Für Baukonstruktions- und Baumaterial-

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Zahl der Professoren.	Zahl der Hülfslehrer.	Unterrichtsgegenstände.
		lehre, Civil- und Monumentalbau mit Uebungen im Zeichnen, Aufnehmen und Entwerfen; antike und mittelalterliche Baukunde, Baustyl und Ornamentenzeichnen; Modelliren in Thon und Gyps, Arbeiten in Holz.
2	1—2	Für Topographie, Geodäsie, topographisches Zeichnen und Feldmeßübungen; Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau mit Uebungen im Zeichnen und Entwerfen von Projekten und im Ausführen der dazu nöthigen Vermessungen.
2	2	Für Maschinenlehre, Maschinenbau und Maschinenkonstruiren; mechanische Technologie; Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.
2	—	Für sämmtliche speziell forstwirthschaftliche Fächer, mit Ausnahme der Forstbotanik und Insektenkunde für Forstwirthe.
3	2	Für allgemeine analytische und Agrikulturchemie mit dem analytischen Laboratorium; chemische Technologie und technische Waarenkunde mit dem technisch-pharmaceutischen Laboratorium; pharmaceutische und forensische Chemie, Toxikologie und pharmaceutische Waarenkunde.
2	—	Für Physik.
1	—	Für Zoologie.
2	—	Für allgemeine und spezielle Botanik.
2	—	Für Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Zahl der Professoren.	Zahl der Hülfslehrer.	Unterrichtsgegenstände.
		Allgemeine Naturgeschichte wird einem der fünf zuletzt genannten Lehrer übertragen werden.
		2) Mathematische Wissenschaften.
2	—	Für theoretische Mathematik.
1	—	Für darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenlehre, Stein- und Holzschnitt und Perspektive.
		Der Unterricht in den Fächern der Mechanik, Astronomie und mathematischen Geographie wird Lehrern der mathematischen oder physikalischen Wissenschaften übertragen werden.
		3) Literarische und staatswirthschaftliche Wissenschaften.
1	—	Für deutsche Literatur.
1	—	Für französische Literatur.
1	—	Für italienische Literatur.
1	—	Für englische Literatur.
2	—	Für allgemeine und Schweizergeschichte.
1	—	Für Kunstgeschichte und Archäologie.
2	—	Für Nationalökonomie und Statistik.
1	—	Für Handelsrecht, Privatrecht und administrative Gesetzgebung (Art. 8 und 12).
1	—	Für Staatsrecht.

2 Lehrer für Figuren- und Landschaftzeichnen.

Art. 62. Es bleibt vorbehalten, die Zahl der anzustellenden Lehrer innerhalb der festgesetzten Büdgetkredite zu vermehren oder zu vermindern und die einem Professor oder Hülfslehrer zu übertragenden Unterrichtsfächer, je

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

nach den persönlichen Verhältnissen, auch anders, als im Art. 61 angeführt ist, zu kombiniren.

Art. 63. Die angestellten Lehrer, sowohl Professoren als Hülfslehrer, beziehen in der Regel eine fixe Besoldung. Es kann jedoch der Titel eines Professors auch ohne gleichzeitige Aussetzung eines Gehaltes verliehen werden.

Die Größe des fixen Gehaltes der besoldeten Lehrer wird in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

Art. 64. Das fixe Schulgeld eines jeden Schülers oder als Schüler behandelten Lehramtskandidaten (Art. 27) wird unter die angestellten Professoren, deren Unterricht er genießt, und zwar im Verhältnisse zur Zahl der Unterrichtsstunden, welche er bei denselben besucht, vertheilt. Von demjenigen Betrage, der gemäß dieser Bestimmung den besoldeten Professoren zukommen würde, fällt jedoch ein Dritttheil in die Schulkasse.

Es wird im einzelnen Falle entschieden, ob den Hülfslehrern ein Antheil an den Schulgeldern zukommen soll, und welcher.

Art. 65. Die von den Zuhörern für Unterrichtsstunden der angestellten Lehrer bezahlten Honorare fallen den letztern, wenn sie nicht besoldet sind, ganz, wenn sie besoldet sind, zu zwei Drittheilen zu. Der letzte Dritttheil fällt in die Schulkasse.

2) Allgemeine Verpflichtungen und Unterrichtsweise der angestellten Lehrer.

Art. 66. Sämmtliche angestellte Lehrer sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Kurse ihren Unterricht regelmäßig und zu der in den Stundenplänen festgesetzten Zeit zu ertheilen.

Art. 67. Die Professoren haben vor dem Beginne jedes Kurses einen Entwurf zu einem ausführlichen Programme des Unterrichtes, welchen sie im kommenden Kurse

in den verschiedenen ihnen übertragenen Unterrichtsfächern zu ertheilen gedenken, den Vorständen derjenigen Abtheilungen, denen diese Fächer zugetheilt sind, einzugeben. Sie haben in diesen Entwurf aufzunehmen: 7. Febr u. 31. Juli 1854.

1) die für die Schüler einer oder mehrerer Abtheilungen obligatorischen Unterrichtsgegenstände, welche ihnen übertragen worden sind, oder

2) wenn ihnen kein obligatorischer Unterricht übertragen worden ist, mindestens ein Kolleg über eine der Wissenschaften, für welche sie angestellt worden sind.

Besondere dießfällige Bestimmungen in der Anstellungsurkunde bleiben vorbehalten.

Art. 68. Die angestellten Lehrer sind verpflichtet, jedes unter ihrem Namen in dem definitiv festgesetzten Programme angekündigte, für die Schüler nicht obligatorische Kolleg zu lesen, insofern sich mindestens drei Zuhörer für dasselbe melden. Obligatorische Fächer müssen auch für eine geringere Zahl von Schülern gelesen werden.

Art. 69. Jeder Professor ist verpflichtet, die Stelle des Direktors der polytechnischen Schule oder seines Stellvertreters, eines Vorstandes einer Abtheilung derselben oder seines Stellvertreters, sowie die eines Direktors einer Sammlung oder einer wissenschaftlichen Anstalt der Schule, mit Ausnahme des Bibliothekariates an der polytechnischen Schule, zu übernehmen.

Es kann jedoch kein Professor angehalten werden, zugleich die Stelle des Direktors der Schule und diejenige eines Abtheilungsvorstandes zu übernehmen.

Art. 70. Jeder Professor ist verpflichtet, die Sitzungen der Gesammtkonferenz, sowie die der Spezialkonferenzen derjenigen Abtheilungen, an denen er Unterricht ertheilt, zu besuchen und in den letztern halbjährlich Bericht über die Leistungen und das Verhalten seiner Klassen zu erstatten.

Ob auch die Hülfslehrer Sitz und Stimme in den

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Konferenzen haben, wird in jedem einzelnen Falle entschieden.

Art. 71. Jeder angestellte Lehrer ist verpflichtet, die verschiedenen in sein Fach einschlagenden Prüfungen, welche ihm von den Schulbehörden oder Beamten übertragen werden, abzuhalten.

Art. 72. In den sämmtlichen obligatorischen Lehrfächern sind Repetitorien und Conversatorien in kurzen, regelmäßigen Zwischenräumen mit dem Unterrichte zu verbinden.

Die Repetitorien in den obligatorischen Fächern der sechsten Abtheilung sind von den Vorlesungen getrennt zu halten.

Art. 73. Wo es die Natur des Unterrichtes gestattet, werden die Schüler in dem obligatorischen Unterrichte angehalten, auch außer den Unterrichtsstunden Aufgaben zu lösen und besonders Plane, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe und Beschreibungen aus dem Gebiete ihres künftigen Berufslebens möglichst selbstständig auszuarbeiten.

Diese Arbeiten sind von den Lehrern zu kontrolliren.

Art. 74. Zur Beförderung ihrer praktischen Ausbildung werden die Schüler der Abtheilungen, I, II, III und IV zum Besuche von Bauplätzen, Werkstätten und Etablissements, welche in der Nähe der Schule liegen, und wo es ausführbar und zweckmäßig sein sollte, zur praktischen Mitwirkung bei den daselbst vorkommenden Arbeiten angeleitet werden.

Die Schüler der Forstschule werden auf ihren Exkursionen zunächst zur praktischen Kenntniß der in der Nähe der Anstalt liegenden Waldungen und ihrer Benutzungs- und Verwaltungsart angeleitet.

Art. 75. Alljährlich findet in der Regel an jeder der Abtheilungen I bis V eine auf die Vervollständigung der

Berufsbildung ihrer Schüler berechnete und von mindestens einem Lehrer geleitete größere Exkursion statt, an welcher alle Studirenden der betreffenden Abtheilung Theil nehmen können. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

3. Urlaubsgesuche und Entlassung angestellter Lehrer.

Art. 76. Jeder Lehrer hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage Anzeige hievon an den Direktor der Schule zu machen; für den Fall einer längern Verhinderung ist er dem Schulrathe ein Urlaubsgesuch einzureichen verpflichtet.

Art. 77. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter bestellt, so wird derselbe von der Schule besoldet, wenn es wegen Krankheit des Lehrers, dagegen vom Lehrer, wenn es anderer Ursachen wegen geschah.

Art. 78. Ein Lehrer, welcher von seiner Stelle entlassen zu werden wünscht, hat sein Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor dem Ende des betreffenden Kurses dem Schulrathe einzureichen.

Art. 79. Falls ein auf Lebenszeit gewählter Professor ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w. andauernd außer Stand ist, seinen Verrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrathe, auf den Antrag des Schulrathes, in den Ruhestand versetzt werden. Dabei ist einem besoldeten Professor ein Theil seiner Besoldung als Ruhegehalt auszusetzen.

Art. 80. Wenn ein Professor sich in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der Anstalt mit dem Wohle der letztern unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrathe, auf einen motivirten Antrag des Schulrathes, von seiner Stelle entfernt werden.

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Zu einem derartigen Antrage des Schulrathes ist die absolute Mehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrath hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 (neue amtl. Ges.-Samml. II, 157) in Anwendung zu bringen.

4. Die Privatdozenten.

Art. 81. Privatdozenten sind in der Regel nur in den Unterrichtsfächern der sechsten Abtheilung zuzulassen; ausnahmsweise, wenn es das Bedürfniß erfordert, können jedoch Privatdozenten auch in denjenigen Unterrichtsfächern, welche ausschließlich den Abtheilungen I bis V angehören, zugelassen werden.

Art. 82. Wer als Privatdozent aufzutreten wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrathe, unter Bezeichnung der Wissenschaft, in welcher er Vorträge zu halten gedenkt, einzureichen.

Er hat demselben die schriftlichen Arbeiten beizulegen und die von ihm gehaltenen Vorträge zu bezeichnen, auf welche er sein Gesuch stützen zu können glaubt.

Art. 83. Findet der Schulrath diese Ausweise nicht zureichend, um über das Gesuch entscheiden zu können, oder liegen überhaupt keine solchen vor, so hat sich der Bewerber einer Prüfung in denjenigen Disziplinen, in denen er Vorträge zu halten wünscht, so wie in den Hülfswissenschaften derselben, zu unterziehen.

Art. 84. Die Privatdozenten haben jeweilen dem Vorstande ihrer Abtheilung ein Verzeichniß der Kollegien einzugeben, welche sie im künftigen Kurse zu lesen wünschen.

Art. 85. Diejenigen Privatdozenten, welche zwei Jahre lang keine Vorlesungen gehalten haben, können aus dem Verzeichnisse der Privatdozenten gestrichen werden.

Art. 86. Die Privatdozenten haben in der Gesammtkonferenz der Lehrerschaft, so wie in den Spezial-

konferenzen derjenigen Abtheilungen, welchen die von ihnen vertretenen Unterrichtsfächer angehören, berathende und entscheidende Stimme bei der Festsetzung der Vorschläge zu den Programmen, und sind verpflichtet, den hierüber zu pflegenden Berathungen dieser Konferenzen beizuwohnen. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 87. Jeder Privatdozent hat für den Fall einer Verhinderung bis auf drei Tage Anzeige hievon an den Direktor der Schule zu machen; für den Fall einer längern Verhinderung ist er dem Schulrathe ein Urlaubsgesuch einzugeben verpflichtet.

Art. 88. Das für Vorlesungen von Privatdozenten bezahlte Honorar fällt den letztern vollständig zu.

5. Verwaltung und Benutzung der Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten und Bibliotheken.

Art. 89. Den verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Werkstätten und andern wissenschaftlichen oder technischen Anstalten, insofern die Schule ihre Verwaltung zu besorgen hat, stehen Direktoren vor.

Art. 90. Die Direktoren sind verpflichtet, für die Erhaltung und Ordnung der ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten, so wie für die stete Fortführung genauer Verzeichnisse über die in denselben enthaltenen Gegenstände zu sorgen.

Art. 91. Die Direktoren haben alle für die ihnen übergebenen Sammlungen und Anstalten ausgesetzten Kredite unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verwenden.

Sie haben sich bei ihren Ausgaben für die Sammlungen und Anstalten genau innerhalb der Schranken der ihnen angewiesenen Jahreskredite zu halten.

Sie haben sämmtlichen Weisungen des Schulrathes, betreffend die Anschaffungen für die Sammlungen und Anstalten, so wie deren Benutzung und Besorgung Folge zu leisten.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 92. Die Direktoren haben dem Schulrathe, je nach Ablauf des bürgerlichen Jahres, genaue Rechnung über die Verwendung der ihnen übergebenen Kredite abzulegen, und nach Ablauf jedes Jahreskurses Bericht über den Zustand und die Benutzung der ihnen anvertrauten Sammlungen und Anstalten zu erstatten.

Art. 93. Jeder angestellte Lehrer und, so weit möglich auch die Privatdozenten, haben das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benutzen.

Ueber den Umfang des Benutzungsrechtes und die Reihenfolge der einzelnen Lehrer in dem Gebrauche der Sammlungen und Anstalten wird, so weit nöthig, im einzelnen Falle entschieden.

Art. 94. Jeder Lehrer, welcher die Sammlungen oder Anstalten der Schule zu benutzen wünscht, hat sich hiezu an den Direktor derselben zu wenden und seinen Anordnungen zu unterziehen.

Jeder, der eine Sammlung oder Anstalt der Schule benutzt, ist für die von ihm verursachten Beschädigungen der benutzten Gegenstände persönlich haftbar.

Art. 95. Schüler und Zuhörer können die Sammlungen und Anstalten der Schule nur durch Vermittlung ihrer Lehrer und unter spezieller Anleitung derselben benutzen.

Sollten sie Instrumente, Apparate, Bestandtheile von Sammlungen, oder andere von der Schule beim Unterrichte benutzte Gegenstände aus Nachläßigkeit oder absichtlich zerstören oder beschädigen, so haben sie dafür Schadenersatz zu leisten.

Art. 96. Es wird aus der Mitte der Lehrerschaft, mit Berücksichtigung der verschiedenen Abtheilungen der Anstalt, eine Bibliothekskommission niedergesetzt, welche namentlich über die zu machenden Anschaffungen zu entscheiden hat.

Art. 97. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Bibliothekar vor, der für seine dießfälligen Bemühungen eine Entschädigung erhält. Er hat den Einkauf der beschlossenen Anschaffungen, die Aufstellung und Anordnung der Bücher, so wie die Entwerfung und Fortführung vollständiger Kataloge der Bibliothek zu besorgen, deren Benutzung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benutzung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahreskurses einen Bericht an den Schulrath abzugeben. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 98. Die Benutzung der Bibliothek der polytechnischen Schule steht, weitere Verfügungen des Schulrathes vorbehalten, den angestellten Lehrern, den Privatdozenten und Studirenden, den beiden letztern jedoch nur gegen zu leistende Bürgschaft, frei.

Ob die Hülfslehrer bei der Benutzung der Bibliothek auf die Linie der Professoren oder auf die der Privatdozenten und Studirenden zu stellen seien, wird in jedem einzelnen Falle besonders entschieden.

Art. 99. Gegenüber sämmtlichen Lehrern bleiben diejenigen Beschränkungen in der Benutzung der Sammlungen, der Anstalten und der Bibliothek der polytechnischen Schule vorbehalten, welche im Interesse eines möglichst allgemeinen Gebrauches derselben nöthig sein werden.

Art. 100. Die Benutzung derjenigen Sammlungen, Anstalten und Bibliotheken, mit Bezug auf welche eine Vereinbarung mit Behörden und Gesellschaften in Zürich nöthig ist, wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

6. Die Lehrerkonferenzen.

a) Die Gesammtkonferenz.

Art. 101. Die Gesammtkonferenz besteht aus sämmtlichen Professoren der Schule.

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Betreffend die Theilnahme der Hülfslehrer und Privatdozenten an der Gesammtkonferenz, gelten die Bestimmungen der Art. 70 und 86 dieses Reglements.

Art. 102. Der Direktor der polytechnischen Schule veranstaltet die Sitzungen der Gesammtkonferenz und leitet deren Verhandlungen.

Art. 103. Ueber die Verhandlungen der Gesammtkonferenz wird ein Protokoll von einem durch sie selbst aus ihrer Mitte gewählten Aktuare geführt.

Art. 104. Die Gesammtkonferenz hat innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrathes die nöthigen Verfügungen zur Leitung der Studien und zur Erhaltung der Disziplin der Studirenden im Allgemeinen zu treffen, die Weisungen und Aufträge des Schulrathes auszuführen und an den letztern Vorschläge zu allgemeinen Maßregeln gelangen zu lassen, welche ihr für die Ausbildung der Studirenden oder zur Erhaltung der Disziplin zweckmäßig zu sein scheinen.

Art. 105. Die Gesammtkonferenz hat im Besondern Anträge an den Schulrath zu stellen:

1) auf den Vorschlag des Direktors der Schule:

a) über den Anfang der Kurse;

b) über die Zeit und Anordnung der Aufnahme- und Schlußprüfungen und der Prüfungen der Bewerber um Diplome;

c) über die Anordnung der Preisvertheilung.

2) auf den Vorschlag der betreffenden Spezialkonferenzen:

a) über die jährlichen und halbjährlichen Programme;

b) über die Stundenpläne der Abtheilungen I bis V.

Innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrathes hat die Gesammtkonferenz die ihr vom Direktor der Schule überwiesenen Disziplinarfälle entweder von sich aus zu erledigen, oder

dem Schulrathe zu überweisen, oder endlich dem Direktor der Schule zur Erledigung zurückzuweisen. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 106. Die Gesammtkonferenz übergibt, nach Ablauf jedes Jahreskurses, dem Schulrathe einen allgemeinen Bericht über den Gang der Anstalt während des verflossenen Schuljahres und legt demselben auch die Berichte der Spezialkonferenzen bei.

b) Die Spezialkonferenzen.

Art. 107. Für jede der sechs Abtheilungen der Schule besteht eine Spezialkonferenz, welche aus allen Professoren, die an der betreffenden Abtheilung Unterricht ertheilen, zusammengesetzt ist.

Betreffend die Theilnahme der Hülfslehrer und Privatdozenten an den Spezialkonferenzen, gelten die Bestimmungen der Art. 70 und 86 dieses Reglements.

Art. 108. Die Vorstände der Spezialkonferenzen veranstalten die Sitzungen der letztern und leiten ihre Verhandlungen.

Art. 109. Ueber die Verhandlungen der Spezialkonferenzen werden durch Aktuare, welche von den Konferenzen selbst aus ihrer Mitte gewählt werden, Protokolle geführt.

Art. 110. Den Spezialkonferenzen liegt innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrathes die Leitung des Unterrichtes ob, so weit es sich um Maßregeln handelt, welche sich ausschließlich auf die betreffende Abtheilung beziehen.

Art. 111. Den Spezialkonferenzen der Abtheilungen I bis V liegt im Besondern ob:

1) innerhalb der Bestimmungen des Reglements und der Anordnungen der übergeordneten Behörden folgende Geschäfte definitiv zu erledigen:

a) die Entscheidung über Gesuche von Schülern ihrer

7. Febr. u. 31. Juli 1854. Abtheilung um Entlassung aus einzelnen obligatorischen Fächern;

b) die Promotion der Schüler ihrer Abtheilung;

c) die Abnahme der halbjährlichen Berichte ihrer Mitglieder über die Schüler.

Außerdem haben

d) je drei von allen sechs Spezialkonferenzen von zwei zu zwei Jahren eine der Genehmigung des Schulrathes zu unterstellende Preisaufgabe auszuschreiben, und über die Ertheilung der von ihnen ausgeschriebenen Preise zu entscheiden.

2) Es liegt ferner den Spezialkonferenzen der Abtheilungen I bis V ob, Anträge zu stellen:

a) an den Schulrath über die Aufnahme der Schüler in die Abtheilungen, über die Ertheilung von Diplomen und Abgangszeugnissen an ihre Schüler, so wie über die besondern Gebühren für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten.

Die Spezialkonferenzen aller sechs Abtheilungen haben außerdem der Gesammtkonferenz

b) am Schlusse jedes Kurses Vorschläge zu den Programmen und Stundenplänen der folgenden Kurse einzugeben,

c) kurz nach dem Schlusse eines jeden Schuljahres über den Gang des Unterrichtes, über das wissenschaftliche Leben und die disziplinarische Haltung der Schüler ihrer Abtheilung während des verflossenen Jahreskurses, so wie über die nöthigen Verbesserungen im Unterrichte an ihrer Abtheilung, einen einläßlichen Bericht zu erstatten und zweckdienliche Anträge zu stellen.

Art. 112. Einer jeden der sechs Spezialkonferenzen steht das Recht zu, auf Anfragen, welche an sie über Gegenstände des von ihr vertretenen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Gebietes gestellt werden, gegen

Entrichtung durch sie zu bestimmender und ihnen zufallender Gebühren, Gutachten abzugeben. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Sie dürfen jedoch von diesem Rechte nur in so weit Gebrauch machen, als die Lehrer dadurch nicht an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule gehindert werden.

7) Der Direktor der Schule und die Vorstände der sechs Abtheilungen.

Art. 113. Der Direktor der Schule und dessen Stellvertreter werden aus sämmtlichen Professoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, ernannt.

Dem Direktor der Schule ist entweder eine Gehaltszulage, oder eine Verminderung seiner Unterrichtsstunden bei gleichbleibendem Gehalte, oder beides zugleich zu gewähren.

Art. 114. Dem Direktor der Schule liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen des Schulrathes

a) die Beschlüsse der Gesammtkonferenz zu vollziehen;

b) die Zeit zur Anmeldung für die Studirenden öffentlich bekannt zu machen, die Ausweise der Angemeldeten zu prüfen und sie nöthigenfalls vervollständigen zu lassen;

c) die nähern Anordnungen für die sämmtlichen Prüfungen, so wie für die Vertheilung der Preise und Diplome zu treffen;

d) Disziplinarfälle zu erledigen, welche er nicht der Gesammtkonferenz oder dem Schulrathe überweisen zu sollen glaubt, oder welche, nach stattgehabter Ueberweisung, an ihn zur Erledigung zurückgewiesen werden.

Außerdem hat er

e) ein vollständiges Verzeichniß der aufgenommenen Schüler und zugelassenen Zuhörer fortzuführen;

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

f) den Eltern und Vormündern der Studirenden Kenntniß von den über dieselben verhängten Strafen zu geben (Art. 40 des Reglements);

g) die gesammte Anstalt zu überwachen und der Gesammtkonferenz dießfalls nothwendig werdende Aufträge im Sinne des Art. 104 zu hinterbringen.

Art. 115. Der Direktor der Schule hat in Verhinderungsfällen dem Schulrathe ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Art. 116. Die Vorstände der einzelnen Abtheilungen und ihre Stellvertreter werden aus den Professoren der Abtheilungen, denen sie angehören, auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, ernannt.

Art. 117. Den Vorständen der einzelnen Abtheilungen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestimmungen des Reglementes und der Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen

a) die Beschlüsse der Spezialkonferenzen zu vollziehen;

b) die Studien, den Bildungsgang und die disziplinarische Haltung der Schüler ihrer Abtheilung zu überwachen, dieselben zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten als Schüler anzuhalten, und ihnen, wo sie es bedürfen, mit Rath beizustehen;

c) über die Zweckmäßigkeit des gesammten Unterrichtes ihrer Abtheilung zu wachen, und ihrer Spezialkonferenz Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Von dem Bundesrathe, als Oberbehörde der eidgenössischen polytechnischen Schule, und dem schweizerischen Schulrathe.

1) Der Bundesrath.

Art. 118. Der Bundesrath steht der Anstalt als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 119. Der Bundesrath ernennt den schweizerischen Schulrath, dessen Präsidenten und Ersatzmänner nach den Bestimmungen der Art. 20, 21 und 22 des Gesetzes, und wählt den Vizepräsidenten des Schulrathes aus der Mitte der Mitglieder desselben auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.

Art. 120. Dem Bundesrathe stehen im Besondern auf den Antrag des Schulrathes zu:

a) die Ernennung der Professoren und Hülfslehrer, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen;

b) die Erledigung der Entlassungsbegehren von Professoren und Hülfslehrern, die Versetzung eines auf Lebensdauer gewählten Professors in den Ruhestand und die Festsetzung des demselben auszusetzenden Ruhegehaltes, so wie die Entfernung eines Lehrers, kraft Art. 33 des Gesetzes;

c) die Entscheidung über Veränderungen im Reglemente der polytechnischen Schule, so wie die Hinterbringung von Anträgen an die Bundesversammlung, betreffend gesetzliche Bestimmungen über die polytechnische Schule;

d) die Beantragung des Jahresbüdget der Schule an die Bundesversammlung;

e) die Abnahme der sämmtlichen, die Anstalt beschla=

7. Febr. u. 31. Juli 1854. genden Jahresrechnungen, so weit sie dem Bundesrathe zusteht;

f) die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der Anstalt mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden;

g) die zur Besorgung der Kasse der Anstalt, so wie zur Verwaltung der Fonds nöthigen Anordnungen.

Art. 121. Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtige, die Anstalt betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrathes einholen.

2. Der schweizerische Schulrath.

Art. 122. Unter dem Bundesrathe steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der Anstalt der schweizerische Schulrath.

Art. 123. Die Verhandlungen des Schulrathes werden vom Präsidenten desselben geleitet.

Der Schulrath kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens drei Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, anwesend sind.

Art. 124. Der Sekretär des Schulrathes führt über die Verhandlungen des letztern ein Protokoll und besorgt auch die übrigen Kanzleigeschäfte des Schulrathes. Er ist zugleich Sekretär des Präsidenten dieser Behörde.

Art. 125. Der Schulrath hat das Recht der Antragstellung mit Bezug auf sämmtliche, im Art. 120 aufgezählte Gegenstände. Er hat überdieß

1) von sich aus

a) darüber zu wachen, daß der Unterricht an der Schule regelmäßig, in Uebereinstimmung mit den Programmen und im Sinne der reglementarischen Bestimmungen ertheilt werde;

b) den Direktor der Schule und dessen Stellvertreter, die Vorstände der sechs Abtheilungen und deren Stellver-

treter, die Direktoren der Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, den Bibliothekar, den Sekretär des Schulrathes und die verschiedenen Abwarte zu wählen; 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

c) die Besoldung des Direktors der Schule, des Bibliothekars, des Sekretärs des Schulrathes und der Abwarte zu bestimmen;

d) über Urlaubsgesuche des Direktors der Schule, der Abtheilungsvorstände und der Lehrer zu entscheiden, Stellvertreter der letztern zu ernennen und deren Entschädigung zu bestimmen;

e) über die Theilnahme der Hülfslehrer an den Berathungen der Konferenzen zu entscheiden und ihren Antheil an den Schulgeldern festzusetzen;

f) über die Zulassung, so wie über die Streichung von Privatdozenten zu entscheiden (Art. 85 d. Regl.);

g) über die Erlassung oder Ermäßigung der Schulgelder, Honorare und Gebühren von unbemittelten Studirenden zu entscheiden;

h) innerhalb der Schranken der von der Bundesversammlung für die Sammlungen der Anstalt aufgestellten Büdgetansätze ein Spezialbüdget für die Vertheilung und Verwendung jener Ansätze auf die einzelnen Sammlungen und Anstalten festzusetzen;

i) die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten unmittelbar oder durch Sachverständige zu beaufsichtigen und, so weit nöthig, die auf deren Benutzung sich beziehenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen;

k) die erforderlichen Anordnungen zur Bestellung der Bibliothekskommission zu treffen;

l) über die Erfüllung der Leistungen des Sitzes der Schule zu wachen;

m) dem Bundesrathe jährlich einen Bericht über den Gang der Schule abzustatten.

2) Der Schulrath hat auf den Antrag der Gesammtkonferenz

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

a) die Programme und Stundenpläne festzusetzen und die Zeit des Anfangs der Kurse zu bestimmen;

b) die verschiedenen Prüfungen, so wie die Vertheilung der Preise und Diplome anzuordnen.

Er behandelt außerdem

c) die ihm überwiesenen Disziplinarfälle, sei es, daß er sie von sich aus erledigt, sei es, daß er sie an die Gesammtkonferenz oder den Direktor der Schule zurückweist.

3) Der Schulrath hat auf den Antrag der Spezialkonferenzen

a) über die Aufnahme von Schülern und

b) über die den Schülern auszustellenden Diplome, sowie über die Zeugnisse, welche den Studirenden auf Grundlage einer stattgehabten Prüfung auszustellen sind, zu entscheiden;

c) die besondern Gebühren für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten festzusetzen.

Der Schulrath erledigt überhaupt alle die Schule beschlagenden Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz und das Reglement andern Behörden oder Beamten vorbehalten sind.

Art. 126. Der Schulrath wird, bevor er wichtige bleibende Anordnungen über den Gang des Unterrichtes und die Disziplin an der Anstalt trifft, ein Gutachten der Gesammtkonferenz (Art. 104, 105, letztes Lemma des Reglements), beziehungsweise der Spezialkonferenzen (Art. 110) einholen.

Art. 127. Der Schulrath, beziehungsweise dessen Präsident, tritt, je nachdem er es angemessen findet, mit den verschiedenen Konferenzen oder deren Vorständen, oder den einzelnen Lehrern in direkte Verbindung.

Art. 128. Der Schulrath bestimmt die Zahl und den Zeitpunkt seiner ordentlichen Sitzungen, und versam-

melt sich außerordentlicher Weise, so oft der Präsident es nöthig findet, oder zwei Mitglieder das Begehren stellen. 7. Febr. u. 31. Juli 1854.

Art. 129. Die Mitglieder des Schulrathes beziehen während dessen Sitzungen ein Taggeld von 14 Fr. 50 Rp. und werden für die Hin- und Herreise in der gleichen Weise, wie die Mitglieder des Nationalrathes, entschädigt.

Art. 130. Die Bestimmungen über den Ausstand der Mitglieder des Bundesrathes finden auch auf die Mitglieder des Schulrathes Anwendung (Art. 18 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849, neue amtliche Gesetzessammlung I. 49).

Art. 131. Der Präsident des Schulrathes legt dem letztern mit Bezug auf alle Geschäfte, über welche eine förmliche Schlußnahme gefaßt wird, schriftliche Anträge vor.

Jedes Mitglied des Schulrathes besitzt indessen das Recht, beliebige Gegenstände auf dem Wege der Motion in Anregung zu bringen.

Art. 132. Der Präsident des Schulrathes überwacht fortwährend den Gang der Anstalt und leitet alle nöthigen Verbesserungen ein.

Art. 133. Der Präsident des Schulrathes hat für die Vollziehung der Beschlüsse des letztern zu sorgen.

Art. 134. Während der Schulrath nicht versammelt ist, besorgt der Präsident des Schulrathes die laufenden Geschäfte und trifft überhaupt alle dringenden, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nöthigen Verfügungen. Insbesondere steht es ihm zu, während der Schulrath nicht versammelt ist,

a) Aufnahmsgesuche von Schülern nach bereits begonnenem Kurse zu erledigen;

b) Disziplinarfälle, welche dem Schulrathe überwiesen werden, und deren rasche Erledigung wünschenswerth ist, zu behandeln;

7. Febr. u. 31. Juli 1854.

c) über Urlaubsgesuche von Lehrern in dringlichen Fällen zu entscheiden;

d) Stellvertreter für Lehrer in dringlichen Fällen zu ernennen.

Art. 135. Ueber die Verrichtungen des Präsidenten wird ein Protokoll geführt, das dem Schulrathe jeweilen bei seinem Wiederzusammentritte vorzulegen ist.

Art. 136. In Verhinderungsfällen vertritt der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten. Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Präsident Urlaub beim Schulrathe, oder wenn dieses nicht geschehen kann, beim Bundesrathe einzuholen.

Bern, den 31. Heumonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey=Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

9. August 1854.

Verordnung
über
die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen.
(Vom 9. Augstmonat 1854).

Vergl. Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852.

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 12 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen,

beschließt:

Es sollen die nachstehenden einheitlichen Vorschriften

für den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen als bindende Vorschriften beobachtet werden. 9. August 1854.

A. Bahnbau.

Art. 1. Die Geleiseweite soll auf allen schweizerischen Eisenbahnen, zwischen den innern Kanten der Schienen gemessen, 4,784 Fuß (4′ 8½″ engl.) betragen.

Art. 2. In Kurven mit Halbmessern unter 2000 Fuß soll die Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Radien angemessen vergrößert werden; die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,08′ nicht überschreiten.

Art. 3. Die geringste Länge der Krümmungshalbmesser wird außerhalb der Bahnhöfe und Stationen auf 1200 Fuß, innerhalb und in unmittelbarer Nähe derselben, für durchgehende Geleise auf 600 Fuß festgesetzt. Wo es unvermeidlich ist, sind zwar kleinere Radien gestattet, jedoch im ersten Falle nicht unter 600, im zweiten nicht unter 500 Fuß.

Art. 4. In Kurven muß die äußere Schiene mit Berücksichtigung der Fahrgeschwindigkeit um so viel höher als die innere gelegt werden, daß von den Spurkränzen kein nachtheiliger Angriff auf die innern Schienenkanten ausgeübt werden kann.

Art. 5. Auf der innern Seite der Schienen soll überall ein freier Raum von wenigstens 0,13′ Tiefe 0,2′ Breite vorhanden sein; bei Kreuzungen darf die Breite der Rinne für den Spurkranz auf 0,15′ beschränkt werden.

Art. 6. Bei zweispurigen Bahnstrecken darf die Entfernung der beiden Geleise von Mitte zu Mitte nicht weniger als 11,5′ betragen.

Art. 7. Bauwerke und andere feste Gegenstände sollen bei durchgehenden Geleisen mindestens 6,5 Fuß von der Mitte des nächsten Geleises abstehen.

9. August 1854. Bei Gegenständen, welche nicht mehr als 1,5 Fuß über die Schienen ragen, kann dieser Abstand auf 6 Fuß beschränkt werden; bei Einsteigeplätzen von nicht mehr als 0,8′ Höhe über den Schienen auf 5,2 Fuß.

Art. 8. Die lichte Höhe der Tunnel und aller Ueberbauungen der Hauptgeleise darf innerhalb der Breite der Schienenstränge nicht weniger als 16 Fuß betragen.

Art. 9. Die Ausgüsse der Wasserkrahnen müssen sich wenigstens 8,5 Fuß über der Oberkante der Schienen befinden.

B. Betriebsmaterial.

Art. 10. Die Breite der Radkränze aller Eisenbahnfuhrwerke soll nicht weniger als 0,4′ betragen.

Art. 11. Die Höhe der Spurkränze darf, von der Oberkante der Schiene gemessen, das Maß von 0,11′ nicht übersteigen.

Art. 12. Der Gesammtspielraum zwischen den Schienen und den Spurkränzen darf nicht unter 0,03′ und nicht über 0,09′ sein, und der kleinste Abstand zwischen den innern Flächen der Radreife nicht weniger als 4,5 Fuß betragen.

Art. 13. Die größte Höhe des Schornsteins der Lokomotiven soll, von der Oberkante der Schienen gemessen, nicht mehr als 15 Fuß betragen.

Art. 14. Die Wägen sollen mit dem höchsten Punkte ihres festen Oberbaues nicht mehr als 12,5 Fuß über den Schienen hoch sein.

Art. 15. Die größte Ausladung in der Breite der Eisenbahnfahrzeuge soll 10,2 Fuß nicht übersteigen.

Art. 16. Für Wägen mit unverrückbar parallelen Achsen wird der größte zulässige Radstand auf 15 Fuß festgesetzt.

Art. 17. Jedes Eisenbahnfahrzeug, welches von

einer Bahn auf eine andere übergehen soll, muß mit ela= 9. August 1854.
stischen Zug= und Stoßapparaten versehen sein.

Art. 18. Die normale Höhe der Zug= und Stoß=vorrichtungen über den Schienen wird auf 3,2′ und die Entfernung der Buffer von der Wagenachse auf 2,9′ festgesetzt.

Art. 19. Alle Eisenbahnwägen sollen an jedem Kopfende mit zwei Nothketten versehen sein, deren Abstand von der Wagenachse 1,8 Fuß betragen soll.

Art. 20. Wenn bei Alpenübergängen Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen nothwendig werden, so dürfen diese nur mit besonderer Bewilligung des Bundesrathes stattfinden.

Bern, den 9. Augstmonat 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey=Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Kreisschreiben
der
Finanzdirektion an die Amtschreiber, Amtsnotare, Notare und Einwohnergemeindräthe des alten Kantonstheils, betreffend Weisungen über die Abfassung der Akten bei Pfandanleihen der Hypothekarkasse.

15. August 1854.

Die Finanzdirektion hat in Erfahrung gebracht, daß die an die Hypothekarkassa=Verwaltung gelangenden zahlreichen Darlehnsgesuche und Schatzungsbefinden, sowie die denselben annexirten Akten selten abgefaßt sind, wie die Vorschriften des Gesetzes und die Forderungen der Kredit=

15. August 1851. kommission es erheischen, und daß aus diesem Grunde viele oft wiederholt zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müssen, wodurch nicht nur der Verwaltung und allen betreffenden Beamten viel unnütze Mühe und Arbeit verursacht wird, sondern auch für die Betheiligten oft mehr oder weniger nachtheilige Zögerungen in Erledigung der Geschäfte eintreten.

In der Absicht nun, diesem Uebelstande abzuhelfen, werden hiermit auf den Antrag der Hypothekarkassa-Verwaltung an die betreffenden Amtschreiber, Amtsnotare, Notare und Einwohnergemeindräthe des alten Kantonstheils folgende Weisungen erlassen:

1) Im Allgemeinen sollen die Schatzungsbefinden sauber und korrekt ausgefertigt und namentlich die Zahlen und Geldsummen mit Angabe von alter oder neuer Währung deutlich ausgesetzt werden. Einschaltungen und Durchstreichungen müssen beglaubigt sein. Unterschriften wie z. B. „Gemeindschreiberei N. N.“ können nicht berücksichtigt werden.

Bloße Liegenschaftsbeschreibungen, die vom Verpfänder oder Jemand in seinem Namen unterzeichnet sind, werden nicht angenommen, sondern nur Schatzungsbefinden.

2) Der Halt des Landes und Waldes ist immer in Jucharten und Schuhen anzugeben. Andere Flächenmaße sind umzuwandeln.

3) Die Hypothekarschatzung der Gebäude und diejenige des Landes und der Waldung muß getrennt angegeben sein; das Gleiche gilt auch von der Kadasterschatzung. Die Angabe des Erwerbspreises ist wo möglich beizusetzen.

4) Die richtige Angabe der Gebäude-Assekuranzsummen und des Erwerbspreises ist durch den Amtschreiber zu bestätigen.

5) Sowohl in den Schatzungsbefinden als in den Zeugnissen des Einwohnergemeindrathes und des Grund-

buchführers ist der Verpfänder mit Tauf- und Geschlechts-namen, Heimath, Wohnort und Begangenschaft, sowie mit dem Taufnamen seines Vaters genau zu bezeichnen. 15. August 1854.

6) Der Einwohnergemeindrath hat in seinem Zeugnisse:

a) die richtige Angabe der Kadasterschatzung zu bezeugen,

b) anzugeben, ob der Verpfänder ledig oder verheirathet oder Wittwer sei; im letztern Falle, ob er Kinder habe, wie sie heißen, welche von ihnen eigenen Rechtens und welche bevormundet seien. Ob also der Fall einer Nachgangserklärung für Weiber- oder Muttergut vorhanden sei?

7) Die Nachgangserklärung ist bis auf den Zeitpunkt auszudehnen, wo der Pfandbrief oder die Pfandobligation in die Grundbücher eingetragen und also das Pfandrecht für das Darlehn erworben wird.

8) Die Schatzungsbefinden sind rücksichtlich ihrer Form und Vollständigkeit durch den Amtschreiber zu prüfen und nur durch dessen Vermittlung der Hypothekarkassa-Verwaltung einzusenden.

9) Die Schatzungsbefinden müssen von ihrer Ausstellung hinweg längstens binnen drei Monaten der Verwaltung eingesandt werden, sonst sind sie der Erneuerung unterworfen.

10) Im Uebrigen wird auf die Vorschriften der einschlagenden Gesetze, namentlich des Gesetzes über die Hypothekarkassa vom 12. November 1846 und des Reglementes über deren Geschäftsführung vom 11. Dezember gleichen Jahres, sowie des Gesetzes über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung vom 8. August 1849 aufmerksam gemacht und die genaue Befolgung dieser Vorschriften und der obigen Weisungen im Interesse eines

15. August 1854. speditiven und geregelten Geschäftsganges Jedermann, den es betrifft, dringend anbefohlen.

Bern, den 15. August 1854.

(Folgt die Unterschrift).

---

28. August 1854.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Verträglichkeit der Stelle eines Einwohnergemeindrathspräsidenten mit derjenigen eines Amtsrichters und Geschwornen.

Vergl. Beschluß vom 28. März 1849.

In unserm Kreisschreiben vom 22. Januar 1847 haben wir uns dahin erklärt, es sei die Stelle eines Einwohnergemeindrathspräsidenten mit derjenigen eines Amtsrichters unvereinbar. Seither hat das Obergericht, welchem nach §. 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 der Entscheid über die Gültigkeit der Geschwornenwahlen zukommt, in denjenigen Fällen, wo Gemeindrathspräsidenten zu kantonalen Geschwornen erwählt worden sind, diese Wahlen als gültig anerkannt, somit angenommen, die beiden Stellen seien vereinbar. Nun ist es aber kaum zuläßig, zwischen den Stellen eines Amtsrichters und eines Geschwornen bezüglich der Frage ihrer Vereinbarkeit mit derjenigen eines Gemeindrathspräsidenten einen Unterschied bestehen zu lassen, weßhalb wir uns auch früher schon, veranlaßt durch die erwähnten Entscheide des Obergerichts, in einem dem Kreisschreiben vom 22. Januar 1847 entgegengesetzten Sinne ausgesprochen haben. Damit jedoch in dieser Beziehung überall ein gleichmäßiges Verfahren befolgt werde, setzen wir andurch das oben erwähnte Kreis-

schreiben außer Kraft, so daß Sie künftighin die gleichzeitige Bekleidung der Stellen eines Amtsrichters und eines Gemeindrathspräsidenten durch die nämliche Person als zulässig zu betrachten haben. 28. August 1854.

Bern, den 28. August 1854.

(Folgen die Unterschriften).

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

Kriegsartikel.

(Vom 28. Heumonat 1854).

28. Juli u. 30. August 1854.

Der schweizerische Bundesrath,

in Betracht, daß es nothwendig geworden ist, den Inhalt der Kriegsartikel mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, in Einklang zu bringen;

auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements,

beschließt:

Kriegsartikel,

welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen bekannt gemacht werden sollen.

Die eidgenössischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sollen dem Vaterlande unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen den strengsten Gehorsam leisten. Sie sollen sich überdieß ordnungsliebend und anständig gegen Jedermann betragen.

Die Fehlbaren werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

A. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vor-

28. Juli u. 30. August 1854. sätzlich dem Feinde zu nützen sucht, macht sich des Verrathes schuldig und verwirkt die Todesstrafe.

B. Wer durch einen wissentlich falschen oder unvollständigen Rapport den Staat oder die Armee in Nachtheil versetzt, oder in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, wodurch Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen veranlaßt werden könnte, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft, selbst wenn er nicht in verrätherischer Absicht gehandelt hat.

C. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam, dessen sich mehrere Militärpersonen gemeinsam schuldig machen, gilt als Aufruhr; die Verabredung oder Aufwieglung zum Aufruhr ist Meuterei. Aufruhr und Meuterei werden mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft. In der Nähe des Feindes zieht der bewaffnete Aufruhr die Todesstrafe nach sich.

Am härtesten werden dafür bestraft die Rädelsführer, Offiziere und Unteroffiziere, die Spielleute, welche zum Aufruhr schlagen oder blasen und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und sich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden, und jeder Offizier oder Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen sucht.

Bei Strafe der Meuterei ist verboten, öffentlich und nach geschehener Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Diensterleichterungen zu schreien.

D. Wer auch einzeln seinen Vorgesetzten nicht gehorcht oder unanständig begegnet, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden, und mit dem Tode,

wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift, oder sich gegen denselben nicht gehörig schlagen will. 28. Juli u. 30. August 1854.

Drohung gegen einen Obern mit Worten oder Geberden wird mit Gefängniß oder Zuchthaus; Thätlichkeit gegen einen solchen mit Zuchthaus; Verletzung mit einer Waffe endlich mit Zuchthaus oder dem Tode bestraft. Auf gleiche Weise wird bestraft: die Widersetzlichkeit, Bedrohung, Beschimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde, die ihre Consigne erfüllt.

E. Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht; wer einen Dienstauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthschaften vernachläßigt; wer auf den Generalmarsch hin, oder wenn er gegen den Feind marschiren soll, nicht auf seinem Posten erscheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird; wer von dem Anschlage zu einem schweren Verbrechen Kenntniß erhält und nicht sogleich der nächsten Behörde davon Anzeige macht; oder endlich, wer ohne Erlaubniß seines Obern an irgend eine bei dem Feinde befindliche Person einen Brief absendet, wird je nach Umständen mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft.

Eine Schildwache oder Vedette, so wie jede Militärperson, die in der Nähe des Feindes ihren Posten verläßt, hat das Leben verwirkt, unter andern Umständen aber Zuchthaus oder Gefangenschaft verschuldet. Eben so wird eine Schildwache oder Vedette, welche schläft, je nach Umständen mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsfuhrwerk ausspannt und flieht; wer sonst die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, oder nach Umständen am Leben bestraft.

28. Juli u. 30. August 1854. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf seinen Befehl nicht stehen wollen, niedermachen.

F. Das Ausreißen zum Feinde soll am Leben bestraft werden; andere Ausreißer, besonders während des Dienstes, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß mit Gefangenschaft oder Zuchthaus.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn der Feind in der Nähe ist, während vier und zwanzig Stunden und sonst während acht und vierzig Stunden von dem Appell ausgeblieben ist; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeschriebene Grenzlinie überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft.

G. Das Falschwerben für den Feind wird mit dem Tode bestraft; für andere Dienste mit Zuchthaus oder Gefangenschaft.

H. Alles Plündern, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft. Wer aber wissentlich eine unter Sauvegarde stehende Sache plündert, oder bei der Plünderung Jemanden mißhandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber, je nach Umständen mit Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft.

J. Nachfolgende Ordnungsfehler werden mit einer Ordnungsstrafe (nämlich mit Consignirung, Arrest, Militärfrohnen, Strafexerzieren und Strafwachen, Einstellung und Verlust des Grades) belegt:

1) das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwere Strafe erforderlich ist;

2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appell), beim Exerzieren, bei

den Musterungen und Inspektionen, oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen; 28. Juli u. 30. August 1854.

3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreiche (retraite);

4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachläßigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung;

5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften, oder der gegebenen Befehle; Verletzung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen;

6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung;

7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich, oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;

8) unbedeutende Körperverletzungen aus Fahrläßigkeit;

9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere oder gegen Militärbehörden und Beamte, vorausgesetzt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergeht;

10) geringfügige Drohungen;

11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;

12) verweigerte Angabe seines eigenen, oder bös-

28. Juli u. 30. August 1854.

willige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens;

13) Nichtbeachtung einer auferlegten Ordnungsstrafe;

14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk;

15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;

16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger;

17) geringe Ehrverletzungen;

18) widerrechtliche Gefangenhaltung in ganz unbedeutenden Fällen;

19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen;

20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen;

21) die Maraude;

22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache eine solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;

23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;

24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachlässigkeit;

25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;

26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, sowie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;

27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen eignet;

28) Pflichtverletzungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instruktionsdienste zur Last fallen. 28. Juli u. 30. August 1854.

Wer ein gemeines Verbrechen verübt, z. B. Mord, Todschlag, Raub, Diebstahl u. s. w., wird je nach Beschaffenheit desselben bestraft, und es wird dabei seine militärische Stellung als Schärfungsgrund betrachtet werden.

Damit sich nun ein Jeder vor Nachtheil, Schande und Strafe hüte, werden diese Kriegsartikel, die im Bundesgesetze über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (neue Gesetzessammlung, Band II, Seite 606—742) noch ausführlicher enthalten sind, zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegenwärtiger Beschluß ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 28. Heumonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Militärdirektion,
beschließt:

1) Vorstehende Kriegsartikel sind auch bei den bernischen Truppen in Anwendung zu bringen.

2) Dieselben sind in die Gesetzessammlung einzurücken.

Bern, den 30. August 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Das präsidirende Mitglied:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

6. Sept. 1854.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter und Richterämter, betreffend die Ausfertigung von Erwerbstiteln bei Gütergemeinschaftsaufhebungs-Steigerungen.

Es ist die Direktion der Justiz und Polizei von Seite einzelner Richterämter auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, daß in Fällen, wo in Liquidationen Liegenschaften unversteigert bleiben, die Gläubiger also auf die Liegenschaft gewiesen werden, auch dermalen noch einem jeden dieser Gläubiger, mag sein Anweisungsbetrag auch noch so klein sein, ein förmlicher weitläufiger Eigenthumstitel ausgefertigt und so die Liquidationsmasse zum Nachtheil der Gläubiger meist um viele Hunderte von Franken für daherige Kosten geschwächt wird, obgleich nach dem Erlaß des Gesetzes vom 24. April 1854 ein solches Verfahren unzulässig erscheine, da im Art. 4 desselben vorgeschrieben sei, daß in solchen Fällen das Miteigenthum der auf die Liegenschaft gewiesenen Gläubiger durch eine vom Massaverwalter anzuordnende Steigerung aufgehoben, somit jedenfalls eine Art Nachliquidation vor sich gehen solle, wobei sonach das Miteigenthum der Gläubiger an der Liegenschaft in der Regel kaum einige Wochen andauern könne.

Auf den Vortrag der Justizdirektion, von welcher uns dieß Verhältniß vorgelegt worden, haben wir nun finden müssen, es sei bei dem Umstande, daß dem Gesetze vom 24. April 1854 zufolge das Miteigenthum der in einer Liquidation gemeinsam auf eine Liegenschaft angewiesenen Gläubiger nie für die Dauer, sondern durchgehends nur für eine ganz kurze Zeit bestehe, die Ausfertigung besonderer Erwerbstitel an jeden der Gläubiger nicht allein

überflüssig, sondern der bedeutenden, auf der Liquidationsmasse lastenden Kosten wegen auch völlig unstatthaft, weßhalb wir beschlossen haben, es solle von nun an in solchen Fällen lediglich allen auf die unversteigerte Liegenschaft gewiesenen Gläubigern ein gemeinsamer Erwerbstitel ausgefertigt werden, wogegen es den einzelnen Gläubigern immerhin freigestellt bleibe, auch für die kurze Zeit bis zur definitiven Aufhebung des Miteigenthumsrechtes auf ihre eigenen Kosten die Ausfertigung besonderer Erwerbstitel für sich speziell zu verlangen, so daß von Seite der Richterämter fortan keine Kosten für Ausfertigung besonderer Erwerbstitel in den Liquidationen admittirt werden sollen. 6. Sept. 1854.

Sie erhalten hiermit die nöthige Anzahl Exemplare dieses Cirkulars für Sie und zu Handen des Amtsgerichtsschreibers und übrigen Liquidationspersonals, mit der Weisung, in Gemeinschaft mit dem Richteramt die Vollziehung desselben zu überwachen.

Bern, den 6. September 1854.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben
der
Direktion des Innern an sämmtliche Regierungsstatthalter zu Handen der Gemeindsbehörden, betreffend die Unterstützung von Auswanderern.

20. Sept. 1854.

Vergl. Beschluß über das Auswanderungswesen, 7. Februar 1849; Dekret über denselben Gegenstand, 30. November 1852; Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verbreitung von amerikanischen Inlandfahrbillets, 9. Juni 1858.

Wie Ihnen bekannt, wird die Unterstützung der Auswanderung armer Angehöriger von Seite der Gemeinden

20. Sept. 1854. als eines der geeignetsten und wesentlichsten Hülfsmittel gegen die wachsende Uebervölkerung und daherige Armennoth von den Behörden des Kantons Bern theils durch Verabfolgung von Staatsbeiträgen, theils durch Sanktion der dießfallsigen Gemeindsbeschlüsse begünstigt. Andererseits erscheint es aber um so mehr als Pflicht der Staatsbehörden, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei dieser Unterstützung nicht bloß einseitig auf das Interesse der betreffenden Gemeinden, sondern ebenso sehr auch auf die Wohlfahrt der einzelnen Auswanderer selbst Bedacht genommen werde. Insbesondere muß darauf aufmerksam gemacht werden, wie es bereits wiederholt durch amtliche Publikationen geschehen ist, daß es nicht genügt, bloß die Kosten der Reise bis zu einem Landungsplatz in Amerika für arme Auswanderer zu bestreiten, sondern daß dieselben mit hinreichenden Geldmitteln zu ihrem ersten Unterkommen, sowie zur Erreichung ihres Bestimmungsortes versehen sein müssen, damit sie nicht hülflos am Landungsplatze liegen bleiben. Da in neuerer Zeit verschiedene Fälle vorgekommen sind, bei welchen diese Vorsichtsmaßregel nicht gehörig beobachtet worden ist, so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, nicht nur diese Vorschrift den Gemeindsbehörden neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch dieselbe dahin näher zu bestimmen, daß bei jedem derartigen Unterstützungsfall dafür gesorgt werden soll, daß den Auswanderern bei ihrer Ankunft in Amerika ein Betrag von wenigstens Fr. 50 bis 60 per Kopf zu dem angegebenen Zweck zur Verfügung stehe, es sei denn, daß besondere ausnahmsweise Verumständungen diese Aushülfe als unnöthig erscheinen lassen, wie z. B. wenn Personen, die in Amerika angesessen sind, sich verpflichtet haben, die Sorge für die ankommenden Auswanderer vom Landungsplatze hinweg zu übernehmen.

Sie, Tit., werden beauftragt, darüber zu wachen,

daß dieser Regel in allen vorkommenden Fällen zukünftig genau nachgelebt werde. Deßgleichen sind die Gemeindsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen, wo die Unterstützung von Auswanderern der besondern Einwilligung und Gutheißung der Staatsbehörden bedarf, dieselbe rechtzeitig und vor erfolgter Abreise der Betreffenden eingeholt werden soll. 20. Sept. 1854.

Sollten dessen ungeachtet noch fernerhin Mißbräuche vorkommen, so sind die Gemeindsbehörden nicht nur für allen daraus erwachsenden Schaden und Nachtheil verantwortlich erklärt, sondern die unterzeichnete Stelle behält sich überdieß vor, eintretendenfalls zu strengern Maßnahmen zu schreiten.

Sie wollen dieses Kreisschreiben sämmtlichen Einwohner- und Burgergemeindsbehörden Ihres Amtsbezirks zu Ihrem Verhalt mittheilen, zu welchem Behuf Ihnen eine angemessene Anzahl Exemplare im Anschluß übermittelt wird.

Bern, den 20. September 1854.

(Folgt die Unterschrift).

Beschluß
des
schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Preßgesetz des Kantons Bern vom 21. März 1853 und das abändernde Dekret vom 24. Juli 1854.

(Vom 20. Oktober 1854).

20. Okt. 1854.

Der schweizerische Bundesrath

nach Einsicht eines Dekretes des Großen Rathes von Bern, d. d. 24. Juli 1854, betreffend einige Abänderungen des Preßgesetzes vom 21. März 1853, und nach Anhörung eines Berichtes des Justiz- und Polizei-Departementes,

20. Okt. 1854.

in Erwägung:

1) daß die h. Bundesversammlung durch Beschluß vom 1. Februar h. a. die bundesräthliche Genehmigung jenes Preßgesetzes unter andern auch aus dem Grunde zurückzog, weil sie nur den Gerichtsstand des Ortes, an dem eine Druckschrift erscheint, beziehungsweise denjenigen des Wohnortes des Beklagten als dem Wesen der Preßfreiheit entsprechend und verfassungsmäßig anerkannte und weil jenes Gesetz bei Preßklagen dem Kläger gestattete, auch noch andere Gerichtsstände zu wählen (N. O. S. IV. 39); —

2) daß nun das Dekret vom 24. Juli h. a. in Art. 2, litt. b, dem Kläger neuerdings gestattet, den Beklagten an seinem, des Klägers, Wohnsitz zu belangen;

3) daß im Uebrigen jenes Gesetz mit dem abändernden Dekret dem Art. 45 der Bundesverfassung entspricht;

beschließt:

1) Es wird dem Berner'schen Preßgesetze vom 21. März 1853, in Verbindung mit dem Dekret vom 24. Juli 1854, die Genehmigung ertheilt, jedoch mit Ausnahme des Art. 2, litt. b des letztern.

2) Dieser Beschluß ist der Regierung von Bern mitzutheilen.

Also beschlossen vom schweizerischen Bundesrathe.

Bern, den 20. Oktober 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey=Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Reglement über die Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten.

9. Nov. 1854.

Vergl. Predigerordnung vom Jahr 1824; Beschluß des Regierungsraths über Aufhebung des Kirchenkonvents, 4. April 1834; Gesetz über die Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit, 4. November 1859.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode vom 19. Jänner 1852 (§. 26, Art. 2) und gestützt auf die Nothwendigkeit einer Abänderung und Vervollständigung der bisherigen Reglemente über Prüfung und Aufnahme der Predigtamtskandidaten;

auf den Antrag der Kirchensynode und der Direktion des Kirchenwesens,

verordnet:

I. In Bezug auf die ordentliche Aufnahme.

§. 1. Die Prüfung, Erwählung und Ordination der Predigtamtskandidaten kommt als eine kirchliche Angelegenheit der Kirchensynode zu, während die Aufnahme der also erwählten und ordinirten Kandidaten in das bernische Ministerium mit dessen Rechten und Pflichten dem Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens zusteht.

§. 2. Die **Prüfung** soll so angeordnet werden, daß sie den Kirchenbehörden eine möglichst genaue Kenntniß einerseits der wissenschaftlich praktischen und andrerseits der sittlichen und übrigen allgemeinen Befähigung der Aspiranten zum geistlichen Amte verschafft.

Sie zerfällt in eine rein wissenschaftliche und eine mehr praktische.

§. 3. Beide Prüfungen werden alljährlich in

9. Nov. 1854. der Regel je in der ersten und zweiten Woche des Augusts durch eine besondere Prüfungskommission abgehalten.

§. 4. Die Prüfungskommission besteht aus sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie und überdieß aus sechs andern Mitgliedern, welche vom ständigen Synodalausschusse frei aus allen evangelisch-reformirten Geistlichen des Kantons auf vier Jahre ernannt werden, nach deren Verfluß sie sogleich wieder wählbar sind.

§. 5. Der Acceß zu der ersten oder wissenschaftlichen Prüfung wird bedingt durch ein genügendes Maturitätszeugniß von einem durch die Prüfungskommission anerkannten Gymnasium und soll wenigstens drei Monate vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungskommission nachgesucht werden.

§. 6. Die Aspiranten haben sich in dieser Prüfung auszuweisen:

1) schriftlich durch zwei Arbeiten aus dem Gebiete der alt- und der neutestamentlichen Exegese, zu welchen ihnen die Aufgaben mit dem Acceß zur Prüfung also drei Monate vor der Prüfungswoche mitgetheilt und zu deren Bearbeitung ihnen acht Wochen Zeit anberaumt werden; — und

2) mündlich:

a) über Exegese des alten Testaments mit Inbegriff der Isagogik;

b) über Exegese des neuen Testaments gleichfalls mit Inbegriff der Isagogik;

c) über biblische und Kirchengeschichte, Dogmengeschichte in Verbindung mit Geschichte der Philosophie und Symbolik; endlich

d) über biblische Theologie, Dogmatik und Moral.

§. 7. Sowohl die mündlichen als auch die schrift-

lichen Leistungen, über welche letztern die theologische Fakultät ein schriftliches Gutachten abzugeben hat, werden von der Prüfungskommission beurtheilt und folgendermaßen taxirt. 9. Nov. 1854.

In jedem Fache, nämlich für jede der zwei schriftlichen Arbeiten, sowie für die vier Fächer a, b, c und d werden sechs Grade der Leistung angenommen und mit den aufwärtssteigenden Noten 1 bis 6, ungenügende Kenntnisse dagegen mit 0 bezeichnet. Die Noten für die einzelnen Fächer werden sodann zusammengerechnet und ergeben die Gesammtnote, welche mithin für den, der in jedem Fache das Maximum erreichte, 36 betragen würde.

§. 8. Um das Zeugniß einer genügend bestandenen Prüfung zu erhalten, muß der Aspirant in jedem der sechs Hauptfächer wenigstens die Note 1 erhalten haben.

§. 9. Den Acceß zu der zweiten, mehr praktischen Prüfung, welche in der Regel ein Jahr nach der ersten (§. 5 ff.) bestanden werden soll, haben die Aspiranten drei Monate vorher, d. h. bis zum 1. Mai, bei dem Präsidenten des Synodalausschusses einzuholen und zu Erlangung desselben folgende Ausweisschriften einzulegen:

1) Ein Zeugniß über die genügend bestandene erste oder wissenschaftliche Prüfung (§. 8);

2) einen Taufschein, durch welchen das zurückgelegte einundzwanzigste Altersjahr bescheinigt werden muß;

3) ein Fakultäts- oder akademisches Zeugniß;

4) ein Leumundszeugniß von der dazu kompetenten Behörde, und

5) ein Curriculum vitæ.

§. 10. Ueberdieß haben die Aspiranten vor dem Beginne der eigentlichen zweiten Prüfung und zwar spätestens bis Ende Juni noch zwei schriftliche Arbeiten

9. Nov. 1854. über Fragen aus dem Gebiete der historischen und der systematischen Theologie einzuliefern, zu deren Bearbeitung ihnen die von der Prüfungskommission bestimmten Themata in der Regel sogleich nach der bestandenen ersten Prüfung, jedenfalls aber spätestens mit dem Acceß zum zweiten Examen gegeben werden sollen.

§. 11. Bei dieser Prüfung haben sich die Aspiranten über ihre praktische Befähigung zum geistlichen Amte auszuweisen und zwar durch folgende Proben:

a) Abhaltung einer Predigt und einer Katechisation, zu welchen Text und Katechismusfrage ihnen acht Tage vorher gegeben werden;

b) Ausarbeitung einer Predigtanalyse in der Klausur;

c) mündliche Prüfung über das ganze Gebiet der praktischen Theologie mit Einschluß der Pädagogik und der Kenntniß des Kirchengesanges; und endlich

d) ein theologisches Colloquium anschließend an eine Stelle des neuen Testaments.

§. 12. Auch bei dieser Prüfung werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen auf gleiche Art wie bei der ersten (§. 7) beurtheilt und taxirt, so nämlich, daß für die beiden schriftlichen Arbeiten (§. 10), über welche wieder die theologische Fakultät ein schriftliches Gutachten abzugeben hat, je eine Note, — für Predigt und Predigtanalyse zusammen eine, — für die Katechisation eine, — für die mündliche Prüfung in der praktischen Theologie wieder eine — und endlich für das Colloquium ebenfalls eine Note ertheilt wird.

§. 13. Um zur Aufnahme ins Predigtamt vorgeschlagen werden zu können, muß der Aspirant in jedem der sechs Fächer wenigstens die Note 1 erhalten haben.

§. 14. Nach beendigter Beurtheilung der wissenschaftlichen und praktischen Leistungen soll noch über jeden einzelnen Aspiranten eine besondere Umfrage in Betreff seines christlichen Glaubens und Wandels und seines Berufes zum Predigtamte überhaupt stattfinden; nur bei günstigem Ergebnisse derselben darf der Betreffende vorgeschlagen werden. 9. Nov. 1854.

Außerdem ist zum Predigtamte Niemand zuzulassen, der mit hinderlichen oder allzuauffallenden körperlichen Gebrechen behaftet ist.

§. 15. Ueber jede Prüfung wird ein Protokoll geführt und in dasselbe das Wesentliche über den Gang und die Beurtheilung derselben aufgenommen.

§. 16. Zu den Prüfungen, welche durch das Amtsblatt und am schwarzen Brette bekannt zu machen sind, sollen noch besonders eingeladen werden:

der Direktor des Kirchenwesens;

der Direktor der Erziehung, und

die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses.

§. 17. Die **Erwählung** oder Aufnahme der Geprüften ins Predigtamt geschieht auf den empfehlenden Bericht und Antrag der Prüfungskommission von einem besondern Wahlkollegium, bestehend aus dem ständigen Synodalausschusse und der Prüfungskommission mit offenem Stimmenmehr.

Diejenigen erwählten Kandidaten, welche ins Ministerium der evangelisch-reformirten Landeskirche des Kantons Bern einzutreten wünschen, werden auf ihre daherige schriftliche Erklärung vom Synodalausschusse der Direktion des Kirchenwesens zur Aufnahme von Seite der Regierung empfohlen.

Der Präsident des Synodalausschusses leitet die Ver-

9. Nov. 1854. handlungen des Wahlkollegiums, welchen der Direktor des Kirchenwesens beiwohnt.

§. 18. Der Rang der auf diese Weise ins bernische Ministerium aufgenommenen Predigtamtskandidaten wird bestimmt durch die Zahl der in beiden Prüfungen erhaltenen und zusammengerechneten Noten.

§. 19. Die **Ordination** der neuerwählten Kandidaten des heiligen Predigtamtes, zu welcher die Mitglieder der Kantonssynode einzuladen sind, geschieht öffentlich in der Kirche, in Gegenwart des Direktors des Kirchenwesens und des Wahlkollegiums durch den Präsidenten der Kantonssynode, wenn derselbe ein Geistlicher ist, sonst aber und im Verhinderungsfalle durch einen vom Synodalausschusse zu bezeichnenden Geistlichen.

Die ins bernische Ministerium eintretenden Kandidaten werden zugleich auf die Grundsätze der zweiten helvetischen Konfession in der bisher üblichen Weise eidlich verpflichtet (Predigerordnung von 1824, §. 37) [1].

II. In Bezug auf die außerordentliche Aufnahme ins bernische Ministerium und auf vorübergehende Dienstleistungen in der bernischen Landeskirche [2].

§. 20. Die Aufnahme eines fremden, d. h. nicht hier geprüften Geistlichen in das bernische Ministerium kann — den im §. 21 vorgesehenen Fall ausgenommen — nur infolge einer nochmaligen Prüfung desselben geschehen.

---

[1]) Vergl. auch das Kreisschreiben, betreffend die Beeidigung der Pfarrer, vom 1. Mai 1847.

[2]) Vergl. Konkordat mit dem Stand Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs vom 29. Dez. 1817 und 29 Januar 1818, Art. 3; Verordnung über die Wahlfähigkeit fremder Geistlicher, 26. März 1806.

Die daherige, an den Direktor des Kirchenwesens zu richtende Anmeldung wird von diesem, falls er dieselbe nicht von sich aus ablehnt, dem Synodalausschusse zugewiesen, welcher je nach dem Ergebnisse einer vorläufigen Untersuchung über die allgemeine Qualifikation des Bewerbers die Prüfungskommission zur Vornahme der Prüfung beauftragt. Von dem Ermessen der Kommission hängt es ab, ob der Betreffende entweder die gewöhnliche Kandidatenprüfung mitmachen, oder ob er einem besondern Examen unterworfen werden, — oder endlich ein bloßes Colloquium nach Art des für die zweite Prüfung vorgeschriebenen (§. 11, d) bestehen solle. Die Kommission erstattet sodann über das Ergebniß der Prüfung, sowie über Charakter, Wandel und bisherige Amtsführung des Bewerbers einen Bericht mit bestimmten Anträgen an das Wahlkollegium, welches seinerseits entweder die Aufnahme oder die Abweisung desselben bei der Direktion des Kirchenwesens beantragt. Im letztern Falle darf die Aufnahme nicht stattfinden. 9. Nov. 1854.

§. 21. Eine Aufnahme ins bernische Ministerium ohne Prüfung kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Wahlkollegiums und einzig als Zeichen der Anerkennung bei solchen Männern vorkommen, welche entweder bereits im Auslande sich als Geistliche einen so bedeutenden Namen erworben, oder im Inlande sich um die Kirche oder die theologische Wissenschaft so verdient gemacht haben, daß es ungeziemend wäre, sie noch einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 22. Kein auswärtiger Geistlicher kann in das Ministerium der reformirten bernischen Kirche aufgenommen werden, es sei denn, er bekenne sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der helvetischen Konfession.

§. 23. Ein in das bernische Ministerium aufgenom-

9. Nov. 1854. mener fremder Geistlicher, der noch nicht ordinirt wäre, hat nachträglich und sobald als möglich die Ordination nachzusuchen und zu empfangen.

§. 24. Die Uebernahme fortdauernder geistlicher Amtsverrichtungen an der Stelle eines Andern und auf eigene Verantwortung kann einem fremden, reformirten und ordinirten, aber nicht in das bernische Ministerium aufgenommenen Geistlichen einzig von der Direktion des Kirchenwesens mit Zustimmung des Synodalausschusses gestattet werden. Sie soll ihm jedoch nicht gestattet werden, er habe sich denn vorher durch eine vor der Prüfungskommission zu haltende und von derselben zu beurtheilende Predigt und Katechisation, sowie durch genügende Zeugnisse als dazu tüchtig ausgewiesen.

§. 25. Für einzelne Predigten kann der angestellte Geistliche auf seine Gefahr und Verantwortung hin einem Fremden die Kanzel überlassen, sobald er sich überzeugt hat, daß derselbe ein wirklicher, dieses Zutrauen verdienender Prediger sei. In einzelnen unbedenklichen Fällen kann einem fremden ordinirten Geistlichen ebenso auch die Administration der Taufe gestattet werden; — die Austheilung des heiligen Abendmals dagegen nicht ohne schriftliche Bewilligung des Dekans, — und die Einsegnung einer Ehe nicht ohne eine gleiche Bewilligung der Kirchendirektion.

§. 26. Die kürzere oder längere Uebernahme geistlicher Amtsverrichtungen in der bernischen Kirche giebt einem fremden Kandidaten noch kein Recht zum Eintritte in das bernische Ministerium. Hingegen kann ein solcher, nach wenigstens ein Jahr lang ausgeübten Amtsverrichtungen, mit günstigen Zeugnissen über diese sowohl von Seite seines Pfarrers und Kirchenvorstandes, als auch seines Dekans versehen, sich um die Aufnahme und entsprechende Prüfung nach §. 20 bewerben.

§. 27. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft, mit Ausnahme der den Prüfungsmodus bestimmenden §§. (2—3 und 5—13), welche ihre Anwendung erst finden sollen, sobald dieß nach dem Ermessen der nun zu erwählenden Prüfungskommission ohne Nachtheil für die gegenwärtig Studirenden geschehen kann, für welche bis dahin der alte Modus gelten soll. 9. Nov. 1854.

Durch dasselbe werden übrigens nach dem Maße seines Inkrafttretens die dahin einschlagenden Bestimmungen des Beschlusses vom 4. April 1834, das Reglement vom 31. Juli 1835, der Beschluß vom 3. August gleichen Jahres, sowie alle ältern widerstreitenden Vorschriften aufgehoben.

Bern, den 9. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Dekret,

betreffend

die Stellung des Helfers zu Hasle im Grund zu den drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen.

27. Nov. 1854.

Vergl. Verordnung über die Erhebung von Hasle im Grund zu einer eigenen Kirchgemeinde, 17. Sept. 1860.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme von dem Gesuche des Kirchenvorstandes von Innerkirchen, um Enthebung des dortigen Helfers von der besondern Verpflichtung zur Aushülfe in Meiringen, Gadmen und Guttannen, und nach Anhörung des daherigen Gutachtens der Kantonssynode und des Regierungsrathes,

27. Nov. 1854.

auf den Antrag dieses letztern,

beschließt:

§. 1. Der Helfer zu Innerkirchen ist von nun an der besondern, ihm durch den §. 7 des Dekrets vom 16. Mai 1835 auferlegten Verpflichtung zur Aushülfe in Meiringen, Gadmen und Guttannen enthoben.

§. 2. Die drei Pfarreien Meiringen, Gadmen und Guttannen, sowie die Helferei Innerkirchen selber, sind für die ordentliche Aushülfe an die Klaßhelferei Interlaken, für außerordentliche Fälle aber an sich selber verwiesen, in der Weise, daß diese vier Amtsstellen in Nothfällen nach allgemeiner Uebung sich gegenseitig aushelfen werden.

§. 3. Hinsichtlich der übrigen Verhältnisse der Helferei Innerkirchen bleibt es bei den Bestimmungen des Dekrets vom 16. Mai 1835.

§. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 27. November 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Verordnung
betreffend
Reglirung der Heirathsrequisite.

27. Nov. 1854.

Vergl. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 23. August 1808; Fremdenverordnung, 21. Dezember 1816, Tit. V.; Konkordat über Ehe-Einsegnungen und Kopulationsscheine vom 4. Juli 1820, mit Nachtrag vom 22. Juni 1842; Kreisschreiben vom 5. Februar 1838; Instruktion für die Pfarrämter, 18. März 1854; betreffend die Franzosen: Kreisschreiben vom 27. September 1861.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht in Betreff der für den Abschluß von Ehen zwischen Bernern und Ausländern gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, welche die vermehrten Verkehrsverhältnisse und die Verschiedenheit der Gesetzgebungen mitunter wünschenswerth machen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes,

verordnet:

Art. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, bei Heirathen zwischen Bernern und Ausländerinnen oder zwischen Ausländern und Bernerinnen für dasjenige der Brautleute, welches fremd ist, in Fällen, wo die hierseits gesetzlich erforderten Schriften nach den Gesetzen des betreffenden auswärtigen Staates nicht erhältlich sind, oder deren Beibringung durch anderweitige ausnahmsweise Verhältnisse für die Verlobten unmöglich geworden ist, ganz oder theilweise Dispensation von denjenigen Formalitäten zu ertheilen, welche nach dem bernischen Gesetze der Verkündung oder der Trauung der Ehe vorherzugehen haben.

Art. 2. Diese Ermächtigung soll indeß nur dann in Anwendung kommen, wenn kraft authentischer Akten oder bestehender Uebereinkunft mit dem auswärtigen Staate die Gewißheit besteht, daß auch ohne die Beobachtung der er-

27. Nov. 1854. lassenen Formalität, die einmal abgeschlossene Ehe mit allen ihren Folgen in der Heimath beider Brautleute anerkannt werden wird.

Art. 3. Sie hat keinen Bezug auf diejenigen Formalitäten, welche bei Ehen zwischen Bernern und Ausländerinnen in materiellen Leistungen der Brautleute zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde, wie z. B. Rückerstattung schuldiger Armensteuern, Zahlung des Heirathseinzuggeldes u. s. w. bestehen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 27. November 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzessammlung eingerückt und überdieß durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Gesetz
über
die Tieferlegung des Brienzersees und die Austrocknung der anliegenden Ländereien.

28. Nov 1854.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß durch die Tieferlegung des Brienzersees und die Austrocknung der anliegenden Ländereien bei 3000 Jucharten gutgelegenes Land entsumpft und der landwirthschaftlichen Bebauung zugänglich gemacht werden kann,

daß ein Bestandtheil dieses Unternehmens in der Anbringung des Schleußenwerkes in der Schwelle zu Unterseen besteht, dessen Ausführung der Staat mit einem Aufwande von zirka Fr. 150,000 nächstens vollenden wird,

daß diese große Ausgabe keinen Nutzen bringt, so lange nicht auch die übrigen Arbeiten für die Tieferlegung des Sees und die Austrocknung der versumpften Ländereien ausgeführt werden,

daß der Nutzen des Unternehmens vorzüglich den Eigenthümern des verbesserten Bodens zu gut kommt, und es also billig ist, daß von ihnen in gleichem Verhältnisse auch die Kosten — nach Abzug derjenigen für das Schleußenwerk — getragen werden,

auf den Vortrag der Direktion für Entsumpfungen und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Außer dem auf Kosten des Staates auszuführenden Schleußenwerke zu Unterseen sind, um den Zweck der Tieferlegung des Brienzersees und der Austrocknung der anliegenden Ländereien zu erreichen, folgende weitere Arbeiten zu unternehmen:

1) Räumung der Aare obenher der Schwelle zu Unter-

28. Nov. 1854. seen bis hinaus in den See. Die Kosten dieser Arbeit werden von den Gemeinden im Amte Interlaken, deren Gemarkung an der Tieferlegung des Brienzersees betheiligt ist, im Verhältniß des gewonnenen Mehrwerthes an Grund und Boden getragen. Die Mehrkosten jedoch, welche die allfällige Anlage eines Reckweges, einer Schiffländte und die infolge der Schifffahrt nöthigen Ufersicherungen, so wie die allfällige Verlegung oder Versicherung der Straße und Brücke auf dieser Linie im Gefolge haben, trägt der Staat.

Hiemit soll auch die Korrektion des Stammbaches im Bödeli verbunden werden, deren Kosten jedoch einzig von den betheiligten Gemeinden untenher dem Brienzersee zu tragen sind.

2) Geradelegung der Aare obenher dem Brienzersee und Anlegung der Seitenkanäle; beides so weit es zur Entwässerung des Thales zwischen Brienz und Meiringen nöthig erscheint. Die Kosten tragen die Gemeinden, in deren Gemarkung das betheiligte Land obenher dem Brienzersee liegt, und zwar ebenfalls im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwerthes an Grund und Boden. Es bleibt jedoch dem Regierungsrathe zu entscheiden überlassen, ob und inwieweit der im Gemeindsbezirke Meiringen bis jetzt gemachte Aufwand auf Schwellenarbeiten an der Aare bei der Verlegung der Kosten in Rechnung zu ziehen sei. Die Kosten, welche eine allfällige Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Straße und Brücke im Gefolge haben würde, trägt der Staat.

3) Wenn untenher der Schwelle zu Unterseen bis hinab zum Thunersee Korrektions- oder Räumungsarbeiten an der Aare in dem Grade von Nutzen erachtet werden, daß der gewonnene Mehrwerth des Landes die Kosten zu decken vermag, so können vom Regierungsrathe auch diese Arbeiten angeordnet werden. Die Kosten davon tragen diejenigen Gemeinden, in deren Gemarkung das hier betheiligte Land

liegt, ebenfalls im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwerthes 28. Nov.
an Grund und Boden. Arbeiten an der bestehenden öffent- 1854.
lichen Straße und Brücke jedoch, welche infolge der Korrektion hier allfällig nothwendig würden, leistet der Staat.

4) Der Regierungsrath wird auch untersuchen, ob und welche Arbeiten nützlich seien, um den Verheerungen der Wildbäche im Interlaken- und Haslethal möglichst Einhalt zu thun, und je nach dem Ergebnisse das Entsprechende anordnen. Die Kosten trägt die Gemeinde, in deren Gemarkung die Arbeiten auszuführen sind. Allfällige Bauten an öffentlichen Straßen und Brücken jedoch leistet der Staat.

Bei allen obigen Arbeiten übernimmt der Staat die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

§. 2. Der Regierungsrath ordnet Alles an, was zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

Insbesondere setzt er die Pläne fest, und zwar sowohl für die auf Kosten der Gemeinden auszuführenden Arbeiten, als für diejenigen, die der Staat zu tragen hat. Er bestimmt auch die Reihenfolge, in der die Arbeiten auszuführen sind.

Vor der definitiven Festsetzung der Pläne, welche auf Kosten der Gemeinden ausgeführt werden, wird er dieselben öffentlich auflegen, um jedem Betheiligten Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen darüber einzugeben.

Der Regierungsrath ist auch ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren.

§. 3. Jede betheiligte Gemeinde ordnet ein Mitglied zu einer Kommission ab, um die Interessen der an dem Unternehmen betheiligten Eigenthümer zu vertreten und den ausführenden Behörden und Beamten in der Förderung und Leitung des Unternehmens, so viel wie nöthig, an die Hand zu gehen.

Gemeinden, deren Gemarkung um mehr als 100 Juchar-

28. Nov. 1854. ten bei dem Unternehmen betheiligt sind, ordnen für jedes 100 Jucharten mehr ein weiteres Mitglied ab.

Dem Regierungsrathe bleibt überlassen, außer der allgemeinen Kommission, für die einzelnen Abtheilungen des Unternehmens aus der Mitte der Betheiligten noch besondere Kommissionen zu bestellen, und denselben diejenigen Verrichtungen zu übertragen, die er für nützlich erachtet.

§. 4. Die im vorigen Paragraphen vorgesehene allgemeine Kommission, oder je nach den Anordnungen des Regierungsrathes die für die einzelnen Abtheilungen eingesetzten besondern Kommissionen suchen sich über das Verhältniß der Kostenbetheiligung jeder Gemeinde zu verständigen. Kommt diese Verständigung nicht zu Stande, so bestimmt auf vorausgegangene Untersuchung hin der Regierungsrath den Kostenantheil jeder Gemeinde.

§. 5. Eine in jeder Gemeinde vom Gemeindrathe zu bestellende Kommission von drei bis fünf Mitgliedern wird die Verlegung der Kosten auf die einzelnen betheiligten Eigenthümer der Gemeinde vorschlagen. Die Thätigkeit dieser Gemeindekommission hat in dem vom Regierungsrathe zu bestimmenden Zusammenhange mit den Verrichtungen, die in dem §. 4 vorgeschrieben sind, zu geschehen.

Wird dieser Vorschlag nicht von allen Eigenthümern angenommen, so entscheidet nach vorausgegangener Untersuchung über die Kostenverlegung ebenfalls der Regierungsrath.

§. 6. Die erforderlichen Baarauslagen für die Arbeiten können auf den Wunsch der betheiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleihens bestritten werden.

Dieses Anleihen wird nöthigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der betheiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet [1].

---

[1]) Siehe Dekret vom 22. März 1855.

Die Gemeinden haben dem Staate den nämlichen Zins zu vergüten, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat. 28. Nov. 1854.

Die Abbezahlung des Anleihens von Seite der Gemeinden geschieht in längstens zehn jährlichen Stößen.

Jede Gemeinde kann jedoch auch vorher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung an das Unternehmen abtragen.

Jede Gemeinde haftet nur für ihr Kostenbetreffniß.

Die Einziehung der Kostensbeiträge, nebst verhältnißmäßigem Zinse, von den einzelnen Eigenthümern ist Aufgabe der Gemeinden. Den Eigenthümern kommt die Wohlthat der Abbezahlung in zehn jährlichen Stößen ebenfalls zu statten; auch sie können jedoch das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung früher abtragen.

§. 7. Für die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke bleiben diese letztern unterpfändlich verhaftet. Jedes Grundstück haftet jedoch nur für sein Kostenbetreffniß.

Bei den künftigen Handänderungen ist in den deßfallsigen Akten von diesem Pfandrechte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und Grundbuchführer haben auf Erfüllung dieser Vorschrift zu achten.

§. 8. Der Unterhalt der ausgeführten Werke, so weit sie nicht in den Bereich öffentlicher Straßen und Brücken fallen, liegt den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern ob. Der Regierungsrath wird darüber die nöthigen Reglemente erlassen.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gegeben in Bern, den 28. November 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

28. Nov. 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Gesetz soll in die Gesetzessamlung eingerückt werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

18. u. 21. Juli, 28. Nov. 1854.

Konkordat

zwischen

den Kantonen Bern und Freiburg über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.

Vergl. Gesetz, betreffend die Korrektion der Gewässer des Seelandes vom 22. Sept. 1847; Gesetz zur Förderung und zum Schutze der auszuführenden Vorarbeiten für die Juragewässerkorrektion, 30. Juni 1848.

Die Kantone Bern und Freiburg

vereinbaren sich zu folgendem Konkordat über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose.

§. 1. In den Bereich der Ausscheidung fällt das in beiden Kantonsgebieten liegende Große Moos, soweit dasselbe Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung der zum Moosringe gehörenden Gemeinden ist.

Waltet unter den Ansprechern Streit ob, welche Theile des Mooses Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung seien, so wird darüber nach dem in diesem Konkordate festgestellten Verfahren entschieden.

Dieß gilt im streitigen Falle auch von der Frage, ob

und in wie weit die Einschläge, sei es, daß sie von beiden Regierungen gemeinschaftlich oder nur von Einer ohne Mitwirkung der Andern oder von gar Keiner concedirt worden, oder andere Moosbezirke, auf welchen einzelne Berechtigte vorzugsweise Nutzungen ausüben, mit in den Ausscheidungsbereich fallen oder bei der Ausscheidung in Anrechnung zu bringen seien. 18. u. 21 Juli, 28. Nov. 1854.

§. 2. Die Ausscheidung hat zum Zwecke, die Rechts- und Nutzungsgemeinschaft zwischen den bernischen Moostheilhabern einerseits und den freiburgischen andrerseits aufzuheben, sowie gleichzeitig zu bestimmen, auf welchen Gebietstheil die Nutzungsgenössigen aus den Kantonen Neuenburg und Waadt für ihre Ansprüche anzuweisen sind.

§. 3. Zur Leitung des Verfahrens und Vornahme der nothwendigen Untersuchungen und Schätzungen wird eine Kommission von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern eingesetzt.

Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission und der Ersatzmänner wird dem Bundesgerichte übertragen. Angehörige der beiden konkordirenden Kantone sind nicht wählbar.

Die Kommission kann einen Sekretär beiziehen.

§. 4. Die Kommission ermittelt die Rechte, das Maß ihrer Ausübung auf dem der Ausscheidung unterworfenen Moosgebiete, sowie alle Verhältnisse, welche sie für die Frage der Ausscheidung für erheblich erachtet.

Sie setzt zu diesem Ende eine angemessene Frist zur Anmeldung dieser Rechte fest, bestimmt den Ort und die Form, wo und wie diese Anmeldung zu geschehen hat.

Diese Anordnung macht sie in den offiziellen Blättern der Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt und durch Verlesen in den zum Moosring gehörenden Gemeinden öffentlich bekannt.

§. 5. Die Ansprecher haben mit der Anmeldung gleich-

18. u. 21. Juli, 28. Nov. 1854. zeitig die Beweise anzugeben, auf die sie ihren Anspruch stützen. — Soweit es Urkunden betrifft, die im Besitze des Ansprechers sich befinden, sind dieselben beizulegen.

§. 6. Die Unterlassung der Anmeldung binnen der bestimmten Frist wird als Verzicht auf jeden Rechtsanspruch auf das der Ausscheidung unterworfene Moosgebiet ausgelegt.

§. 7. Die Kommission ist auf die von den Ansprechern angerufenen Beweismittel nicht beschränkt, sondern kann von sich ans alle zur Ausmittlung der materiellen Wahrheit ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anordnen.

Sie hat die Befugniß, Ladungen an die Betheiligten wie an Zeugen zu erlassen, Requisitorien zu stellen, Editionen von Urkunden zu veranstalten und eidliche Einvernahmen von Betheiligten sowohl wie von Zeugen vorzunehmen.

Soweit sie es nöthig findet, nimmt sie auch contradiktorische Abhörungen der verschiedenen Ansprecher vor; jedenfalls giebt sie allen Ansprechern Gelegenheit, von den Ansprüchen und den Akten der übrigen Kenntniß zu nehmen und in der von ihr zu bestimmenden Form sich darüber auszusprechen.

§. 8. Die Kommission entscheidet über die Begründtheit und den Umfang der angemeldeten Rechte und schreitet darauf zu einer vergleichenden Würdigung derselben.

Dieß geschieht zu dem Zwecke, das Antheilsverhältniß am Moosgebiete zu ermitteln, welches den bernischen Theilhabern einerseits und den freiburgischen anderseits zukommt, und auch die Grundlagen für die Anweisung der neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu gewinnen.

Für die Würdigung wird die Kommission an keine bestimmten Vorschriften gebunden. Sie wird alle Verhältnisse berücksichtigen, welche nach ihrem besten Wissen und

Gewissen zu einer gerechten und billigen Entscheidung führen. 18. u. 21. Juli, 28. Nov. 1854.

§. 9. Darauf schreitet die Kommission zur Anweisung der Moosbezirke. Sie theilt das Moosgebiet, dem nach §. 8 gewonnenen Maßstabe entsprechend, in zwei Theile, wovon der eine zur Abfindung der bernischen Theilhaber, der andere zur Abfindung der freiburgischen bestimmt ist. Die Kommission entscheidet zugleich, auf welchen Theil die neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu verweisen sind, und nimmt bei der Berechnung des betreffenden Theiles darauf die entsprechende Rücksicht.

Bei der Berechnung des jeder Seite zuzuweisenden Moosbezirkes soll außer dem nach §. 8 gewonnenen Maßstabe auch die Qualität des Bodens in Betracht gezogen werden.

§. 10. Die Kommission führt über ihre Verhandlungen und Entscheidungen ein genaues Protokoll.

Sie bezeichnet auf dem Moosgebiete selbst, durch deutliche Signale, die festgestellte Theilungslinie.

§. 11. Sie eröffnet hierauf allen denjenigen, welche Ansprüche auf das Moos anmeldeten, ihre Entscheidung, welche die Natur eines bloßen Vorschlags hat, so lange sie nicht von allen Betheiligten angenommen ist.

§. 12. Binnen einer Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, hat Jeder, der sich als Ansprecher gemeldet hat, das Recht, den Vorschlag der Kommission auszuschlagen und eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

Diese Erklärung ist der Kommission schriftlich einzugeben, und es sind darin die Punkte, worin der Beschwerdeführer mit dem Vorschlage der Kommission nicht einverstanden ist, zu bezeichnen.

§. 13. Im Falle binnen der im vorigen Paragraph bestimmten Frist keiner der dazu Berechtigten den Kom-

18. u. 21. Juli, 28. Nov. 1854. missionsvorschlag ausschlägt und die gerichtliche Entscheidung anruft, wird der Vorschlag der Kommission als angenommen betrachtet und erhält dadurch die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 14. Findet eine Ausschlagung und Berufung an die gerichtliche Entscheidung Statt, so kann die Kommission unter Zusammenberufung und nach Anhörung aller Betheiligten diesen einen neuen Vorschlag eröffnen und eine Verständigung derselben versuchen, wozu sie gutfindenden Falls eine angemessene Frist festsetzen kann. Findet die Verständigung nicht Statt, oder unterläßt die Kommission einen solchen Versuch gänzlich, so übermittelt sie die Akten dem Bundesgerichte, welchem die endgültige gerichtliche Entscheidung in der Sache übertragen wird [1]).

Das Bundesgericht urtheilt, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grundlage der von der Kommission aufgenommenen Akten.

Es kann jedoch nach freiem Ermessen eine weitere Untersuchung anordnen, ergangene Verfügungen der Kommission aufheben und überhaupt Alles thun, was es zur Erzielung eines gerechten Urtheils nöthig findet.

§. 15. Die Regierungen der beiden contrahirenden Kantone haben das Recht, in dem Verfahren vor der Kommission und dem Bundesgerichte sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§. 16. Die Kosten des Ausscheidungsverfahrens, soweit dasselbe vor der Kommission stattfindet, werden von dem Fiskus der beiden Kantone im Verhältnisse des jedem Theile zugeschiedenen Moosbezirkes getragen.

Wurden infolge von Anmeldungen nicht anerkannter Ansprüche besondere Kosten veranlaßt, so sind dieselben dem im Ungrunde erfundenen Ansprecher aufzulegen.

---

[1]) Vergl. das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. Juni 1847, Art. 47, Ziffer 7.

Findet eine Berufung an das Bundesgericht Statt, so gelten für die infolge dessen entstehenden Kosten die Grundsätze des eidgenössischen Civilprozeßverfahrens. 18.u 21. Juli, 28. Nov. 1854.

§. 17. Das Urtheil des Bundesgerichts oder die in Rechtskraft erwachsenen Vorschläge der Kommission werden durch Feststellung der definitiven Grenzzeichen zwischen den beidseitigen Moosgebieten vollzogen.

§. 18. Diese Vollziehung wird der im §. 3 bezeichneten Kommission übertragen.

Im Falle der ferneren Ausübung des Weidganges hat derjenige Theil, der den Weidgang betreibt, den andern vor dem Uebertritte des Viehes zu sichern. Nöthigenfalls bestimmt die nämliche Kommission über die Art und Weise, wie dieß zu geschehen hat, sowie sie überhaupt Alles anordnet, was zur vollständigen Exekution der Ausscheidung nöthig werden mag.

§. 19. Die infolge dieses Konkordats stattfindende Ausscheidung hat keinen Einfluß auf die bereits festgestellte staatshoheitliche Grenze.

Diese letztere wird zugleich als Grenze zwischen den Gemeinden der beidseitigen Gebiete anerkannt [1]).

§. 20. Die Aufhebung der Gemeinschaft auf dem jedem Theile infolge dieses Konkordats zugeschiedenen Moosbezirke, die Vertheilung desselben unter die betreffenden Gemeinden und Berechtigten und die allfällige Ablösung oder Aufhebung des Weidganges geschieht nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem der größere Theil des Bezirkes liegt.

Diese letztere Bestimmung erlischt nach dem Ablaufe von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo nach §. 13 der Vorschlag der Kommission in Rechtskraft er-

[1]) Vergl. die Uebereinkunft zwischen Bern und Freiburg, betreffend die Grenzverhältnisse vom 29. Mai 1852 und Dekret vom 20. März 1854.

18. u. 21. Juli, 28. Nov. 1854. wachsen oder nach §. 14 das Urtheil des Bundesgerichts erfolgt ist.

Von den Abgeordneten der beiden Regierungen unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Committenten also berathen und übereingekommen in Bern, den 18. und 21. Juli 1854.

Die Abgeordneten des Kantons Freiburg,
Namens derselben:
(Sign.) **Jul. Schaller.**

Die Abgeordneten des Kantons Bern,
Namens derselben:
(Sign.) **Stämpfli,**
Reg.-Rath.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg

genehmigt gegenwärtiges Konkordat unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Raths.

Freiburg, den 28. Oktober 1854.

Der Präsident:
Vielmann.
Der Kanzler:
Marro.

Der Große Rath des Kantons Freiburg

bestätigt gegenwärtiges Konkordat.

Gegeben zu Freiburg, den 16. November 1854.

Der Präsident:
P. Comte-Vaudeaux.
Der zweite Sekretär:
Ad. Monnerat.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

ertheilt hiermit vorstehendem Konkordate seine Genehmigung.

Bern, den 28. November 1854. 18.u 21. Juli, 28. Nov. 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Dekret, 30. Nov. 1854.

betreffend

die Uebernahme der höhern Knabenschule von Burgdorf durch den Staat.

Vergl. Gesetz über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß es im Interesse des Staates liegt, daß eine höhere Mittelschule in Burgdorf bestehe, und erwägend,

daß die jetzige burgerliche Stadtschule dem Bedürfnisse der dabei interessirten Landestheile nicht entspricht,

nach erfolgter Verständigung mit der Burgergemeinde Burgdorf,

30. Nov. 1854.

beschließt:

Art. 1. Die von der Burgergemeinde gegründete und aus eigenen Mitteln unterhaltene sogenannte „obere Knabenschule" von Burgdorf wird zur Staatsanstalt erklärt.

Art. 2. Bei der durch die Staatsbehörden vorzunehmenden Reorganisation der Anstalt soll den Anforderungen der Zeit und den speziellen Bedürfnissen der Stadt und der dabei interessirten Landestheile gebührend Rechnung getragen werden.

Art. 3. Diese Schulanstalt soll ihre Zöglinge soweit vorbereiten, daß dieselben zum Eintritt sowohl in eine höhere Literarschule (Oberes Gymnasium), als auch in eine höhere Real- oder Industrieschule befähigt werden. Sie soll wenigstens drei Klassen enthalten.

Art. 4. Die Erziehungsdirektion des Kantons hat die obere Aufsicht und Leitung der Schule.

Art. 5. Ein Verwaltungsrath besorgt die spezielle Aufsicht und Leitung derselben nach Mitgabe des vom Regierungsrathe zu erlassenden Organisationsreglements.

Art. 6. Der Verwaltungsrath besteht:

a) aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, alle drei vom Regierungsrathe zu wählen;

b) aus zwei Mitgliedern, welche der Burgerrath von Burgdorf erwählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre. Dieselben sind sogleich wieder wählbar [1].

Art. 7. Das Protokoll führt unentgeldlich der Sekretär des Burgerrathes.

Art. 8. Die Burgergemeinde räumt dem Staate zu

---

[1] Die Art. 5 und 6 dieses Dekrets sind durch dasjenige vom 1. Juli 1857 aufgehoben, sowie überhaupt die Verhältnisse dieser Lehranstalt gegenwärtig, einige Ausnahmen abgerechnet, unter die allgemeine Gesetzgebung über die gleichartigen öffentlichen Bildungsanstalten gestellt sind.

der höhern Knabenschule das neue Waisenhaus auf der Westseite der Stadt unentgeldlich ein. 39. Nov. 1854.

Art. 9. Die Erziehungsdirektion bestimmt die Lokalien des fraglichen Gebäudes, welche für die Schule verwendet werden sollen.

Die Burgergemeinde behält sich jedoch vor, diejenigen Räumlichkeiten, welche für die höhere Knabenschule nicht benutzt werden, für anderweitige örtliche oder burgerliche Schulzwecke und für die burgerliche Waisenanstalt unentgeltlich zu benutzen, soweit dieses ohne Nachtheil für die Schule geschehen kann.

Sollte später das Bedürfniß es erfordern, daß diese von der Burgergemeinde benutzten Räumlichkeiten für den Unterricht in der Knabenschule verwendet werden, so steht der Erziehungsdirektion die Befugniß zu, sie ganz oder theilweise in Anspruch zu nehmen.

Falls die burgerliche Verwaltungsbehörde mit der Erziehungsdirektion in dieser oder jener Beziehung in Betreff der Benutzung der Räumlichkeiten nicht einverstanden ist, so entscheidet auf Anrufen der burgerlichen Behörde der Regierungsrath.

Art. 10. Die unentgeltliche Mitbenutzung des bisherigen Concertsaales des Waisenhauses zu den Uebungen und Concerten der Gesangvereine und zur Abhaltung der Winterkinderlehren wird von Seite des Staates für immer gestattet.

Dieser Concertsaal gehört jedoch nicht zu den Räumlichkeiten, deren Benutzung durch eine örtliche oder burgerliche Behörde oder Anstalt nach Art. 11 der Burgergemeinde die Verbindlichkeit des Unterhalts des Gebäudes auferlegt.

Art. 11. So lange die Burgergemeinde Räumlichkeiten des dem Staate zur Verfügung gestellten Waisen-

30. Nov. 1854. hauses benutzen wird, trägt sie die Kosten des Unterhalts des ganzen Gebäudes.

Sobald aber der Staat die der Burgergemeinde zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten ganz zurückzieht oder die Burgergemeinde dieselben freiwillig aufgiebt, so wird die Burgergemeinde gegen eine Loskaufssumme von zehntausend Franken der Unterhaltungspflicht enthoben. Was die Beheizung anbelangt, so übernimmt es die Burgergemeinde, das Material der Beheizung zu liefern; jedoch ist derselben vorbehalten, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, sich dieser Verpflichtung gegen eine Entschädigung von siebentausend Franken auf immer zu entledigen.

Art. 12. Die Burgergemeinde verpflichtet sich, bei der Uebergabe ihrer Knabenschule die zu derselben bestimmten Lokalien in gehörigen Stand zu stellen, sie mit den gehörigen Mobilien zu versehen und die bisher in der Knabenschule gebrauchten Lehrmittel unentgeltlich abzutreten. Spätere Anschaffungen von Mobilien und Lehrmitteln werden aus der Schulkasse bestritten.

Art. 13. Die Burgergemeinde errichtet im Fernern einen Dotationsfond von Einhunderttausend Franken (Fr. 100,000), welcher von dem Verwaltungsrathe verwaltet und dessen Ertrag zum Unterhalte der Schule verwendet werden soll.

Dieser Dotationsfond von Fr. 100,000 nebst dem zum Schulhaus bestimmten Waisenhause wird als bleibende unveräußerliche Schulstiftung betrachtet.

Auch die beiden im Art. 11 bezeichneten Loskaufssummen haben, wenn die eine oder andere derselben oder auch beide von der Burgergemeinde ausgerichtet werden, die gleiche Natur und Bestimmung, wie die Dotationssumme von Fr. 100,000.

Art. 14. Diejenigen Kosten der Schule, welche nicht

1) durch den Ertrag der Dotationssumme von Fr. 100,000; 30. Nov. 1854.

2) durch die in Art. 11 bestimmten sonstigen Leistungen der Burgergemeinde;

3) den Ertrag der Schulgelder und allfällig andere Einnahmen gedeckt werden, hat der Staat zu bestreiten.

Art. 15. Die Burgergemeinde behält sich das Recht vor, die Kinder ihrer Angehörigen die Schule unentgeltlich benutzen zu lassen; dieselben haben sich jedoch den in den jeweiligen Reglementen aufgestellten Aufnahmsbedingungen, bezüglich der Fähigkeit, sowie allen übrigen reglementarischen Vorschriften ebenfalls zu unterwerfen.

Art. 16. Die Burgergemeinde Burgdorf verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag zu kündigen.

Im Falle jedoch der Staat seine Mithülfe zurückziehen würde, oder auf irgend eine Weise eine Aenderung der durch den Vertrag bestimmten Verhältnisse verlangte, in welche die Burgergemeinde nicht eintreten wollte, so ist die Letztere ihrer Verpflichtung insofern enthoben, als der Staat durch gerichtlichen Spruch zur Vertragserfüllung verurtheilt worden ist, sich jedoch dessen ungeachtet weigert, den betreffenden Vertragsvorschriften nachzukommen; in diesem letztern Falle dann würden sowohl die Dotationssumme, als auch die der Schule angewiesenen Lokalien, Mobilien und Lehrmittel wieder der Burgergemeinde als bleibende unveräußerliche Schulstiftung zufallen.

Art. 17. Dieses Dekret tritt in Kraft auf Ostern 1855.

Gegeben in Bern, den 30. November 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

---

30. Nov. 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

1. Dez. 1854.

Gesetz
betreffend
die Korrektion der Gürbe.

Vergl. Verordnung über die Schatzung des bei der Gürbenkorrektion betheiligten Eigenthums, 19. März 1855; Dekret betreffend die Stellung der Gürbe unter öffentliche Aufsicht vom 28. Januar 1858.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend,

daß durch die Korrektion der Gürbe ein Landstrich von ungefähr 5000 Jucharten theils vor Ueberschwemmungen gesichert, theils entsumpft werden kann;

daß die Ausführung dieses Unternehmens im Interesse des gemeinen Wohls des betheiligten Bezirkes liegt, das zu fördern Aufgabe der Staatsbehörden ist;

daß, der weiten Ausdehnung des Gebietes und der großen Anzahl der betheiligten Eigenthümer wegen, eine vertragsweise Verständigung dieser Letztern zur Ausführung des Werkes mit großen Schwierigkeiten verbunden ist;

auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfungssachen und des Regierungsrathes,

beschließt: 1. Dez. 1854.

§. 1. Die Korrektion der Gürbe, von ihrem Ausflusse in die Aare bis hinauf, soweit als die Arbeiten nöthig sind (inbegriffen die kleine und große Müschen), hat unter Aufsicht und Beihülfe des Staates zu geschehen.

§. 2. Zweck des Unternehmens ist, die anliegenden Ländereien so viel wie möglich vor Ueberschwemmungen zu sichern und zu entsumpfen oder der Entsumpfung zugänglich zu machen.

§. 3. Der Regierungsrath ordnet alles an, was zur zweckmäßigen, doch möglichst wohlfeilen Ausführung des Unternehmens erforderlich ist.

Insbesondere setzt er den Korrektions- und Entsumpfungsplan fest, bestimmt nach Anhörung der im §. 4 genannten Kommission die Umfangsgrenzen des Gebietes, welches bei dem Unternehmen betheiligt ist, und bestellt den leitenden Ingenieur.

Vor der Genehmigung des Planes wird der Regierungsrath auch eine Deposition desselben auf angemessene Frist anordnen, um den betheiligten Eigenthümern Gelegenheit zur Eingabe von Einsprachen zu geben.

Wenn die Mehrheit der Eigenthümer des Entsumpfungsgebietes (dem Flächeninhalte nach berechnet) sich gegen die Ausführung des Unternehmens ausspricht, so wird der Regierungsrath von der Ausführung des Gesammtunternehmens abstehen und je nach seinem Ermessen sich auf die Ausführung einzelner Abtheilungen beschränken, wenn bei denselben die Mehrheit nicht gegen die Ausführung sich ausgesprochen hat.

Er ist ermächtigt, so weit es für die Ausführung des Unternehmens nach dem festgestellten Plane erforderlich wird, das Expropriationsrecht geltend zu machen.

§. 4. Die betheiligten Eigenthümer eines jeden Gemeindsbezirkes erwählen einen Abgeordneten zu einer Kom-

1. Dez. 1854. mission, deren Aufgabe es ist, den ausführenden Behörden und Beamten Auskunft zu geben, allfällige Wünsche der Betheiligten vorzubringen, und soweit es nöthig wird, aushelfend an die Hand zu gehen.

Uebersteigt der Flächeninhalt des betheiligten Eigenthums eines Gemeindsbezirks 200 Jucharten, so erwählen die betreffenden Eigenthümer einen zweiten Abgeordneten.

Der Regierungsrath kann aus der Mitte dieser Kommission einen engern Ausschuß bestellen, und demselben die im Interesse des Unternehmens liegenden Verrichtungen übertragen.

Der Regierungsstatthalter des Bezirks ist Präsident der Kommission.

§. 5. Die Kosten des Unternehmens werden auf den durch das Unternehmen erzielten Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums verlegt, jedoch nur bis zur Erschöpfung desselben.

Mit Rücksicht auf die Arbeiten jedoch, welche bei dem Ausflusse der Gürbe in die Aare und oben zur Zurückhaltung des Geschiebes aus dem Gebirge nöthig sind, wird der Staat einen Beitrag geben, der auf einen besondern Vortrag des Regierungsrathes hin vom Großen Rathe zu bestimmen ist.

Der Staat trägt auch die Kosten der Vorarbeiten und der technischen Leitung des Unternehmens.

§. 6. Die Verlegung der Kosten auf den Mehrwerth geschieht nach einer Schatzung oder Klassifikation des betheiligten Grundeigenthums, die durch vom Regierungsstatthalter zu ernennende Sachverständige vorgenommen wird. Eine besondere Verordnung des Regierungsraths wird das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen.

Der Regierungsstatthalter setzt, auf Grundlage dieser Schatzung, das Beitragsverhältniß für jedes einzelne

Grundstück fest und eröffnet den Betheiligten den Entscheid. 1. Dez. 1854.

Gegen diesen Entscheid können die Betheiligten an den Regierungsrath rekurriren, wobei die Gesetzesbestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 in Anwendung kommen.

Das Rekursrecht kömmt auch dem Staate zu.

Im Falle eines Rekurses kann der Regierungsrath die Schatzung des gesammten Gebietes oder einer ganzen Abtheilung der Revision unterwerfen.

§. 7. Vorschußweise werden die Kosten durch ein Anleihen für die Gürbe-Korrektionen bestritten, welches auf den Namen des Staates für Rechnung des Unternehmens aufgenommen wird [1].

Der Regierungsrath bestimmt die nähern Bedingungen dieses Anleihens.

§. 8. Die Abbezahlung der Kostenbeiträge nebst dem Zinse (welcher nach dem Zinsfuße des aufgenommenen Anleihens sich richtet) von Seite der Eigenthümer, geschieht in zehn jährlichen Zahlungen.

Jeder Eigenthümer kann jedoch auch früher das Ganze oder Theile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

Der Regierungsrath bestimmt den Zeitpunkt, wann die Abzahlung zu beginnen hat. Es kann dieß abtheilungsweise geschehen, je nach dem Vorrücken oder der Beendigung der Arbeit bei einzelnen, ein Ganzes bildenden Sektionen.

Der Regierungsrath kann die Ausführung des Unternehmens auch von vornenherein in selbstständige Ab-

---

[1]) Siehe das Dekret vom 22. März 1855.

1. Dez. 1854. theilungen trennen und die Kosten abtheilungsweise verlegen.

§. 9. Für die Kostenbeiträge, nebst dem Zinse, bleiben die betreffenden Grundstücke unterpfändlich verhaftet.

Dieses gesetzliche Pfandrecht geht bis auf den Belauf des durch das Unternehmen erzielten Mehrwerthes den bestehenden Pfandrechten vor.

Bei künftigen Handänderungen und Pfandrechtsverträgen ist von diesem gesetzlichen Pfandrechte in dem Akte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und der Grundbuchführer haben über die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen.

Jedes Grundstück haftet nur für sein Kostenbetreffniß.

§. 10. Ueber den künftigen Unterhalt des Gürbe-Kanals und der Nebenkanäle von Seite der Betheiligten wird der Regierungsrath nach Anhörung der im §. 4 genannten Kommission ein Reglement erlassen.

§. 11. Dieses Gesetz, dessen Wirksamkeit mit der Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Kosten erlischt, tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 4. Dezember 1854. 1. Dez. 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Dekret
betreffend
die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser.

1. Dez. 1854.

Vergl. Dekret, betreffend die Austrocknung des Bätterkinden-mooses, 23. Okt. 1849; Dekret vom 27. März 1855; Dekret, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser, 15. März 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern,
erwägend,

daß die Austrocknung der Möser im Interesse des gemeinen Wohles liegt, die Anwendung des Expropriationsrechtes für dergleichen Unternehmungen also gerechtfertiget ist,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Den im Art. 2 genannten Gesellschaften für die Austrocknung von Mösern wird für das zur Ausführung des Unternehmens nach den vom Regierungsrathe zu genehmigenden Plänen in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum das Expropriationsrecht ertheilt.

Ebenso wird denselben das Recht ertheilt, Eigenthümer, deren Grundstücke innerhalb der vom Regierungsrathe zu genehmigenden Umfangsgrenzen des Entsum-

1. Dez. 1854.

pfungs= oder Korrektions=Gebietes liegen, sich aber weigern, an die Kosten dieses Unternehmens beizutragen, anzuhalten, ihr Eigenthum gegen vollständige Entschädigung an die Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren verhältnißmäßigen Beitrag an die Kosten auf gerichtliche Schatzung und Ausmittlung hin zu leisten. Dieser Beitrag darf jedoch in keinem Falle den Mehrwerth übersteigen, der dem betreffenden Eigenthümer aus dem Unternehmen erwächst.

Art. 2. Die Entsumpfungsgesellschaften, welchen das im Art. 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden:

1) Der Gesellschaft für Entsumpfung des Signau-Lichterswyl=Mooses.

2) Der Gesellschaft für Entsumpfung des Krauchthal-Mooses.

3) Der Gesellschaft für Entsumpfung des Stettlen-Mooses.

Wenn vor der nächsten Großrathssession noch andere Gesellschaften sich bilden, deren Statuten oder Gesellschaftsverträge vom Regierungsrathe genehmigt werden, so kommt das gleiche Recht auch diesen zu.

Ebenso kann der Regierungsrath nöthigenfalls dasselbe anwendbar erklären für das von den betreffenden Gemeinden und Eigenthümern ausgeführte Unternehmen der Limpbachkorrektion von der Emme an bis so weit hinauf als nach den vom Regierungsrathe zu genehmigenden Plänen die Korrektion nöthig erscheint.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 1. Dez. 1854.

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 6. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben 6. Dez. 1854.

betreffend

Patentfreiheit der badischen und bairischen Handelsreisenden.

Vergl. Fremdenverordnung vom 21. Dez. 1816, Tit. III; Gesetz über das Gewerbswesen vom 7. Nov. 1849.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalterämter.

Herr Regierungsstatthalter,

Infolge der vom schweizerischen Bundesrathe mit den Regierungen der Staaten Baden und Bayern gepflogenen Unterhandlungen, ist unterm 13. Juni 1854 mit Baden, und am 8. September abhin nun auch mit Bayern eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, laut welcher die Handelsreisenden einer Anzahl Kantone, worunter auch Bern, in Baden und Bayern, und umgekehrt diejenigen jener beiden Länder, ebenso in den konkordirenden Kantonen von allen Patentabgaben frei sein sollen. Es ist hiebei gegenseitig anerkannt worden, daß diese Abgabenfreiheit nicht

6. Dez. 1854. nur den Handelscommis, sondern auch den Fabrikanten und Kaufleuten selbst, als den Vollmachtgebern derselben zukommen soll, daß aber weder sie noch die Handelsreisenden selbst, eigentlichen Hausirhandel treiben, sondern bloße Einkäufe machen und mit oder ohne Waarenmuster, sowie ohne selbst Waaren mit sich zu führen, Waarenbestellungen bei Handelsleuten oder solchen Personen aufnehmen dürfen, welche deren zu eigenem Geschäftsverkehr bedürfen.

Die Handelsreisenden, wie deren Vollmachtgeber, sollen zu dem Ende mit Legitimationsurkunden versehen sein, welche in Baden und Bayern von den kompetenten Bezirksbehörden ausgefertigt und höhern Orts beglaubigt werden.

Die hiesigen Handelsreisenden, Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. dagegen haben sich zu Auswirkung solcher Legitimationsurkunden zum Reisen in Baden und Bayern durch Vermittlung des betreffenden Regierungsstatthalteramts an das Centralpolizeibüreau in Bern zu wenden, und demselben ihren vollständigen Namen, Heimath und Wohnort, ihre Eigenschaft (ob Kaufmann, Fabrikant oder Handelscommis), die Firma des Hauses, für welches der Betreffende reist, die Ortschaft, wo das Haus etablirt ist, und dessen Handels- oder Industriezweig, in welchem man Geschäfte machen will, genau anzugeben.

Das Centralpolizeibüreau wird hierauf die Legitimationsurkunde ausfertigen, solche durch Vermittlung der Staatskanzlei Seitens der Bundeskanzlei beglaubigen und hierauf dem Betreffenden unter Beziehung einer Kanzleigebühr von Fr. 2 für Stempel und Druckkosten zukommen lassen.

Sie wollen in Verbindung mit dem Centralpolizeibüreau für die gehörige Vollziehung dieses Uebereinkommens sorgen, und sowohl dem Richteramt als den sämmtlichen Ortspolizeibehörden Ihres Amtsbezirks, zu ihrer

Kenntnißnahme die nöthigen Exemplare dieses Cirkulars mittheilen. 6. Dez. 1854.

Bern, den 6. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben

8. Dez. 1854.

des

Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Bauart der Schornsteine.

Vergl. das Kreisschreiben betreffend die hölzernen Kaminleitungen, 30. September 1836; Baureglement für die Stadt Bern, 7. März 1839 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Die mehr und mehr vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften des Art. 29 der Feuerverordnung vom 29. Mai 1819 über die Bauart der Kamine, indem man vielerorts der runden Form derselben den Vorzug vor der viereckigen gibt und überdieß die vorgeschriebenen Maßverhältnisse nicht immer einhält, auch häufig statt der Backsteine Kacheln verwendet, haben uns in der Absicht einerseits, der aus einer nachlässigen Konstruktion der Kamine entstehenden Feuersgefahr zu begegnen, anderseits aber auch den Vortheilen Rechnung zu tragen, welche in einer von den Bestimmungen der Feuerordnung mehr oder weniger verschiedenen Bauart der Kamine gefunden werden, veranlaßt, in dieser Beziehung folgende Vorschrift aufzustellen.

Gevierte oder runde Schornsteine von kleinerm Querdurchschnitt, als wie im Art. 29 der Feuerordnung vom

8. Dez. 1854. 25. Mai 1819 bestimmt ist, welche zum Theil auch nicht durch Kaminfeger befahren, sondern durch Maschinen gereinigt werden, dürfen nur auf besondere Empfehlung der Ortspolizeibehörde, nach dem Befinden von Sachverständigen mit der Bewilligung des Regierungsstatthalters, und zwar nie mit weniger als 7½" Weite und 3½" dicken Umfassungswänden aufgeführt werden. Auch sollen dieselben im Innern des Hauses mit einer verschließbaren, feuerfesten Thüre versehen werden, alles bei der in dem Art. 29 der Feuerordnung festgesetzten Buße.

Gegenwärtige Vorschrift, neben welcher der Art. 29 der Feuerordnung von 1819 wie bisher unbedingte Regel machen wird, werden Sie allen Gemeinden Ihres Amtsbezirks mittheilen, dieselbe in Ihr amtliches Mandatenbuch eintragen lassen, und genau darauf achten, daß sie in allen Theilen von Jedermann befolgt werde.

Durch gegenwärtiges Kreisschreiben ist dasjenige vom 16. September 1852 aufgehoben.

Bern, den 8. Dezember 1854.

(Folgen die Unterschriften).

---

15. Dez. 1854.

Beschluß,

betreffend

die Handhabung der Vorschriften über Einregistrirung bei Kreditakten und Obligationen.

Verordnung über den Bezug der Einregistrirungsgebühren, 5. Dez. 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß die Einregistrirung eine Förmlichkeit ist, ohne welche Verträge da, wo diese Einrichtung beibehalten worden ist, nicht rechtsgültig sind,

daß es im Interesse des Staates wie der Privaten liegt, daß die Akten, welche von Angehörigen derjenigen Be-

zirke des Jura, wo die Einregistrirung gesetzlich besteht, zu Gunsten des Fiskus und der verschiedenen Kassen und Verwaltungen des Staates ausgestellt werden, mit dieser Formalität versehen seien, damit sie volle Glaubwürdigkeit gewähren; 15. Dez. 1854.

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

§. 1. Künftighin soll von der Kantonalbank sowie von den Kassen und den Behörden des Staates überhaupt kein Kreditakt und keine Obligation, von denen der Schuldner oder die Hauptschuldner oder einer von ihnen in einem der Bezirke des Jura's wohnt, wo die Einregistrirung gesetzliche Geltung hat, angenommen werden, wenn nicht diese Formalität dabei beobachtet worden ist [1].

§. 2. Alle Akten solcher Art, bei welchen die fragliche Formalität außer Acht gelassen worden ist, sind den Betreffenden zurückzusenden, mit der Aufforderung, sie derselben bis zum 31. März nächstkünftigen Jahres zu unterwerfen.

§. 3. Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so sind den Betreffenden die bewilligten Kredite zurückzuziehen. Auch werden gegen die Beamten und Notarien, deren Bürgschaften nicht regulirt sind, die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

§. 4. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Derselbe soll ins Amtsblatt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 15. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

[1]) Vergl. insbesondere den §. 17 des Gesetzes über die Hypothekarkasse, vom 12. November 1846, und die §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. März 1858.

20. Dez. 1854.

Bundesgesetz,

betreffend

die Organisation der Telegraphenverwaltung.

(Vom 20. Christmonat 1854).

Vergl. das Bundesgesetz über das Postregale vom 4. Juni 1849; Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zu Abtretung von Privatrechten, vom 1. (25) Mai 1850; Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 28. Juli 1852, Art. 5 und 9; Vertrag mit Baden vom 8. August 1853 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze III, 657); Vertrag mit dem Königreich Würtemberg vom 25. August 1854 und 29. Januar 1856 (ibid. V, S. 259); Bundesbeschluß, betreffend die internen Telegraphentaxen, vom 22. Januar 1859; Instruktion für die Telegraphendirektion und die Inspektoren, 21. Januar 1857 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze V, 531); Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern über die Leistungen des letztern für die zu erstellenden Telegraphenleitungen, 1. Dezember 1852 (Dekretenbuch Nr. 50, S. 52); Telegraphenvertrag mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien vom 1. September 1858 und Spezialvertrag mit Sardinien vom 2. September 1858 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze VI, 156 und 196); Vertrag zwischen der Schweiz und dem deutsch=österreichischen Telegraphenverein vom 26. Oktober 1858 (12. September 1859); Protokoll, betreffend den telegraphischen Grenzverkehr zwischen der Schweiz und Oesterreich, vom gleichen Datum; Spezialvertrag mit Würtemberg vom 27. Oktober 1858 (12. September 1859); Nachtragsvertrag mit Baden vom 30. Oktober 1858 (12. September 1859); Spezialvertrag mit Frankreich vom 14. Dezember 1858 und 29. Januar 1859 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze VI, S. 200); Uebereinkunft mit Sardinien, betreffend Anwendung des internationalen Telegraphenvertrags auf die Lombardei, vom 27. Januar und 1. März 1860.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Telegraphenverwaltung definitiv zu reguliren;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Behörden.

20. Dez. 1854.

Art. 1. Dem Bunde steht das ausschließliche Recht zu, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten, oder die Bewilligung zur Erstellung von solchen zu ertheilen.

Art. 2. Telegraphenbüreaux sind an denjenigen Orten zu erstellen, die sich vermöge der Wichtigkeit ihrer Handelsverhältnisse oder ihres Verkehrs, oder durch ihre Bedeutung für staatliche Zwecke hiefür eignen und in der Regel zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Büreaux sich verpflichten.

Art. 3. Jedermann hat gleiches Recht auf die Benutzung der Telegraphen; jedoch haben die Depeschen, welche sich auf den Eisenbahndienst beziehen, ferner diejenigen der Bundes- und Kantonalbehörden in der Zeitfolge der Beförderung den Vorzug vor allen andern.

Art. 4. Die oberste leitende Behörde im Telegraphenwesen ist der Bundesrath.

Alle das Telegraphenwesen betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm aus, so weit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamte übertragen werden.

Art. 5. Er unterhandelt die Telegraphenverträge mit dem Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und ertheilt ihnen die nöthigen Instruktionen.

Die Gutheißung solcher Verträge steht der Bundesversammlung zu.

Diese kann jedoch ausnahmsweise in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe es nothwendig erscheinen lassen, den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 6. Die Vorschläge zur Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er zur Genehmigung an die Bundesversammlung.

20. Dez. 1854.

Die Aufstellung von Bediensteten (Ausläufern und Arbeitern für den Linienbau und die Erstellung der Apparate) oder provisorischen Beamtungen kann er von sich aus einführen und deren Gehalte festsetzen [1]).

Art. 7. Ihm steht das Recht zu, die Telegraphenbeamten und Bediensteten zu wählen. Er kann aber dieses Recht, so weit es die Bediensteten betrifft, an andere Behörden oder Beamte übertragen.

Art. 8. Er bestimmt die Richtung der Linien und die Orte, wo Haupt- oder Zwischenbüreaux errichtet werden sollen.

Art. 9. Die unmittelbare Oberaufsicht und Vollziehung in Bezug auf das gesammte Telegraphenwesen ist dem Post- und Baudepartement übertragen.

Dasselbe schlägt dem Bundesrath zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Telegraphensachen vor; begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Gegenstände; sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige von den Oberbehörden ausgegangenen Gesetze und Verfügungen und trifft selbst, innerhalb der Schranken der ihm angewiesenen Kompetenz, die erforderlichen Anordnungen.

Art. 10. Unter dem Post- und Baudepartement steht zur Leitung des gesammten Telegraphenwesens ein Centraldirektor der Telegraphenverwaltung.

Der Bundesrath bezeichnet aus den übrigen Telegraphenbeamten den Stellvertreter desselben.

Art. 11. Dem Centraldirektor ist ein Expeditionsbüreau beigegeben, dem der erste Sekretär vorsteht; ferner ein Kontrolbüreau unter einem Kontroleur, welchem die

---

[1]) Ausgeführt durch den Bundesrathsbeschluß, betreffend die Organisation der Telegraphenwerkstätte und des technischen Büreau der Telegraphendirektion, vom 18. Hornung 1859 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze VI, S. 226).

Ueberwachung der Depeschen und des Rechnungswesens der Telegraphenverwaltung obliegt. 20. Dez. 1854.

Art. 12. Das Telegraphennetz wird in Kreise eingetheilt. An der Spitze eines solchen Kreises steht ein Inspektor, der dem Centraldirektor untergeordnet ist.

Art. 13. In jedem Telegraphenkreis besteht eine größere oder kleinere Anzahl von Büreaux. Diese werden, je nach ihrer Bedeutung, von besondern Telegraphisten, oder von Postbeamten, oder von andern eidgenössischen Amtsstellen, mit welchen sich der Telegraphendienst vereinigen läßt, bedient.

In größeren Büreaux, wo mehrere Telegraphisten angestellt sind, wird einer derselben als Büreauchef bezeichnet, welchem die Oberaufsicht über den Büreaudienst obliegt.

II. Abschnitt.

Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Telegraphenbeamten und Bediensteten.

Art. 14. Alle Telegraphenbeamten werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, die Telegraphenbediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur für den Rest der Amtsdauer Statt. Die erste Amtsdauer geht mit dem 31. März 1858 zu Ende.

Art. 15. Der Bundesrath hat das Recht, einen Beamten durch motivirten Beschluß zu entlassen, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig gemacht hat.

Die Entlassung der Bediensteten steht unter denselben Bedingungen dem Post- und Baudepartemente zu.

Gegen Verfügungen desselben kann an den Bundesrath rekurrirt werden.

Der Vorsteher des Post- und Baudepartements, der

20. Dez. 1854. Centraldirektor und die Kreisinspektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Bediensteten provisorisch in seiner Verrichtung einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, welcher die endliche Verfügung zusteht.

Art. 16. Bezüglich der Disziplinarstrafen, welchen die Beamten und Bediensteten der Telegraphenverwaltung unterliegen, wird der Bundesrath nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, vom 9. Christmonat 1850 (amtl. Samml., Bd. II, S. 149), sowie des Art. 14 im Bundesgesetze über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849 (amtl. Samml., Bd. I, S. 108) die nöthigen Bestimmungen erlassen [1].

Art. 17. Beamte und Bedienstete der Telegraphenverwaltung, welche Gelder oder Werthgegenstände, die ihnen zur Beförderung oder Benutzung anvertraut werden, zu andern Zwecken verwenden, oder erstere auch nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbußen von 10 bis 50 Franken oder mit Entlassung zu bestrafen.

Gleicher Ordnungsbuße unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntniß von obigem Dienstvergehen hat und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht, und vorausgesetzt, daß die Unterlassung sich nicht als ein schweres Vergehen herausstellt.

Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdieß an die Gerichte zu weisen. Bei Verletzung des Depeschengeheimnisses finden namentlich die Art. 54 und 55 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 Anwendung (amtl. Samml., Bd. III, S. 421).

---

[1]) Vergl. Verordnung des Bundesraths über die Disziplinarstrafen der Telegraphenbeamten und Bediensteten, 22. Januar 1855 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze V, S. 66).

Art. 18. Die Telegraphenbeamten und Bediensteten, denen Gelder oder Werthgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten. 20. Dez. 1854.

III. Abschnitt.
Eintheilung der Telegraphengebiete.

Art. 19. Die schweizerische Telegraphenverwaltung wird in nachstehende vier Telegraphenkreise eingetheilt:

Der erste Kreis umfaßt die Linien und Büreaux der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Freiburg und Neuenburg.

Der zweite Kreis diejenigen der Kantone Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Schwyz und Unterwalden.

Der dritte Kreis begreift die Linien und Büreaux der Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Glarus.

Der vierte Kreis diejenigen der Kantone Uri, Graubünden und Tessin.

IV. Abschnitt.
Besoldungen.

Art. 20. Für die nachstehend als bleibend erklärten Beamtungen werden, nebst den reglementarischen Reiseentschädigungen, folgende Jahresgehalte festgesetzt:

Der Centraldirektor bezieht	Fr.	3600
„ erste Sekretär „	„	2400
„ zweite Sekretär, gleichzeitig Registrator .	„	1800
„ Kontroleur	„	2400
Zwei Gehilfen beziehen . .	Fr.	1200—1800
Vier Kreisinspektoren beziehen .	„	2000—2700
Die Büreauchefs auf einem Hauptbüreau	„	1500—2100
Die Telegraphisten beziehen von .	„	900—1500

Die Entschädigung anderer Beamten, welchen der Telegraphendienst auf kleinen Büreaux übertragen wird, sowie der Bediensteten und Kopisten, haben die anstellenden

20. Dez. 1854. Behörden nach Maßgabe der Arbeit zu bestimmen [1].

Art. 21. Durch dieses Gesetz wird dasjenige über die Erstellung elektrischer Telegraphen, vom 23. Christmonat 1851 (amtl. Samml., Bd. III, S. 1) außer Kraft gesetzt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 19. Christmonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
C. Kappeler.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Christmonat 1854.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Kasimir Pfyffer, D. J. U.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung, ist sämmtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen und in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

[1] Siehe das revidirte Besoldungsgesetz vom 30. Juli 1858.

Organisationsreglement
für
die Kommissionen zu Besorgung des Volkswirthschaftswesens.

28. Dez. 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des §. 3 des Dekrets über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Kommission des Handels besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 2. Die Kommission der Landwirthschaft und Viehzucht zerfällt in zwei Sektionen:

1) eine Sektion für Landwirthschaft,

2) eine Sektion für Viehzucht [1].

Jede dieser Sektionen besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Art. 3. Die Kommission der Industrie und des Gewerbswesens zerfällt gleichfalls in zwei Sektionen:

1) eine Sektion für die Industrie,

2) Eine Sektion für das Gewerbswesen insbesondere.

Jede dieser Sektionen besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 4. Diese drei Kommissionen sind von einander getrennt und unabhängig.

Ebenso haben die einzelnen Sektionen einen selbstständigen Wirkungskreis, die Sektionen jeder einzelnen Kommission können jedoch, wenn sie selbst oder die obern Behörden es wünschbar finden, zur Berathung oder Begutachtung einzelner Fragen vereinigt werden.

---

[1]) Vergl. Verordnung zu Verbesserung der Viehzucht, 11. Januar 1826 mit Cirkular vom 8. Juni 1829; Verordnung zu Verbesserung der Pferdezucht, 23. Januar 1804.

28. Dez. 1854. Art. 5. Die Amtsdauer aller drei Kommissionen und der Sektionen ist vier Jahre.

Ihre Wahl geschieht, auf den Vorschlag der Direktion des Innern, vom Regierungsrathe.

Art. 6. Die Kommissionen und Sektionen haben über alle ihnen vom Direktor des Innern zugewiesenen, in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände ihr Gutachten abzugeben. Sie können von sich aus angemessene Vorschläge zur Hebung und Förderung der betreffenden Zweige der Volkswirthschaft, sowie zur Verbesserung der darauf bezüglichen Gesetzgebung, den Behörden einreichen (§. 3 des Dekrets vom 23. Mai 1848).

Art. 7. Sie sind ermächtigt, wenn sie es zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgabe für nothwendig erachten, den Rath und das Urtheil von Sachverständigen einzuholen, oder solche mit berathender Stimme zu ihren Verhandlungen beizuziehen.

Art. 8. Das erstgewählte Mitglied jeder der drei Kommissionen ist Präsident derselben. Deßgleichen das erstgewählte Mitglied jeder besondern Sektion Sektionspräsident.

Ihren Vizepräsidenten bezeichnen die Kommissionen und Sektionen selber.

Art. 9. Der Direktor ist berechtigt, allen Sitzungen der Kommissionen und der Sektionen beizuwohnen und kann in diesem Falle das Präsidium übernehmen.

Art. 10. Jede Kommission so wie jede Sektion versammelt sich so oft, als sie vom Direktor des Innern oder von ihrem Präsidenten einberufen werden.

Art. 11. Zu Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des verhandelnden Kollegiums (Kommission oder Sektion) nothwendig.

Art. 12. Der Präsident jeder Kommission oder Sektion empfängt die an dieselben gerichteten schriftlichen

Eingaben und läßt sie kontrolliren; er ordnet über die Geschäfte eine Voruntersuchung an oder legt sie direkt vor; er bestimmt die Tagesordnung und leitet die Berathung und Abstimmung; er unterzeichnet nebst dem Sekretär die Ausfertigungen. 28. Dez. 1854.

Art. 13. In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten und dieser durch das älteste Mitglied vertreten.

Art. 14. Wichtige Akten sollen vor der Behandlung in Cirkulation gesetzt werden.

Art. 15. Die Berathung eines Geschäftes beginnt mit dem Voruntersuchungsrapport über dasselbe. Darauf sprechen die übrigen Mitglieder der Reihe nach, wie sie vom Präsidenten aufgerufen werden oder von ihm das Wort erhalten.

So lange der Schluß der Umfrage nicht erkannt ist, kann jedes Mitglied das Wort ergreifen.

Nach geschlossener Umfrage macht dasjenige Mitglied, welches den Eingangsrapport hatte, den Schlußbericht.

Der Präsident hat das gleiche Recht zu sprechen wie jedes andere Mitglied.

Art. 16. Die Abstimmung geschieht durch Handaufhebung; jedes Mitglied ist verpflichtet zu stimmen; der Präsident jedoch giebt seine Stimme nur bei einstehenden Stimmen ab.

Art. 17. In den Vorträgen an Behörden ist auch die Minderheitsmeinung aufzunehmen.

Art. 18. Mitglieder, welche bei einem Geschäfte persönlich betheiligt oder mit Betheiligten in einem derjenigen Grade verwandt oder verschwägert sind, welche der §. 13 der Verfassung bezeichnet, haben den Austritt zu nehmen.

Art. 19. Das Sekretariat der Direktion des Innern besorgt auch dasjenige der Kommissionen und Sektionen.

Für jede derselben wird ein Protokoll geführt.

28. Dez. 1854.

Zur Bedienung steht der Abwart der Direktion zu Gebote.

Art. 20. Dieses Reglement, wodurch dasjenige vom 23. September 1850 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

29. Dez. 1854.

Kreisschreiben,

des

Regierungsraths an sämmtliche Regierungsstatthalterämter, in Betreff der Ausstellung der Gewerbsscheine.

Nach §. 31 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 liegt Ihnen ob, die nach §. 17 vorgeschriebenen Gewerbsscheine auszustellen und unter anderm die jährliche Gebühr derselben zu bestimmen, welche nach §. 92 Ziff. 4 von Bz. 5 bis Fr. 5 a. W. nunmehr von 72 Rp. bis Fr. 7. 25 n. W., limitirt ist.

Infolge Ausbleibens der in den Schlußbestimmungen jenes Gesetzes vorgesehenen Vollziehungsverordnung, welcher zu dessen Ausführung die nähern Anordnungen überlassen blieben, werden nun diese Gewerbscheine, namentlich in Bezug auf die Verfallzeit der Gebühren, sehr verschieden und ohne alle Gleichförmigkeit ausgestellt, was auf den Bezug und die Kontrollirung dieser Gebühren erschwerend und nachtheilig einwirkt. Zuweilen wird auch die zu entrichtende Gebühr gar nicht bestimmt, sondern deren Festsetzung nach Erlaß der fraglichen Vollziehungsverordnung

vorbehalten, woraus nicht minder große Uebelstände entstanden sind. 29. Dez. 1854.

Um nun in diesem Geschäftszweige die wünschbare Gleichförmigkeit und Ordnung einzuführen, haben wir auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Finanzen für die Ausstellung von Gewerbsscheinen folgende Regeln aufgestellt, nach welchen Sie bis zum Erscheinen der Vollziehungsverordnung zum Gewerbsgesetz vom 7. November 1849 zu verfahren haben.

1) Jeder nach §. 32 auszustellende Gewerbschein soll die Bezeichnung der jährlichen Gebühr enthalten, welche nach §. 92, Ziff. 4 sogleich zu bestimmen ist. Hierbei kann jedoch nach Gutfinden der Vorbehalt einer allfälligen (jedoch nicht rückwirkenden) Revision nach Erlaß der Vollziehungsverordnung aufgenommen werden.

2) Die Dauer der Gewerbsscheine ist immer auf ein bis zehn ganze Jahre, beginnend mit dem 1. Januar und auslaufend mit dem 31. Dezember, festzusetzen und die Gebühr jeweilen im Laufe des Monats Januar zum voraus zahlbar zu stipuliren. Für dasjenige Jahr, in dessen Lauf die Gewerbsscheine ausgestellt werden, ist die Gebühr sogleich bei der Ausstellung des Scheines zu entrichten und zwar für die in der ersten Jahreshälfte ausgestellten Scheine mit dem Betrage der ganzen jährlichen Gebühr, für die in der zweiten Jahreshälfte ausgestellten mit dem halben Betrage.

Nach §. 92 Ziff. 4 kann auch die Gebühr für mehrere Jahre auf einmal zahlbar stipulirt und erhoben werden.

3) Die bis dahin ausgestellten Gewerbsscheine, welche in ihrem Inhalte mit obigen Bestimmungen im Widerspruche stehen, sind mit denselben in Einklang zu bringen und demnach auf entsprechende Weise abzuändern.

4) Jedes Quartal sind über die im Laufe desselben ausgestellten Gewerbsscheine der Amtsschaffnerei behufs des

29. Dez. 1854. Bezugs und der Kantonsbuchhalterei behufs der Kontrollirung Verzeichnisse zuzustellen.

Wir empfehlen Ihnen die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und weisen Sie an, dieses Kreisschreiben auch der Amtsschaffnerei zu ihrem Verhalte mitzutheilen.

Bern, den 29. Dezember 1854.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

5. Januar 1855.

Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Beerdigung von Unbemittelten.

Vergl. Polizeiverordnung über Beerdigungen, 28. Juni 1826; Kreisschreiben betreffend die Kosten der Beerdigung von Ertrunkenen, 29. September 1858, und von Unterstützten, 20. Juni 1859.

Da sich öfter die Ansicht geltend macht, als sei in §. 7 des Gemeindegesetzes der Ortspolizei bloß die Anordnung der Beerdigung völlig Unbemittelter übertragen, während dagegen die Heimathgemeinde auf Requisition der Wohnortsgemeinde gehalten sei, die daherigen Kosten zu bestreiten, so sehen wir uns veranlaßt, Ihnen auf den Fall von Konflikten zwischen den Gemeinden die Weisung zu ertheilen, sowohl die Sorge für die Anordnung als die Bestreitung der Kosten der Wohnortsgemeinde zu übertragen. Zwischen Verkostgeldeten und selbstständig lebenden Armen ist kein Unterschied zu machen, doch soll die Ortspolizei durch den Kostmeister oder Vermiether von dem Todesfall und der gänzlichen Armuth des Betreffenden in Kenntniß gesetzt werden, unterlassenden Falls derselbe die Bezahlung der Kosten selbst zu leisten hätte. Es bleibt natürlich den Gemeinden unbenommen, in ihre Ortspolizeireglemente solche Bestimmungen aufzunehmen, welche der Behörde das Rückgriffs-

recht auf die Kostgeber oder Vermiether und das Recht der Verwerthung der hinterlassenen Effekten zum Behuf der Deckung der Begräbnißkosten einräumen. 5. Januar 1855.

Gegenüber von Kantonsfremden findet obige Regel unter Vorbehalt der Reciprocität gleichfalls Anwendung.

Bern, den 5. Januar 1855.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmtliche Direktionen und das Obergericht.

5. Januar 1855.

Tit.

Wir waren wiederholt in letzter Zeit im Falle, bei Anlaß von Stellvertretungen besoldeter Beamten, welche in Urlaub oder in andern Privatangelegenheiten sich von ihrem Posten entfernten, von diesen Stellvertretern für die Dauer ihrer Vertretung Besoldungsreklamationen entgegenzunehmen, wodurch dem Fiskus außerordentliche Ausgaben zugemuthet wurden, indem neben dieser Entschädigung der Stellvertreter auch der betreffende Beamte selbst seine volle Besoldung verlangt.

Da es nun aber nicht billig ist, daß der Fiskus für Vertretungen, die nicht von einem amtlichen Auftrage herrühren, sondern in den Privatangelegenheiten des Beamten ihren Grund haben, zu außerordentlichen Ausgaben veranlaßt werde, ein Grundsatz, welcher in Betreff der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Große Rath in den §§. 11 und 25 des Besoldungsgesetzes vom 9. Januar 1851 [1]) deutlich ausgesprochen hat und der billiger-

---

[1]) Siehe nunmehr die §§. 11, 12, 33, 42 und 44 des neuen Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860.

5. Januar 1855. weise für alle übrigen besoldeten Beamten ebenfalls Geltung haben soll, so haben wir beschlossen:

Es seien vom 1. Januar 1855 hinweg keine Kosten für Vertretung besoldeter Beamten mehr zu admittiren, wenn nicht entweder der Grund der Vertretung unzweideutig in einem amtlichen Auftrage liegt, oder aber die spezielle Bewilligung des Regierungsrathes eingeholt worden ist.

Sie werden ersucht, diesen Beschluß sämmtlichen besoldeten Beamten Ihrer Administration zur Kenntniß zu bringen, indem Sie dieselben auf dieses Kreisschreiben verweisen, das zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen worden ist.

Bern, den 5. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Vertrag
mit
der schweizerischen Centralbahngesellschaft über den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern.

21. Oktober 1854. 8. Januar 1855.

Bundesrathsbeschluß vom 8. Januar 1855; Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, 28. Juli 1852; Konzession an die schweizerische Centralbahn, 24. November 1852; Bundesbeschluß, betreffend die Eisenbahnen im Kanton Bern, 28. Januar 1853; Uebereinkunft mit der Centralbahn, betreffend die Abtretung von Liegenschaften des Staats für den Bahnhofbau in Bern, 8. Februar 1856 (Dekretenbuch Nr. 53, S. 22).

Art. 1. Die Centralbahnverwaltung verpflichtet sich:

a) Den Bau der Linien Olten, respekt. Murgenthal-Bern und Biel-Grenchen in der Weise in Angriff zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung und die Ueber-

gabe der beiden Linien an den Betrieb spätestens im Laufe des Jahres 1857 stattfinden kann. 21. Oktober 1854. 8. Januar 1855.

b) Zu dem Ende soll binnen eines Monats nach der Ratifikation dieses Vertrages die Ausschreibung von drei Bauloosen auf der erstern und von einem Bauloose auf der letztern der beiden oben bezeichneten Linien auf kurze Fristen angeordnet werden. Die Arbeiten auf diesen Loosen sollen dann binnen zwei Monaten nach der Ratifikation beginnen, insofern der Gang der Expropriationen die Möglichkeit hiezu gewährt.

c) Im Frühjahr 1855 sind vier weitere Bauloose auszuschreiben und beförderlich in Angriff zu nehmen, und im Sommer 1855 der Rest der beiden oben erwähnten, aus ungefähr zwölf Loosen bestehenden Linien.

Art. 2. Die im Art. 1, litt. a festgestellte Vollendungsfrist gilt für die Linie Murgenthal-Bern bis zum Wylerfeld mit provisorischem Bahnhof daselbst und für die Linie Grenchen-Biel.

Im Laufe des künftigen Spätsommers sind die Fundationsarbeiten am Aarübergange bei Bern zu beginnen; für die Herstellung des Aarüberganges und den Bau des definitiven Bahnhofes in Bern ist die Frist bis Ende 1858 verlängert. Sollten die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten alsdann noch fortdauern, so liegt es im Ermessen der Regierung von Bern, die nothwendige Verlängerung dieser letztern Frist der Gesellschaft zu gestatten.

Art. 3. Sollte die sofortige Ausführung des auf solothurnischem Gebiete gelegenen Theils der Linie Herzogenbuchsee-Biel durch Schwierigkeiten verzögert werden, so würde dieser Umstand dem gegenwärtigen Vertrage keinen Eintrag thun, und es willigt für diesen Fall die Regierung von Bern ein, daß die Ausführung des Stückes von Herzogenbuchsee bis an die Grenze von Solothurn einstweilen suspendirt bleibe, jedoch unter ausdrücklicher Festsetzung, daß

21. Oktober 1854. 8. Januar 1855.

die Ausführung der Strecke Biel-Grenchen nur stattzufinden hat als Bestandtheil der durch die Konzession vom 24. November 1852 bestimmten Linie Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee.

Art. 4. In Betreff der Fortsetzung der Linie von Bern nach der südwestlichen Kantonsgränze fährt (nach den Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, Art. 6) die Verpflichtung zur Ausführung fort zu ruhen, bis die Verbindungslinie mit der schweizerischen Südwestbahn auf freiburgischem Boden in Angriff genommen sein wird.

Art. 5. Ueberdieß bleibt es bei allen Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, insoweit solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert sind; insbesondere gilt dieß in Beziehung auf die in Art. 31 der Konzession sub litt. b, c und d aufgeführten Linien von Biel in südlicher Richtung, von Bern in westlicher Richtung und von Bern nach Thun, für welche letztere namentlich die Gesellschaft die Zusicherung gibt, selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden.

Art. 6. Der Kanton Bern verpflichtet sich seinerseits zu einer Betheiligung am Unternehmen der schweizerischen Centralbahn, im Betrage von vier Millionen Franken mittelst Uebernahme von 8000 Gesellschaftsaktien zu Fr. 500 jede, die ihm von der Centralbahnverwaltung al pari sollen geliefert werden.

In dieser Betheiligungssumme sind eingeschlossen diejenigen Summen, welche von Gemeinden oder Korporationen des Kantons, infolge des gegenwärtigen Vertrags, übernommen werden mögen.

Art. 7. Die Aktien-Uebernahme von Seite des Kantons Bern findet statt wie folgt:

Fr. 3,250,000 nachdem die Expropriation für die Linien von Murgenthal bis und mit dem provisorischen Bahnhof auf dem Wylerfeld und von Grenchen bis Biel vollzogen und ausbezahlt sein werden. 21. Oktober 1854. 8. Januar 1855.

„ 750,000 nachdem die Fundationen für die Aarbrücke bei Bern hergestellt sein und die Expropriationen für den Aarübergang und den definitiven Bahnhof in Bern stattgefunden haben werden.

Fr. 4,000,000.

Art. 8. Die Einzahlungen von Seite des Kantons Bern haben alsdann in längstens dreimonatlichen Terminen und in Raten von je 20 % der jedesmal zu übernehmenden Aktienzahl zu erfolgen, insofern nicht in gegenseitigem Einverständnisse ein anderer Einzahlungsmodus beliebt werden sollte. Dem Kanton Bern ist indessen die Wahl gelassen, das Ganze oder einen größern Theil seiner Betheiligungssumme vor den oben bestimmten Terminen einzubezahlen.

Auf Verlangen der Regierung von Bern hat sich die Bahnverwaltung bei der jeweiligen Verfallzeit einer Zahlungsrate des Kantons darüber auszuweisen, daß sie wenigstens den zweifachen Betrag der bereits geleisteten Zahlungen auf die Expropriationen und den Bahnbau im Kanton Bern verwendet hat.

Basel, den 21. Oktober 1854.

Unter Ratifikationsvorbehalt:

Geigy.

Stämpfli, Reg.-Rath.

Speiser.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des Vertrages zwischen dem Abgeordne-

21. Oktober 1854. 8. Januar 1855.

ten unseres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft vom 21. Oktober 1854,

auf den angehörten Bericht des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Dem Vertrage zwischen dem Abgeordneten unseres Regierungsrathes und den Abgeordneten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft über den Bau der Eisenbahnen im Kanton Bern, vom 21. Oktober 1854, ist unter dem in Art. 2 gestellten Vorbehalte die Genehmigung ertheilt.

Art. 2. Bei dieser Genehmigung wird vorausgesetzt, daß an der laut diesem Vertrage von dem Kanton Bern zu übernehmenden Aktienbetheiligung von vier Millionen Franken, die vorzüglich betheiligten Gemeinden wenigstens die Hälfte beitragen werden. Erst nachdem dieser Beitrag zugesichert worden, erwächst die im Art. 1 ausgesprochene Genehmigung in Kraft und ist der Regierungsrath zur Auswechslung der Genehmigungsurkunde mit der Centralbahngesellschaft befugt.

Für diesen Fall gelten ferner die folgenden Artikel:

Art. 3. Um die Einzahlungen für den Aktienantheil des Staates zu leisten, ist der Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleihens in gleich großem Betrage ermächtigt.

Auf Begehren der an der Aktienübernahme sich betheiligenden Gemeinden und Korporationen, wird der Staat für die von ihnen übernommene Aktienzahl die Einzahlungen ebenfalls leisten, jedoch nur gegen Ausstellung von Obligationen, welche die nämliche Zinsbestimmung enthalten, wie diejenigen Obligationen, die der Staat für das aufzunehmende Anleihen ausstellt. In diesem Falle ist der Regierungsrath ermächtigt, das aufzunehmende Anleihen auf die Summe der für Rechnung der Gemeinden zu leistenden Einzahlungen zu erhöhen.

Art. 4. Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für das aufzunehmende Anleihen, sowie die nähern Bestimmungen der Verträge mit den sich betheiligenden Gemeinden wird der Regierungsrath festsetzen. 21. Oktober 1854. 8. Januar 1855.

Art. 5. Mit Rücksicht auf die infolge des Eisenbahnbaues nothwendige Veränderung in dem Straßensystem unseres Kantons, erhält der Regierungsrath den Auftrag, dem Großen Rathe mit Beförderung einen Bericht und Antrag über die dringendsten künftigen Straßenbauten und die Art nnd Weise ihrer Ausführung vorzulegen.

Gegeben in Bern, den 29. November 1854.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

unter Bezugnahme auf das Dekret des Großen Rathes über den Eisenbahnvertrag mit der Centralbahngesellschaft vom 29. November 1854,

erwägend, daß der im Art. 2 dieses Dekretes ausgesetzte Beitrag der vorzüglich betheiligten Gemeinden an der Aktienbetheiligung von vier Millionen Franken bis auf einen Belauf von zwei Millionen Franken nunmehr zugesichert ist, und daß der Verwaltungsrath der Centralbahngesellschaft bereits unterm 25. November 1854 dem genannten Vertrage die Ratifikation ertheilt hat,

beschließt:

1. Die vom Großen Rathe unterm 29. November 1854 ausgesprochene Genehmigung des Eisenbahnvertrages mit der Centralbahngesellschaft vom 21. Oktober 1854 ist in Kraft erklärt.

2. Das Dekret des Großen Rathes ist mit diesem

21. Oktober 1854. 8. Januar 1855. Beschlusse der Gesellschaft der Centralbahn als Ratifikationsurkunde mitzutheilen und nebst dem Eisenbahnvertrage in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Bern, den 8. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

8. Januar 1855. Abänderung der Konzession für Erbauung der Centralbahn im Kanton Bern.

(Vom 8. Jänner 1855).

Der schweizerische Bundesrath,

ermächtigt laut Bundesbeschluß vom 21. Christmonat 1854,

nach Einsicht eines am 21. Weinmonat 1854 zwischen den Abgeordneten der Regierung des Kantons Bern einerseits, und den Delegirten des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft anderseits abgeschlossenen und am 29. Wintermonat gleichen Jahres vom Großen Rathe des Kantons Bern ratifizirten Vertrags über die Erbauung der Centralbahn auf dessen Kantonsgebiete, welcher Vertrag einige Abänderungen der am 24. Wintermonat 1852 für diese Eisenbahnen vom Kanton Bern ertheilten und vom Bunde unterm 28. Jänner 1853 genehmigten Konzession enthält;

in Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dem Eingangs erwähnten Vertrage vom 21. Weinmonat 1854 die Genehmigung des Bundes er=

theilt, in der Meinung, daß die Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853 auch mit Bezug auf die getroffenen Abänderungen der frühern Konzession in voller Wirksamkeit verbleiben. 8. Januar 1855.

Bern, den 8. Jänner 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Konkordat
über
die amtliche Mittheilung von Geburts-, Kopulations- und Todscheinen, auf Grundlage des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 5. Weinmonat 1853.

28. Dez. 1854.
12. Januar 1855.

Vergl. eidgenössisches Konkordat über Eheeinsegnung und Kopulationsscheine, 4 Juli 1820, mit nachträglichem Konkordat vom 15. Juli 1842 (22. Juni 1843); Kreisschreiben vom 11. Dezember 1837 und 11. Februar 1832, betreffend die Form dieser Zeugnisse; Kreisschreiben, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich über denselben Gegenstand, 9. Juni 1838, und mit Baden vom 10. November 1858; Kreisschreiben, betreffend die Eintragung der Geburt von Wiedertäufern in die Civilstandsregister, 12. November 1855; Kreisschreiben, betreffend die Ausstellung von Civilstandsakten im Kanton Genf, 5. Mai 1856; Bundesbeschluß, betreffend Portofreiheit für die Akten des Civilstandes, 14. Dezember 1854 (amtliche Sammlung der Bundesgesetze V, 49).

Die nachbenannten hohen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen,

28. Dez. 1854. 12. Januar 1855.

Appenzell beider Rhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf [1]), haben folgendes Konkordat abgeschlossen:

Art. 1. Die konkordirenden h. Stände verpflichten sich, die geistlichen oder weltlichen Beamten ihres Kantons, welche die Führung der Zivilstandsregister besorgen, anzuhalten, die Geburts-, Heiraths- oder Todesfälle der Niedergelassenen aus den konkordirenden Kantonen dem Beamten der Heimathgemeinde, welcher diese Register führt, unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei nach der im Kanton üblichen Form solcher Zeugnisse anzuzeigen.

Art. 2. Dieses Konkordat tritt in Kraft einen Monat nach der offiziellen Mittheilung des Bundesrathes über die Vereinbarung der h. Stände.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 5. Weinmonat 1853 abgeschlossenen Konkordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung:

daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es tritt dasselbe mit dem 1. Hornung 1855 in Kraft.

Bern, den 28. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

---

[1]) Diesem Konkordat ist nachträglich auch der Kanton St. Gallen beigetreten (amtliche Sammlung der Bundesgesetze V, 520).

Der Regierungsrath des Kantons Bern 28. Dez. 1854. 12. Januar 1855.
beschließt:

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 12. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Anmerkung. Behufs Einführung und Vollziehung obigen Konkordats wird andurch bekannt gemacht, daß in Freiburg und Genf die Officiers de l'Etat civil die Civilstandsregister führen, dagegen in den übrigen konkordirenden Kantonen die Pfarrämter, speziell in Baselstadt das Pfarramt der Münstergemeinde. Die Regierung von St. Gallen hat erklärt, sie ziehe vor, im Sinne des Konkordates faktisch zu handeln, als demselben förmlich beizutreten.

Konkordat

über

die Form der Heimathscheine, auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse vom 28. Jänner 1854.

28. Januar 1854. 12. Januar 1855.

Vergl. die Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, Titel II, §. 16, und Anhang dazu; Kreisschreiben über die Heimathscheine für getrennt lebende Eheleute, 5. August 1822; Verordnung über die Einführung von Burgerrödeln, 9. September 1822; Kreisschreiben über die Einführung von Heimathscheinregistern, 26. Juni 1826; Kreisschreiben über die Ausstellung der Heimathscheine, 21. Februar 1838; Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung, 10. (26) Dezember 1849; Beschluß über denselben Gegenstand, 26. Januar 1850; Niederlassungsgesetz vom 14. April 1858.

Die eidgenössischen Stände: Zürich, Bern, Luzern,

28. Januar 1851. 12. Januar 1855.

Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf [1]), in der Absicht, die bisher üblichen Heimathscheine mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen und ein in den wesentlichen Punkten übereinstimmendes Formular aufzustellen,

haben verabredet und festgesetzt, was folgt:

Art. 1. Die Heimathscheine sind nach den zwei im Anhange dieses Konkordates enthaltenen Formularen auszustellen, wobei es den h. Ständen überlassen bleibt, für verwittwete oder abgeschiedene Personen ein drittes mit litt. B analoges Formular anzuwenden.

Art. 2. Es ist den h. Ständen ebenfalls freigestellt, über folgende Punkte eine beliebige Form zu wählen:

a) über die Bezeichnung der Behörde, welche den Heimathschein ausstellt;

b) über die Bestimmung des Alters des Inhabers;

c) über die Aufnahme oder Weglassung der Legalisation der Unterschriften durch eine Bezirksbehörde;

d) über die Aufnahme oder Weglassung eines Zusatzes (außer dem Kontext des Heimathscheines), wodurch die Inhaber unter Strafandrohung verpflichtet werden, bei ihrer Rückkehr den Heimathschein der Behörde wieder einzuhändigen.

Art. 3. Wenn die Mehrheit der h. Stände dem Konkordate beigetreten ist, wird der Bundesrath dasselbe publiziren und von diesem Zeitpunkte an tritt es in Kraft.

---

[1]) Laut einer nachträglichen Erklärung ist diesem Konkordat auch Appenzell der äußern Rhoden beigetreten (amtliche Sammlung der Bundesgesetze V, S. 68).

28. Januar 1854.
12. Januar 1855.

A.

Formular für verheirathete Mannspersonen.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde . . . . . . Oberamts (Bezirks) . . . . . . Kantons . . . .

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber dieser Urkunde N. N., seines Alters . . . . Unser Gemeindsbürger sei und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, sowie auch, daß seine Ehefrau, Namens . . . . . Unsere Gemeindsbürgerin sei. In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine in gesetzlich anerkannter Ehe erzeugten Kinder jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu . . . . den . . . .

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons . . . .

B.

Formular für unverheirathete Personen beiderlei Geschlechts.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde . . . . Oberamts (Bezirks) . . . . . Kantons . . . .

urkunden hiermit:

Daß der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde, N. N., ledigen Standes, seines (ihres) Alters . . . .

28. Januar 1854. 12. Januar 1855.

Unser Gemeindsbürger (Unsere Gemeindsbürgerin) sei und Wir ihn (sie) als solchen (solche) zu allen Zeiten anerkennen werden.

In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, daß besagter Unser Mitbürger (besagte Unsere Mitbürgerin) jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weiteren Erklärung jedoch, daß dieser Heimathschein nur zur Beförderung seines (ihres) auswärtigen Aufenthalts und keineswegs zu seiner (ihrer) Verheirathung ihm (ihr) zugestellt worden, indem zur gültigen Eingehung einer Ehe die Vorschriften Unsers Kantons zu beobachten sind. Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu . . . . den . . . .

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons . . . .

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse der h. Stände vom 28. Jänner 1854 abgeschlossenen Konkordats;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung,

in Berücksichtigung:

1) daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde;

2) daß die im Art. 3 des Konkordats enthaltene Bedingung des Beitritts der Mehrheit der h. Stände eingetreten ist,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es tritt dasselbe mit der Publikation in Kraft.

28. Januar 1854. 12. Januar 1855.

Bern, den 28. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
F. Frey-Herosee.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. Januar 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben

15. Januar 1855.

des

Appellations- und Kassationshofs des Kantons Bern an sämmtliche Richterämter des Kantons Bern, betreffend Abschriftenbesorgung durch Anwälte und Bevollmächtigte in Civilprozessen.

Es hat sich bei uns ein Amtsgerichtsschreiber des Kantons darüber beschwert, daß häufig im Civilprozeßgange Abschriften von Rechtsvorkehren des Gegners, wie Hauptvertheidigung, Replik, Duplik 2c., wie auch Ab-

15. Januar 1855. schriften von Beweisurkunden statt durch die betreffende Amtsgerichtsschreiberei durch die Anwälte oder durch die Bevollmächtigten der Parteien besorgt werden, und daß auf diese Weise der Amtsgerichtsschreiber in seinen Emolumenten nicht unwesentlich verkürzt werde.

Die Begründtheit der behaupteten Thatsache der Abschriftenbesorgung durch Anwälte oder Bevollmächtigte der Parteien, hat der Appellations- und Kassationshof in vielen Fällen bei Anlaß der in Cirkulation gesetzten Prozeßaktenhefte selbst wahrgenommen.

Nun aber ist wirklich die fragliche Abschriftenbesorgung durch Anwälte und Bevollmächtigte, selbst wenn der Betreffende sich im Besitze eines Notariatspatents befindet, eine mißbräuchliche, und verursacht den Amtsgerichtsschreibern eine fühlbare Beeinträchtigung ihrer Rechte auf den gesetzlichen Sportelnbezug, denn diese Abschriftenbesorgung hat nach dem Gesetz (§§. 109, 132, 138, 154 P. und §. 7, Nr. 1 und 5, und §. 19 des Gesetzes vom 12. April 1850), Ausnahmsfälle vorbehalten, durch die Amtsgerichtsschreiber zu geschehen, und soll einen Theil der Einnahmsquellen für die vielen aber oft nicht honorirten Offizien dieser Beamten bilden.

Wir wollen Sie, Herr Gerichtspräsident, auf das Ungesetzliche dieses Verfahrens, betreffend die Abschriftenbesorgung durch Anwälte und Bevollmächtigte, aufmerksam machen, und Sie zugleich hiermit angewiesen haben, den Rechtsanwälten und Geschäftsleuten, die vor Ihren Schranken erscheinen, davon Kenntniß zu geben; das Tribunal hegt nämlich die Erwartung, daß diese Mittheilung allein schon genügen werde, um für die Zukunft diesen Mißbrauch, da wo er stattfindet, sofort verschwinden zu machen.

Bern, den 15. Januar 1855.

(Folgen die Unterschriften).

Regulativ
über
die Kontrollirung und Beglaubigung (Legalisation) der notarialischen Unterschriften.

24. Januar 1855.

Vergl. Verordnung über die Prüfung und Erwählung der Notarien, 15. August 1803, §. 7; Kreisschreiben über die Beeidigung der Notarien, 30. Sept. 1850; Kreisschreiben betreffend die Legalisation der Unterschriften, 3. Juni 1857.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, eine gehörige Kontrolle der Unterschriften der Notarien und damit eine sichere Grundlage für die Beglaubigung derselben durch die Staatsbehörden zu erlangen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

verordnet:

Art. 1. Alle bereits patentirten Notarien sollen auf den jedem Regierungsstatthalteramte zuzustellenden Formularbogen ihre Unterschrift und Handzeichen mit folgendem Verbal beisetzen:

„Unterzeichneter N. N. von N., wohnhaft zu N. „erklärt, fortan folgende Unterschrift und Handzeichen „führen und in allen Theilen unverändert beibehalten „zu wollen."

Art. 2. In gleicher Weise hat in Zukunft jeder, der als Notar patentirt wird, bei seiner Beeidigung am Fuße des Beeidigungsverbals eine solche Erklärung mit Unterschrift und Handzeichen beizusetzen.

Art. 3. Jedes derartige Verbal (§. 1 und 2) wird in drei Doppeln ausgefertigt, wovon eines auf dem Regierungsstatthalteramte aufbewahrt, das zweite dem betreffenden Notar zu seinem Verhalte zugestellt, das dritte hingegen der Staatskanzlei eingesendet werden soll, welche

24. Januar 1855. aus sämmtlichen Verbalen einen Band bildet, der den Namen „Paraphenbuch der Notarien" trägt.

Art. 4. Erleidet die Unterschrift eines Notars infolge Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen wesentliche Veränderung, so kann demselben von dem Regierungsrathe bewilligt werden, seine Unterschrift nebst Handzeichen frisch in der oben bezeichneten Form verbalisiren und in das Paraphenbuch eintragen zu lassen.

Art. 5. Diesen Fall ausgenommen, ist jede Abweichung von der einmal amtlich konstatirten Unterschrift und Paraphe untersagt, und es soll weder die Staatskanzlei noch eine andere Staatsbehörde eine notarialische Unterschrift beglaubigen (legalisiren), welche nicht in allen Theilen mit derjenigen im Paraphenbuche übereinstimmt.

Art. 6. Abweichungen von den eingereichten Unterschriften sind dem Regierungsrathe zu verzeigen und unterliegen seiner disziplinarischen Beurtheilung.

Art. 7. Die Direktion der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Regulativs beauftragt. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 24. Jänner 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Richterämter, betreffend das Visa an Stempelstatt.

29. Januar 1855.

Durch unsere Direktion der Finanzen ist uns die An=

zeige gemacht worden, daß der Bezug und die Verrechnung der Stempelgebühren von Akten, welche außer dem Staatsgebiete abgefaßt, nichtsdestoweniger aber nach §. 108 des Verfahrens in Civilstreitigkeiten dem Stempel unterworfen sind und durch den Richter an Stempelstatt visirt werden sollen, auf vielen Richterämtern mit großer Unregelmäßigkeit vor sich gehen, wodurch der Fiskus benachtheiligt wird. 29. Januar 1855.

Wir sehen uns daher im Falle, Ihnen sowohl oben erwähnte Vorschrift als die damit in genauem Zusammenhange stehende Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20. März 1834, §. 11, litt. a, in Erinnerung zu bringen, wonach der Produzent von auswärts ausgestellten Akten bei gerichtlichen Verhandlungen gehalten ist, diese Gebühr nach Format und Zahl der Seiten und nach dem Stempeltarif an den Richter zu bezahlen.

Bei diesem Anlasse machen wir Sie auch aufmerksam, daß nur im Auslande verfertigte Aktenstücke auf diese Weise mit Ihrem Visa versehen werden können, dagegen alle im hiesigen Kanton ausgefertigten Aktenstücke nach §. 13 des Stempelgesetzes gestempelt sein müssen, und zwar, wenn dieses nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit geschehen ist, einzig mit dem Extrastempel gegen Erlegung der vierzigfachen Gebühr. In solchen Fällen ist nicht nur Ertheilung eines Visa's unzulässig, sondern es ist auch der Fall der Bestrafung nach §§. 13 und 15 des Stempelgesetzes vorhanden.

Um nun in diesem Geschäftszweige die nöthige Ordnung wieder herzustellen, weisen wir sie an, die eingegangenen Gebühren für an Stempelstatt ertheilte Visas auf fremden Akten, jeweilen am Schlusse jedes Semesters dem Amtsschreiber Ihres Bezirkes abzuliefern, und dieselben mit einem nach unten stehendem Formular ausgefertigten mit ihrer Unterschrift versehenen Bordereau zu begleiten. Wenn während eines Semesters keine solche Visas ertheilt

29. Januar 1855. und daher auch keine Gebühren bezogen worden sind, so ist dennoch eine entsprechende Erklärung dem Amtsschreiber einzureichen, um ihm als Beilage und Rechtfertigung zu dienen. Auf diese Weise wird die Stempelverwaltung über diese Visagebühren, über welche Sie übrigens eine Kontrolle führen werden, regelmäßig Rechnung erhalten.

Bern, den 29. Januar 1855.

(Folgen die Unterschriften).

---

29. Januar 1855.

Bordereau über Stempelvisagebühren

des Richteramts . . . . pro . . . . Semester 18 . .

Nro. der Controlle.	Datum der Visa=Ertheilung.		Name des Ausstellers und Ort der Ausstellung des Akts.	Bezeichnung des visirten Akts.	Betrag der Gebühr.	

9. Februar 1855.

Verordnung,

betreffend

Widerhandlungen gegen das Bergwerksgesetz.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 45 des Bergwerkgesetzes vom 21. März 1853,

in Betrachtung,

daß nach Art. 7 des gedachten Gesetzes der Eigenthümer des Bodens zwar befugt ist, auf seinem eigenen Grund und Boden zu schürfen, nicht aber diese Befugniß ohne Einwilligung des Regierungsrathes auf Dritte überzutragen,

daß diese im Art. 7 dem Eigenthümer des Grund und Bodens eingeräumte Befugniß vom Augenblicke an dahin fällt, wo das betreffende Grundstück von der Behörde zu Schürfversuchen oder zur Ausbeutung verliehen wird,

daß auch diejenigen Grundeigenthümer oder Besitzer von Schürfbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen, welche Schürf- oder Ausbeutungsarbeiten unternehmen wollen, sich den Vorschriften des Gesetzes zu unterziehen haben,

beschließt:

Art. 1. Ohne Ermächtigung des Regierungsrathes soll Niemand auf Grund und Boden, der ihm nicht gehört, Schürfversuche veranstalten, auch dann nicht, wenn der Eigenthümer seine Einwilligung gibt.

Der Eigenthümer des Bodens ist gemäß Art. 3 und 7 des Bergwerkgesetzes einzig befugt, auf seinem Grund und Boden und für eigene Rechnung zu schürfen, den Fall jedoch ausgenommen, wo der Boden von der Behörde schon einem Dritten zur Ausbeutung oder zu Schürfversuchen verliehen wäre. In diesem Falle sind nur die Be-

sitzer des Schürfscheins oder der Konzession zu Nachforschungen und Arbeiten berechtigt. 9. Februar 1855.

Art. 2. Vor der Anlage solcher Schürfarbeiten, sei es durch den Eigenthümer des Bodens, sei es durch gehörig ermächtigte Personen, sollen die Unternehmer dem Bergbauingenieur davon Anzeige machen, damit er die nöthige Kontrolle führen und die in den Titeln VII und VIII des Gesetzes vorgeschriebene Ueberwachung ausüben könne.

Art. 3. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den Vorschriften der Art. 41 bis 43 des Bergwerkgesetzes zu bestrafen.

Art. 4. Diese Verordnung soll in Vollziehung gesetzt, im Amtsblatte bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Februar 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben
der
Justiz- und Polizeidirektion an sämmtliche reformirte Pfarrämter des Kantons Bern, in Betreff des Verfahrens bei Auswirkung von Verkündungsdispensationen.

16. Februar 1855.

Vergl. Instruktion für die Pfarrämter, 18. März 1854.

In Folge einer bezüglichen Schlußnahme des h. Regierungsrathes findet sich die Direktion der Justiz und Polizei veranlaßt, Ihnen hinsichtlich des Verfahrens, wel-

16. Februar 1855. ches behufs Auswirkung von Verkünddispensationen zu befolgen ist, nachstehende Bemerkungen zugehen zu lassen.

Bekanntlich beruht die Befugniß der Administrativbehörde, unter gewissen Voraussetzungen von der Vorschrift der Satzung 51 P. R. durch Erlaß einer oder zweier Eheverkündigungen Ausnahmen zu gestatten, auf der Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 30. Brachmonat 1832. Diese Vorschrift gibt denn auch die Requisite für Gestattung jener Ausnahmen von der gesetzlichen Regel an, und es haben dieselben dadurch keine Veränderung erlitten, daß jene Befugniß seither vom Regierungsrath auf die Justiz- und Polizeidirektion übergegangen ist. Ein besonderer Grund, an der genauen und vollständigen Erfüllung der aufgestellten Requisite festzuhalten, liegt aber für die Behörde auch in der Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht durch eine zu sehr erleichterte Auswirkung jener Dispense die leichtsinnigen Ehen begünstigt oder andere dem gemeinen Wohl nachtheilige Folgen herbeigeführt werden.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß die obere Behörde bei der Prüfung und Würdigung des einzelnen Falles lediglich auf den Bericht derjenigen Organe verwiesen ist, welche vermöge ihrer Stellung die Empfehlbarkeit des Dispensgesuches zu beurtheilen im Stande sind. Diese Organe sind aber offenbar eben die Pfarrämter und die Ortsbehörden der Brautleute, unter deren empfehlendes Zeugniß das Gesetz vom 30. Brachmonat 1832 die Ertheilung jenes Verkünddispenses bedingt.

Demgemäß, und um der Absicht des Gesetzes, so wie dem Willen der Regierung, welche auch in diesem Stücke einer abusiven Benutzung bestehender Einrichtungen zu steuern bedacht ist, vollständige Nachachtung zu verschaffen, bringt Ihnen die Justiz- und Polizeidirektion hiermit zur Kenntniß, „daß von nun an jedem Begehren um Dispen-

„sation von einer oder zwei Eheverkündigungen beizu- 16. Februar 1855.
„fügen ist:"

„1) Ein bestimmter Antrag des die Verkündung „besorgenden Pfarramtes auf Entsprechung oder „Abweisung, — in beiden Fällen unter kurzer An- „gabe der Gründe."

„2) Ein Zeugniß der burgerlichen Behör- „den der Heimathgemeinden der Brautleute, darüber, ob „ihnen, in Betreff der beabsichtigten Ehe, „Hindernisse bekannt seien oder nicht."

„Dieses Zeugniß wird jedoch nur von bernischen „Gemeinden verlangt."

Endlich, wenn nach dem Gesetz eine Zustimmung Dritter zu der Ehe erforderlich ist,

„3) eine entsprechende Bescheinigung hierüber."

Sie sind eingeladen, dieser Vorschrift, welche als eine Vervollständigung der unterm 18. März 1854 von hiesiger Stelle an die Pfarrämter erlassenen Instruktion zu betrachten ist, sowohl Ihrer Seits pünktlich nachzuleben, als auch vorkommenden Falles die betheiligten Personen auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Bern, den 16. Februar 1855.

(Folgt die Unterschrift).

Verordnung

über

Bezahlung der Förster für Untersuchungen von Holzschlagbegehren der Gemeinden im bernerischen Leberberg.

19. Februar 1855.

Vergl. Polizeivorschriften über die forstwirthschaftliche Behandlung der Waldungen ꝛc., 26. Okt. 1853, §. 16.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht die Gemeinden des bernerischen Leber-

19. Februar 1855. bergs für die Bezahlung der Untersuchungskosten von außerordentlichen Holzschlägen denjenigen des alten Kantonstheils gleich zu stellen,

verordnet:

Diejenigen Gemeinden, welche nach §. 53 des Forstgesetzes für den bernerischen Leberberg vom 4. Mai 1836 einen außerordentlichen Holzschlag vorzunehmen beabsichtigen, haben das Gesuch um die dazu erforderliche Bewilligung vor dem 31. Mai jeden Jahrs dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem das zu schlagende Holz sich befindet, einzureichen.

Zur unentgeldlichen Untersuchung daheriger Begehren durch die Forstbeamten des Staates, werden die drei Monate Juni, Juli und August bestimmt.

Gemeinden, welche die Untersuchung außerhalb dieses Zeitraumes verlangen oder nicht spätestens vor dem 31. Mai einreichen, haben die Kosten, bestehend in den Baarauslagen der betreffenden Staatsforstbeamten, selbst zu tragen.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt und öffentlichen Anschlag in den Gemeinden der leberbergischen Amtsbezirke bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Dieselbe tritt mit dem 1. Mai 1855 in Kraft.

Bern, den 19. Februar 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Verordnung
über
die Schatzung des bei der Gürbenkorrektion betheiligten Eigenthums.

19. März 1855.

Vergl. Gesetz, betreffend die Korrektion der Gürbe, 1. Dez. 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des §. 6 des Gesetzes über die Gürbenkorrektion,

auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfungen und Eisenbahnen,

verordnet:

§. 1. Zur Vornahme der im §. 6 des Gesetzes über die Gürbekorrektion vorgeschriebenen Schatzung des betheiligten Eigenthums, ernennt der Regierungsstatthalter von Seftigen aus der Zahl der rechtlichsten, sachkundigsten und mit den Lokalverhältnissen möglichst gut vertrauten Männer, drei Sachverständige und nimmt sie über gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe in Eidespflicht auf.

Es können auch betheiligte Eigenthümer, über deren redlichen und uneigennützigen Sinn kein Zweifel waltet, zu Sachverständigen ernannt werden.

§. 2. In die Schatzung fällt alles Grundeigenthum (Land und Gebäude), welches innerhalb des genehmigten Perimeters liegt.

§. 3. Bei jedem Grundstücke haben die Schätzer sich folgende Fragen zu stellen und gewissenhaft zu beantworten:

a) Was ist der Werth des Grundstückes bei dem bisherigen Zustande der Gürbe, angenommen, daß derselbe auch künftig derselbe bleibt;

b) was würde der Werth des Grundstückes sein, wenn man sich die schädlichen Einwirkungen der Gürbe,

19. März 1855. in Beziehung auf Ueberschwemmung und Versumpfung und alle Hinternisse, welche sie einer guten Ausakkung und einer rationellen landwirthschaftlichen Bebauung des Bodens entgegenstellt, wegdenkt. Die Schätzer haben sich um die Frage, ob die auszuführende Korrektion wirklich alle schädlichen Einwirkungen heben werde, nicht zu kümmern, sondern vorauszusetzen, daß sie diesen Erfolg in der That haben werde.

§. 4. Um diese Fragen der Wahrheit gemäß beantworten zu können, haben sie alle Verhältnisse von Einfluß genau ins Auge zu fassen, namentlich:

Die innere Bodenbeschaffenheit;

die Höhenlage des Landes gegenüber dem jetzigen und künftigen Laufe der Gürbe,

wie oft und in welchem Maße bisher die Ueberschwemmungen eintraten und welches der dadurch verursachte Schaden war,

inwiefern und bis zu welchem Grade der bisherige Zustand der Gürbe das Land versumpfte oder vernäßte und ein wirksames Ausakken verhinderte oder erschwerte.

Bei Gebäuden haben sie ähnlich die bisherigen nachtheiligen Einwirkungen zu ermitteln und dabei namentlich auch den gesundheitsschädlichen Einfluß auf die Wohnung u. s. w., im Auge zu behalten.

§. 5. Auf die Werthverminderung der Grundstücke durch Kanaldurchschnitte nehmen die Schätzer keine Rücksicht, da dieselbe bei der Entschädigungsbestimmung für Expropriationen ausgeglichen wird.

Das Gleiche ist der Fall für neue Weganlagen.

§. 6. Bei Grundstücken dagegen, welche infolge der Korrektion und der neuen Weganlagen eine erleichterte Zu- und Vonfahrt erhalten, oder denen Theile des alten Flußbettes zuwachsen, sind diese Vortheile mit in Anschlag zu bringen. Umgekehrt ist auf allfällige Erschwerungen

der Zu= und Vonfahrt, welchen bei der Expropriation nicht bereits Rechnung getragen ward, billige Rücksicht zu nehmen. Um wieviel dieß im eint und andern Falle geschehen, ist besonders anzumerken. 19. März 1855.

§. 7. Wenn es wünschenswerth erscheint, das nämliche Grundstück, in Beziehung auf die Schatzung in mehrere Abtheilungen zu trennen, so steht dieß den Sachverständigen frei.

§. 8. Auf Verlangen der Sachverständigen hat ihren Terrainbesichtigungen und Verhandlungen ein Mitglied des engern Ausschusses der Betheiligten beizuwohnen, um die nöthige Auskunft zu geben.

§. 9. Die Sachverständigen fertigen über ihre Schatzung einen Befund aus, worin sie die allgemeinen Gesichtspunkte, die sie bei der Schatzung leiteten, angeben und dann die Schatzung jedes einzelnen Grundstückes tabellarisch darstellen.

Diese Tabelle soll folgende Rubriken enthalten:

1) Name des Eigenthümers.

2) Grundstücknummer des Planes.

3) Größe des Grundstückes laut Plan.

4) Schatzung laut des Grundsteuerregisters.

5) Schatzung des Grundstückes nach dem jetzigen Werthe per Juchart und Total.

6) Schatzung des Grundstückes nach dem voraussichtlichen künftigen Werthe und Total.

7) Betrag des voraussichtlichen Mehrwerthes.

8) Besondere Bemerkungen.

§. 10. Bei der Schatzung sollen die Sachverständigen die ungeraden Beträge unter Fr. 10 auf diese Zahl abrunden. Beträge bis auf Fr. 5 sind wegzulassen, Beträge von über Fr. 5 und bis auf Fr. 10 auf letztere Zahl zu erhöhen.

§. 11. Die Sachverständigen stellen ihren Befund

19. März 1855. dem Regierungsstatthalter zu. Dieser theilt denselben abschriftlich dem engern Ausschusse der Betheiligten, sowie der Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen, mit und legt ihn zur Einsicht der Betheiligten auf vierzehn Tage öffentlich auf.

§. 12. Der engere Ausschuß der Betheiligten, die Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen, so wie jeder betheiligte Eigenthümer haben das Recht, über die Schatzung, sei es in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen, dem Regierungsstatthalter schriftlich ihre Bemerkungen und Ausstellungen einzugeben.

§. 13. Der Regierungsstatthalter theilt die eingelangten Bemerkungen und Ausstellungen, wenn er sie von Bedeutung findet, den Sachverständigen mit, damit dieselben ihr Gutachten darüber abgeben und allfällig begangene Irrthümer oder Unrichtigkeiten in der Schatzung berichtigen.

§. 14. Auf diese Grundlage hin setzt der Regierungsstatthalter, nach §. 6 des Gesetzes über die Gürbekorrektion, die Schatzung und das daraus sich ergebende Beitragsverhältniß für jedes einzelne Grundstück amtlich fest und eröffnet den Betheiligten, sowie der Baudirektion, Abtheilung Entsumpfung und Eisenbahnen, den Entscheid, gegen welchen das im angeführten Gesetzesartikel bezeichnete Rekursrecht gilt.

§. 15. Die in diesem ersten Verfahren festgestellte Mehrwerthsschatzung ist keine definitive.

Nach der Beendigung des Werkes, zu einem Zeitpunkt, den der Regierungsrath bestimmen wird, soll eine Revision derselben stattfinden, um dieselbe, so viel wie möglich, mit dem wirklichen Nutzen des Unternehmens in Einklang zu bringen.

Dabei funktioniren die ersten Schätzer wieder, allfällig mit weitern Sachverständigen, welche der Regierungsrath ihnen beizuordnen für gut findet. Das Verfahren bei dieser

zweiten Schatzung ist das nämliche, welches die §§. 3 bis und mit 14 für die erste Schatzung aufstellen. Erst die in diesem zweiten Verfahren festgestellte Schatzung ist definitiv. 19. März 1855.

§. 16. Bis zur definitiven Schatzung werden die vom Regierungsrathe festzustellenden jährlichen Zahlungen, Seitens der Eigenthümer, auf Grundlage der provisorischen Schatzung erhoben, unter Vorbehalt der Ausgleichung nach der spätern definitiven Schatzung und Kostenvertheilung.

§. 17. Gegenwärtige Verordnung findet zunächst ihre Anwendung für die bereits auszuführen beschlossene unterste Abtheilung der Gürbenkorrektion, vom Dorfe Belp bis zum Auslauf der Gürbe in die Aare.

Ihre Anwendung auf die obern Abtheilungen tritt ein, sobald dieselben ebenfalls zur Ausführung vorgerückt sind.

Bern, den 19. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Stämpfli.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Dekret, 22. März 1855.

betreffend

die Ermächtigung zu Vorschüssen für Entsumpfungsunternehmen und zur Aufnahme eines Staatsanleihens von höchstens einer Million Franken.

Vergl. Konzessionsdekret für die Austrocknung des Konolfingenmooses, 30. Juni 1848; Dekret, betreffend die Austrocknung des Bätterkindenmooses, 23. Oktober 1849; Dekret über Entsumpfung des Schönbühlthales, 20. März 1854; Gesetz über die Tieferlegung des Brienzersees, 28. November 1854; Gesetz, betreffend die Korrektion der Gürbe, vom 1. Dezember 1854; Dekret, betreffend die Korrektion der Simme bei Lenk, 28. Mai 1861.

---

22. März 1855.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die Beförderung von Entwässerungsunternehmen im Interesse des gemeinen Wohles liegt, unter Beobachtung des §. 27, Ziffer III, litt. c der Staatsverfassung, bezüglich auf den nachfolgenden §. 2,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Für bedeutende Entsumpfungs- oder Entwässerungsunternehmen kann der Staat den Kostenvorschuß leisten.

Der Regierungsrath bestimmt im einzelnen Falle, ob der Vorschuß zu leisten sei, und setzt eventuell die Zins- Rückzahlungs- und Sicherheitsbedingungen fest.

§. 2. Die für Vorschüsse dieser Art erforderlichen Gelder können durch successive Anleihen auf den Namen des Staates aufgebracht werden.

Der Regierungsrath bestimmt jeweilen den Betrag, sowie die Zins- und Rückzahlungs- und allfälligen übrigen Bedingungen dieser Anleihen.

Der Gesammtbetrag der Anleihen darf jedoch die Gesammtsumme der geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse und jedenfalls eine Million Franken nie übersteigen.

§. 3. Der Regierungsrath ordnet alles an, was auf die Verwaltung dieser Kostenvorschüsse und Anleihen Bezug hat, und legt über diesen Verwaltungszweig dem Großen Rathe jährlich bei Ablage der Staatsrechnung Bericht und Rechnung ab.

§. 4. Dieses Dekret findet seine Anwendung auch auf die bereits geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse für Entsumpfungsunternehmen.

Insbesondere ist der Regierungsrath befugt, bei den Vorschüssen für die Gürbekorrektion und die Tieferlegung des Brienzersees, die Rückzahlungsbedingungen auch ab-

weichend von den Vorschriften der betreffenden speziellen Gesetze zu bestimmen. 22. März 1855.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 22. März 1855.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Dekret.

27. März 1855.

Vergl. auch Dekret, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Austrocknung einer Anzahl Mööser, 15. März 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Das Dekret, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möößer, vom 1. Dezember 1854, findet ferner auf diejenigen Entsumpfungsgesellschaften Anwendung, welche bis zur künftigen Groß-

27. März 1855 rathssession sich bilden und deren Statuten oder Gesellschaftsverträge vom Regierungsrathe genehmigt werden.

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 31. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Beschluß,

betreffend

30. März 1855.

die Interpretation des §. 33 des Gesetzes über die Liquidation der Feudallasten und des Art. 2 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß Zweifel obwalten, ob alle Loskaufsbeträge für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Primizen und andere lehenherrliche Gefälle, nach dem §. 33 des Gesetzes über die Liquidation der Feudallasten, vom 20. Dezember 1845 und dem Art. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 über die Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile, von

der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie von der Eingabe zum Zwecke der Grundbuchbereinigung enthoben seien; 30. März 1855.

in der Absicht, diese Zweifel durch eine authentische Interpretation dieser Gesetzesstellen zu heben,

auf den Vortrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes,

erklärt:

Alle Loskaufsbeträge für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Primizen und alle übrigen lehenherrlichen Gefälle, ohne Unterschied in Bezug auf ihre Art oder die Zeit ihrer Entstehung, sind von allen Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie von der Eingabe zum Zwecke der Vereinigung der Grundbücher des alten Kantonstheils befreit.

Bern, den 30. März 1855.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Protokollführer:
Haas.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 31. März 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

31. März 1855.

Beschluß,
betreffend
die Aufhebung der Stadtsatzung von Biel.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend:

daß, nachdem das Gesetz vom 16. März 1853 denjenigen Statutarbezirken, welche ihre Statutarrechte ganz oder zum Theil beizubehalten wünschen, bis zum 31. März 1854 Frist bestimmt hatte, um dieselben zu revidiren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen;

daß auf dieß hin, in Betreff der Stadtsatzung von Biel, welche nach der Vereinigungsurkunde vom 14. Wintermonat 1815 im ganzen Pfarr- oder jetzigen Amtsbezirke Biel Geltung hatte, einzig Seitens der Einwohnergemeinde Bözingen ein vom 30. März und 2. Juni 1854 datirtes Gesuch, um Beibehaltung derselben, eingelangt ist;

daß selbst dieses Gesuch auf einer sehr schwachen Stimmenmehrheit beruhte und endlich

daß unterlassen wurde, demselben eine Revision der Stadtsatzung von Biel beizufügen;

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Anwendung des Art. 1 des erwähnten Gesetzes vom 16. März 1853,

beschließt:

Art. 1. Die gesetzliche Geltung der unter dem Namen „Stadtsatzung von Biel" in den Gemeinden Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz in Kraft gestandenen Gesetzessammlung, ist als mit dem 31. März 1854 für den ganzen Amtsbezirk Biel erloschen erklärt.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkte hinweg stehen sämmtliche zum Amtsbezirke Biel gehörige Ortschaften — unter Vorbehalt der im Gesetze vom 16. März 1853 enthaltenen Uebergangsbestimmungen — ausschließlich unter dem Civil-

gesetzbuche des Kantons Bern und unter den übrigen allgemeinen Landesgesetzen, mit alleiniger Ausnahme der Gesetzgebung über das Steuerwesen und derjenigen über das Armenwesen, hinsichtlich welcher der Amtsbezirk Biel nach §. 85, III der Staatsverfassung unter der leberbergischen Gesetzgebung steht. 31. März 1855.

Gegeben in Bern, den 31. März 1855.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Protokollführer:
Haas.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 9. April 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben

des

Appellations- und Kassationshofs des Kantons Bern an sämmtliche Richterämter des Kantons Bern, betreffend vergeltstagte Rechtsagenten, Advokaten und Gerichtsbeamte. 30. April 1855.

Vergl. Kreisschreiben über denselben Gegenstand vom 2. Oktober 1844 und 28. September 1846.

---

30. April 1855. Die Justiz- und Polizeidirektion gab dem Appellations- und Kassationshofe Kenntniß, daß zufolge eingekommener Berichte bisweilen Beamte und Notarien, welche den Geltstag angerufen, dennoch fortfahren ihre Funktionen zu besorgen, bis endlich der Geltstag erkannt werde, woraus leicht verschiedene Nachtheile, wie namentlich Veranlassung zu Betrügereien, entstehen können.

Der Appellations- und Kassationshof hat nun in seiner heutigen Sitzung beschlossen, sämmtlichen Richterämtern die Weisung zu ertheilen, in Fällen wo Notarien oder Beamte und Angestellte die unter der Aufsicht der Administrativbehörden stehen, den Geltstag anrufen, sofort dem Regierungsstatthalteramte und falls dieses von Advokaten, Rechtsagenten oder richterlichen Beamten geschehen sollte, dem Obergerichte resp. Appellations- und Kassationshofe Kenntniß zu geben, damit diese Behörden die geeigneten Schritte thun können, um den Schaden zu verhüten, der durch die Fortsetzung der Funktionen solcher Personen entstehen möchte.

Ihnen, Herr Gerichtspräsident, wird dieses Kreisschreiben zur genauen Beachtung übermacht.

Bern, den 30. April 1855.

(Folgen die Unterschriften).

---

30. April u. 21. Mai 1855.

Uebereinkunft
zwischen
der Finanzverwaltung des hohen Standes Bern und der des Kantons Basellandschaft, betreffend die Vereinigung der Getränkesteuerbüreaux Angenstein und Aesch.

Vergl. auch den Solothurnervertrag vom 18. März und 1. April 1859.

In der Absicht, den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, die Entrichtung der Getränkeabgabe sich gegenseitig möglichst zu sichern und die beidseitigen Verwaltungen zu vereinfachen, haben sich die kontrahirenden Theile dahin verständiget: 30. April u. 21. Mai 1855.

§. 1. Die beiden vorgenannten Getränkesteuereinnehmereien werden einem einzigen Beamten anvertraut, nämlich demjenigen, dessen Büreau bei Angenstein im Kanton Bern errichtet worden, und daselbst auch verbleiben soll.

§. 2. Dieser gemeinsame Beamte besorgt die Kontrollen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Getränke, welche nach Maßgabe der Gesetzgebung des einen wie des andern kontrahirenden Staates, in denselben steuerpflichtig sind, so wie auch den Bezug dieser Gebühren und die Rechnungsführung darüber für beide Kantone zugleich.

§. 3. Er ist an die Weisungen der Finanzbehörde, sowie überhaupt an die bestehenden und noch zu erlassenden Instruktionen, Gesetze und Verordnungen beider Kantone gebunden. Ausnahme findet Statt, bezüglich der Bestimmung des §. 42 der basellandschaftlichen Vollziehungsverordnung vom 10. April 1855, die auf das Gränzbüreau Angenstein keine Anwendung finden kann.

§. 4. Wahl und Bestimmung der Amtsdauer bleibt der Behörde des Kantons Bern überlassen; doch ist, das Subjektive angehend, bei einer künftigen Wiederbesetzung dieser Stelle auf Wünsche und allfällige Vorschläge des Kantons Basellandschaft geeignete freundnachbarliche Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Der Beamte hat seine Verrichtungen beiden Kantonsadministrationen gegenüber zu verbürgen. Der Betrag dieser Kaution ist hinsichtlich des Kantons Bern auf Fr. 16,000 — hinsichtlich des Kantons Basellandschaft

30. April u. 21. Mai 1855.

auf Fr. 2000 — festgesetzt, und sie wird durch je zwei annehmbare, in solidarischer Verbindung haftende, Bürgen geleistet. Jeder Kanton erhält den auf ihn bezüglichen Bürgschaftsbrief zur Aufhebung.

§. 6. Jeder der kontrahirenden Theile ist gehalten, dem andern sachbezüglich die Kontrollen, Bücher und sonstige je mögliche Auskunft mitzutheilen. Etwaige Klagen sind bei der bernischen Oberbehörde zu erheben, sowie sie dann auch nach den Gesetzen dieses Kantons behandelt und erledigt werden.

§. 7. Die Besoldung beträgt Fr. 2000, nebst freier Wohnung, wovon Fr. 1700 durch den Kanton Bern und Fr. 300 durch den Kanton Basellandschaft getragen und direkte ausgewiesen werden [1]. Als basellandschaftlicher Einnehmer bezieht der Beamte überdieß noch eine Provision von 5 % auf dem erhobenen Steuerbetrag, zahlbar jeweilen bei der periodischen Abrechnung.

§. 8. Würde der jeweilige Einnehmer von Angenstein auf allgemeine oder spezielle Requisition der basellandschaftlichen Behörde seine Rechnung, sei es monatlich, sei es quartaliter, selbst in Liestal abzulegen haben, so bliebe eine billige Taggeldentschädigung vorbehalten.

§. 9. Für den Bedarf an Formularien, Drucksachen und sonstigen zu fraglichen Amtsverrichtungen nothwendigen Effekten, sorgt jede Kantonsverwaltung, soweit dieses sie angeht, selbst.

§. 10. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Wirksamkeit und endet mit dem 31. Dezember 1856. Eine Kündigung muß sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer stattfinden, ansonst derselbe je wieder für ein Jahr in Kraft verbleibt.

---

[1] Vergl. nunmehr das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, §. 17.

Also verabredet unter Vorbehalt der beidseitigen regierungsräthlichen Genehmigung und auf zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben 30. April u. 21. Mai 1855.

Angenstein, den 30. April 1855.

Der Bevollmächtigte der bernischen Finanzdirektion:	Der Bevollmächtigte der basellandschaftlichen Finanzdirektion:
ImObersteg,	**Schmidt,**
Ohmgeldverwalter.	Buchhalter der Staatskassaverwaltung.

Die Finanzdirektion des Kantons Bern erklärt den gegenwärtigen Vertrag mit den darüber gepflogenen Unterhandlungen übereinstimmend, und genehmigt denselben unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes, nachdem derselbe die Gutheißung des hohen Standes Baselland wird erhalten haben.

Bern, den 11. Mai 1855.

Der Direktor der Finanzen:
Fueter.

Die Finanzdirektion des Kantons Basellandschaft erklärt den gegenwärtigen Vertrag mit den darüber gepflogenen Unterhandlungen übereinstimmend, und genehmigt denselben unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes.

Liestal, den 12. Mai 1855.

Der Finanzdirektor:
E. Frei, Dr.

Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

30. April u. 21. Mai 1855.

Liestal, den 12. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
D. Bieder.
Der Landschreiber:
J. Jourdan.

Der Regierungsrath des Kantons Bern ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 21. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Das präsidirende Mitglied:
L. Fischer.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

25. Mai 1855.

Beschluß,
betreffend
die Amtsfunktionen der Helferei Trubschachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

auf den Wunsch der Gemeinde Lauperswylviertel, die Amtsfunktionen des jeweiligen Helfers zu Trubschachen im Interesse der Ortschaft näher bestimmt zu sehen;

auf das Gutachten des Ausschusses der Kantonssynode und den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschließt:

1) Der Helfer zu Trubschachen bleibt ferner in erster Linie verpflichtet, den vier Pfarreien Trub, Langnau, Schangnau und Lauperswyl die Aushülfe eines Klaßhelfers zu leisten.

2) Außerdem, und soweit es mit dieser Verpflichtung vereinbar ist, hat derselbe

a) Je den zweiten Sonntag in Trubschachen eine Predigt zu halten;

b) desgleichen am Charfreitag und am h. Weihnachtstage, sofern dieser Letztere auf einen Wochentag fällt, 25. Mai 1855.
ebenso am Neujahrstage, am Platz des nächstliegenden Sonntags daselbst zu predigen, und am h. Bettag Morgengottesdienst zu halten;

c) in vorkommenden Fällen die heil. Taufe, und

d) in den Festzeiten je einmal, und zwar jeweilen am Hauptfesttage, das heil. Abendmahl zu verwalten;

e) die üblichen Kinderlehren und die Unterweisungen zu halten, und

f) überhaupt im Sprengel der Helferei die Seelsorge zu üben.

3) Dem Helfer von Trubschachen liegt überdieß der Kirchendienst in der obrigkeitlichen Verpflegungsanstalt im Bärau bei Langnau ob, in dem Maße, wie es zwischen der Verwaltung der Anstalt und der Direktion des Kirchenwesens festgestellt ist, oder künftighin festgestellt werden wird.

4) Der Helfer von Trubschachen führt einen eigenen Admissionsrodel und ebenso ein Taufregister, in welches außer allen zu Trubschachen Getauften auch sämmtliche auswärts getaufte Kinder von Bürgern des Lauperswylviertels einzutragen sind.

Die Taufscheine von Angehörigen anderer Gemeinden übermacht er, gemäß den allgemeinen Vorschriften, an die betreffenden Pfarrämter.

Der Helfer von Trubschachen wird ferner in Zukunft besondere Kopulations- und Todtenrödel führen, in welche alle irgendwo getrauten oder beerdigten Bürger von Lauperswylviertel in vorgeschriebener Form eingetragen werden sollen [1]).

5) Für Alles, was Beerdigungen, Eheverkündungen

---

[1]) Vergl. Kreisschreiben vom 16. April 1830; Verordnung über die Einführung von Burgerrödeln vom 9. September 1822; Kreisschreiben vom 19. Juni 1844.

25. Mai 1855. und Trauungen, sowie Konsistorialverhandlungen betrifft, haben sich die Bewohner des Helfereibezirks Trubschachen an die Pfarrämter Trub und Langnau zu wenden; jedoch soll es fernerhin bei der bestehenden Einrichtung verbleiben, wonach alle zu Langnau und Trub erfolgenden Eheverkündungen von Angehörigen des Lauperswylviertels jeweilen ein Mal beim Gottesdienste zu Trubschachen anzuzeigen sind.

6) Die Kirchendirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher vom 1. Juli nächstkünftig hinweg in Kraft tritt. Derselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 25. Mai 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

1. Juni 1855.

Kreisschreiben
der
Direktion der Justiz und Polizei an sämmtliche Richterämter und Kirchenvorstände des alten Kantonstheils, betreffend Paternitäts- und Legitimationsfälle von Aargauern.

Schon mehrere bernische Gemeinden und Privatpersonen sind dadurch zu Schaden gekommen, daß die aargauische Gesetzgebung im Vaterschaftsprozesse Bestimmungen enthält, welche von den gemeinrechtlichen Grundsätzen und namentlich von der bernischen Gesetzgebung abweichen und welche den Zweck zu haben scheinen, den unehelichen Kindern, die von einem aargauischen Vater und einer nicht aargauischen Mutter abstammen, trotz der nachfolgenden Ehe der Eltern die Erlangung des ehelichen Standes un-

möglich zu machen. Die Folge dieser Gesetzesbestimmungen ist die, daß das uneheliche Kind selbst nach der Verheirathung seiner Mutter mit dem aargauischen Vater in den meisten Fällen unehelich bleibt und der Heimathgemeinde der Mutter fortwährend angehört. 1. Juni 1855.

Wir erlassen daher das gegenwärtige Kreisschreiben, um Sie in den Stand zu setzen, in vorkommenden Fällen die nöthigen Rechtsvorkehren zu treffen.

Im Kanton Aargau gelten nämlich folgende Grundsätze:

Das unehelich geborne Kind muß wie im Kanton Bern entweder dem Vater oder der Mutter gerichtlich zugesprochen werden. Dem Vater wird es zugesprochen, wenn er dasselbe als das Seinige anerkennt (§. 220 und 221 des bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau).

Zur Gültigkeit einer solchen Anerkennung ist jedoch erforderlich, daß dieselbe auf freien Vortritt des Vaters *vor dem Gerichte seines Heimathortes, innerhalb Jahresfrist von der Geburt des Kindes an gerechnet*, erklärt werde und daß der Anerkennende eigenen Rechtes oder gehörig vertreten sei (§. 222 des genannten Gesetzes).

Die Anerkennung kann nicht stattfinden, wenn eine Klage auf Leistung eines Beitrages an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Kindes von Amteswegen zu verwerfen ist, d. h. namentlich wenn die Weibsperson schon *einmal* außerehelich geboren, wenn ihre Ehe wegen eines von ihr begangenen Ehebruches getrennt, oder wenn sie mit einer peinlichen Strafe belegt worden ist; ferner wenn die Klage auf den Unterhaltungsbeitrag nicht längstens inner Jahresfrist nach der Niederkunft bei dem ordentlichen Gerichte anhängig gemacht worden ist (§. 223 des genannten Gesetzes).

Die Anerkennung kann jedoch nur mit Einwilligung der Heimathgemeinde des Vaters stattfinden, wenn er der

1. Juni 1855. Zustimmung der Gemeinde zu Eingehung der Ehe bedarf, (was namentlich bei Besteuerten und Geltstagern der Fall ist), oder wenn ihm bereits ein uneheliches Kind zugesprochen ist (§. 226).

Die Anerkennung kann unter allen Umständen und zu jeder Zeit stattfinden, wenn die Heimathgemeinde des Vaters zu derselben einwilligt (§. 227).

Nach stattgefundener Zusprechung (Standesbestimmung) muß die Mutter gegen Denjenigen, welchen sie der Vaterschaft beschuldigt, die Klage auf Leistung des Erziehungsbeitrages beim Gerichte desjenigen Bezirkes anbringen, in welchem der beklagte Vater seinen Wohnsitz hat oder in welchem derselbe, wenn er ein außer dem Kanton wohnhafter Kantonsbürger ist, sein Ortsbürgerrecht besitzt (§§. 229 und 230).

Verehelicht sich der Vater mit der Mutter des unehelichen Kindes, welches ihm entweder gerichtlich zugesprochen oder für welches er zu einem Beitrage an die Kosten der Verpflegung und Erziehung verurtheilt worden, so erwirbt dasselbe die Rechte eines ehelich gebornen (§. 237).

Bei diesen Gesetzesbestimmungen machen wir Sie auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Die Befugniß zur Anerkennung wird in den meisten Fällen dadurch völlig illusorisch, daß sie im Widerspruch mit andern Gesetzgebungen an eine bestimmte Frist geknüpft ist; da diese exceptionelle Bestimmung in den Nachbarkantonen unbekannt ist, so wird die Frist bei Paternitätsfällen hier angesessener Aargauer gewöhnlich versäumt.

2) Die im §. 227 in Aussicht gestellte Möglichkeit wird in den meisten Fällen durchaus illusorisch, weil die Gemeinden ihre Zustimmung bei ärmeren Personen in der Regel nicht geben.

3) Die Bestimmungen der §§. 229 und 230 sind der Art, daß hiesige Angehörige, welche das Unglück haben, mit einem Aargauer in derartige Beziehungen zu gerathen, regelmäßig Gefahr laufen, die gröbsten Benachtheiligungen erfahren zu müssen. Während nämlich sonst die Civilstreitigkeiten, zu welchen die Alimentationsklage in Paternitätssachen ebenfalls gehört, überall beim Gerichtsstande des Wohnortes des Beklagten verhandelt werden müssen, schreibt hier das aargauische Gesetz den Gerichtsstand des Heimathortes vor, so daß ein im Kanton Bern angesessener Aargauer, welcher eine Bernerin verführt, auf wirksame Weise nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden kann, sondern vor eine entfernte und unbekannte Behörde außerhalb des Kantons geladen werden muß. Das aargauische Gesetz gibt dadurch seinen Angehörigen zum Nachtheile seiner Nachbarn einen doppelten Schutz. Kehrt nämlich der hier ansässig gewesene und durch hiesige Gerichte zu Unterhaltungsbeiträgen verurtheilte Aargauer in seine Heimath zurück, so kann er sich im Kanton Aargau der Vollziehung des Urtheils widersetzen, weil dasselbe nicht durch die kompetente Behörde ausgefällt sei; und verehelichen sich später die Eltern des unehelichen Kindes, so wird dasselbe im Widerspruch gegen alle gemeinrechtlichen Bestimmungen und gegen die Billigkeit doch nicht ehelich, weil der Vater nicht nach Vorschrift der §§. 230 und 264 des aargauischen Civilgesetzbuches durch das Gericht der Heimath zu einem Alimentationsbeitrage verurtheilt worden sei. 1. Juni 1855.

Wir laden Sie ein, die erforderlichen in Ihrer Kompetenz stehenden Schritte zu thun, damit vorkommenden Falls die bernischen Angehörigen oder Gemeinden durch diese Gesetzesbestimmungen nicht in Nachtheil gebracht werden, wie es bereits mehrmals vorgekommen ist. Es dürfte wohl am Zweckmäßigsten sein, bei solchen Geschäften die

1. Juni 1855. Akten einem gewissenhaften Anwalte des Kantons Aargau mit dem Auftrage zu übermachen, die Alimentationsklage bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches nach dem aargauischen Civilgesetzbuche kompetent ist.

Bern, den 1. Juni 1855.

(Folgt die Unterschrift).

---

7. Juni 1855.

Reglement
über
die Verwaltung des Vermögens der Mushafenstiftung und des Schulseckels, sowie über die Ertheilung der Stipendien aus dem Ertrage dieser Stiftungen.

Vergl. das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834; Gesetz über die Kantonsschulen, 26. Juni 1856; Reglement über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille, 20. Juni 1836.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf den Art. 11 des Vergleiches betreffend die Dotationsangelegenheit vom 26. Juni 1841 und

in Betrachtung,

daß das Reglement über die Vergebung und den Genuß der Alumnate und Mushafenbeneficien vom 31. März 1806 den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht,

um den eingeschlichenen Unregelmäßigkeiten und Mißbräuchen ein Ziel zu setzen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Art. 1. Das Vermögen der sogenannten Mushafenstiftung und des Schulseckels soll als selbstständiges Stiftungsgut ungeschwächt in demjenigen Bestand, welcher sich nach den zufolge Art. 16 des Vergleichs vom 26. Juni 1841 aufgenommenen Inventarien herausgestellt hat, erhalten und niemals mit dem Staatsvermögen vermengt werden.

Das Vermögen der Mushafenstiftung betrug laut Inventar vom 26. Juni 1841 Fr. 404,985. 71 oder in neuer Währung Fr. 586,935. 67. Dasjenige des Schulseckels laut Inventar vom gleichen Tage Fr. 82,005. 43 oder in neuer Währung Fr. 118,848. 43. 7. Juni 1855.

Art. 2. Der Regierungsrath besorgt die stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens beider Stiftungen. Er wird darüber besondere Rechnung führen lassen (§. 11 des Dotationsvergleichs vom 26. Juni 1841).

Art. 3. Die Verwaltung wird der Hypothekarkassa übertragen. Dieselbe verwaltet das Vermögen beider Stiftungen nach Mitgabe der Bestimmungen über das ihr anvertraute Staatsvermögen. Sie bestreitet alle stiftungsgemäßen Ausgaben nach den ihr von der Erziehungsdirektion gemachten Anweisungen und legt derselben jährlich Rechnung ab. Aus dieser Rechnung soll sich jeweilen klar ergeben, was für jeden einzelnen stiftungsgemäßen Zweck ausgegeben worden.

Art. 4. Der Ertrag der Mushafenstiftung soll zu Ausrichtung der bisher unter dem Namen Alumnate und Mushafen-Beneficien bekannten Stipendien an Schüler der Hochschule, des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen des Progymnasiums in Bern verwendet werden.

Derjenige des Schulseckels dagegen soll nach Abzug:

a) der Summe, welche zu Bestreitung der Kosten für Ertheilung von Prämien an die Schüler der Kantonsschulen in Bern nach bisherigem Gebrauche nothwendig wird, und

b) allfälliger anderer stiftungsgemäßer Ausgaben, namentlich zu Leistung des urbarisirten Ordinariums an das Fädmingerstipendium und des Beitrages zu Unterstützung fremder Glaubensgenossen,

auf Reisestipendien an Schüler der Hochschule und der höhern Kantonalschule in Bern verwendet werden.

7. Juni 1855.

Art. 5. Die Stipendien betragen in Zukunft jährlich:

1) das kleinere Mushafenstipendium . Fr. 150

2) das größere Mushafenstipendium für Theologie-Studirende . . . . . . „ 400

3) das größere Mushafenstipendium für Kandidaten der Theologie . . . . . „ 300

4) das größere Reisestipendium . . „ 1200

5) das kleinere Reisestipendium . . „ 600

Die Zahl der auszurichtenden Stipendien Ziffer 1, 4 und 5 ist unbestimmt, hingegen bleibt die Zahl der größern Mushafenstipendien Ziffer 2 und 3 wie im Reglement von 1806 festgesetzt, nämlich auf 16 für Studirende und 20 für Kandidaten der Theologie.

Art. 6. Nur Söhne von Kantonsbürgern haben Anspruch auf diese Stipendien. Bei Ertheilung derselben soll vorzüglich auf Dürftigkeit und Würdigkeit, in letzterer Beziehung besonders auf gute Anlagen, genügende Vorbildung, erprobten Fleiß und gute sittliche Aufführung gesehen werden.

Bei gleichen Empfehlungsgründen ist der bedürftigere Bewerber vorzuziehen.

Einer und derselben Person dürfen nie zwei Stipendien zugleich zukommen.

Art. 7. Zeigt sich in irgend einem wissenschaftlichen Berufe, den der Staat zu fördern ein Interesse hat und für welchen er Patente ertheilt, Mangel an tüchtigen Männern, so sollen Jünglinge, die sich einem solchen Berufe widmen wollen, vorzugsweise berücksichtigt werden, wobei jedoch immer die Bestimmung des Art. 9 zu beachten ist.

Art. 8. Die Stipendien werden von der Erziehungsdirektion ertheilt an Studirende der Theologie auf den Vorschlag der theologischen Fakultät, an Schüler der andern berechtigten Anstalten auf denjenigen des betreffenden Lehrerkollegiums. Der Erziehungsdirektion liegt auch die Auf-

sicht über die Stipendiaten unter der besondern Mitwirkung der Schulbehörden ob. 7. Juni 1855.

Art. 9. Die kleinern Mushafenbeneficien (Art. 5, Ziffer 1) sollen Schüler erhalten, welche irgend einer, wissenschaftliche Bildung erfordernden, Berufsart oder Kunst sich widmen, oder widmen wollen; die Reisestipendien solche, welche zu ihrer weitern Ausbildung auswärtige hohe Schulen und Anstalten besuchen wollen [1]).

Art. 10. Die beiden andern Stipendien dagegen (Art. 5, Ziffer 2 und 3) können nur Studenten und Kandidaten der Theologie erhalten, jene in der Regel das größere (Ziffer 2), diese nur das kleinere (Ziffer 3).

Art. 11. Die Reisestipendien können nicht regelmäßig wie die andern ertheilt werden. Immerhin gelten auch für diese die anwendbaren Bestimmungen dieses Reglements, und hat die Erziehungsdirektion nach Anhörung der betreffenden Lehrer den Reise- und Studienplan gut zu heißen, über dessen Befolgung die Stipendiaten sich halbjährlich durch Einsendung eines Reise- und Studien-Berichts nebst Zeugnissen rc. auszuweisen haben. Auf Verlangen der Erziehungsdirektion haben dieselben nach ihrer Rückkehr einen öffentlichen Vortrag in der Aula zu halten.

Art. 12. Die Bewerber um ein Stipendium haben sich persönlich bei der Erziehungsdirektion zu stellen.

Sie sind auf die Anschreibungsliste zu tragen, sobald folgenden Bedingungen entsprochen sein wird:

1) Die Eltern der Bewerber oder deren Stellvertreter müssen sich schriftlich um ein Stipendium bewerben und eine Erklärung darüber abgeben, welchem Berufe sich der Bewerber widmen werde.

2) Die Vermögensverhältnisse des Bewerbers oder seiner Eltern müssen nachgewiesen sein.

---

[1]) Vergl. Beschluß, betreffend die Errichtung von kleinen Mushafenstipendien, 18. Oktober 1856 (Dekretenbuch Nr. 53, S. 415).

7. Juni 1855.

3) Von den Lehrern der betreffenden Schule (§. 4) müssen über Anlagen, Geistesrichtung, Standpunkt der Kenntnisse, Fleiß und sittliches Verhalten günstige Zeugnisse vorliegen.

4) Studirende sollen die für ihr Fach vorgeschriebene Maturität besitzen und sich darüber ausweisen.

Art. 13. Am Ende jedes Vierteljahres soll dem Dekan der theologischen Fakultät und den Direktoren der andern berechtigten Schulen von den erledigten Stipendien Kenntniß gegeben werden; desgleichen den Aspiranten durch Anschlag an den gewohnten Orten.

Art. 14. Alljährlich Ende Dezembers sollen von sämmtlichen Lehrern der Stipendiaten und vierteljährlich von denjenigen der bereits angeschriebenen Bewerber schriftliche Zeugnisse über Fortschritte, Fleiß und Betragen eingefordert werden.

Art. 15. Wird ein größeres Mushafenstipendium für theologische Studirende frei, so soll in der Regel unter Voraussetzung gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit derjenige Student der Theologie unter den kleinern Mushafenstipendiaten in Genuß desselben gesetzt werden, der dem Ende seiner Studien am nächsten ist.

Sollten jedoch Studenten der Theologie vorhanden sein, welche, obwohl dürftig und würdig, noch kein Stipendium genießen, so können solche vorzugsweise berücksichtigt werden.

Art. 16. Sobald ein Student der Theologie, der das größere Stipendium hat (Art. 5, Ziffer 2), in's Ministerium befördert wird, soll ihm derjenige Antheil seines Stipendiums, welcher bisher die Entschädigung für die frühere Wohnung auf der Schule repräsentirte, vom Ende des Schulhalbjahres hinweg, in welchem die Beförderung stattfand, nicht mehr entrichtet werden, sondern der betreffende

Betrag in Cassa verbleiben und ihm von da hinweg nur Fr. 300 jährlich zukommen. 7. Juni 1855.

Art. 17. Sollten sich unter den angeschriebenen Bewerbern keine finden, welche den in diesem Reglemente aufgestellten Requisiten entsprechen, so soll der betreffende Betrag in Cassa verbleiben.

Art. 18. Zu Aeufnung des Vermögens beider Stiftungen sollen jährlich zwei Procent des Reinertrages desselben kapitalisirt werden.

Sobald in Folge dieser Bestimmung und allfälliger Cassaüberschüsse das Vermögen der Mushafenstiftung sich um soviel vermehrt hat, daß aus dem Zinse des daherigen Capitals ein kleineres Mushafenbeneficium (Art. 5, Ziffer 1) errichtet werden kann, so soll die Zahl dieser Stipendien vermehrt werden.

Dagegen soll der daherige Vorschuß des Schulseckels sowie allfällige Cassaüberschüsse desselben vorzugsweise zu Reisestipendien verwendet werden.

Art. 19. Die Auszahlung der Stipendien geschieht vierteljährlich an einem bestimmten, durch Anschlag an gewohntem Orte anzuzeigenden Tage und Orte.

Art. 20. Mit dem Genuß des größern Mushafenstipendiums (Art. 5, Ziffer 3) ist für Kandidaten der Theologie die Pflicht verbunden, sich zu Vikariaten gebrauchen zu lassen.

Während eines Vikariates dauert jedoch der Genuß des Stipendiums fort.

Art. 21. Stipendiaten am Gymnasium und an der Hochschule, welche ein größeres Mushafenstipendium genießen, können angehalten werden, für Lehrer am Gymnasium oder am Progymnasium zu funktioniren.

Art. 22. Jeder Stipendiat an der Hochschule hat innerhalb einer von der Erziehungsdirektion zu bestimmen-

7. Juni 1855. den Zeit die als Bedingung zur Praxis in dem betreffenden Fache vorgeschriebene Staatsprüfung zu bestehen.

Dieselben können auch angehalten werden, während der ersten 4 Jahre nach bestandener Staatsprüfung in ihrem Fache dem Kanton Dienste zu leisten.

Art. 23. Der Genuß eines Stipendiums hört auf:

a) wenn ein Stipendiat sich verheirathet oder

b) eine besoldete Staatsstelle bekleidet, oder

c) wenn er außer den Ferien, und ohne durch Krankheit dazu genöthigt zu sein oder sonstige erhebliche Gründe zu haben, wenn auch nur vorübergehend, von der Schule wegbleibt und seine Studien unterbricht, es sei denn mit Erlaubniß der Erziehungsdirektion, oder

d) wenn er vor bestandener Staatsprüfung die hiesigen berechtigten Schulen nicht mehr besucht, ohne sich auf einer akademischen Reise oder als Kandidat auf einem Vikariate zu befinden;

e) wenn er sich weigert, die ihm nach den §§. 20, 21 und 22 obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder

f) wenn er irgend eine der nach diesem Reglemente zum Genuß eines Stipendiums vorgeschriebenen Eigenschaften verliert;

g) wenn ein Stipendiat auf die Hochschule übertritt, ohne die für sein Fach vorgeschriebene Maturität zu haben.

Art. 24. In Fällen, wo ein Stipendiat innert zwei Jahren nach der ihm zum Bestehen der Staatsprüfung gesetzten Frist (Art. 22) sich zu dieser nicht meldet und stellt, oder wo ein solcher sich weigert, dem Kanton Dienst zu leisten, sollen die empfangenen Stipendien zurückbezahlt werden.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann in besondern Fällen nur der Regierungsrath gestatten.

Art. 25. Die gegenwärtigen Nutznießer bleiben im Genuß ihrer Stipendien. Die einschlagenden Bestimmun-

gen dieses Reglementes gelten jedoch auch für sie, namentlich bezüglich auf den Betrag der Stipendien, Art. 5 und 16. 7. Juni 1855.

Art. 26. Das Reglement über die Alumnate und Mushafenbeneficien vom 31. März 1806 ist aufgehoben. Das gegenwärtige tritt auf 1. Juli nächstkünftig in Kraft.

Jedem Stipendiaten sowie jedem Lehrer an den berechtigten Anstalten ist ein Exemplar zuzustellen.

Gegeben in Bern, den 7. Juni 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Verordnung,

betreffend

das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse und Arbeiten für den Staat.

22. Juni 1855.

Vergl. Gesetz über die Finanzverwaltung vom 24. November 1860, §. 18; Beschluß über das Amtsblatt vom 13. Dezember 1848; Tarif für das Amtsblatt vom 30. Oktober 1851.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die Verordnung, bezweckend Regulirung des Druckes amtlicher Erlasse und Arbeiten, vom 17. Dezember 1847, wegen unzureichender Bekanntmachung vielfach außer Acht gelassen wird und einige Vervollständigungen derselben durch die Erfahrung sich als nothwendig herausstellen,

verordnet:

§. 1. Alle amtlichen Drucksachen jeder Art, welche

22. Juni 1855. von administrativen oder richterlichen Behörden und Beamten und für Rechnung des Staats ausgeführt werden sollen, mit Ausnahme der im §. 6 hienach verzeichneten Fälle, sind durch die Vermittlung der Stempelverwaltung, als der Direktion der obrigkeitlichen Druckarbeiten (Gesetz über die Finanzverwaltung vom 27. März 1847, §. 23, litt. b [1]), zu bestellen, der in dieser Hinsicht die nöthigen Instruktionen werden ertheilt werden.

§. 2. Alle bedeutenden Druckarbeiten, wie Amtsblatt, Gesetzesentwürfe, Gesetze und Dekrete, Großrathsverhandlungen u. dgl. sollen nur nach öffentlicher Ausschreibung vertragsweise übergeben werden. Bei kleinern Arbeiten ist die Konkurrenz durch Cirkulation bei den Offizinen nach bisherigem Fuße zu eröffnen.

Untergeordnete Arbeiten werden nach billiger Kehrordnung vertheilt, wobei auf sorgfältige Bedienung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3. Die amtliche Bekanntmachung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen durch den Druck, besteht in der Regel nur in deren Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete.

Soll ein Gesetz, ein Dekret oder eine Verordnung überdieß noch öffentlich angeschlagen oder in das Amtsblatt eingerückt werden, so ist dieß durch den Regierungsrath besonders zu verordnen.

§. 4. Damit die Bekanntmachung der amtlichen Sammlung unmittelbar nach Erlaß der Gesetze erfolge, hat die Staatskanzlei dafür zu sorgen, daß der Druck sich nicht verzögere, und daß erforderlichen Falls auch halbe und Viertelsbogen ausgegeben werden.

§. 5. Es sollen alle Rechnungen für Druck- und Lithographiearbeiten, mit Ausnahme der in §. 6 erwähnten,

---

[1] Siehe nunmehr das neue Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860, §. 18.

durch den Stempelverwalter behufs der Verifikation visirt werden. 22. Juni 1855.

Die Druckkosten und die autographischen Arbeiten sind auf den Büdgetkredit (Büreaukosten) derjenigen Behörde anzuweisen, welche die Ausgabe veranlaßt und die Bestellung gemacht hat.

§. 6. Die Vervielfältigung von Entwürfen zum Zweck ihrer Berathung in den Behörden, sowie der Erlaß von Kreisschreiben und dergleichen Arbeiten, welche durch Ueberdruck gemacht werden können und keine sehr starke Auflage erfordern, sollen in der Regel durch die im §. 42 des Kanzleireglements vom 6. Juli 1848 aufgestellte Staatsautographie ausgefertigt werden. Diese Arbeiten werden unmittelbar durch den Chef des Expeditionsbüreau der Staatskanzlei angeordnet und beaufsichtigt ohne Mitwirkung der Stempelverwaltung.

Sollte die Staatsautographie wegen Geschäftsandrang allen Aufträgen nicht genügen können, so soll die Mehrarbeit an Privatlithographien übergeben werden. In diesem Falle wird die Stempelverwaltung wie bei allen andern Drucksachen die Bestellung besorgen und die Rechnungen dafür visiren.

Für alle Arbeiten, welche außer der Staatsautographie gemacht werden, hat sich die Staatskanzlei nach Vorschrift des §. 1 ebenfalls an die Stempelverwaltung zu wenden.

§. 7. Die Aufträge für Arbeiten der Direktionen und der Centralverwaltungen an die Staatsautographie geschehen durch die Vermittlung der Staatskanzlei (Chef des Expeditionsbüreau).

Ueber alle bestellten und ausgeführten Arbeiten führt der Angestellte der Autographie eine genaue Kontrolle mit Preisbestimmung, wovon er am Schlusse jeden Quartals

22. Juni 1855. einen Auszug der Staatskanzlei übergeben wird. Der Chef des Expeditionsbüreau wird daraus die Rechnungen für jede Direktion oder Verwaltung ausfertigen und den daherigen Betrag beziehen lassen. Er führt die Aufsicht über die Arbeiten und das Rechnungswesen der Lithographie-Anstalt (§. 2, litt. d des Anhangs zum Kanzleireglement vom 28. Januar 1851).

Die Besoldung des Autographen und der Drucker der Staatsautographie, die Vorschriften über ihre Verpflichtungen und die Rechnungsführung sind einer besondern zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 8. Rechnungen für Druckarbeiten und Autographien, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht entweder vom Stempelverwalter oder vom Chef des Expeditionsbüreau der Staatskanzlei (jeder für das Geschäft, das ihn betrifft) visirt sind, sollen von dem Kantonsbuchhalter nicht zur Zahlung anerkannt werden.

§. 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist zum Verhalte sämmtlichen Centralbehörden und Beamten, die im Falle sind, Druckarbeiten auf Kosten des Staates verfertigen zu lassen, zur Kenntniß und genauen Beachtung mitzutheilen und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Die regierungsräthliche Verordnung vom 17. Dezember 1847 ist hiemit aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 22. Juni 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben
der
Direktion der Finanzen an die Amtsschreiber, betreffend die Staatsgebührfreiheit der Steigerungen zu Aufhebung des Miteigenthums in Geltstagen.

7. Juli 1855.

Vergl. das Kreisschreiben, betreffend den Bezug von Staatsgebühren bei Handänderungen, 20. Juli 1829.

Da die Zweifel, welche sich über die Staatsgebührpflicht bei Miteigenthumsaufhebungen in Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen erheben, zu vielfachen Einfragen Veranlassung gegeben, so sieht sich die Finanzdirektion im Falle, folgende allgemeine Weisung an die Amtsschreiber des alten Kantonstheils ergehen zu lassen, nach welcher sie in vorkommenden Fällen zu verfahren haben.

Die Miteigenthumsaufhebungen in Geltstagen und in gerichtlichen Vereinigungen erbloser Verlassenschaften sind als eine Fortsetzung respektive Beendigung der betreffenden gerichtlichen Liquidation anzusehen und demnach vermöge §. 45 des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813 von der Staatsgebühr befreit, jedoch nur insofern, als die Steigerung nach Vorschrift des im Art. 4 des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854 dem §. 589 V. V. gegebenen Zusatzes abgehalten, also durch den Massaverwalter unter Zuziehung des Amtsgerichtsschreibers von Amteswegen angeordnet worden ist. Bei Steigerungen, welche von den angewiesenen Gläubigern ohne Mitwirkung der Liquidationsbehörden angeordnet und abgehalten worden sind, kann demnach auf diese Gebührfreiheit nicht Anspruch gemacht werden, weil in diesem Falle die Miteigenthumsaufhebung nur als eine freiwillige Verhandlung und nicht als eine Fortsetzung der gerichtlichen Liquidation erscheint.

Bern, den 7. Juli 1855.

(Folgt die Unterschrift).

18. Juli 1855.

Verordnung
über
den Verkauf der Erdäpfel.

Vergl. Verordnung vom 29. Oktober 1852.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Ungenauigkeit der bisher üblichen Verkaufsweise der Erdäpfel nach gehäuften Maßen und nach Säcken, und in der Absicht, das Publikum vor daherigem Schaden und Betrug möglichst zu bewahren;

in theilweiser Abänderung des Art. 1, §. 2 der Verordnung vom 29. Weinmonat 1852,

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion,

beschließt:

Art. 1. In jeder Gemeinde des Kantons, wo der Gemeindrath es beschließen wird, sollen die Erdäpfel im öffentlichen Verkehr nicht anders, als nach dem Gewichte verkauft werden, sobald das zu verkaufende Quantum mehr als ein gehäuftes Viertel beträgt.

Art. 2. Um die Befolgung dieser Verkaufsweise zu erleichtern, haben die Ortspolizeibehörden der bedeutendern Marktorte, in welchen dieselbe eingeführt sein wird, öffentliche Waagen aufzustellen, auf welchen, gegen Erlegung eines mäßigen Waaggeldes von Seite des Verkäufers, die Erdäpfel gewogen werden können.

Art. 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmung des Art. 1 werden, auch wenn sie infolge Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer begangen würden, nach Art. 2 der Verordnung vom 29. Weinmonat 1852 bestraft.

Art. 4. Die Gemeindräthe, welche obige Verkaufsweise einführen werden, haben ihren daherigen Beschluß dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zur Sanktion

vorzulegen und sollen sodann die Maßregel auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen. 18. Juli 1855.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll durch öffentlichen Anschlag und durch Einrückung in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Juli 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Beschluß
über
die Erläuterung der Satzungen 100 und 101 des Civilgesetzbuches.

1. Sept. 1855.

Vergl. auch das Gesetz zu Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts, 26. Mai 1848, und Beschluß zu Ergänzung dieses Gesetzes vom 2. Juni 1849.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß Zweifel über die Frage walten, ob die Schlußbestimmung der Satz. 101 C. noch dermal in Rechtskraft bestehe oder durch die Art. 6, 10 und 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846, sowie durch den Art. 10 des Gesetzes vom 12. November 1846 und die Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 und den Art. 7 des Gesetzes vom 8. August 1849 abgeändert worden sei;

daß nach dem Sinn und Geiste dieser Gesetze bei der Nachgangserklärung für die bevorrechtete Hälfte des zugebrachten Gutes weder die Ermächtigung oder die Mitwirkung von Verwandten oder Behörden, noch das per-

1. Sept. 1855. sönliche Erscheinen der Ehefrau vor der Fertigungsbehörde ein nothwendiges Erforderniß ist, und daß es demnach auch überflüssig erscheinen muß, die vor dem Amtschreiber oder einem Amtsnotar in Gegenwart von Zeugen gegebene Nachgangserklärung der Fertigungsbehörde vorzulegen, indem dieselbe keine Ermächtigung oder Verweigerung der Anerkennung des Aktes zu geben hat;

daß indessen zu Hebung der obwaltenden Zweifel eine authentische Auslegung des Gesetzes als wünschenswerth erscheint;

erklärt:

Die Schlußbestimmung der Satz. 101 des Civilgesetzbuches ist durch die oben erwähnten Gesetze in dem Sinne modifizirt worden, daß weder die Ermächtigung noch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung der Fertigungsbehörde vorgelegt zu werden braucht.

Bern, den 1. September 1855.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Ed. Carlin.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 6. September 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter und Richterämter des Kantons Bern, betreffend unerlaubte Werbungen.

7. Sept. 1855.

Vergl. das Bundesgesetz, betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst, vom 30. Juli (24. August) 1859.

Der h. Bundesrath hat, gestützt auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 24. Juli abhin, das Ansuchen an uns gestellt, auch fernerhin dem eidgenössischen Werbverbote für ausländischen Kriegsdienst vom 20. Brachmonat 1849 eine durchgreifende und genaue Vollziehung zu geben, weßhalb wir Ihnen folgende Mittheilungen machen.

Da einzelne Gerichtsstellen das einzig maßgebende Gesetz über Werbungen in Friedenszeiten, nämlich den Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, so auslegen, daß sie bloß Gefängnißstrafe oder bloß Geldbuße, oder auch andere Strafarten anwenden, so machen wir die Richterämter darauf aufmerksam, daß jener Artikel die Anwendung von Gefängniß **und** Geldbuße kumulativ für **alle** Fälle vorschreibt.

Es ist hier noch zu bemerken, daß im Art. 77 b desselben Gesetzes, wie es von den eidgenössischen Behörden an die kantonalen mitgetheilt worden, ein Druckfehler enthalten ist, indem das dort enthaltene Citat: „Art. 98, litt. c" heißen sollte: „Art. 98, litt. b, c, d." Sowohl aus dem Wortlaute dieser Stelle, als aus dem Protokoll über die Abstimmungen geht nämlich unzweifelhaft hervor, daß der Art. 98 des Militärstrafgesetzes für alle Arten von Werbungen in Friedenszeiten abgeschafft und durch den Art. 65 des Bundesstrafrechtes ersetzt worden ist. Was das Strafmaß betrifft, so liegt es nicht in der Stellung

7. Sept. 1855. und Befugniß der Exekutivbehörde, hierüber eine Weisung zu ertheilen; doch glauben wir die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß eine Strafe von ein paar Tagen Gefängniß und einigen Franken Buße nicht geeignet sein kann, die Werbungen zu unterdrücken.

Was das Verfahren anbelangt, so gehören die Widerhandlungen gegen das Werbverbot zu denjenigen Vergehen, welche in der Regel an die kantonalen Gerichte überwiesen werden sollen, die aber der Bundesrath nach Art. 74 auch den Bundesassisen überweisen kann. Auf den Wunsch des Bundesrathes weisen wir die Richterämter in dieser Beziehung an, solche Straffälle in der Regel nach dem kantonalen Verfahren in Strafsachen zu erledigen, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, daß der Bundesrath zuerst davon in Kenntniß gesetzt werde. In solchen besondern Fällen sind die Akten der Anklagekammer zu Handen des Regierungsrathes einzusenden.

Den Regierungsstatthaltern endlich ertheilen wir die Weisung, uns von allen ausgefällten Urtheilen in Werbungssachen ohne Verzug eine Abschrift einzusenden, damit wir es durch Mittheilung derselben an den Bundesrath dieser Behörde möglich machen können, die Vollziehung des Bundesgesetzes zu überwachen und nöthigenfalls diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, welche unser Strafprozeß einräumt.

Bern, den 7. September 1855.

(Folgen die Unterschriften).

Bundesbeschluß,

betreffend

die definitive Annahme des Gesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vom 13. Heumonat 1855).

13. Juli u. 27. Sept. 1855.

Vergl. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. (22) Juni 1849; Bundesgesetz, betreffend den Gerichtsstand für Civilklagen, vom 5. Dezember 1850.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf den Bericht des Bundesrathes vom 8. Brachmonat 1855,

beschließt:

1) Das Gesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, provisorisch erlassen den 22. Wintermonat 1850 (amtl. Gesetzsamml. Bd. II, S. 77) und den 26. Heumonat 1852 (amtl. Gesetzsamml. Bd. III, S. 181) ist definitiv angenommen und in Kraft erklärt.

2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 6. Heumonat 1855.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
C. Fornerod.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

13. Juli u. 27. Sept. 1855.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 13. Heumonat 1855.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß, betreffend die definitive Annahme des Gesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soll vollzogen und in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden.

Bern, den 10. Augstmonat 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Es sei vorstehender Bundesbeschluß in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. September 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths des Kantons Bern an das Regierungsstatthalteramt Laufen, betreffend die Eintragung der Geburt von Wiedertäufern in die Civilstandsregister.

12. Nov. 1855.

Vergl. Verordnung über die Ehen in den leberbergischen Aemtern, 9. Januar 1816.

Aufmerksam gemacht, daß katholische Geistliche in den jurassischen Amtsbezirken, in ihrer weltlichen Eigenschaft als Führer der Civilstandsregister, Anstand nehmen, die Geburt von Wiedertäufern in die Geburts- oder sog. Taufrödel einzutragen, theilen wir Ihnen auf das eingeholte Gutachten der katholischen Kirchenkommission mit, daß nach den über die Führung der Civilstandsregister bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Konkordat vom 28. Dezember 1854 und 12. Januar 1855 diese Einschreibungen auch durch die Geistlichen im Jura gemacht werden sollen.

Die Auslassung aller Nichtkatholiken in den Registern des Personenstandes würde denselben einen konfessionellen Charakter geben, welchen sie nicht haben, und überdieß die nothwendige Folge bringen, daß nicht einmal aus den Registern des Personenstandes, welche doch zu diesem Zwecke aufgestellt sind, ein sicherer Beweis über Personenstandsverhältnisse und die bürgerlichen Rechte unserer Angehörigen geführt werden könnte.

Der Umstand, daß die in das Register einzutragende Person ein Wiedertäufer ist, kann keine andere Folge haben, als die, daß nicht die Taufe, sondern die Geburt als Gegenstand der Eintragung aufzufassen ist.

So lange der katholischen Geistlichkeit im Jura die

12. Nov. 1855. Führung der Civilstandsregister überlassen bleibt, kann für sie in Bezug auf die Ausübung dieser Funktionen, welche ausschließlich weltlicher Natur sind, keine Ausnahme gemacht werden, welche nur die bedauerlichste Unordnung in allen bürgerlichen Verhältnissen nach sich ziehen müßte.

Sie werden eingeladen, den Geistlichen, welchen die Führung von Civilstandsregistern obliegt, dieses Cirkular zur Kenntniß zu bringen, nnd dafür zu sorgen, daß ein Exemplar im Archive des Pfarramtes aufbewahrt werde.

Bern, den 12. November 1855.

(Folgen die Unterschriften).

---

17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

Vertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Oesterreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen am 17. Heumonat 1855.
Ratifizirt von der Schweiz am 30. Heumonat 1855.
„ „ Oesterreich am 23. Weinmonat 1855.

Vergl. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. (22) Juni 1849, Art. 80; Kreisschreiben, betreffend Auslieferungsgesuche, 13. Februar 1861.

Der
Bundesrath
der
schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und der schweizeri-

Wir
Franz Joseph
Der Erste
von Gottes Gnaden
Kaiser von Oesterreich;
König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien

schen Eidgenossenschaft durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten, nämlich:

im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, den Herrn **Alois Karl Freiherrn von Kübeck**, Sr. K. K. Apostolischen Majestät Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Herrn Dr. **Jonas Furrer**, Bundespräsidenten,

am siebenzehnten Juli laufenden Jahres unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, welcher vom Nationalrath unterm 24. Heumonat 1855 und vom Ständerathe unterm 25. desselben Monats genehmigt wurde, und welcher wörtlich also lautet:

und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, der Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol,

17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unserem Minister-Residenten bei der achtbaren Schweizerischen Eidgenossenschaft, und dem von dieser hiezu ernannten Bevollmächtigten, über Ablauf des zwischen dem österreichischen Kaiser-Staate und der Schweitz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher unterm 14. Juli 1828 unterzeichneten, auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren abgeschlossenen Staatsvertrages, am 17. Juli dieses Jahres zu Bern ein neuer Auslieferungs-Vertrag unterzeichnet worden ist, welcher also lautet:

Nachdem die schweizerische Eidgenossenschaft
und
Seine kaiserlich königlich apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar:

vom schweizerischen Bundesrathe, im Namen der Eidgenossenschaft:

Herr Dr. Jonas Furrer, Bundespräsident;

von Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.:

Herr Alois Karl Freiherr von Kübeck, Ritter zweiter Klasse des kaiserlich russischen St. Annen-, Kommandeur des königlich dänischen Danebrog-, des königlich griechischen Erlöser- und des kurfürstlich hessischen Wilhelmsordens, Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät Minister-Resident bei der schweiz. Eidgenossenschaft ꝛc.,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft einerseits und die Staatsregierung Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben und wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen schweizerischen, beziehungsweise kaiserlich österreichischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1) Mord, mit Inbegriff des Kindesmordes;

2) Todtschlag; 17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

3) Abtreibung der Leibesfrucht und Kinderaussetzung (Weglegung eines Kindes) [1];

4) schwere Körperverletzung (körperliche Beschädigung);

5) Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht;

6) Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluß der öffentlichen Kreditpapiere; Verfälschung von Handels- und Privatschriften, sowie Fälschung im Allgemeinen;

7) Münzverfälschung;

8) wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Kreditpapieren oder falscher Münze, im Einverständniß mit dem Verfälscher;

9) falsches gerichtliches Zeugniß, falscher gerichtlicher Eid und gerichtliche Verleumdung (Verleumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens);

10) Brandstiftung (Brandlegung);

11) Raub und Erpressung;

12) Verbrechen des Diebstahls;

13) Verbrechen des Betruges, mit Einschluß des betrüglichen Bankerotts;

14) Verbrechen der Unterschlagung (Veruntreuung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen;

15) Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht bloß

[1]) Die in Parenthese eingeschlossenen Worte enthalten die Bezeichnung der Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetze.

17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, sowie die kostenfreie Zurückstellung der letztern nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4. Zur Unterstützung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder des Beschlusses der Einleitung der Spezialuntersuchung, oder irgend einer andern Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie eine der vorgenannten zwei Verfügungen hat und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren, oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiet sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie durch die Versendung der im Art. 3 bezeichneten Gegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiet der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes getragen.

Art. 8. Sind zur Erhebung der Umstände eines in der Schweiz oder im Kaiserthum Oesterreich begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder andern Staates als Zeugen zu vernehmen, so sind, sofern diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes eines Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde in Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen. 17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erwahrung des Corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der

17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

Bestimmung des Art. 7 an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10. Die requirirenden Behörden sind in den (Art. 8 und 9) bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile Statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt, und

es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezialbevollmächtigten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden. 17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikation, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den siebenzehnten Heumonat des Jahres Eintausend Achthundert fünfzig und fünf (17. Heumonat 1855).

Der Bevollmächtigte der schweizerischen Eidgenossenschaft:
(L. S.) Sign. Dr. **Furrer.**

Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich:
(L. S.) Sign. **v. Kübeck.**

erklärt, diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrage und allen seinen Bestimmungen Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiermit, indem Wir auf Unser kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem beigedrückten kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

So geschehen in Bern, den dreißigsten Heumonat im Jahr eintausend achthundert fünfzig und fünf.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
(L. S.)
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreiundzwanzigsten Tag des Monats Oktober, im Jahre des Erlösers Eintausend Achthundert fünfundfünfzig Unserer Reiche im siebenten.

Franz Joseph.
(L. S.)
Gr. v. Buol-Schauenstein.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Furrer, und dem Ministerresidenten Seiner k. k. apostolischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn v. Kübeck, am 20. Wintermonat 1855 in Bern stattgefunden.

Bundesbeschluß,

betreffend

den Vertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

(Vom 25. Heumonat 1855).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des am 17. Heumonat 1855 von beiderseitigen Bevollmächtigten unterhandelten und unterzeichneten Vertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern,

beschließt:

Art. 1. Es wird dem oben genannten Vertrage, seinem ganzen Inhalte nach, die Genehmigung ertheilt. 17. Heumonat u. 19. Dez. 1855.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Vertrag im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu ratifiziren.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 24. Heumonat 1855.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Protokollführer:
Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 25. Heumonat 1855.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
S. Schwarz.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Vertrag soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 19. Dezember 1855.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

25. Nov. 1850.
7. Januar 1856.

Vertrag
zwischen
der schweiz. Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Abgeschlossen am 25. Wintermonat 1850.
Ratifizirt von der Schweiz am 30. Heumonat 1855.
" " Nordamerika am 6. Wintermonat 1855.

Vergl. Bundesverfassung Art. 41; bernische Staatsverfassung §. 79; Fremdenverordnung, 21. Dez. 1816; Polizeiverordnung über die Fremden, 15. Sept. 1823; Dekret über die Erwerbung von Grundeigenthum, 17. Nov. 1836; Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung, 10. (26) Dez. 1849; Beschluß über den gleichen Gegenstand, 26. Januar 1850; Kreisschreiben, betreffend außereheliche Schwangerschafts- und Niederkunftsfälle nicht schweizerischer Weibspersonen, 17. März 1851; Gesetz über die Aufhebung des droit d'Aubaine vom 3. Januar 1801; Kreisschreiben betreffend Auslieferungsgesuche, 13. Febr. 1861.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten am 25. Wintermonat 1850 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrages, welcher vom Nationalrath am 16. Dezember 1850 und vom Ständerath am 17. gleichen Monats genehmigt worden ist, welcher in dieser genehmigten Fassung wörtlich also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Vereinigten Staaten von Nordamerika,

gleich sehr von dem Wunsche beseelt, sowohl die Bande der Freundschaft, welche glücklicherweise zwischen den beiden Republiken bestehen, zu erhalten und immer

enger zu knüpfen, als auch durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Handelsbeziehungen ihrer respektiven Bürger zu vermehren, haben sich gegenseitig entschlossen, einen allgemeinen Vertrag der Freundschaft, der gegenseitigen Niederlassung, des Handels und der Auslieferung der Verbrecher abzuschließen.

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

der schweizerische Bundesrath: Heinrich Druey, Bundespräsident und Direktor des politischen Departements; Friedrich Frei-Herosee, Mitglied des Bundesrathes und Direktor des Handels- und Zolldepartements;

der Präsident der Vereinigten Staaten: A. Dudley-Mann, Spezialagent der Vereinigten Staaten in einer Sendung an die schweizerische Eidgenossenschaft;

welche, nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in ihren respektiven Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit sein; sie werden in denselben die gleichen Rechte genießen und den gleichen Verpflichtungen unterworfen sein, innerhalb der Gränzen und unter den Vorbehalten wie folgt:

In den Vereinigten Staaten Amerika's werden die Schweizerbürger in jedem Staate auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie die Bürger der Vereinigten Staaten, die in einem andern Staate der Union eingeboren oder Angehörige desselben sind.

Gleicherweise werden in der Schweiz die Bürger der Vereinigten Staaten in jedem Kanton auf dem nämlichen Fuße und unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und behandelt werden, wie Schweizerbürger, die in einem

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

andern Kanton der Eidgenossenschaft ursprünglich heimathberechtigt oder Angehörige desselben sind.

In Folge dessen und vorausgesetzt, daß sie sich gegenseitig den Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen des Landes, wo sie wohnen werden, unterziehen, können die Bürger der Vereinigten Staaten und die Schweizerbürger, so wie die Glieder ihrer Familien, jene in den Kantonen der Eidgenossenschaft, diese in den Staaten der amerikanischen Union, gehen, kommen, sich vorübergehend aufhalten, einen festen Wohnsitz nehmen oder sich bleibend niederlassen; daselbst bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben, besitzen und veräußern; ihre Geschäfte führen, ihren Beruf, ihre Industrie und ihren Handel ausüben; Etablissemente haben, Waarenmagazine halten, ihre Erzeugnisse und Handelswaaren zusenden, dieselben im Großen oder Einzelnen sowohl selbst, als durch beliebige Unterhändler oder andere Agenten verkaufen; sie haben freien Zutritt zu den Gerichtshöfen und können vor Gericht in gleicher Weise wie ein Eingeborner ihre Rechte, sei es in eigener Person, sei es durch die von ihnen nach Gutdünken gewählten Advokaten, Sachwalter oder Agenten verfolgen. Man kann ihnen für ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung oder für die Ausübung ihrer obbenannten Rechte weder eine Geld-, noch irgend eine andere Gebühr auferlegen, die beschwerlicher ist, als für die Bürger des Landes, in welchem sie wohnen, noch irgend eine Bedingung, welcher diese nicht auch unterworfen wären.

Es sind jedoch unter den oben erwähnten Vortheilen nicht begriffen die Ausübung der politischen Rechte und die Theilnahme an den Gemeinde-, Korporations- und Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Landes, niedergelassen in dem andern, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden sind.

In Betracht des Inhalts der schweizerischen Bundesverfassung sind die Christen allein in den Kantonen der Schweiz zu den durch diesen Artikel garantirten Vortheilen berechtigt; was jedoch diese Kantone nicht verhindert, den gleichen Vortheil auf Bürger der Vereinigten Staaten eines andern religiösen Glaubens auszudehnen. 25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Art. II.

Die Bürger eines der beiden Staaten, welche in einem andern wohnen oder niedergelassen sind, sollen von dem persönlichen Militärdienste befreit, aber zur Kompensation zu Geld- oder materiellen Leistungen verpflichtet sein, wie die von diesem Dienste befreiten Bürger des Landes, wo sie wohnen.

Man kann von den Bürgern des einen Landes, welche in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, keine Abgabe, sei es unter was immer für einem Namen, erheben, die höher wäre als diejenige, welcher die Bürger des Landes, wo sie wohnen, unterworfen sind, noch irgend eine Steuer, welche nicht auch von den Letztern bezogen wird.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes, wo sie wohnen, bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen, gleich gehalten werden.

Art. III.

Die Bürger eines der beiden Freistaaten, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder wenn sie durch ein gerichtliches Urtheil, oder durch Polizeimaßregeln, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über Sittenpolizei und Armenwesen zurückgewiesen werden, sollen zu jeder Zeit und unter allen Umständen, sie, ihre Weiber und ihre gesetzlichen Abkömmlinge in dem Lande, welchem sie ur-

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

sprünglich angehören und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß behalten haben, aufgenommen werden.

Art. IV.

Um ihre Eigenschaft als Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's oder als Schweizerbürger darzuthun, müssen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile Inhaber von Pässen oder andern Papieren in gehöriger Form sein, welche ihre eigene, so wie die Landesangehörigkeit ihrer Familienglieder bezeugen, und die von einem diplomatischen oder Konsulatsagenten ihrer Nation, der in demjenigen Lande residirt, wo sie wohnen wollen, ausgestellt oder visirt sind.

Art. V.

Die Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile können frei über ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, das in der Gerichtsbarkeit des andern liegt, durch Verkauf, Testament, Vergabung, oder auf jede andere Art verfügen, und ihre Erben oder Nachfolger, Bürger des andern Theils, können dieses Eigenthum erwerben und Besitz davon ergreifen, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, sie können darüber verfügen, wie sie wollen, ohne eine andere Gebühr dafür zu bezahlen, als diejenige, welcher im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchem dieses Eigenthum liegt, unterworfen sind. In der Abwesenheit der Erben oder anderer Nachfolger soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung des betreffenden Eigenthums getragen werden, wie für dasjenige eines Eingebornen in dem gleichen Lande, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer Zeit hat, sich in den Besitz desselben zu setzen.

Art. VI.

Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die

Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum (bewegliches und unbewegliches) liegt.

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Art. VII.

Die kontrahirenden Theile räumen sich gegenseitig das Recht ein, in den großen Städten und wichtigen Handelsplätzen ihrer respektiven Staaten von ihnen ernannte Konsuln und Vizekonsuln zu haben, welche sich in der Ausübung ihrer Pflichten der gleichen Vorrechte und Befugnisse erfreuen sollen, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen. Aber bevor ein Konsul oder Vizekonsul in dieser Eigenschaft handeln kann, muß er von der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, in der üblichen Form anerkannt worden sein.

Für ihre Privat= und Handelsangelegenheiten sollen die Konsuln und Vizekonsuln den gleichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, wie Privatpersonen, die Bürger des Ortes sind, wo sie residiren. Es ist dabei verstanden, daß im Falle von Gesetzesverletzungen durch einen Konsul oder Vizekonsul, die Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, demselben je nach Umständen das Exequatur entziehen, ihn aus dem Lande verweisen, oder nach den Gesetzen bestrafen lassen kann; jedoch soll sie der andern Regierung die Gründe ihres Verfahrens anzeigen.

Die Archive und Papiere, welche dem Konsulate angehören, sollen als unverletzbar geachtet werden, und weder eine Magistratsperson, noch irgend ein anderer Beamter kann sie unter keinerlei Vorwand durchsuchen, mit Beschlag belegen, oder sich auf irgend eine Art bei denselben einmischen.

Art. VIII.

Bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr ihrer respektiven Erzeugnisse werden sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft gegen=

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

seitig behandeln, wie die Nationen, Nationenvereine, Staaten und Gesellschaften, die am meisten begünstigt sind, wie es in den folgenden Artikeln erläutert ist.

Art. IX.

Keiner der kontrahirenden Theile kann für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der natürlichen oder industriellen Erzeugnisse des andern höhere Zölle, noch andere Gebühren erheben, als solche, welche auf die gleichen Artikel, die aus irgend einem Lande außerhalb seiner gegenwärtigen Gränzen kommen, gelegt sind, oder gelegt werden.

Art. X.

Um den im Art. VIII vorgesetzten Zweck besser zu erreichen, verpflichtet sich jeder der kontrahirenden Theile, keiner Nation, keinem Nationenvereine, keinem Staate und keiner Gesellschaft, bezüglich des Handels, eine Vergünstigung zu gestatten, ohne daß der andere Theil nicht auch unmittelbar in den Genuß derselben gesetzt würde.

Art. XI.

Im Falle von einem der kontrahirenden Theile auf die Produkte irgend einer Nation Differenzialzölle gelegt werden, kann der andere, wie er es für zweckmäßig hält, die Art feststellen, den Ursprung der Produkte, welche zur Einfuhr in das Land mit Differenzialzöllen bestimmt sind, zu bescheinigen.

Art. XII.

Das schweizerische Gebiet soll dem Eingange der Gegenstände, die aus den Vereinigten Staaten Amerika's kommen, offen bleiben; in gleicher Weise soll kein Hafen dieser Staaten, den Gegenständen, welche aus der Schweiz anlangen, verschlossen sein, sobald sie auf Schiffen der Vereinigten Staaten oder auf Fahrzeugen eines andern Landes, welche freien Zutritt zu den Häfen der Union haben, ankommen. Die schweizerischen Waaren, welche

unter der Flagge der Vereinigten Staaten oder unter derjenigen einer der am meisten begünstigten Nationen anlangen, sollen die gleichen Zölle bezahlen, wie die Waaren einer solchen Nation; unter jeder andern Flagge sollen sie behandelt werden, wie die Waaren des Landes, dem das Schiff angehört. 25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Im Fall eines Schiffbruchs und der Strandung der Güter an den Küsten der Vereinigten Staaten sollen die schweizerischen Waaren wie diejenigen angesehen und behandelt werden, welche Bürgern der Vereinigten Staaten angehören.

Die Vereinigten Staaten pflichten bei, auf die schweizerischen Produkte, welche unter der Unionsflagge ankommen oder verschifft werden, die gleichen Vortheile auszudehnen, welche die Produkte der am meisten begünstigten Nation, die unter der gleichen Flagge ankommen oder verschifft werden, genießen oder genießen werden.

Es versteht sich hierbei, daß keiner Bestimmung des gegenwärtigen Artikels in irgend einer Weise von denjenigen der vier vorangehenden, noch von einer Maßregel, welche von dem einen der kontrahirenden Länder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung getroffen worden ist, abweichen darf.

Art. XIII.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft sind gehalten, auf die in ihrem Namen durch Vermittlung ihrer respektiven diplomatischen oder Konsulatsagenten gemachten Requisitionen gegenseitig diejenigen Individuen zur Stellung an die Gerichte auszuliefern, welche der in dem folgenden Artikel aufgezählten Verbrechen angeschuldigt sind, die sie in der Gerichtsbarkeit des requirirenden Theiles begangen und ihre Zuflucht im Gebiete des andern Theiles gesucht haben, oder daselbst getroffen worden sind; jedoch soll die Auslieferung

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

nur in dem Falle verbindlich sein, wo die Thatsachen, deren der Angeschuldigte bezichtigt wird, auf eine solche Weise dargethan sind, daß seine Verhaftung und seine Stellung vor Gericht gerechtfertigt wären, wenn das Verbrechen in dem Lande verübt worden, in welchem das Individuum betreten wird.

Art. XIV.

Kraft der Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen diejenigen Individuen ausgeliefert werden, welchen eines der folgenden Verbrechen zur Last gelegt wird, nämlich:

Mord (inbegriffen die qualifizirten Verbrechen: Meuchelmord, Vatermord, Kindesmord und Giftmord);

Mordversuch;

Nothzucht;

Fälschung, inbegriffen die Verbreitung falscher Papiere;

Brandstiftung;

Diebstahl, begangen mit Gewalt oder durch Einschüchterung oder mit Einbruch oder Einsteigen in ein bewohntes Haus;

Seeräuberei;

Unterschlagung durch öffentliche Beamte oder bezahlte Personen, zum Schaden derjenigen, welche sie angestellt haben, in dem Falle, wenn dieses Verbrechen mit einer entehrenden Strafe belegt wird.

Art. XV.

Die Auslieferung kann auf Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten nur durch einen Befehl der Vollziehungsgewalt und auf Seiten der Eidgenossenschaft nur durch einen Befehl des schweizerischen Bundesraths bewirkt werden [1]).

---

[1]) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. (22) Juni 1849, Art. 80.

Art. XVI. 25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Die Kosten der Verhaftung und Auslieferung, welche in Folge der vorhergehenden Artikel bewerkstelligt werden, sollen dem requirirenden Theile zur Last fallen.

Art. XVII.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über Auslieferung der Verbrecher sollen weder auf Verbrechen, welche vor dieser Uebereinkunft verübt worden sind, noch auf Vergehen, welche einen politischen Charakter haben, anwendbar sein.

Art. XVIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist für den Zeitraum von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen; und wenn ein Jahr vor Verfluß dieses Zeitraumes keiner der kontrahirenden Theile durch eine amtliche Mittheilung dem andern erklärt hat, die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft einzustellen, so soll ihre Verbindlichkeit zwölf Monate länger fortdauern, und so weiter von Jahr zu Jahr, bis zum Erlöschen derjenigen zwölf Monate, welche einer solchen Verzichterklärung nachfolgen, welches auch immerhin der Zeitpunkt gewesen sein mag, in welchem die amtliche Mittheilung stattgefunden hat.

Art. XIX.

Diese Uebereinkunft soll beidseitig der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen werden; und die Ratifikationen sollen in der Stadt Bern innerhalb zwölf Monaten von dem gegenwärtigen Datum an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehenden Artikel in französischer und englischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung zu Bern den fünf und zwanzigsten Tag Wintermonats im Jahre des Heils eintausend achthundert und fünfzig.

(L. S.) Sign. **H. Druey.**
(L. S.) Sign. **F. Frey=Herosee.**
(L. S.) Sign. **A. Dudley=Mann.**

Nach genommener Einsicht und Prüfung ferner der vom Senate der nordamerikanischen Union in veränderter Fassung angenommenen Artikel I, V, VI und XIX, zu welchen der Ständerath am 18. Juli 1855 und der Nationalrath am 21. gleichen Monats seine Zustimmung gegeben hat, und welche nunmehr also lauten:

Art. I.

Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerika's und die Bürger der Schweiz werden in beiden Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit zugelassen und behandelt, sobald diese Zulassung und diese Behandlung nicht verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen sowohl der beiden Konföderationen, als der einzelnen Staaten der kontrahirenden Theile im Widerspruche steht.

Die Bürger der Vereinigten Staaten und die Schweizerbürger, sowie die Glieder ihrer Familien können, vorausgesetzt, daß sie sich den vorgenannten verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen unterziehen, und daß sie den Gesetzen, Reglementen und Uebungen des Landes, wo sie wohnen, gehorchen, jene in den Kantonen der Eidgenossenschaft, diese in den Staaten der amerikanischen Union gehen, kommen, sich vorübergehend aufhalten, einen festen Wohnsitz nehmen oder sich bleibend niederlassen; daselbst Eigenthum, wie es in Art. V erklärt ist, erwerben, besitzen und veräußern, ihre Geschäfte führen, ihren Beruf, ihre Industrie und ihren Handel ausüben; Etablissemente haben, Waarenmagazine halten, ihre Erzeugnisse und Handelswaaren zu=

senden, dieselben im Großen oder Einzelnen, sowohl selbst, als durch beliebige Unterhändler oder andere Agenten verkaufen; sie haben freien Zutritt zu den Gerichtshöfen und können vor Gericht, in gleicher Weise wie ein Eingeborner, ihre Rechte, sei es in eigener Person, sei es durch die von ihnen nach Gutdünken gewählten Advokaten, Sachwalter oder Agenten verfolgen. Man kann ihnen für ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung, oder für die Ausübung ihrer obbenannten Rechte, weder eine Geld- noch irgend eine andere Gebühr auferlegen, die beschwerlicher ist, als für die Bürger des Landes, in welchem sie wohnen, noch irgend eine Bedingung, welcher diese nicht auch unterworfen wären.

25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Es sind jedoch unter den oben erwähnten Vortheilen nicht begriffen die Ausübung der politischen Rechte und die Theilnahme an den Gemeinde-, Korporations- und Stiftungsgütern, in welche die Bürger des einen Landes, niedergelassen in dem andern, nicht als Mitglieder oder Miteigenthümer aufgenommen worden sind.

Art. V.

Die Bürger der kontrahirenden Theile können frei über ihre persönlichen Güter, die in der Gerichtsbarkeit des andern liegen, verfügen, sei es durch Verkauf, Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise, und ihre Erben durch Testament oder ab intestato, oder ihre Nachfolger auf irgend welche Art, Bürger des andern Theils, erwerben oder erben diese genannten Güter, und sie können davon Besitz nehmen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen wie sie wollen, ohne andere Gebühren dafür zu bezahlen, als diejenigen, welchen im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchem diese Güter liegen, unterworfen sind. In Abwesenheit des Erben oder der Erben, oder anderer Nachfolger, soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung der genannten Güter getragen werden, wie wenn es sich um die

25 Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Erhaltung der Güter eines Eingebornen des gleichen Landes handelte, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer der Güter die geeigneten Maßregeln zu deren Anhandnahme hat ergreifen können.

Die vorstehenden Verfügungen sollen auch vollständig ihre Anwendung auf Grundbesitz finden, der in Staaten der amerikanischen Union oder in Kantonen der Schweiz liegt, in welchem die Fremden zum Naturalbesitz oder zur Erbschaft von Grundeigenthum zugelassen werden.

Wenn aber unbewegliches Eigenthum, das auf dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile liegt, einem Bürger des andern Theiles zufiele, der wegen seiner Eigenschaft als Fremder zum Naturalbesitz dieses Grundeigenthums in dem Staate oder Kanton, in welchem es liegt, nicht zugelassen würde, so wäre diesem Erben oder Nachfolger, wer er auch sei, eine solche Frist, wie die Gesetze des Staates oder des Kantons sie erlauben, gestattet, um dieses Eigenthum zu verkaufen; den Ertrag soll er stets ohne Anstand beziehen und aus dem Lande ziehen dürfen, ohne der Regierung eine andere Gebühr zu bezahlen, als diejenige, welche in einem ähnlichen Falle ein Einwohner des Landes, in welchem das Grundstück liegt, schuldig wäre.

Art. VI.

Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum liegt.

Art. XIX.

Diese Uebereinkunft soll beidseitig der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider kontrahirenden Theile unterworfen werden, und die Ratifikationen sollen in Washington ausgewechselt werden, sobald die Umstände es erlauben.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen, und zwar in den Art. I, V, VI und XIX in der modifizirten Fassung als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von der letztern abhängt, gewissenhaft zu erfüllen. 25. Nov. 1850. 7. Januar 1856.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dreißigsten Juli eintausend achthundert fünfzig und fünf (30. Juli 1855).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Note. Die Auswechslung des vorstehenden Vertrages hat am 8. Wintermonat 1855 zwischen dem schweizerischen Generalkonsul, Herrn Johann Hitz, und dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten, Herrn William L. Marcy, in der Stadt Washington stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Vertrag ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Januar 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

14. Januar 1856.

Beschluß,

betreffend

die Wahl der kirchlichen Angestellten im katholischen Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

erwägend, daß sich Zweifel erhoben, durch wen und in welcher Form in den katholischen Gemeinden des Jura die Organisten, Sakristane, Vorsinger und andere denselben gleichstehende kirchliche Angestellte zu wählen seien, daß es wünschbar ist, darüber nähere Bestimmungen zu erlassen, und daß dabei, gemäß Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815, diejenigen Grundsätze zur Norm zu dienen haben, welche vor diesem Zeitpunkte in den vereinigten Bezirken Geltung hatten;

auf das Gutachten der katholischen Kirchenkommission und den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschließt:

Art. 1. Die Organisten, Sakristane, Küster und alle übrigen kirchlichen Angestellten und Diener der katholischen Gemeinden des Jura werden von den Kirchgemeindräthen auf einen doppelten, für dieselben verbindlichen Vorschlag des Pfarrers oder seines Vertreters gewählt.

Art. 2. Die Dauer der Funktionen dieser sämmtlichen Angestellten und Bediensteten ist, sofern nicht durch Vertrag oder Reglemente etwas Anderes festgestellt worden, vier Jahre.

Art. 3. Dieser Beschluß, welcher eine Ergänzung des Dekrets über die Errichtung und Organisation von Kirchgemeindräthen in den katholischen Bezirken des Jura, vom 8. März 1854, bildet, tritt vom 1. Januar 1856 hinweg in Kraft.

Derselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 14. Januar 1856. 14. Januar 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths an sämmtliche Regierungsstatthalter und alle Direktionen, betreffend den Mißbrauch der Portofreiheit.

23. Januar 1856.

Da wir vernommen haben, daß von Behörden und Beamtungen, welche in Amtssachen die Portofreiheit genießen, hin und wieder Briefe und Schriftpackete von Behörden an Beamte und umgekehrt mit der Bezeichnung als Amtssache contrasignirt aufgegeben werden, denen diese Eigenschaft nicht zukömmt, so sehen wir uns veranlaßt, Ihnen hiermit sowohl zu Ihren als zu Handen der übrigen Beamten {Ihres Amtsbezirks / Ihrer Direktion} anzuempfehlen, den eidgenössischen Gesetzen und Verordnungen über die Portofreiheit nicht zuwiderzuhandeln, wobei wir Sie namentlich auf die bundesräthliche Verordnung über die Portofreiheit vom 10. November 1851 und auf das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 15. September 1852, als Erläuterung zum Bundesgesetz vom 6. August 1852, aufmerksam machen.

Zu diesem Ende empfangen Sie anmit zu Vertheilung an die betreffenden Beamten eine entsprechende Anzahl Exemplare gegenwärtigen Circulars.

Bern, den 23. Januar 1856.

(Folgen die Unterschriften).

---

15. März 1856.

Dekret,

betreffend

die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Mööser.

Vergl. Dekret, betreffend die Austrocknung des Bätterkindenmooses, 23. Oktober 1849; Dekret, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Austrocknung einer Anzahl Mööser, 1. Dezember 1854; Dekret vom 27. März 1855.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Austrocknung von Moosland im Interesse des gemeinen Wohles liegt,

daß die Anwendung des Expropriationsrechtes für dergleichen Unternehmungen also gerechtfertigt ist,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Den im Art. 2 genannten Gesellschaften für die Austrocknung von Moosland wird für das zur Ausführung des Unternehmens nach den vom Regierungsrathe genehmigten oder noch zu genehmigenden Plänen in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum das Expropriationsrecht ertheilt.

Ebenso wird denselben das Recht ertheilt, Eigenthümer, deren Grundstücke inner den vom Regierungsrathe zu genehmigenden Umfangsgränzen des Entsumpfungs- oder Korrektionsgebietes liegen, sich aber weigern, an die Kosten des Unternehmens beizutragen, anzuhalten, ihr Eigenthum gegen vollständige Entschädigung an die Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren verhältnißmäßigen Beitrag an die Kosten, auf gerichtliche Schatzung und Ausmittlung hin zu leisten. Dieser Beitrag darf jedoch in keinem Falle den Mehrwerth übersteigen, der dem betreffenden Eigenthümer aus dem Unternehmen erwächst.

Art. 2. Die Entsumpfungsgesellschaften, welchen das im Art. 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden: 15. März 1856.

1) die Gesellschaft für Entsumpfung der Wengi- und Scheunenbergmööser;

2) die Entsumpfungsgesellschaft von Büren zum Hof;

3) alle diejenigen Gesellschaften, die sich vor der definitiven Annahme des Gesetzes über die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer und die Austrocknung von Möösern noch bilden, und deren Statuten und Gesellschaftsverträge vom Regierungsrathe genehmigt werden.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Bern, den 15. März 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Vize-Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 17. März 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

15. März 1856.

Gesetz
über
die Vermögenssteuer.

Vergl. Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 20. August 1856; Gesetz über die (Vermögens- und) Einkommenssteuer, 24. April 1847; Vollziehungsverordnung dazu vom 8. Sept. 1847; Tarif für die Berechnung der Unterhaltskosten, 16. Sept. 1847.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Anlage der Vermögenssteuer nach Mitgabe des §. 86 der Staatsverfassung zweckmäßig zu ordnen, sowie den Steuerbezug möglichst zu erleichtern;

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1) Von dem Grundeigenthume (Gebäuden und Grundstücken).

2) Von den Kapitalien.

I. Auflage auf Grundeigenthum.

Steuerpflicht. Allgemeiner Grundsatz. Ausnahmen. Neue Schatzungen. Feststellung.

§. 2. Alles in dem Bereiche dieses Gesetzes liegende Grundeigenthum ist nach seinem Kapitalwerthe versteuerbar.

Ausgenommen von der Staatssteuer sind:

1) Die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates, welche unmittelbar zu Staatszwecken bestimmt sind.

2) Die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser und die Kranken- und Armenspitalgebäude.

3) Die öffentlichen Sachen, wie Straßen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

4) Die Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur fähig sind.

5) Diejenigen Liegenschaften und Anstalten, welche unter der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind [1]). 15. März 1856.

(Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851).

6) Die Eisenbahnen und Bahnhöfe sammt Zubehörden, Gebäuden und Liegenschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen, insofern der Gesellschaft die Steuerfreiheit durch Uebereinkunft zugesichert ist.

7) Grundeigenthümer, deren Gesammtgrundeigenthum den Totalwerth von Fr. 100 nicht übersteigt.

§. 3. Der Kapitalwerth des Grundeigenthums wird durch eine amtliche Schatzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgemittelt, wobei die bisherige Grundsteuerschatzung zum Vergleich zu benutzen ist.

Die Schatzung soll auch auf solches Eigenthum sich beziehen, welches nicht steuerbar ist.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Grundeigenthums in drei Abtheilungen.

§. 4. Das Grundeigenthum zerfällt in drei verschiedene Abtheilungen:

A. Sämmtliche Grundstücke, mit Ausnahme der Waldungen.

B. Die Waldungen.

C. Die Gebäude.

A. Erste Abtheilung:

Grundstückschatzung, mit Ausnahme der Waldungen.

1) Schatzungsverfahren im Großen.

Organisation und Aufgabe der Centralschatzungskommission.

§. 5. Zu Vornahme einer jeweiligen Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen im alten Kanton wird eine Cen-

[1]) Vergl. auch Kreisschreiben über die Steuerfreiheit der der Eidgenossenschaft angehörenden Wohngebäude, 19. November 1856.

15. März 1856.

tralschatzungskommission niedergesetzt, bestehend aus 25 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Regierungsrath aus den Grundbesitzern der verschiedenen Landestheile erwählt und von der Centralsteuerverwaltung besoldet werden.

Zu Beförderung ihrer Arbeit wird sie sich in die nöthige Anzahl von Sektionen theilen, bei deren Zusammensetzung die verschiedenen Landestheile ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Der Regierungsrath wird sie über die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufnehmen.

Klassifikation der Grundstücke nach Kulturklasse und Werthklasse.
Allgemeiner Grundsatz.

§. 6. Die Grundstücke werden in zwei Kategorien eingetheilt. Erstens nach der Kulturart (Kulturklasse), zweitens nach dem Werth dieser Kulturart (Werthklasse).

Die betreffenden Sektionen sollen in jeder einzelnen Gemeinde je ein Grundstück in jede der angenommenen Kultur- und Werthklassen beispielweise eintheilen, welche für die andern zur Norm dienen.

Kulturklassen. Unterabtheilung derselben. Werthklassen, Bestimmung derselben.

§. 7. Die Kulturarten, welche die Centralkommission bei der Klassifikation der Grundstücke zu unterscheiden hat, sind folgende:

1) Gärten und Obstgärten, Aecker und Wiesen.

2) Weiden, d. h. alle vorherrschend zur Weide benutzten Grundstücke.

3) Weinberge.

Unkultivirte Grundstücke (nach §. 2, Ziff. 4) fallen außer Betracht.

§. 8. Jede der in §. 7 genannten Kulturarten zerfällt für jede Gemeinde in der Regel in 3 bis 6 Werth-

klassen. Ausnahmsweise kann jedoch die Kommission, wenn die große Verschiedenheit der Lage des Bodens und seines daherigen Werthes es erfordert, eine Kulturart in einer Gemeinde bis auf 8 Werthklassen eintheilen, worüber die nähern Bestimmungen einer besondern Instruktion vorbehalten bleiben. 15. März 1856.

§. 9. Der Gemeinderath soll der Centralschatzungskommission (resp. Sektion) das bestehende Steuerregister zur bestimmten Zeit vorlegen, begleitet mit einer genauen Erklärung über dessen Vollständigkeit oder Mangelhaftigkeit und der Art und Weise seiner Ergänzung, um bei der Schatzungsrevision als Grundlage benutzt werden zu können.

Die Centralschatzungskommission bestimmt hierauf, nach abgehaltenem Augenschein, die Zahl der Werthklassen einer jeden Kulturart und die Normalschatzung jeder Werthklasse nach Flächenmaß und Ertrag.

Sie wird sich bestreben, durch eine möglichst sorgfältige und gleichförmige Klassenschatzung den wahren Werth (Marktpreis Satz. 347 C.) des versteuerbaren Grund und Bodens zu bestimmen, und die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden unter sich je nach Lage und Beschaffenheit des Bodens in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Bei dieser Verhandlung sollen zwei Grundbesitzer der betreffenden Gemeinde mit berathender Stimme beigezogen werden, welche der Gemeinderath erwählt.

Der Amtsschaffner soll mit berathender Stimme der Einleitung der Arbeiten beiwohnen.

§. 10. Sobald die Centralschatzungskommission nach Prüfung der Arbeiten der resp. Sektionen die Klassifikation der versteuerbaren Grundstücke sämmtlicher Gemeinden festgesetzt, hat sie das daherige Verbal der Steuerverwaltung einzureichen.

Sie wird ferner gleichzeitig dem Regierungsstatthalter zu Handen einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes ein-

15. März 1856. Doppel des Schatzungsverbals, das sie betrifft, übersenden. Dieser hat für die sofortige Weiterbeförderung an die resp. Gemeindspräsidenten gegen Empfangsbescheinigung zu sorgen und darüber an die Centralsteuerverwaltung Bericht zu erstatten. Das Verbal soll nebst der Klassifikation (Kultur- und Werthklasse) auch die Angabe des Gesammtflächeninhaltes der versteuerbaren Grundstücke enthalten, wenn derselbe nach vorhandenen Materialien genau ausgemittelt werden kann.

Rekursverfahren gegen die Klassifikation. Experte.

§. 11. Binnen der Nothfrist von 30 Tagen, von erfolgter Mittheilung an gerechnet, kann der Gemeindrath gegen die Klassifikationsbestimmung beim Regierungsstatthalter schriftlich Einsprache erheben, welcher die Akten der Centralschatzungskommission zu neuer Prüfung übermittelt.

Dieselbe hat vorzüglich zu untersuchen, ob die Zahl und Anlage der Werthklassen der klagenden Gemeinde gegenüber andern, vorzüglich Nachbargemeinden, die in ähnlichen Verhältnissen stehen, wirklich unrichtig oder überhaupt zu hoch bestimmt worden seien. Im Falle sie die Einsprache begründet findet, soll sie ihr Rechnung tragen und den Gegenstand sofort unter Anzeige an den Regierungsstatthalter erledigen; sonst aber wird sie ihre abweichenden Ansichten in einem motivirten Bericht an den Regierungsrath geltend machen. Letzterer ernennt hierauf drei unbetheiligte Sachverständige außer der betreffenden Gemeinde und entscheidet endlich auf ihren Bericht hin.

Die Experten werden von der Centralsteuerverwaltung besoldet. Die Kosten der Untersuchung trägt die einsprechende Gemeinde, wenn ihre Einsprache unbegründet erfunden worden, sonst aber der Staat.

§. 12. In der hievor bestimmten Frist und nach dem gleichen Verfahren kann die Finanzdirektion (resp. Steuerverwaltung) eine neue Untersuchung über die Klassifikationen

der Grundstücke in einer Gemeinde anordnen, in welchem Falle sie dem Regierungsstatthalter davon Anzeige macht, der die ferneren Vorkehren nach Vorschrift des §. 11 besorgt. 15. März 1856.

§. 13. Nachdem auf diese Weise die Klassifikationen für sämmtliche Gemeinden beendigt sind, werden sich die Sektionen der Centralschatzungskommission vereinigen und ihren Bericht über das Gesammtergebniß ihrer Operationen dem Regierungsrath einreichen. Das Hauptresultat, in ein übersichtliches Tableau zusammengefaßt, ist der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterwerfen. Nach Beendigung der Einzelnschatzungen soll die Centralschatzungskommission sich nochmals versammeln und nach vorheriger Untersuchung und Anhörung des Berichtes durch Ausgeschossene der Sektionen, wenn nöthig, eine Ausgleichung daran vornehmen. Damit ist die Aufgabe der Centralkommission beendiget.

2) Schatzungsverfahren im Einzelnen in den Gemeinden. — Grundstückschatzungen.

Organisation der Gemeindsschatzungskommission; Aufgabe. Klasseneintheilung.

§. 14. Nach Beendigung der Klassifikation in einer Gemeinde soll die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die Klassen stattfinden. Jedes Grundstück soll demnach in eine Kulturklasse und in eine Werthklasse eingetheilt werden (§§. 6, 7, 8).

Diese Arbeit wird einer Gemeindskommission von 3 bis 7 Mitgliedern und 1 bis 3 Ersatzmännern übertragen, die der Gemeindrath aus der Zahl der sachverständigsten und rechtlichsten Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde erwählt. Es sollen auch auswärts wohnende Grundsteuerpflichtige, die in der Gemeinde Grundeigenthum haben, bei der Wahl berücksichtigt werden. Die beiden Ausgeschossenen (§. 9) sind von Rechts wegen Mitglieder der

15. März 1856. Gemeindssteuerkommission. Ihre Wahl geschieht gleichzeitig mit den andern Mitgliedern.

Die Finanzdirektion ist befugt, sich durch den Amtsschaffner oder einen Sachverständigen bei der Klasseneintheilung vertreten zu lassen.

§. 15. Bis zur Einführung der Kadastervermessung sind bei Vornahme der Klassifikation der einzelnen Grundstücke folgende Regeln anzuwenden:

a) Die Schatzungskommission der Gemeinde soll das bestehende Grundsteuerregister artikelweise genau prüfen und so weit nöthig berichtigen.

b) Es soll bei jedem Grundstücke die Kulturart und die Werthklasse deutlich beigesetzt werden.

c) Wenn ein Grundstück in Folge seiner großen Ausdehnung und seiner ungleichen Bodenbeschaffenheit große Werthverschiedenheit zeigt, so kann dasselbe nach dem Dafürhalten der Kommission in mehrere Werthklassen eingetheilt werden.

d) Die Angabe des Flächeninhaltes eines jeden Grundstückes mit der unter lit. b bezeichneten Klassifikation soll möglich genau angegeben sein. Da wo Pläne, Vermessungen oder Erdmaßbücher vorhanden sind, mit Berufung auf dieselben. Da wo keine solchen vorhanden sind, soll die Größe und der Ertrag der Grundstücke nach der Angabe der Eigenthümer oder ihrem Erwerbtitel in Verbindung mit der eigenen Anschauung und vermittelst Vergleichung mit dem bisherigen Steuerregister bestimmt werden.

Der Flächeninhalt wird nach dem nämlichen Einheitsmaße berechnet, welches die Klassifikationskommission bei der Normalschatzung zu Grunde gelegt hat (Maad, Mannwerk, Jucharten).

Es wird der Kommission zur ernsten Pflicht gemacht, die Größe und den Ertrag der Grundstücke getreu und gewissenhaft zu schätzen.

Wo der Flächeninhalt nicht anzugeben ist, sondern der Halt des Grundstückes nach Nutzungsantheilen berechnet wird, wie bei Alpen (nach Kuh-, Stier-, Schaf- und dergleichen Rechten), ist nach diesen vorhandenen Rechten zu schätzen. 15. März 1856.

e) Die Schatzungseintheilung in die Werthklasse erfolgt nach dem Werthe, den das betreffende Grundeigenthum nach dem Marktpreise hat (Satz. 347 C). Die Werth-eintheilung muß für jedes Grundstück besonders geschehen.

Die Nähe von landwirthschaftlichen oder andern Gebäuden kömmt bei der Schatzung der Grundstücke in keiner Weise in Betracht und soll ganz unabhängig davon vorgenommen werden.

Der Betrag der Werthklasse vervielfältiget mit der Zahl der Jucharten rc. ergibt den Schatzungswerth des ganzen Grundstückes.

f) Bei den Werthschatzungen sind alle Bruchzahlen unter Fr. 10 zu vermeiden. Wenn demnach bei der Schatzungssumme eines Grundstückes in der ersten Einheitszahl ein Ansatz von Fr. 5 oder unter Fr. 5 erscheint, wird er gestrichen und wenn über Fr. 5 betragend, als Fr. 10 angenommen und dem übrigen Gesammtwerth zugeschlagen.

g) Die Kommission hat sich bei der Einschätzung streng an die von der Centralkommission aufgestellten Klassen- und Normalschatzungen zu halten. Es liegt daher nicht in der Befugniß der Schatzungskommission, die Grundstücke in mehr oder weniger Klassen einzutheilen, als die Centralkommission aufgestellt hat, oder diese Klassen im Werthe zu verändern.

Steuerregisterauflage.

§. 16. Nach Beendigung der Klassen- und Wertheintheilung der einzelnen Grundstücke ist das daherige Register während 21 Tagen in der Gemeindsschreiberei

15. März 1856. zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und diese Auflage öffentlich bekannt zu machen, vorher aber der Steuerverwaltung davon Kenntniß zu geben und ihre Weisung abzuwarten.

Rekursverfahren gegen die Klasseneintheilung der Grundstücke. Register, Ausfertigung derselben.

§. 17. Der Grundbesitzer, welcher gegen die Flächenangabe, Klasseneintheilung oder Schatzung seiner Grundstücke Einsprache zu erheben gedenkt, soll seine Beschwerde innert der in §. 11 bestimmten Frist in der Gemeinderathsschreiberei zu Handen der betreffenden Schatzungskommission schriftlich einreichen, und in den Motiven bemerken, ob und welche gleichartige Grundstücke (Waldungen oder Gebäude) abweichend von den seinen geschätzt worden seien, oder warum er sich zu hoch klassifizirt glaubt.

Er ist auch berechtiget, Einsprachen gegen die Klasseneintheilung oder Schatzung von Grundstücken anderer Besitzer zu erheben. Steuerpflichtige, welche ihre Einsprachen in der festgesetzten Frist und am bezeichneten Orte nicht einreichen, sind angesehen, als hätten sie auf das Recht der Beschwerdeführung verzichtet. Die Steuerverwaltung, resp. Amtsschaffnerei, hat das Recht, in der im Art. 16 bestimmten Frist eine neue Untersuchung gegen die Klasseneintheilung zu verlangen, in welchem Falle sie dem Regierungsstatthalter davon Anzeige macht, der die fernern Vorkehren nach Vorschrift des §. 18 besorgt.

§. 18. Nach Verlauf der bezeichneten Frist wird die Schatzungskommission dem Reklamanten und dem Amtsschaffner die Anzeige machen, an welchem Tage sie sich auf Ort und Stelle begeben wird, um die eingelangten Einsprachen zu untersuchen. Der Grundeigenthümer kann und der Amtsschaffner soll Namens der Steuerverwaltung der Verhandlung beiwohnen. Das aufzunehmende Verbal

soll sowohl die Majoritäts= als Minoritätsmeinung ent= halten und ist mit der betreffenden Beschwerdeschrift sofort dem Regierungsstatthalter zum erstinstanzlichen Entscheid vorzulegen, welcher längstens innert acht Tagen erfolgen soll. Der Beschwerdeführer soll zur Eröffnung des Ent= scheides vor Audienz geladen werden. Sein Ausbleiben wird als Verzichtleistung auf den Rekurs ausgelegt. Alle in einer Gemeinde erhobenen Einsprachen werden in dem gleichen Verfahren behandelt. 15. März 1856.

§. 19. Die Reklamanten oder der Amtsschaffner haben den Rekurs sofort zu erklären. Dieser ist nur zu= läßig, wenn die höchste und niederste Schatzungssumme oder der Flächeninhalt mehr als 5 % auseinander gehen. Der Regierungsstatthalter wird in diesem Falle ohne fer= nere Weisung abzuwarten, ungesäumt drei Experten außer= halb der betreffenden Gemeinde ernennen und ihnen die Akten einhändigen. Bei solchen Einsprachen ist zu unter= suchen, ob neben den angegebenen Beschwerdegründen die betreffenden Grundstücke sowohl mit Bezug des Flächen= inhalts als der Schatzung im Verhältniß zu den übrigen in der Gemeinde unrichtig aufgenommen worden seien. Nach Abhaltung des Augenscheines haben sie ihren Bericht sofort abzufassen und dem Regierungsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes einzuhändigen, welcher endlich über die Beschwerde entscheidet. Die Kosten der Einsprache trägt, wenn sie unbegründet ist, der Einsprecher, sonst aber die Gemeinde.

B. Schatzung der Waldungen.

Schatzung der Waldungen. Allgemeiner Grundsatz.

§. 20. Die Schatzung der Waldungen wird mit Be= rücksichtigung einer forstgemäßen rationellen Bewirthschaf= tung nach der mittlern Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt, wobei aber

15. März 1856.

1) die Ertragsfähigkeit des dermaligen wirklichen Holzbestandes,

2) die laufenden Kaufpreise des Waldbodens, und

3) die klimatischen Verhältnisse nach der topographischen Lage des Waldes in Erwägung gezogen werden sollen.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird die nähern Bestimmungen hierüber enthalten.

Waldschatzungskommission. Organisation und Aufgabe.

§. 21. Die Vornahme der Waldschatzungen wird der im §. 14 bezeichneten Gemeindsschatzungskommission oder nach dem Ermessen des Gemeindrathes einem Ausschuß aus demselben übertragen.

Der Regierungsstatthalter ordnet demselben je nach der Größe des Amtsbezirkes und seines Waldreichthums noch 2 bis 4 Experten bei, welche sich zur Beförderung der Arbeit in Sektionen abtheilen, nachdem sie sich behufs gleichförmiger Schatzungsweisen verständigt haben. Sie sollen der Aufnahme in das Steuerregister beiwohnen. Wenigstens einer der Experten soll ein Mann des Faches sein.

Im Falle die Schatzung der Kommission und diejenige der Experten von einander abweichen und keine Verständigung ermöglicht werden kann, haben Letztere die Pflicht, ihre Schatzungen besonders zu Protokoll zu geben, und die Steuerverwaltung hievon zu benachrichtigen. Sie geben schließlich auch über das Gesammtergebniß ihrer Arbeiten ihren Bericht.

§. 22. Die Aufgabe der Kommission besteht in der Bestimmung des Flächeninhaltes eines jeden Waldstückes des betreffenden Gemeindsbezirkes und dessen Schatzung, nach Vorschrift des §. 20 hievor, wobei die vorhandenen Pläne, Vermessungen, Kaufinstrumente, Urbarien und das

bestehende Steuerregister zu berücksichtigen sind. Es soll jedenfalls ein Augenschein stattfinden. 15. März 1856.

Die Gemeindräthe sind verpflichtet, der Kommission die Register und andere nöthige Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Schatzung der Staats-, Gemeinds-, Rechtsame- und Privatwaldungen soll in gleichförmiger Weise geschehen.

Auflage der Register und Rekursverfahren gegen die Waldschatzungen.

§. 23. Hinsichtlich der Auflage der Register über die Waldschatzungen wird auf §. 16 dieses Gesetzes hingewiesen. Dieselbe soll gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Grundstücke geschehen. Jeder Waldbesitzer kann gegen die Bestimmung des Flächeninhaltes und der Schatzung seines Waldes, sowie gegen die Schatzung anderer Waldbesitzer Einsprache erheben, in welchem Falle die in den §§. 17, 18, 19 enthaltenen Vorschriften Regel machen.

Das gleiche Recht bleibt auch der Finanzdirektion resp. Steuerverwaltung durch das Organ des Amtsschaffners vorbehalten, welchem von den Oppositionen Kenntniß zu geben ist.

Die in §. 19 bezeichneten drei Experten sind jedoch für die Waldschatzungen vom Regierungsrathe auf den Vorschlag der Forst- und Domänenverwaltung und zwar je für einen ganzen Forstkreis zu erwählen.

§. 24. Die Experten haben bei Untersuchung von Einsprachen nach vorgenommenem Augenschein vorzüglich zu prüfen, ob die Schatzungsanlage gegenüber den Waldungen in andern, gleichgelegenen Gemeinden, in einem richtigen Verhältnisse stehen und nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden sei.

Der Kreisoberförster oder dessen Stellvertreter soll zur Verhandlung beigezogen werden und den Experten durch Ertheilung des nöthigen Aufschlusses an die Hand gehen.

15 März 1856. Sie beziehen ihre Besoldung von der Centralsteuerverwaltung.

Die Kosten der Einsprache trägt, wenn sie unbegründet erfunden wird, der Einsprecher, sonst aber die Gemeinde.

C. Schatzung der Gebäude.

Schatzung der Gebäude. Allgemeiner Grundsatz.

§. 25. Es besteht keine besondere Klassifikation für die Gebäudeschatzung. Sie ist von der Grundstückschatzung unabhängig und daher nicht im Bereich der Centralschatzungskommission.

Alle Gebäude eines Gemeindsbezirkes sind der Schatzungsrevision unterworfen, sei es, daß sie zu allgemeinen Zwecken, oder zur Wohnung, zur Landwirthschaft, zur Fabrikation, zum Handel, zum Gewerbe oder zur bloßen Annehmlichkeit dienen.

Es wird indessen keine Steueranlage auf die in §. 2, Ziffer 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Gebäude erhoben. Dieselben sollen der Vollständigkeit wegen in den Grundsteuerkadaster aufgenommen werden. Der Regierungsrath wird durch eine Vollziehungsverordnung festsetzen, ob und wie die Gebäudeschatzung für die Grundsteuer mit der Brandassekuranzschatzung in Verbindung gebracht werden solle.

Kleine Gebäude, wie Scheuerlein u. dgl., deren Werth Fr. 100 nicht übersteigt, sollen unbeachtet bleiben.

Getrennte Schatzung des Gebäudes.

§. 26. Die eidliche Schatzung soll nach dem wirklichen Werth der Gebäude, nach dem landeskundigen Preis der Oertlichkeit (Marktpreis, Satzung 347) geschehen.

Der Grund, auf welchem das Gebäude steht, die Hofräume und die zu dem Gebäude gehörenden offenen Plätze, Gärten, werden, von dem Gebäude selbst getrennt, geschätzt.

Auf Rechtsame, Konzessionen, Ehehafte oder andere dergleichen Vortheile soll keine Rücksicht genommen werden. 15. März 1856.

Die Gebäudeschatzungskommission wird den Grund, auf dem das Gebäude steht, die Hofräume und die zu dem Gebäude gehörenden offenen Plätze, eingefristete Gärten, welche unmittelbar am Gebäude gelegen sind, sowie alle durch ein Haus eingeschlossenen Räumlichkeiten getrennt schätzen.

Die Bauart der Häuser; ob Stein, Rieg, Holz, Ziegel-, Schindel- oder Strohdach, ist im Kadaster genau zu bezeichnen.

Abgetrennte Gärten, die nicht zum unmittelbaren Bestand einer nahe anstoßenden Gebäulichkeit gehören und davon abgetrennt sind, werden wie die Grundstücke durch die in §§. 5 und 14 bezeichneten Schatzungskommissionen geschätzt. In zweifelhaften Fällen werden sich die beiden Kommissionen zu verständigen haben.

§. 27. Ein Gebäude wird in der Regel als ein Ganzes geschätzt und als ein Ganzes auf den Namen des oder der Eigenthümer in das Steuerregister getragen; mit Ausnahme des Falles, in welchem ein Gebäude mehreren Eigenthümern zu ausgeschiedenen Theilen gehört, alsdann der Antheil eines Jeden besonders geschätzt und besonders auf dessen Namen in das Steuerregister einzutragen ist.

Gebäudeschatzungskommission. Organisation und Aufgabe.

§. 28. Die Gemeinderäthe erwählen für die Schatzung der Gebäude eine besondere Schatzungskommission von 3 bis 5 Mitgliedern und 1 bis 2 Ersatzmännern aus der Zahl der sachverständigsten Gemeindseinwohner. Es können nach dem Ermessen des Gemeinderathes die Mitglieder der Gemeindskommission für die Grundstückschatzung auch in die Gebäudeschatzungskommission erwählt werden.

15. März 1856.

Der Schatzungskommission werden noch ein oder zwei beeidigte Schätzer beigegeben, welche der Regierungsstatthalter gleich den allfällig nöthigen Ersatzmännern ernennt. Sie sollen aus den bauverständigsten Männern für den ganzen oder einen Theil des Amtsbezirks erwählt werden, je nachdem eine Trennung der Arbeit erforderlich ist. In größern Amtsbezirken kann der Regierungsstatthalter auch bis vier Experten ernennen und sie in Sektionen abtheilen.

Sie empfangen ihre Instruktionen und ihre Besoldung von der Centralsteuerverwaltung, im Einverständniß mit der Direktion des Innern.

Im Falle die Schatzungen der Kommission und der Experten von einander abweichen und keine Verständigung möglich ist, haben Letztere die Pflicht, ihre Schatzung besonders zu Protokoll zu geben und die Steuerverwaltung hievon zu benachrichtigen.

§. 29. Die Schätzer sollen es sich zur Pflicht machen, die Gebäude nicht über den wirklichen Werth zu erheben, den sie nach dem Marktpreise haben und den sie ihm nach Eid und Gewissen, je nach ihrem mehr oder weniger guten Zustande anerkennen.

Rekursverfahren gegen die Gebäudeschatzung.

§. 30. Hinsichtlich der öffentlichen Auflage des Häuserkadasters nach beendigter Schatzung gilt der §. 11 dieses Gesetzes.

Jeder Hauseigenthümer kann gegen die Schatzung seines Gebäudes, sowie gegen diejenigen anderer Eigenthümer Einsprache erheben, in welchem Falle die in §. 17, 18, 19 enthaltenen Vorschriften Regel machen.

Der Direktion des Innern steht hinsichtlich der Gebäudeschatzung das gleiche Recht der Einsprache, wie der Finanzdirektion zu (§. 18).

Zweiter Abschnitt.

15. März 1856.

Verschiedene Bestimmungen über die Grundsteuer.

1) Jährliche Revision sämmtlicher Grundsteuerregister.

Schatzungsveränderungen.

§. 31. Alljährlich findet vor der Erhebung der Steuern eine Berichtigung der Grundsteuerregister Statt, welche der Regierungsrath anordnet.

Zu dem Ende trägt die betreffende Gemeindssteuerkommission die in der Gemeinde im Laufe des verflossenen Jahres vorgekommenen Handänderungen in das Steuerregister ein. Deßgleichen schätzt sie alle im Laufe des Jahres ausgeführten Neubauten, oder auf den Werth Einfluß habenden Reparationen, trägt dieselben auf das Grundsteuerregister, wogegen sie abgebrochene oder zerstörte Gebäude, untergegangene oder zerstörte Grundstücke, ausgereutete oder geschlagene Waldungen ganz oder theilweise auf demselben in Abzug bringt. Auf den Registern ausgelassene Grundstücke und Gebäude sind nachzutragen. Sonstige Veränderungen in den Steuerregistern sind untersagt und dürfen nur bei einer Totalrevision vorgenommen werden.

§. 32. Nach Vornahme dieser Revision wird das berichtigte Register auf die in §. 16 bestimmte Weise öffentlich niedergelegt.

Einsprachen der Steuerpflichtigen gegen die angebrachten Berichtigungen werden durch das nämliche Verfahren erledigt, das in den §§. 17, 18, 19, 28 und 34 für das erste Schatzungsverfahren vorgeschrieben ist.

§. 33. Die Steuerregister werden jährlich unmittelbar nach ihrer Berichtigung und Ablauf der Einspruchsfrist behufs Verifikation und Ausmittlung des Steuerbetrages dem Amtsschaffner zur Verfügung gehalten, um

15. März 1856. den Totalsteuerbetrag auf Grundlage der berichtigten Register für jede Gemeinde festzusetzen.

Es dürfen nachher, Irrthum vorbehalten, keine Veränderungen mehr an den Registern stattfinden. Allfällig unerledigte Einsprachen sollen die Eingabe des Steuerregisters nicht hindern, nur bleibt die endliche Ermittlung dem Schlußentscheide vorbehalten. Der Amtsschaffner übersendet das summarisch zusammengetragene Grundsteuerregister der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes an die Steuerverwaltung, welche daraus das Generalsteuerregister für den ganzen alten Kanton entwirft.

2) Hauptrevision der Steuerregister.

§. 34. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellte Grundsteuerschatzung hat auf unbestimmte Zeit Geltung, und es bleibt die Hauptrevision derselben jeweilen einem Beschlusse des Großen Rathes vorbehalten.

Gültigkeit der Schatzung für Hypothekarverhältnisse.

§. 35. Die Grundsteuerschatzung macht unter Vorbehalt der Revisionsbestimmungen von §. 33 für alle Hypothekarverhältnisse Regel, sowie auch bei amtlichen Güterverzeichnissen, in der Weise, daß ein Auszug aus dem Grundsteuerkadaster diese Schatzung ersetzen soll [1]).

Sie hat dagegen bei Expropriationen, Erbschaftstheilungen und dergleichen keine verbindliche Kraft.

Endliche Ausfertigung der Steuerregister.

§. 36. Nachdem die Schatzungen einer Gemeinde festgesetzt sind, haben die Gemeinderäthe, resp. der Gemeinderathsschreiber, die sofortige vorschriftmäßige Ausfertigung der Grundsteuerregister (Grundstücke, Waldungen, Gebäude) zu veranstalten. Die Gesammtschatzungen der Grundstücke jedes einzelnen Besitzers werden zusammengetragen, das Grundsteuerregister abgeschlossen und dem

---

[1]) Vergl. Kreisschreiben vom 4. Oktober 1852.

Amtsschaffner übersendet, nach Vorschrift der hierüber vom Regierungsrath zu erlassenden Vollziehungsverordnung. 15. März 1856.

Die nöthigen Formularien und Drucksachen liefert der Staat.

3) Hypothekar-Schulden-Abzüge.

Schuldenabzüge. Berechtigung. Widerhandlung. Buße.

§. 37. Die Steuer von dem Grundeigenthume lastet auf dem Eigenthümer. Jeder Grundsteuerpflichtige hat aber das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Kapitale oder Renten (§. 45), welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem in das Steuerregister aufgenommenen versteuerbaren Grundeigenthumskapital abzuziehen, innert der durch die jährliche Verordnung über die Berichtigung der Steuerregister bestimmten Frist.

Die Steuerpflicht auf Nutzungsrechte auf fremdem Grundeigenthum haftet zunächst auf dem Nutzungsberechtigten.

Der Steuerverwaltung gegenüber ist jedoch der Grundeigenthümer mitverhaftet, und es hat dieselbe die Wahl, sich an dem Einen oder Andern zu halten.

Bei getheilten Nutzungsverhältnissen findet der obige Vorbehalt auf alle diese Nutznießer seine Anwendung. Wenn der Grundeigenthümer für den Nutznießer bezahlt, so steht ihm gegen den Pflichtigen der Rückgriff offen (Satz. 464 C.).

§. 38. Um zum Abzuge berechtigt zu sein, sollen die Kapitale oder Renten unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, des Aktes und Datum des Titels, des Betrages des Kapitals oder der Rente und des Zinsfußes in das Kapitalschuldenregister eingetragen werden. Das abzuziehende Kapital wird nach dem im §. 52 bestimmten Maßstab berechnet.

Die Form, wie das Verzeichniß des Schuldenabzuges

15. März 1856. einzureichen ist, bleibt der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterläßt, wird angesehen, als habe er auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr verzichtet.

Dienstbarkeiten ohne nutzbaren Ertrag unterliegen keiner selbstständigen Schatzung und kommen nur beim herrschenden sowohl als beim dienenden Grundstück in Betracht, insofern sie den Werth des Einen höher, denjenigen des Andern geringer machen.

§. 39. Nicht abziehen kann hienach der Grundsteuerpflichtige:

1) die bloßen laufenden oder Obligationsschulden, die nicht auf sein Grundeigenthum versichert sind;

2) die Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinset und bezahlt werden;

3) die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft als Gläubigerin erscheint;

4) die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind, mit Vorbehalt des §. 45 hienach [1]).

Ferner sind alle nicht der Versteuerung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen [2]).

Für unrichtig angegebene und abgezogene Kapitale oder Renten hat der betreffende Grundsteuerpflichtige im Entdeckungsfalle den fünffachen Betrag der dadurch ver-

---

[1]) Vergl. hiezu das Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 1. November 1858.

[2]) Dieser Passus ist durch das Dekret vom 26. Juni 1857 aufgehoben.

schlagenen Grundsteuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft. 15. März 1856.

Ueber die Schuldenabzüge wird ein besonderes Register geführt, in welchem diese spezifizirt aufzutragen sind. Dasselbe unterliegt ebenfalls der alljährlichen Berichtigung, wird aber nicht öffentlich aufgelegt.

Es soll im Schuldenabzugregister auf die Stelle des Grundsteuerregisters hingewiesen werden, worauf die unterpfändliche Schuld haftet.

§. 40. Liegt für eine und dieselbe Schuld das Grundpfand in mehreren Gemeindsbezirken, so kann der Grundsteuerpflichtige die Schuld in jedem der dortigen Steuerregister nur im Verhältniß des Theiles des Grundpfandes abziehen, welcher nach Mitgabe der Steuerschatzung in dem betreffenden Gemeindbezirk liegt.

4) Grundsteuer-Pfandrecht.

Grundsteuerpfandrecht auf das Eigenthum.

§. 41. Für die Grundsteuer haftet das Grundeigenthum pfandweise. Dieses Pfandrecht geht für höchstens zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vor. Es besteht keine Solidarität zwischen getrennten Grundstücken. In Fällen von amtlichen Güterverzeichnissen und Liquidationen sollen die Steuerforderungen auch ohne besondere Eingabe anerkannt werden.

5) Grundsteuer-Anlage.

Steueranlage. Maßstab.

§. 42. Für die Anlage der Steuer auf dem Kapitalwerth des Grundeigenthums wird der Maßstab von 1000 Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt.

Der Große Rath wird jährlich bei der Berathung des Büdgets bestimmen, wie viel Zehntel-Franken im betreffenden Jahr zu erheben sind.

15. März 1856.

II. Auflage auf grundpfändlich versicherte Kapitalien.

I. Steuerpflicht.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 43. Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitale sind versteuerbar.

Ebenso sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleißzinse u. dgl.

§. 44. Jeder Gemeindseinwohner ist zu diesem Ende verpflichtet, seine versteuerbaren Kapitale oder Renten in das von dem Gemeindrathe aufzunehmende Kapitalsteuerregister eintragen zu lassen (§§. 46 und 47).

Von den Korporationen und Anstalten soll ein Beamter bezeichnet werden, der diese Pflicht zu erfüllen hat.

Stellung der auswärtigen Gläubiger.

§. 45. Für die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten Kapitalien oder Renten, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereiche dieses Gesetzes angesessen sind, ist die entsprechende Steuerquote (Kapitalsteuer) durch den Grundeigenthümer zu bezahlen und wird als Vorschuß für den Gläubiger angesehen. Der Schuldner hat demnach das Recht, dem Gläubiger bei der Entrichtung des Zinses oder der Renten den beziehenden Betrag in Abzug zu bringen.

Der Abzug geschieht in dem gleichen Maße, das im §. 52 für die Kapitalsteueranlage vorgeschrieben ist und wird von demjenigen Zins oder derjenigen Rente abgezogen, welche im betreffenden Steuerjahr fällig wird. Stipulationen dieser Bestimmung zuwider, sind rechtlich unverbindlich.

Ausführungsmodus. Widerhandlung. Buße.

§. 46. Um den Pflichtigen die Eingabe ihrer versteuerbaren Kapitalien oder Renten zu erleichtern, läßt der

Gemeindrath Jedem die nöthige Zahl Formulare zustellen, welche auszufüllen und an die Gemeindschreiberei zurückzusenden sind. 15. März 1856.

Gläubiger, welche hiebei von dem Gemeindrath übergangen werden, sind gleichwohl gehalten, binnen der durch die jährliche Vollziehungsverordnung bestimmten Frist die Steuerformulare zu erheben und nach §. 52 mit Erklärung versehen wieder zurückzustellen.

Wenn seit der letzten Steuerentrichtung keine Veränderung vorgefallen, so ist keine neue Eingabe erforderlich.

§. 47. Die Gläubiger tragen ihre versteuerbaren Kapitale und Renten in die Verzeichnisse ein und bezeugen am Schlusse die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben mit ihrer Namensunterschrift.

Das Verzeichniß soll enthalten Name und Wohnort des derzeitigen Schuldners, die Art und das Datum des Titels, den Betrag des Kapitals oder der Rente, den Zinsfuß und den versteuerbaren Betrag, berechnet nach Vorschrift des §. 52 dieses Gesetzes. Die Vollziehungsverordnung wird die nähern Angaben enthalten.

Unterpfändliche Schuldtitel, die im Laufe des Steuerjahres in eine Liquidationsmasse fallen, soll der Massaverwalter während der Zeit der Registerberichtigung in dieselben eintragen lassen. Er ist für die Unterlassung verantwortlich.

Bei Aenderung (Erhöhung) des Zinsfußes von einem unterpfändlichen Kapital soll der Gläubiger dieses jeweilen bei Berichtigung der Steuer angeben, sonst er in die Buße für die Steuerdifferenz verfällt.

§. 48. Für versteuerbare Kapitalien oder Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterläßt, hat derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft.

15. März 1856. Wer abgelöste Kapitalien während der Zeit der Registerauflage zu streichen unterläßt, wird angesehen, als hätte er für dasselbe Jahr auf dieses Recht verzichtet.

Ein Kapitalsteuerpflichtiger, der von einer Gemeinde in eine andere zieht, ist verpflichtet, der Gemeindschreiberei des Ortes, den er verläßt, seine Abreise, behufs Berichtigung der Steuerregister, anzuzeigen.

§. 49. Verabredungen und Stipulationen, wodurch die Steuerpflicht von Kapitalien auf den Schuldner übertragen wird, sind rechtlich unverbindlich.

2) Kapitalsteuerregister.

Ausfertigung. Auflage. Prüfung.

§. 50. Die Ausfertigung des Kapitalsteuerregisters der Gemeinde geschieht nach den Vorschriften, welche die Finanzdirektion, resp. Steuerverwaltung, den Gemeindräthen zukommen läßt. Nach Entwerfung desselben soll es auf die gleiche Weise zur öffentlichen Kenntniß niedergelegt werden, wie es im §. 16 für das Grundsteuerregister vorgeschrieben ist. Allfällige Reklamationen sind sofort in gleicher Frist an den Gemeindrathschreiber oder an den vom Gemeindrath hiezu bezeichneten Beamten zu richten, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet an den Amtsschaffner zu Handen der Steuerverwaltung einsendet.

Die nöthigen Formularien und Drucksachen liefert der Staat unentgeltlich. (Vergl. §§. 36 u. 37.)

§. 51. Der Amtsschaffner prüft die eingesandten Register in Beziehung auf ihre Ausfertigung, ihren Abschluß, ihre Berechnung, und entwirft daraus das Kapitalsteuerregister des Amtsbezirks, welches er in vorgeschriebener Frist an die Centralsteuerverwaltung einzusenden hat.

Zu gleicher Zeit übersendet er dieser auch die Verzeichnisse der grundpfändlichen Schulden, welche die Grundsteuerpflichtigen eingegeben haben, damit eine Vergleichung

derselben mit den Eintragungen des Kapitalsteuerregisters stattfinden kann. 15. März 1856.

3) Kapitalsteuer=Anlagemaßstab.

§. 52. Für die Anlage der Steuer auf Kapitalien wird der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente zu Grunde gelegt, und von jedem tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, welcher nach §. 42 jeweilen von dem Grundeigenthum erhoben wird.

III. Allgemeine Bestimmungen, die Grund= und Kapitalsteuer betreffend.

§. 53. Das Grundeigenthum ist an dem Orte versteuerbar, wo es liegt und nach Mitgabe dieses Gesetzes in das Steuerregister eingetragen ist.

Die Kapitale und Renten sind hingegen da versteuerbar, wo der Betreffende domizilirt ist oder sein Domizil verzeigt hat.

§. 54. Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen, und solche, welche landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, werden in den Steuerverhandlungen durch ihre Vormünder oder Bevollmächtigten vertreten.

§. 55. Jeweilen nach der Anlage der Steuer durch den Großen Rath verordnet der Regierungsrath die Berichtigung der Steuerregister (§. 31), bestimmt die Zeit der Auflage der Steuerregister und des Steuerbezuges und macht die daherige Verordnung öffentlich bekannt.

§. 56. Die Centralsteuerverwaltung hat nach Mitgabe dieses Gesetzes und der einschlagenden Verordnungen die erforderlichen Aufträge an die Gemeinderäthe zu erlassen und die nöthigen Formularien beizulegen.

§. 57. Die Einsprachen und Beschwerden der Grund=

15. März 1856. und Kapitalsteuerpflichtigen werden nach Mitgabe dieses Gesetzes auf dem Administrativwege entschieden. Wenn dieselben die ihnen eingeräumten Eingabsfristen nicht benutzen, so wird dieses als eine Verzichtleistung auf das Recht der Beschwerdeführung für das laufende Steuerjahr angesehen.

Die Staatsabgaben gehören zu den öffentlichen Leistungen, und werden als solche behandelt (Art. 19, 20, Gesetz vom 20. März 1854). Die schriftlichen Zahlungsaufforderungen nach dem ordentlichen Betreibungsverfahren (Erster Abschnitt) kommen hier also nicht in Anwendung. Die rückständigen Steuerausstände sollen einfach nach den berichtigten Ausstandsverzeichnissen und in Anwendung der §§. 443 u. ff. des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen, sofort bezogen werden.

In Streitfällen, welche in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, wird das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 seine Anwendung finden.

Organisation.

1) Central-Steuerverwaltung.

Organisation. Personalbürgschaft.

§. 58. Die Centralleitung der direkten Steuern im alten Kanton ist einer besondern Verwaltung übertragen, welche mit der Ohmgeldverwaltung vereiniget ist.

Dieselbe besorgt alle die direkten Steuern betreffenden Geschäfte und erläßt zu dem Ende an die Bezirks- und Gemeindsbeamten, Schatzungsexperten ꝛc. die im Interesse eines geregelten Dienstes erforderlichen Weisungen. Sie besorgt die Central-Rechnungs- und Kassaführung des Steuerwesens.

§. 59. Die Steuerverwaltung steht unter der Finanzdirektion und begutachtet an dieselbe die Geschäfte dieses Dienstzweiges.

§. 60. Die Beamten der Steuerverwaltung sind: 15. März 1856.

a) Ein Steuerverwalter (zugleich Ohmgeldverwalter).

b) Ein Sekretär (zugleich Ohmgeldsekretär), der in vorkommenden Fällen den Verwalter vertritt.

Der Steuerverwalter leistet eine Amtsbürgschaft von 30,000 Fr. (für beide Stellen).

Der Sekretär eine solche von 12,000 Fr. (für beide Stellen).

Im Uebrigen wird auf die gemeinschaftlichen und allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847 und hinsichtlich der Besoldungen auf das Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851 verwiesen [1]).

Beeidigte Experte vom Staate und Kommissionsmitglieder. Besoldung. Regierungsbeamte. Entschädigung. Beeidigung.

§. 61. Die in §. 5 dieses Gesetzes erwähnten Mitglieder und Ersatzmänner der Centralschatzungskommission, sowie die Experten, Sachverständigen und beeidigten Schätzer, welche nach §§. 11, 19, 21, 23, 28 von einer Staatsbehörde erwählt werden, sind von der Centralsteuerverwaltung zu besolden und beziehen ein Taggeld, welches der Regierungsrath durch eine Verordnung festsetzen wird.

Sämmtliche Beamte, Experte und Schätzer sind über die getreue und gewissenhafte Ausübung ihrer Pflichten durch den betreffenden Regierungsstatthalter in Eid aufzunehmen, mit Ausnahme der in §§. 5 und 23 Erwähnten, welche der Regierungsrath beeidiget. So lange einer dieser Beamten seine Beamtung fortsetzt, hat er keinen neuen Eid zu leisten.

§. 62. Der Regierungsstatthalter, der Oberförster und der Amtsschaffner haben auf Entschädigung nur inso=

---

[1]) Vergl. nunmehr das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 und das neue Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860.

15. März 1856. fern Anspruch, als sie sich außerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes begeben müssen.

2. Gemeindsbehörden und ihre Beamten.

Pflichten und Entschädigungen. Taggelder.

§. 63. Die Gemeinderathsschreiber sind von Amtes wegen mit der Führung der Grund- und Kapitalsteuerregister in den Gemeinden betraut. Sie sind für deren Richtigkeit dem Gemeinderath und dieser dem Staate verantwortlich.

Ausnahmsweise ist es dem Gemeinderath gestattet, die Führung der Grund- und Kapitalsteuerregister unter seiner Verantwortung einer andern Person zu übertragen, was er im betreffenden Falle der Steuerverwaltung anzeigen soll.

Für unrichtige, schlechtgeführte, unleserliche und vernachläßigte Steuerregister kann auf Anordnung der Finanzdirektion die Gemeinde angehalten werden, auf ihre Kosten neue ausfertigen zu lassen.

§. 64. Der Gemeinderath bezieht vom Staate für diese Verrichtungen eine Entschädigung nach folgendem Maßstabe:

a) In Jahren, in denen Hauptrevisionen der Grundsteuerschatzungen stattfinden, welche eine neue Ausfertigung der Grundsteuerregister nothwendig machen, 20 Rappen für jeden im Grundsteuerregister aufgenommenen Grundsteuerpflichtigen.

b) In allen übrigen Jahren 5 Rappen für jeden in dem Steuerregister verzeichneten Grundsteuerpflichtigen.

In diesen Vergütungen ist diejenige für die Kapitalsteuerregister inbegriffen.

Alle übrigen Kosten fallen den Gemeinden zu.

§. 65. Für den Bezug der Steuerbeträge haben die Gemeinderäthe einen oder mehrere Einzieher aufzustellen

und diese Wahl in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Gemeinderäthe sind dem Staate für die Verhandlungen der Gemeindssteuereinzieher verantwortlich. 15. März 1856.

§. 66. Die Steuereinnehmer fertigen auf der Grundlage der Steuerregister die Bezugsrödel und die Bezugsscheine auf die einzelnen Steuerpflichtigen aus, laden diese öffentlich unter Angabe der bestimmten Frist zur Bezahlung ein, und stellen denselben die Bezugsscheine mit ihrer Unterschrift versehen als Quittung zu.

§. 67. Die Steuereinzieher sind gehalten, die eingegangenen Steuern vollständig längstens in 10 Tagen, nach Abfluß der Bezugsfrist einzusenden, worüber die Gemeinderäthe zu wachen haben. Es soll ein namentliches Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welche ihre Beiträge nicht bezahlt haben, beigefügt werden.

§. 68. Die Ausgeschossenen der Gemeinderäthe, die Mitglieder der Gemeindsschatzungskommissionen, so wie die Steuereinzieher erhalten vom Staate direkt keine Taggelder. Hingegen beziehen die Gemeinderäthe für die ihnen durch das Gesetz aufgetragenen Verrichtungen eine Provision von zwei vom Hundert von denjenigen Steuerbeträgen, welche sie innert der vorgeschriebenen Bezugsfrist an den Amtsschaffner abliefern. Aus dieser Provision haben sie die Gemeindsschatzungskommissionen und den Steuereinzieher zu besolden.

Verfahren gegen saumselige Gemeindsbehörden.

§. 69. Jede Gemeinde, welche den gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften im Steuerwesen und den Weisungen der zuständigen Behörden und Beamten innert den dazu bestimmten Fristen nicht nachkömmt, ist von der Steuerverwaltung sofort durch das Regierungsstatthalteramt zur Pflichterfüllung aufzufordern.

Wird einer solchen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so ist der Regierungsrath berechtigt, die rückstän-

15. März 1856. digen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Gemeinde besorgen zu lassen. Diese Kosten werden auf Vorlage der Akten durch den Regiernngsrath bestimmt.

§. 70. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme einer der in diesem Gesetz genannten Verrichtungen gelten die Bestimmungen der §§. 33 u. ff. des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852.

Schlußbestimmung.

§. 71. Dieses Gesetz findet bloß auf den alten Kantonstheil Anwendung. Es werden durch dasselbe alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Grund- und Kapitalsteuer aufgehoben.

Es tritt mit dem 1. April 1856 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und erläßt die zu demselben nöthigen Verordnungen.

Bern, den 15. März 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Vizepräsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 20. März 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

6. September 1855. 2. April 1856.

Freundschafts-, Handels- und Niederlassungs-Vertrag

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland.

(Vom 6. September 1855).

Vergl. Bundesverfassung Art. 41; bernische Staatsverfassung §. 79; Fremdenverordnung, 21. Dez. 1816; Polizeiverordnung über die Fremden, 15. Sept. 1823; Dekret über die Erwerbung von Grundeigenthum, 17. Nov. 1836; Bundesgesetz über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung, 10. (26) Dez. 1849; Beschluß über den gleichen Gegenstand, 26. Januar 1850; Kreisschreiben betreffend außereheliche Schwangerschafts- und Niederkunftsfälle nicht schweizerischer Weibspersonen, 17. März 1851; Instruktion für die Pfarrämter betreffend die Heirathsrequisite, 18. März 1854; Gesetz über die Aufhebung des droit d'Aubaine vom 3. Januar 1801.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland durch die beiderseitig hiezu Bevollmächtigten am 6. September 1855 in Bern, unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungs-Vertrags, welcher vom Nationalrathe am 2. Februar 1856 und vom Ständerathe am 7. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland,

von dem Wunsche beseelt, die glücklicherweise zwischen

6. September 1855. 2. April 1856.

beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und die Handelsverbindungen zwischen ihren respektiven Bürgern und Unterthanen durch jedes ihnen zur Verfügung stehende Mittel zu fördern, sind übereingekommen, einen Freundschafts- und Handelsvertrag, so wie über gegenseitige Niederlassung abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Jonas Furrer, Doktor der Rechte, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft, und

Friedrich Frey-Herosee, eidgenössischer Oberst, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes;

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland:

Georges John Robert Gordon, Ihren bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach Mittheilung ihrer gegenseitigen, in gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel festgestellt und abgeschlossen haben:

Art. I.

Schweizerbürger werden in allen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland unter denselben Bedingungen und auf dem gleichen Fuße wie brittische Unterthanen zum Aufenthalte zugelassen. Gleicherweise werden die Unterthanen Ihrer brittischen Majestät zum Aufenthalte in allen Kantonen der Schweiz unter den gleichen Bedingungen und auf demselben Fuße wie Schweizerbürger anderer Kantone zugelassen.

Die Bürger und Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile können demnach, vorausgesetzt, daß sie den Landesgesetzen Genüge leisten, mit ihren Familien jeden Gebietstheil des andern Staates frei betreten, sich daselbst niederlassen, wohnen und bleibend aufhalten. Sie mögen, zum Zwecke des Aufenthaltes und des Handelsbetriebes, Wohnsitze und Waarenmagazine miethen und innehaben, und gemäß den Gesetzen des Landes jeden Beruf oder jedes Gewerbe ausüben oder mit gesetzlich erlaubten Artikeln sowohl im Großen als im Kleinen Handel treiben, und zwar entweder in eigener Person oder durch beliebige Unterhändler oder Agenten, welche anzustellen sie für geeignet halten, vorausgesetzt, daß diese Unterhändler oder Agenten auch ihrerseits die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um zum Aufenthalte im Lande zugelassen zu werden. Sie werden bezüglich des Aufenthaltes, der Niederlassung, des Paßwesens, der Befugniß zum Aufenthalt, zur eigenen Niederlassung oder zum Handelsbetriebe, oder in Beziehung auf Ermächtigung, ihre Geschäfte, ihren Beruf, Handel oder Gewerb auszuüben, keinen größern oder lästigeren Gebühren, Auflagen oder Bedingungen unterworfen sein, als solchen, welche den Bürgern oder Unterthanen des Landes, in dem sie sich aufhalten, auferlegt sind oder auferlegt werden mögen; und sie werden in allen diesen Beziehungen alle Rechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Bürgern oder Unterthanen des Landes, oder den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder gewährt werden.

6. September 1855. 2. April 1856.

Art. II.

Die Bürger oder Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil,

6. September 1855. 2. April 1856. durch auf gesetzliche Weise angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder kraft der Gesetze über Bettel oder Sittlichkeit in ihre Heimath zurückgewiesen werden, werden mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß beibehalten haben, aufgenommen werden.

Art. III.

Die Wohnungen und Magazine der Bürger oder Unterthanen eines der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern nebst aller zu Wohnungs- oder Handelszwecken bestimmten Zugehör werden geachtet werden. Keine Durchsuchung oder Untersuchung dieser Wohnungen oder Magazine, keine Untersuchung oder Einsichtnahme der Bücher, Schriften oder Rechnungen der respektiven Bürger und Unterthanen darf willkürlich vorgenommen werden, sondern solche Verfügungen sind nur kraft eines schriftlich abgefaßten, rechtmäßigen Urtheils, Erlasses oder Befehles eines Gerichtes oder einer Behörde, die verfassungsgemäße oder gesetzliche Kompetenz hiezu besitzt, zu vollziehen.

Die Bürger und Unterthanen eines der beiden kontrahirenden Theile haben überdieß in den Gebieten des andern freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, und sie können gleichermaßen in ihren Rechtssachen ihre Advokaten, Anwälte oder Agenten unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind.

Art. IV.

Die Bürger und Unterthanen eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des an-

dern jede Art von Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestat-Erbfolge, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer fremden Nation das Innehaben gestatten. 6. September 1855. 2. April 1856.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche an ihrer Statt handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger oder Unterthanen des Landes, dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen, und in Abwesenheit solcher Erben und Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers oder Unterthans des Landes unter ähnlichen Umständen.

In keiner dieser Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums eine andere oder höhere Abgabe, Gebühr oder Auflage bezahlen, als von den Bürgern oder Unterthanen des Landes entrichtet werden muß.

In jedem Falle wird es den Bürgern und Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus brittischem Gebiete, und den brittischen Unterthanen aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger oder Unterthanen des Landes zu entrichten haben.

Art. V.

Die Bürger oder Unterthanen jedes der beiden kontrahirenden Theile sind auf dem Gebiete des andern von obligatorischem Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld-

6. September 1855. 2. April 1856.

oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsch gleichmäßig gefordert werden.

Art. VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten, wird auf das Eigenthum eines Bürgers oder Unterthans des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Gebühr, Taxe, Auflage oder Abgabe gelegt oder in Bezug auf dasselbe erhoben, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder in Bezug auf dasselbe bezogen werden kann, wenn es einem Bürger oder Unterthan des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehört.

Eben so wenig wird einem Bürger oder Unterthan des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe oder Steuer auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger oder Unterthan des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Art. VII.

Jedem der beiden kontrahirenden Staaten steht es zu, Konsuln zur Residenz auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen; kein Konsul aber kann als solcher handeln, bevor er in der üblichen Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, genehmigt und anerkannt ist. Jeder der kontrahirenden Theile kann, je nachdem er es für geeignet erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Konsularsitzen durch den andern nicht bezeichnet werden dürfen.

Die Konsuln eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten des andern genießen jegliche Begünstigungen, Freiheiten und Gerechtsame, welche daselbst den Konsuln der am meisten begünstigten Nation gewährleistet sind, oder noch gewährleistet werden. 6. September 1855. 2. April 1856.

Art. VIII.

In allem, was die Einfuhr, die Niederlage, die Durchfuhr und die Ausfuhr von gesetzlich erlaubten Handelsartikeln betrifft, verpflichten sich die beiden kontrahirenden Theile, ihre gegenseitigen Bürger und Unterthanen auf den gleichen Fuß zu stellen, wie Bürger und Unterthanen des Landes, oder wie die Bürger oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation, in so fern die letztern einen ausnahmsweisen Vortheil, der den eigenen Angehörigen nicht gewährt ist, genießen.

Art. IX.

Keiner der beiden kontrahirenden Theile wird von der Einfuhr, der Niederlage, der Durchfuhr oder der Ausfuhr aller Artikel, welche Natural- oder Gewerbserzeugnisse der Gebiete des andern sind, eine andere oder höhere Gebühr erheben, als die, mit welcher der gleiche Artikel, wenn er das Natural- oder Gewerbserzeugniß irgend eines andern fremden Landes ist, belegt wird oder werden mag.

Art. X.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich ferner, daß jede Begünstigung, welche in Handelssachen einer von ihnen späterhin einem dritten Staate gewähren wird, auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit auch auf den andern kontrahirenden Theil auszudehnen sei.

Art. XI.

Gegenwärtiger Vertrag wird für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft bestehen und für

6. September 1855. 2. April 1856. weitere zwölf Monate, vom Zeitpunkt an gerechnet, an welchem der eine der beiden kontrahirenden Theile dem andern von seiner Absicht, denselben aufzuheben, Kenntniß gegeben hat; jeder der kontrahirenden Theile hat das Recht zu solcher Kenntnißgabe an den andern nach Ablauf der besagten Zeit von zehn Jahren oder zu jedem spätern Zeitpunkte.

Art. XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in Bern so bald als möglich innerhalb zwölf Monaten nach seiner Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in französischer und englischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am sechsten Tage des Herbstmonats im Jahre des Heils eintausend achthundert fünfzig und fünf.

(L. S.) Gez. **Dr. Furrer.**
(L. S.) „ **F. Frey-Herosee.**
(L. S.) „ **G. J. R. Gordon.**

erklärt diesen vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den achten Hornung eintausend achthundert fünfzig und sechs. (8. Hornung 1856).

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, 6. September 1855 2. April 1856.

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen den Herren Bundesräthen Furrer und Frey=Herosee, einerseits, und dem k. großbrittanischen Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn G. J. R. Gordon, andererseits, am 6. März 1856 im Erlacherhof zu Bern stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Vertrag ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. April 1856.

Für das Präsidium des Regierungsrathes,

Das präsidirende Mitglied,

Fueter.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Kreisschreiben

29. April 1856.

der

Justiz= und Polizeidirektion an sämmtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend die Visirung der Auswanderungsschriften durch die französische Gesandtschaft.

Vergl. Verordnung über die Auswanderungsförmlichkeiten, 30. Sept. 1853; Kreisschreiben über die Ausstellung von Auswanderungspässen, 6. Mai 1856.

---

29. April 1856. Nach einer neulichen Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft in der Schweiz gelangen häufig Gesuche um unentgeldliche Visirung von Reiseschriften für Auswanderer an dieselbe, welchen der amtliche Nachweis fehlt, daß die fraglichen Papiere wirklich für besagten Zweck bestimmt seien, ohne welchen die Visirung nicht geschehen kann.

Auf das Gesuch der erwähnten Gesandschaft bringe ich Ihnen demnach zu entsprechendem Verhalte so viel an Ihnen, so wie insbesondere zur geeigneten Verständigung aller derjenigen Individuen, welche auf unentgeldliche Visirung ihrer Schriften Anspruch machen wollen, zur Kenntniß, daß nach Maßgabe eines kaiserlichen Dekretes vom 15. Januar 1855 Auswanderer, welche ihren Weg durch Frankreich nehmen, die unentgeldliche Visirung ihrer Reiseschriften, seien es Reiseverträge mit beigefügtem Signalement oder förmliche Reisepässe, bei der französischen Gesandtschaft nur dann erhalten, wenn auf demselben amtlich bezeugt ist, daß sie zum Zwecke der Auswanderung ausgestellt und gültig seien.

Bern, den 29. April 1856.

(Folgt die Unterschrift).

Kreisschreiben

des

2. Mai 1856. Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend Leichentransporte von und nach Bayern.

Wir sind auf das Anerbieten der k. bayerischen Regierung mit derselben über ein reziprozirliches Verfahren in Betreff der Behandlung von Leichentransporten aus dem einen der kontrahirenden Staaten in den andern, und

speziell der gegenseitigen Anerkennung der von kompetenter Behörde ausgestellten Leichenpässe, nach folgenden Bestimmungen übereingekommen. 2. Mai 1856.

Die aus dem Kanton Bern nach dem Königreich Bayern, oder aus dem Königreich Bayern in den Kanton Bern zu transportirenden Leichen müssen in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, davon der innere von hartem Holz, enthalten sein. Ist der Verlebte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so ist der Transport nur dann zu bewilligen, wenn der betreffende Staat, in oder durch dessen Gebiet der Todte gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung ertheilt. Endlich muß dem Transport ein Leichenpaß nach dem hienach folgenden Formular, der im Kanton Bern von dem Regierungsstatthalter ausgestellt und durch die Staatskanzlei legalisirt, im Königreich Bayern von der Kreisregierung, — Kammer des Innern, — ausgestellt wird, und außerdem zur Ueberwachung des Transportes ein Begleiter beigegeben sein, welcher neben dem Leichenpasse auch noch für seine Person einen gehörigen Reisepaß besitzen muß, welch' Letzterer aber von derjenigen Behörde ausgestellt wird, der die Ertheilung von Pässen überhaupt zusteht.

Wir weisen Sie demnach an, einerseits aus Bayern kommende Leichentransporte, bei welchen obige Vorschriften erfüllt sind, ungehindert durch das bernische Staatsgebiet passiren zu lassen, andererseits aber, wenn der Fall eintritt, daß Sie um Ausstellung eines Leichenpasses nach Bayern oder durch bayerisches Gebiet angegangen werden, solchen ebenfalls nur dann auszustellen, nachdem Sie sich von der genauen Beobachtung aller hievor angebenen Vorsichtsmaßregeln u. s. w. überzeugt haben werden.

Bern, den 2. Mai 1856.

(Folgen die Unterschriften).

2. Mai. 1856.

Formular-Leichenpaß.

Kanton Bern.

Leichenpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche d . . am . . ten . . . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels (z. B. Eisenbahn, Fracht u. dgl.) über . . . . . nach . . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen unten bezeichneten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . am . . ten . . . .

Der Regierungsstatthalter

von . . . . .

(S.) (Unterschrift).

(Legalisation durch die Staatskanzlei des Kantons Bern).

---

5. Mai 1856.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Ausstellung von Civilstandsakten im Kanton Genf.

Laut einer uns zugegangenen Mittheilung der Regierung des Kantons Genf hätte sich schon wiederholt der Fall ereignet, daß bernische Gemeindsbeamte, gestützt auf das Konkordat von 1854, die Maire's im Kanton Genf

um Ausstellung von Civilstandsakten angegangen hätten, welche diese nicht ausstellen konnten, wie Taufscheine und dgl. 5. Mai 1856.

Wir finden uns demnach, auf das Ansuchen gedachter Regierung und auf den Antrag unserer Justiz- und Polizeidirektion, veranlaßt, Ihnen zu betreffenden Handen zur Kenntniß zu bringen, daß in solchen Kantonen, wie Genf, welche eine von den kirchlichen Institutionen unabhängige Einrichtung des Civilstandes haben, von den Civilstandsbeamten, welche Laien sind, nur Geburts-, Heiraths-, Ehescheidungs- und Todtenscheine, nicht aber auch Tauf- und Admissionsscheine verlangt werden können, und daß man sich daher eintretenden Falles für die Letztern an die betreffenden geistlichen Stellen zu wenden hat, wobei ferner zu bemerken ist, daß die in dem Konkordat vom 28. Christmonat 1854 (siehe Kreisschreiben der Justiz- und Polizeidirektion vom 11. Januar 1855, in fine [1]) festgesetzten Unentgeldlichkeit sich auf bloße Taufscheine, die nicht zugleich auch als Geburtsscheine gelten, oder auf Admissionsscheine, nicht erstreckt.

Wir ertheilen Ihnen den Auftrag, darüber zu wachen, daß die Pfarrer und die Gemeindsbeamten Ihres Amtsbezirkes sich in vorkommenden Fällen demgemäß verhalten, zu welchem Zwecke angeschlossen die erforderliche Anzahl Exemplare von gegenwärtigem Kreisschreiben mitfolgt.

Bern, den 5. Mai 1856.

(Folgen die Unterschriften).

---

[1]) Steht nicht in der Gesetzessammlung.

12. Mai 1856.

Reglement
für die
Bergführer und Träger.
(Vom Großen Rath genehmigt am 25. Juni 1856).

Vergl. Tarif für die Beförderung von Reisenden und ihres Gepäcks in den oberländischen Amtsbezirken vom 5. Mai 1857.

I. Aufsicht.

Art. 1. Das Führerwesen steht unter der Aufsicht der Regierungsstatthalter und der Führerobmänner (Art. 14). Die Führer unterliegen der Patentirung.

II. Erfordernisse zur Ausübung des Führergewerbes.

Art. 2. Um als Bergführer patentirt werden zu können, wird erfordert:

a) der Besitz eines guten Leumunds, und überdieß darf der Bewerber nicht wegen Vergehen in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sein.

b) Ein Zeugniß von der Prüfungskommission (Art. 3), daß der Gesuchsteller die nöthigen Kenntnisse als Bergführer besitze.

Art. 3. Die Prüfungskommission besteht aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, dem Führerobmann und einem vom Regierungsstatthalter zu ernennenden Sachverständigen.

Art. 4. Die Prüfung soll öffentlich abgehalten und dabei namentlich auf die erforderliche Lokalkenntniß der oberländischen Gebirgspässe, Namen und Höhenangabe der Gebirge und der besondern Merkwürdigkeiten dortiger Landesgegend Rücksicht genommen werden.

Im Fall die zwei Mitglieder der Kommission in ihrem Urtheil über die Befähigung des Betreffenden nicht einig sein sollten, entscheidet der Präsident. Ueber das Resultat der Prüfung wird vom Regierungsstatthalter dem Bewerber

ein Zeugniß ausgestellt; diejenigen Bewerber, welche als nicht hinlänglich befähigt befunden werden, dürfen sich im gleichen Jahr nicht zu einer neuen Prüfung anmelden. 12. Mai 1856.

Die Bewerber haben sich jeweilen längstens bis 1. März bei dem Regierungsstatthalter anzumelden, ein Zeugniß über die im Art. 2, a, vorgeschriebenen Eigenschaften vorzulegen und zu Handen der Prüfungskommission eine Gebühr von 5 Fr. zum Voraus zu bezahlen.

Art. 5. Wer das Gewerbe eines Bergführers ausüben will, hat sich jeweilen vor dem 15. Mai des laufenden Jahres beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem er seinen Wohnsitz hat, zu melden, sich über die erforderlichen Eigenschaften (Art. 2—4) auszuweisen und eine Sicherheit von 500 Fr. durch Hinterlegung dieser Summe oder durch Bürgen zu leisten. Die Habhaftigkeit des oder der Bürgen ist durch den betreffenden Gemeindrath zu bescheinigen. Wirthe und Kutscher können diese Bürgschaft nicht leisten. Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Hinlänglichkeit der Sicherheit endlich.

Art. 6. Diese Bürgschaft haftet für allen erweislichen Schaden, welcher aus der Nachlässigkeit oder dem Verschulden des Führers entstanden, sowie namentlich auch für allfällige Bußen und andere durch richterliches Urtheil auferlegte Kosten.

Art. 7. Hierauf ist der Bewerber in das Verzeichniß der Bergführer für das laufende Jahr einzutragen. Dieses Verzeichniß ist alljährlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Bei der ersten derartigen Eintragung erhält er ein Führerbuch, welches bei der Anschreibung in den folgenden Jahren, so lange es nicht ausgefüllt ist, für das laufende Jahr visirt wird. Ist das Buch ausgefüllt, oder geht es verloren, so hat sich der Führer für ein neues zu melden, das verlorene wird amortisirt. Der Führer hat jedoch handgelübdlich zu versichern, daß er dessen Verlust

12. Mai 1856. nicht absichtlich herbeigeführt. Für das Führerbuch werden 1 Fr. 50 bezahlt. Die jährliche Visirung geschieht unentgeldlich. Beim Empfang dieses Buches hat der Führer dem betreffenden Regierungsstatthalter in die Hand zu versprechen, den Vorschriften dieses Reglementes nachleben und seine Pflichten getreulich erfüllen zu wollen.

Art. 8. Das Führerbuch ist das Patent des Inhabers und dient als dessen Reisepaß. Es soll mit gedruckten Nummern paginirt sein und enthalten:

1) Die fortlaufende Nummer des Buches nach der Kontrolle des Regierungsstatthalters, von welchem es ausgestellt worden.

2) Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimath und Wohnort des Inhabers.

3) Das Signalement desselben.

4) Gegenwärtiges Reglement in deutscher und französischer Sprache.

5) Die Beglaubigung oder Bescheinigung des Regierungsstatthalters, daß sich der Inhaber über die Erfordernisse eines Führers ausgewiesen (Art. 2, b, und Art. 4).

6) Eine gehörige Anzahl leerer Blätter zu Eintragung der Visa und Zeugnisse.

Art. 9. Auf Reisen soll der Führer sein Buch stets bei sich tragen und es auf Verlangen der Polizeibeamten und Angestellten des Staats, sowie bei dem Antritt und Ende der Reise, dem betreffenden Reisenden vorweisen und sich von Letzterm ein Zeugniß über Zufriedenheit und Aufführung während der gemachten Reise u. s. w. darin eintragen lassen. Die absichtliche Entfernung von Blättern aus dem Buche, die Eintragung falscher Zeugnisse oder die eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen wird als Fälschung bestraft.

III. Pflichten des Führers. Verhältniß zwischen ihm und den Reisenden. 12. Mai 1856.

Rechte. Taxe.

Art. 10. Streitigkeiten zwischen dem Führer und dem Reisenden sind von dem zuständigen Richter zu entscheiden.

Art. 11. Während der Unterhandlung oder Abschließung des Akkordes zwischen einem Führer und den Reisenden soll sich kein anderer Führer in die Verhandlung einmischen, es sei denn, daß es der Reisende verlange. Jede Art von Zudringlichkeit ist untersagt.

Art. 12. Der Führer hat sich gegen die Reisenden höflich und anständig zu betragen und seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, sie vor Gefahr zu warnen, nach bester Möglichkeit für ihre Annehmlichkeit und die Sicherheit ihres Gepäcks zu sorgen und sich namentlich vor Trunkenheit zu hüten.

Ungebührliche Zumuthungen oder üble Behandlung von Seite der Reisenden hat er dagegen mit ruhigem Ernste zurückzuweisen.

Für das ihm anvertraute Gepäck ist er verantwortlich. Jede Art von Ueberforderung oder Prellerei ist ihm bei Strafe der Zuckung des Patents verboten; auch ist ihm untersagt, Reisende ohne ihr Vorwissen und fälschlich an andere Orte oder in andere als die ihm von ihnen bezeichneten Gast- oder Pensionshäuser zu führen.

Auf Verlangen der Reisenden soll er wenigstens 15 Pfund Gepäck tragen.

Bei lebensgefährlichen Unternehmungen oder wiederholten ungebührlichen Zumuthungen oder übler Behandlung von Seite der Reisenden ist er berechtigt, den Dienst zu verweigern und bei dem zuständigen Richter auf Entschädigung zu klagen.

Ebenso haben die Reisenden das Recht, Führer, welche sich ungebührlich betragen, sich betrinken oder über-

12. Mai 1856. haupt ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, sofort zu entlassen und auf Entschädigung zu klagen.

Art. 13. Akkordmäßige Bestimmungen vorbehalten, wird der Lohn des Führers bestimmt auf 6 bis 8 Fr. (je nach der Beschwerlichkeit der Reise) für jeden Tag, die Verköstigung inbegriffen und die Tagreise bis auf 8 Stunden festgesetzt.

Vom Ort der Verabscheidung an gerechnet, hat der Führer nach dem gewöhnlichen kürzesten Weg auf ein Retourgeld Anspruch von 6 Fr. per Tagreise von 8 Stunden bis zu dem im Führerbuch bezeichneten Wohnort oder der angenommenen Station, nach Auswahl der Reisenden. Bruchzahlen über 4 Stunden werden für einen halben Tag berechnet. Die Retourführer haben keinen Anspruch auf Retourgeld.

Außer diesem reglementmäßigen Lohn hat der Führer auf keinerlei Art von Entschädigung Anspruch; die Bezahlung einer allfälligen Zulage (Trinkgeld) als Zeichen besonderer Zufriedenheit wird einzig dem Ermessen und guten Willen des Reisenden anheimgestellt.

IV. Vom Führerobmann.

Art. 14. Zu zweckmäßiger Handhabung der Führerordnung wird vom Regierungsstatthalter für jeden Amtsbezirk auf die Dauer von 2 Jahren aus einem doppelten Vorschlag der Führer des betreffenden Bezirks, welcher jeweilen unmittelbar nach dem 15. Mai einzuholen ist, ein Führerobmann ernannt und in Gelübd aufgenommen.

Ueber seine Ernennung und Gelübdaufnahme ist vom Regierungsstatthalter ein Zeugniß in sein Führerbuch einzutragen.

Art. 15. Der Obmann hat auf das Führerwesen im Allgemeinen, sowie namentlich auf die Führer seines (Amts) Bezirkes ein wachsames Auge zu halten, — die

ihm bekannt werdenden Uebelstände dem Regierungsstatthalter mitzutheilen, fehlbare Führer zu warnen, oder nach Umständen zur gebührenden Ahndung zu ziehen. 12. Mai 1856.

Die Führer sollen ihm die seiner Stellung gebührende Achtung bezeigen. Beleidigungen derselben gegen den Obmann werden strenge geahndet. Dem Obmann steht es ferner zu, bei Anständen und Streitigkeiten zwischen Reisenden und Führern (oder Trägern) auf Verlangen oder nöthigen Falls von sich aus vermittelnd einzuschreiten und eine freundliche Ausgleichung zu versuchen. In Führerangelegenheiten hat sein Zeugniß volle Beweiskraft.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Träger. Pflichten der Wirthe.

Art. 16. Wer ohne die in diesem Reglemente enthaltenen Bestimmungen erfüllt zu haben, sich einem Reisenden zum Führer anbietet und den Beruf eines Führers ausübt, verfällt das erste Mal in eine Buße von 6 Fr., welche das zweite Mal verdoppelt wird. Kömmt der Fall im gleichen Jahr zum dritten Mal vor, so kann auf Gefangenschaftstrafe bis auf 14 Tage erkannt werden.

Dagegen bleibt es den Reisenden unbenommen, ihnen bekannte Männer oder junge Leute als Begleiter oder zum Tragen von Gepäck mitzunehmen, welche nicht patentirte Führer sind. Sollte sich kein patentirter Führer vorfinden, so ist der Reisende davon in Kenntniß zu setzen und ihm auf Verlangen ein des Wegs kundiger Mann als Begleiter zu geben, welchem zu seiner Legitimation vom Wirth ein Zeugniß auszustellen ist.

Art. 17. Zum Tragen von Gepäck oder Personen können den Reisenden von den Wirthen und Führern zuverlässige Männer als Träger mitgegeben werden, welche hiezu keines Patents bedürfen, im Uebrigen aber den Bestimmungen dieses Reglements unterworfen sind.

12. Mai 1856. Führer und Wirthe sind für die von ihnen angestellten Träger verantwortlich. Die Träger haben sich den Anordnungen des den Reisenden begleitenden Führers zu fügen. Dem Träger gebührt für jeden Tag ein Lohn von 6 Fr. und ebensoviel für jeden Tag Retour, welche nach Art. 13 berechnet wird.

Art. 18. Die nach diesem Reglement zu entrichtenden Gebühren, sowie die fallenden Bußen und Strafgelder werden verwendet, um die Kosten der Einführung und jeweiligen Vollziehung dieses Reglements zu bestreiten. Ein allfälliger Ueberschuß über diese Kosten fällt in die Führer-Kassa des betreffenden Amtsbezirks.

Dieser Kassa fallen ebenfalls solche Entschädigungsgelder zu, auf welche die Reisenden nach gefälltem Urtheil für ihre Person verzichten, oder die ihnen binnen Jahresfrist nicht zugestellt werden können.

Die Errichtung, Bestimmung und Verwaltung derartiger Kassen unterliegt in jedem Amtsbezirke besondern reglementarischen Bestimmungen.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 19. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements (insofern sie sich nicht zu gröbern Vergehen gestalten) sind je nach dem Grad der Fehlbarkeit und nach den besondern Bestimmungen des Reglements vom Richter disciplinarisch zu bestrafen, mit Bußen, die von 2 Fr. bis auf 100 Fr. ansteigen können.

In allen Wiederholungsfällen kann die Buße verdoppelt und unter erschwerenden Umständen Entziehung des Führerpatents für bestimmte Zeit oder für immer ausgesprochen werden.

Als Wiederholungsfall wird betrachtet jede Widerhandlung, welche innert Jahresfrist nach dem frühern Urtheil erfolgt.

Am Platz der Buße kann vom Richter unter Umständen auch verhältnißmäßige Gefangenschaft (24 Stunden gleich 3 Fr.) ausgesprochen werden. Ebenso können beide Strafarten vereint angewandt werden. Im letztern Falle beträgt das Maximum der Gefangenschaft 8 Tage. 12. Mai 1856.

Art. 20. Solchen Führern, die wiederholt schlechte Zeugnisse erhalten, gegen welche sie sich nicht genügend rechtfertigen können, kann vom Richter die Ausübung ihres Gewerbes auf längere oder kürzere Zeit untersagt werden. Die Strafe ist namentlich dann zu verhängen, wenn der Führer im gleichen Jahr drei solche Zeugnisse erhalten hat.

In diesen Fällen ist dem Führer sein Buch abzunehmen und dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung zu übergeben.

Das Nämliche kann geschehen, wenn Führer wegen anderer gröberer Vergehen polizeilich oder korrektionell bestraft worden sind, auf jeden Fall aber wenn ein Führer peinlich verurtheilt wird.

Schlußbestimmungen.

Art. 21. Dieses Reglement ist gültig für die Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle, Frutigen und Thun. Hinsichtlich der Ausübung des Gewerbs durch Kantonsfremde finden die allgemeinen hierüber bestehenden Vorschriften (Gewerbsgesetz Titel I) Anwendung.

Angehörige solcher Staaten, in denen den Angehörigen des Kantons kein Gegenrecht gehalten wird, fallen unter die Bestimmungen des Art. 16 hievor. Wenn sie in der Eigenschaft als bereits früher engagirte Führer den Kanton betreten, so haben sie sich sofort auf der Polizeistätte zu stellen und darüber auszuweisen, und es ist ihnen verboten, für Retour oder anders einen neuen Führer-Akkord im Kanton abzuschließen — bei Strafe der im Art. 16 angedrohten Buße und sofortiger polizeilicher Ausweisung.

12. Mai 1856.

Art. 22. Dieses Reglement ist in deutscher und französischer Sprache in allen Gast- und Pensionshäusern der Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle, Frutigen und Thun, welche Reisende beherbergen, sowie auf den Dampfschiffen und Eisenbahnstationen an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Dasselbe tritt auf den 1. Juni nächstkünftig in Kraft, und behält seine Gültigkeit vorläufig auf eine Probezeit von 2 Jahren.

Zum Behufe der Einführung desselben sind die betreffenden Regierungsstatthalter ermächtigt, für das erste Mal die in den Art. 4 und 5 festgesetzten Termine abzuändern.

Bern, den 12. Mai 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

12. Mai 1856.

Kutscher-Reglement.

(Vom Großen Rathe genehmigt am 25. Juni 1856).

Vergl. Dekret, die fremden Lohnkutscher betreffend, vom 23. April 1847; Tarif für die Beförderung von Reisenden und ihres Gepäcks in den oberländischen Amtsbezirken, 5. Mai 1857.

Aufsicht.

Art. 1. Das Kutscherwesen steht unter der Aufsicht des betreffenden Regierungsstatthalters und des Kutscheraufsehers.

Erfordernisse zu Ausübung des Kutschergewerbs.

Art. 2. Wer das Gewerbe eines Lohnkutschers aus-

üben will, ist gehalten, sich alljährlich jeweilen vor dem 15. Mai bei dem Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in welchem er seinen Wohnsitz hat, anschreiben zu lassen; ohne erhebliche Gründe werden spätere Anschreibungen nicht berücksichtigt. Später Angeschriebene bezahlen auf jeden Fall die doppelte Gebühr. 12. Mai 1856.

Art. 3. Zur Anschreibung ist erforderlich:

a) Der Besitz eines guten Leumunds, und überdieß darf der Bewerber nicht wegen Vergehen in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sein. Diese beiden Eigenschaften sind durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderaths des Wohnorts des Bewerbers zu bescheinigen.

b) Eine Sicherheitsstellung im Betrage von 500 Fr. für ein Fuhrwerk, und für weitere Fuhrwerke 1000 Fr., welche geleistet wird entweder durch Hinterlegung dieser Summe oder durch einen oder mehrere Bürgen, deren Habhaftigkeit durch den betreffenden Einwohnergemeinderath zu bescheinigen ist, und welche im Amtsbezirk, wo die Anmeldung geschieht, angesessen sein müssen.

c) Die geleistete Sicherheit oder Bürgschaft haftet für allen erweislichen Schaden, welcher aus der Nachlässigkeit oder dem Verschulden des Kutschers oder seiner Angestellten und Knechte bei Ausübung ihres Gewerbs entstanden, sowie namentlich auch für allfällige Bußen und sonstige, durch richterliches Urtheil auferlegte Kosten. Ueber die Hinlänglichkeit der Sicherheit wird vom Regierungsstatthalter endlich entschieden.

Art. 4. Nach erfolgter Anschreibung erhält jeder Kutscher ein Reisebuch, welches paginirt sein und enthalten soll:

a) Die fortlaufende Nummer des Buches nach der Kontrolle des betreffenden Regierungsstatthalters.

b) Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimath und Wohnort des angeschriebenen Inhabers, sowie seiner Angestellten.

12. Mai 1856. c) Signalement des Inhabers und seines Fuhrwerks, sowie dessen Nummer.

d) Beglaubigung und Bescheinigung des Regierungsstatthalters über gehörigen Ausweis (nach Art. 3 a und b).

e) Gegenwärtiges Reglement in deutscher und französischer Sprache.

f) Eine Anzahl leerer Blattseiten zu Eintragung von Zeugnissen u. dgl.

Dieses Buch wird vom Regierungsstatthalter bei jeder neuen Anschreibung für ein Jahr neu visirt. Dasselbe dient dem Kutscher auch als Paß.

Dieses Buch haben die Kutscher in kostendem Preise zu bezahlen.

Ebenso wird bei der Anschreibung sogleich bezahlt:

a) Für jedes zweispännige Fuhrwerk 1 Fr. 50, und

b) „ „ einspännige „ 1 „ —.

Art. 5. Das in vorigem Artikel erwähnte Buch soll der Kutscher stets bei sich tragen und dasselbe auf Verlangen den Beamten und Angestellten der Polizei (worunter auch der hienach bezeichnete Kutscheraufseher verstanden wird), sowie auch den Reisenden, mit welchen er in Verkehr tritt, vorweisen. Jeder Reisende hat das Recht, dem Kutscher über sein Verhalten auf der Reise ein Zeugniß in sein Buch einzuschreiben. Ebenso ist der Kutscher berechtigt, vom Reisenden ein Zeugniß zu verlangen.

Die absichtliche Entfernung von Blättern aus dem Buch, oder Eintragung falscher Zeugnisse, oder die eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen wird als Fälschung bestraft.

Der Kutscher soll die Nummer seines Fuhrwerks auf eine in die Augen fallende Weise außen und inwendig am Fuhrwerk anbringen, bei einer Ordnungsbuße von 1 Fr. im Widerhandlungsfall.

Art. 6. Diejenigen Lohnkutscher, welche zu Ausübung

ihres Gewerbs sich gleichzeitig mehrerer Fuhrwerke und Angestellten bedienen, sollen an allen Fuhrwerken die betreffende Nummer führen; sie haben überdieß bei ihrer Anschreibung von diesem Umstande Kenntniß zu geben, und bezahlen für jedes zweite und fernere Fuhrwerk die im Art. 4 festgesetzte Taxe; sie haften auch in jeder Beziehung für ihre Angestellten, welche das Buch bei sich führen sollen. 12. Mai 1856.

Es ist den Kutschern verboten, Angestellte unter 16 Jahren den Fuhrwerken oder Pferden mitzugeben.

Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

Art. 7. Streitigkeiten zwischen dem Kutscher und dem Reisenden sind von dem zuständigen Richter zu entscheiden.

Art. 8. Während der Unterhandlung oder Abschließung des Akkords zwischen einem Kutscher und den Reisenden soll sich kein anderer Kutscher in die Verhandlung einmischen, es sei denn, daß es der Reisende verlange. Jede Art von Zudringlichkeit ist untersagt.

Art. 9. Der Kutscher ist verpflichtet, sich in Betreff des Fuhrlohns genau an den aufgestellten Tarif zu halten und denselben weder zu überschreiten, noch auch in der Absicht und zum Zweck, andern Kutschern Reisende abwendig zu machen, während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Oktober Akkorde unter dem Tarif einzugehen.

Außer diesem tarifmäßigen Lohn hat der Kutscher auf keinerlei Art von Entschädigung Anspruch; die Bezahlung einer allfälligen Zulage (Trinkgeld) als Zeichen besonderer Zufriedenheit wird einzig dem Ermessen und guten Willen des Reisenden anheimgestellt.

Art. 10. Der Kutscher hat sich gegen die Reisenden höflich und anständig zu betragen und seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, nach bester Möglichkeit für ihre Annehmlichkeit und die Sicherheit ihres Gepäcks zu sorgen und sich namentlich vor Trunkenheit zu hüten.

12. Mai 1856. Für das ihm anvertraute Gepäck ist er verantwortlich. Jede Art von Ueberforderung oder Prellerei ist ihm bei Strafe der Untersagung seines Gewerbs verboten; auch ist ihm untersagt, Reisende ohne ihr Vorwissen und fälschlich an andere Orte oder in andere als die von ihnen bezeichnete Gast- oder Pensionshäuser zu führen.

Bei wiederholten ungebührlichen Zumuthungen oder übler Behandlung von Seite der Reisenden ist er berechtigt den Dienst zu verweigern und bei dem zuständigen Richter auf Entschädigung zu klagen.

Ebenso haben die Reisenden das Recht, Kutscher, welche sich ungebührlich betragen, sich betrinken oder überhaupt ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, sofort zu entlassen und auf Entschädigung zu klagen.

Art. 11. Dem Kutscher, welcher einen bestimmten Auftrag erhalten und angenommen, ist strenge anbefohlen, zu gehöriger Zeit sich einzufinden und seiner Verpflichtung nachzukommen, ansonst der Reisende auf Unkosten des im Fehler erfundenen Kutschers ein anderes Fuhrwerk bestellen und ihn für allfällige Folgen seiner Nachlässigkeit verantwortlich machen kann. Den Kutscher trifft überdieß angemessene Strafe.

Ein bestelltes Fuhrwerk soll ohne eine angemessene Entschädigung, die nöthigen Falls vom Richter zu bestimmen ist, nicht abbestellt werden, schlechte Witterung vorbehalten.

Ordnung beim Neuhaus.

Art. 12. Da hinsichtlich der Aufstellung der Fuhrwerke beim Neuhaus zur Aufnahme von fremden Reisenden und andern Personen, welche mit dem Dampfschiff daselbst ankommen, besondere Vorschriften nöthig sind, so wird deßhalb festgesetzt:

a) Ein Kutscher darf bloß mit ihm eigenthümlich angehörenden Fuhrwerken zum Neuhaus fahren, mit ent-

lehnten Fuhrwerken oder entlehnten Pferden soll keiner zum Neuhaus fahren, er könne denn bescheinigen, daß sein eigenes Fuhrwerk in Reparation sich befinde, oder sein Pferd (seine Pferde) krank sei. 12. Mai 1856.

b) Vorerst werden sämmtliche Fuhrwerke, Zweispänner, Omnibus und Einspänner, zur Aufstellung für die Dauer des Sommerkurses alljährlich eingelooset und dieselben dann auf der Südseite des Neuhauses in zwei und nöthigen Falls in drei parallel laufenden Linien aufgestellt; die mittlere heißt die erste, die zunächst dem Hause die zweite und die südlichste die dritte Linie; zwischen jeder muß stets ein Raum von wenigstens fünf Schritt breit zum Durchpassiren offen bleiben. Auf dem Platze zwischen dem Neuhaus und dem See, oder der Lände, dürfen gar keine Fuhrwerke aufgestellt werden.

c) Jeden Sonntag werden die Linien umgewechselt, so daß die Fuhrwerke, welche die erste Woche auf der ersten Linie gestanden, in die zweite, und diejenigen der zweiten Linie in die erste zu stehen kommen, und wenn drei Linien formirt werden müßten, die Fuhrwerke der ersten in die dritte, diejenigen der zweiten in die erste und diejenigen der dritten in die zweite Linie einrücken, so daß in der dritten Woche alle Fuhrwerke ihre Kehrordnung gemacht haben müssen.

d) Die Linien formiren sich ferner in der Weise, daß die eine Hälfte — und wenn drei Linien sind, der dritte Theil — der Fuhrwerke nach der Ordnung ihrer Einloosung in die erste, zweite und dritte Linie zu stehen kommt. Dasjenige Fuhrwerk, welches die Einloosungsnummer I. erhält, kommt das erste Mal in erster Linie voran gegen den See zu stehen, und schließt das folgende Mal in der zweiten Linie zu hinterst an; ebenso kommt gleichzeitig das an der Spitze der zweiten Linie befindliche Fuhrwerk hinten an die letzte Nummer der ersten Linie zu

12. Mai 1856. stehen, und auf gleiche Weise findet eine Abwechslung der folgenden Nummern in sämmtlichen Linien statt.

e) Das Einstellen der Fuhrwerke muß jeweilen spätestens 10 Minuten vor der Ankunft des Dampfschiffes stattgefunden haben; später anlangende Kutscher dürfen nicht mehr in die Linie rücken. Im Moment, wo dasselbe landet, soll jeder Fuhrmann bei seinem Fuhrwerk sich befinden und sich unter keinem Vorwande weiter davon entfernen, als daß er solches noch mit der Hand berühren kann; es darf auch keiner sein Fuhrwerk empfehlen, bevor der Reisende ganz in seiner Nähe angekommen ist.

f) Alles vorläufige Anwerben für Fuhrwerke beim Neuhaus soll jedem Führer, sowie Landesleuten, wenn solche nicht speziell bei einer Familie oder sonstigen Fremden engagirt sind, jedes Anempfehlen von solchen auf dem Dampfschiff oder sonst, geschehe es durch die Fuhrwerkbesitzer selbst oder durch Beauftragte oder durch Personen, die bei dem Lohnkutschergewerbe irgendwie betheiligt sind, und jede Art von Zudringlichkeit gegen die Reisenden, um solche zu bestimmen, dieses oder jenes Fuhrwerkes sich zu bedienen, auf's strengste verboten sein.

g) Jede Widerhandlung gegen diese Ordnung beim Neuhaus wird das erste Mal mit einer Ordnungsbuße von 3 Fr., das zweite Mal mit 6 Fr. und das dritte Mal damit bestraft, daß der Fehlbare während den nächsten 8 Tagen nicht zum Neuhaus fahren darf.

Art. 13. Wenn es die Umstände erfordern, daß an andern Plätzen als beim Neuhaus behufs der Aufstellung der Kutschen und Fuhrwerke eine besondere Ordnung aufgestellt werde, so hat der betreffende Regierungsstatthalter die daherigen Vorschriften zu erlassen und durch angemessene Publikation bekannt zu machen, — so wie die nöthige Aufsicht anzuordnen. Die Kutscher haben sich diesen Anord-

nungen zu fügen und Widerhandlungen werden nach Art. 12 g beſtraft. 12. Mai 1856.

Vom Kutſcheraufſeher von Interlaken.

Art. 14. Zu gehöriger Handhabung der Ordnung beim Neuhaus und dieſes Reglements im Allgemeinen, ernennt der Regierungsſtatthalter von Interlaken jedes Jahr unmitelbar vor dem 15. Mai einen unbeſcholtenen zuverläſſigen Mann als Aufſeher, der darüber in Gelübd aufgenommen wird und deſſen Zeugniß volle Beweiskraft hat; auch bezeichnet der Regierungsſtatthalter für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter. Der Aufſeher ſoll jeden Tag zur Zeit der Ankunft des Dampfſchiffes beim Neuhaus ſich befinden, daſelbſt genaue Aufſicht halten und die fehlbaren Kutſcher kontrolliren. In Verhinderungsfällen hat derſelbe bei Strafe nach Art. 12 g ſeinem Stellvertreter die Aufſicht zu übertragen und denſelben verhältnißmäßig zu entſchädigen. Die Kutſcher können ihr Strafgeld auf der Stelle dem Aufſeher bezahlen, anſonſt ſie ſofort dem Richter zur Beſtrafung verleidet werden ſollen.

Art. 15. Am Ende jeden Monats ſoll der Aufſeher dem Regierungsſtatthalter das Verzeichniß der Fehlbaren nebſt dem Betrag der ihm eingegangenen Bußengelder einhändigen. Die ausſtehenden Strafgelder werden von dem Kutſcher oder deſſen Bürgen durch den Regierungsſtatthalter rechtlich eingetrieben.

Art. 16. Dem Aufſeher liegt ferner ob, auf das Lohnkutſcherweſen überhaupt ein wachſames Auge zu haben und, wenn ihm Ungebührlichkeiten der Lohnkutſcher gegen Reiſende, Ueberforderungen, grobes Betragen ꝛc. bekannt werden, die Fehlbaren bei Eidespflicht dem Richter zur Beſtrafung zu verleiden. Die Kutſcher haben ſich den Weiſungen des Aufſehers zu unterziehen, Beleidigung oder Widerſetzlichkeit gegen den Aufſeher wird ſtrenge beſtraft.

12. Mai 1856. Art. 17. Der Aufseher erhält jährlich eine fixe Löhnung von 150 Fr., welche, wenn mehr als ein Dampfschiff die Fahrten zum Neuhaus macht, angemessen erhöht werden soll. Zu Bestreitung dieser Ausgabe werden vorab die bei Art. 4 festgesetzten Anschreibungsgebühren verwendet und das Fehlende aus den Strafgeldern zugesetzt, die wegen Verstoßes gegen dieses Reglement und gegen die Ordnung beim Neuhaus bezahlt werden. Ein allfälliger Ueberschuß wird durch das Regierungsstatthalteramt zu Handen der Armen verwendet. Falls aber das Eingegangene zu Bezahlung des Aufsehers nicht hinreicht, so wird das Mangelnde auf sämmtliche Lohnfuhrwerke nach den Bestimmungen des Art. 4 gelegt.

Art. 18. Der Aufseher trägt zu seiner Auszeichnung ein Armband mit einer messingenen Platte, worauf die Worte „Kutscheraufseher von Interlaken" gravirt sich befinden.

Strafbestimmungen.

Art. 19. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements (insofern sie sich nicht zu gröbern Vergehen gestalten) sind je nach dem Grad der Fehlbarkeit und nach den besondern Bestimmungen des Reglements vom Richter disziplinarisch zu bestrafen, mit Bußen, die von 2 Fr. bis auf 100 Fr. ansteigen können.

In allen Wiederholungsfällen kann die Buße verdoppelt und unter erschwerenden Umständen Entziehung des Kutscherbuches für bestimmte Zeit oder für immer ausgesprochen werden.

Als Wiederholungsfall wird betrachtet jede Widerhandlung, welche innert Jahresfrist nach dem frühern Urtheil erfolgt.

Am Platz der Buße kann vom Richter unter Umständen auch verhältnißmäßige Gefangenschaft (24 Stunden gleich 3 Fr.) ausgesprochen werden. — Ebenso können beide

Strafarten vereint angewandt werden. Im letztern Falle beträgt das Maximum der Gefangenschaft 8 Tage. 12. Mai 1856.

Art. 20. Solchen Kutschern, die wiederholt schlechte Zeugnisse erhalten, gegen welche sie sich nicht genügend rechtfertigen können, kann vom Richter die Ausübung ihres Gewerbes auf längere oder kürzere Zeit untersagt werden. Die Strafe ist namentlich dann zu verhängen, wenn der Kutscher im gleichen Jahr drei solche Zeugnisse erhalten hat. In diesen Fällen ist dem Kutscher sein Buch abzunehmen und dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung zu übergeben.

Das Nämliche kann geschehen, wenn Kutscher wegen anderer gröberer Vergehen polizeilich oder korrektionell bestraft worden sind, auf jeden Fall aber, wenn ein Kutscher peinlich verurtheilt wird.

Art. 21. Kantonsangehörigen oder sonst im Kanton angesessenen Kutschern, welche sich in den gemeldeten Amtsbezirken nicht angeschrieben haben, ist es untersagt, ohne vorherige Bestellung von Seite der betreffenden Reisenden, über die sie sich auszuweisen haben, zu Uebernahme von Fahrten diese Amtsbezirke zu betreten.

Im Kanton nicht niedergelassene Kutscher haben sich sogleich bei ihrer Ankunft auf dem Regierungsstatthalteramt des betreffenden Amtsbezirks zu stellen uud dürfen, unter Vorbehalt des Gegenrechts und allfälliger Konkordate, nicht länger als drei Tage auf Retour warten, bei einer Buße von 6 Fr. nebst sofortiger polizeilicher Ausweisung und Verlust der engagirten Fahrt. Im Wiederholungsfall ist obige Buße zu verdoppeln. Ebenso dürfen die in den betreffenden Amtsbezirken nicht angeschriebenen Kutscher nicht anders als mit ihren eigenen Fuhrwerken Fahrten unternehmen.

Schlußbestimmungen.

Art. 22. Dieses Reglement ist gültig für die Amts=

12. Mai 1856. bezirke Interlaken, Oberhasle, Frutigen und Thun; dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in allen Gast- und Pensionshäusern, wo Reisende beherbergt werden, sowie auf den Dampfschiffen an einem in die Augen fallenden Orte in deutscher und französischer Sprache angeschlagen werden, unter Androhung von 2 Fr. Buße im Widerhandlungsfalle.

Das Reglement tritt auf den 1. Juni nächsthin in Kraft und behält seine Gültigkeit vorläufig auf eine Probezeit von zwei Jahren.

Zum Behufe der Einführung desselben sind die betreffenden Regierungsstatthalter ermächtigt, für das erstemal den im Art. 2 festgesetzten Termin abzuändern.

Bern, den 12. Mai 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

16. Mai 1856.

Kreisschreiben
des
Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend den Bezug sanitätspolizeilicher Bußen.

Da noch hin und wieder Einfragen an die Behörden gerichtet werden, wie nun die Rotzpolizei- und andere Bußen wegen Verstoßes gegen die Gesundheitspolizei zu verrechnen seien, welche namentlich nach §. 14 der Verordnung vom 31. Dezember 1836 und andern Verordnungen zu Handen der früher bestandenen Sanitätskasse bezogen werden sollen, so sehen wir uns veranlaßt, Ihnen

zu Ihrem Verhalte mitzutheilen, daß diese Bußen einfach der Kantonskasse zufließen sollen, welche, insoweit es die nun bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben übernommen hat, für welche das Dekret vom 17. August 1804 eine eigene Sanitätskasse aufgestellt hatte. 16. Mai 1856.

Sie werden daher angewiesen, dergleichen Bußen wegen Verstoßes gegen die Gesundheitspolizei jeweilen auf dem Verzeichnisse der Polizeibußen am Fuße desselben unter der besondern Aufschrift „Bußen wegen Verstoß gegen die Gesundheitspolizei“ der Kantonsbuchhalterei zu verrechnen.

Bern, den 16. Mai 1856.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsraths des Kantons Bern an alle Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils, betreffend Vorschriften über das Aehrenlesen.

16. Juni 1856.

Beim Herannahen der Erndtezeit sehen wir uns veranlaßt, ein Verhältniß näher in Erwägung und Untersuchung zu ziehen, welches seit einigen Jahren zu mancherlei Klagen Anlaß gegeben hat und vor Beginn der Erndte geordnet werden sollte.

Es ist dieß das Aehrenlesen in den kornbauenden Gemeinden des Kantons.

Es ist Ihnen bekannt, daß aus den kornmangelnden Gegenden des Oberlandes alljährlich eine ziemlich bedeutende Zahl von Personen, Männer, Weiber und Kinder, zur Zeit der Erndte ins Unterland ziehen, um daselbst die übrig gebliebenen Aehren aufzulesen und sich damit für

16. Juni 1856. Herbst und Winter einen kleinen Vorrath von Mehl zu sammeln.

Diese alte Sitte, welche von jeher die Neigung zeigte, auszuarten und zu wiederholten Malen durch besondere Vorschriften eingedämmt werden mußte, ist in den letzten Jahren vielfach ausgebeutet und mißbraucht worden.

Statt einzelner Glieder aus den Familien zogen ganze Haushaltungen aus und quartirten sich in den untern Gegenden ein; statt bis zum wirklichen Eintritt der Erndte zu warten, erschienen sie oft acht, ja vierzehn Tage früher; statt daß nur wirklich Arme von der Sitte hätten Gebrauch machen sollen, sollen sich dabei nicht selten auch solche, welche selbst einigen Besitz hatten, betheiligt haben; statt sich auf das Aehrenlesen zu beschränken, benutzten Viele ihre Anwesenheit in den untern Gegenden zum Bettel und Sammeln von Almosen; statt mit Auslauf der Erndte sofort wieder heimzukehren, wurde von Vielen der Aufenthalt unter diesem oder jenem Vorwande unnöthigerweise verlängert, wozu endlich noch kommt, daß man hier und da von eigentlichen Ausgelassenheiten und Lustbarkeiten hörte, welche die zurückkehrenden Erndteleserzüge anstellten und bei welchen das Gesammelte auf eine dem Zwecke der Wohlthat wenig entsprechende Weise verschwendet worden sein soll.

Es kann nicht auffallen, wenn in Folge dieser Mißbräuche vielfache Klagen erhoben und die untern Gegenden gegen die Sitte selbst immer mehr mißstimmt wurden, um so mehr, weil manche Gemeinde, welche dem Bettel bei ihren Armen ein Ende gemacht hatte, durch die Gewohnheiten der Erndteleser in ihren Einrichtungen plötzlich gestört und dem Almosengeben wieder überliefert wurde.

So geschah es, daß in einem der letzten Jahre ein Kreis von Gemeinden im Unterlande mehr wegen des Mißbrauchs als wegen der Sitte sich selbstständig verei=

nigte und geradezu das Aehrenlesen für die Auswärtigen öffentlich verbieten ließ, und es ist, wenn nicht zur rechten Zeit Fürsorge getroffen wird, zu erwarten, daß die Behörde zu einem gänzlichen Verbot gedrängt werden wird. 16. Juni 1856.

Wir wünschen dieses zu vermeiden, theils mit Rücksicht auf das Alter der Sitte, theils weil diese für viele wirklich Dürftige aus den kornmangelnden Gegenden des Oberlandes eine eigentliche Wohlthat ist, deren Verlust manche arme Haushaltung nicht leicht verschmerzen könnte, und wir sind auch überzeugt, daß, wofern dem Mißbrauch der Sitte gesteuert wird, die Gemeinden der untern Gegenden gerne bereit sein werden, die Sitte selbst und die damit verbundene Wohlthat fortdauern zu lassen.

Zu dem Ende haben wir probeweise für dieses Jahr folgende Einrichtung getroffen:

1) Jeder Aehrenleser und jede Aehrenleserin soll eine Erndteleserkarte mit sich führen, und diese, wo es verlangt wird, vorweisen.

2) Diese Karte soll enthalten:

a) den Namen,

b) den Wohnsitz,

c) die Bestimmung des Anfangs und des Endes der Bewilligung,

d) das ausdrückliche Verbot des Bettels.

3) Die Karte wird auf Bewerbung der Betreffenden von der Armenbehörde des Wohnorts ausgestellt, von ihr unterzeichnet und durch den Amtsstempel des Regierungsstatthalteramts legalisirt.

4) Von einer Haushaltung dürfen höchstens 2 Personen mit solchen Karten versehen, schlechterdings aber keinen Kindern solche ertheilt werden.

5) Die Dauer einer Aehrenleserkarte (2 c) darf, Hin- und Herreise inbegriffen, nicht mehr als 14 Tage betragen.

16. Juni 1856.

6) Die Karte selbst giebt kein Recht auf irgend einem bestimmten Acker, dessen Besitzer es verwehrt, Aehren aufzulesen.

7) Wenn der Träger oder die Trägerin einer Karte sich des Bettels schuldig macht, so soll der Person die Karte abgenommen, dem Gemeindrathspräsidenten ausgeliefert und von diesem an das Regierungsstatthalteramt, dessen Stempel die Karte trägt, zurückgeschickt, die Person selbst polizeilich weggewiesen werden.

8) Ebenso soll jede Person aus einem andern Amtsbezirke, welche Aehren lesen will und keine Karte trägt, weggewiesen werden.

9) Die Armenbehörden, welche Karten auszustellen im Falle sind, haben sie sparsam und jedenfalls nur wirklich Dürftigen auszustellen.

Wir hoffen durch diese einschränkenden Bestimmungen, deren Vollziehung Sie beförderlich einleiten und sorgfältig überwachen wollen, einerseits den Dürftigen die althergebrachte, immerdar aber auf Freiwilligkeit beruhende Wohlthat erhalten und andererseits die Geber vor Mißbrauch und Belästigung schützen zu können.

Sie wollen auf gewohnte Weise dafür sorgen, daß in Ihrem Amtsbezirke der Inhalt dieses Kreisschreibens bestmöglich zur öffentlichen Kunde komme, zu welchem Behuf wir Ihnen unsererseits eine geeignete Anzahl Exemplare zur Mittheilung an die Gemeinden beilegen.

Bern, den 16. Juni 1856.

(Folgen die Unterschriften).

Verordnung

des

Regierungsraths über die Zufertigung von Liegenschaften auf bloße Offenkunde (Satzung 438 C. G.) an Gemeinden und Gemeindskorporationen.

23. Juni 1856.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

erwägend, daß durch die Zufertigung von Liegenschaften, namentlich Waldungen und Allmenden, an Gemeinden und Gemeindskorporationen, auf bloße Offenkunde hin, nicht selten die Rechte Dritter verletzt und die Stellung der Betheiligten bei nachfolgenden Rechtserörterungen auf die nachtheiligste Weise verrückt werden,

verordnet:

Art. 1. Bis zur Revision der Gesetzgebung über das Hypothekarwesen, hat allen Zufertigungen von Liegenschaften an Gemeinden und Gemeindskorporationen auf bloße Offenkunde hin (Satz. 438 C. G.), eine besondere Prüfung der Verhältnisse vorauszugehen.

Art. 2. Zu dem Ende sind sämmtliche zur Fertigung gelangende Verhandlungen, namentlich aber alle sogenannten Zufertigungsbegehren, wodurch auf bloße Offenkunde hin Grundeigenthum irgend einer Art einer Gemeinde oder Gemeindskorporation zugefertigt werden soll, abgesehen davon, ob die Fertigung den Gemeindsbehörden oder dem Regierungsstatthalter zukomme, bevor die Fertigung ertheilt wird, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Art. 3. Die Auflage geschieht in der Amtschreiberei des Bezirks, in welchem das betreffende Grundeigenthum oder der werthvollere Theil desselben liegt, und ist, mit der Aufforderung an Jedermann, zur Erhebung allfälliger Einsprachen, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

23. Juni 1856. Sie dauert in der Regel 14 Tage, vom Datum der Bekanntmachung hinweg, und kann, wenn der Regierungsstatthalter es nöthig findet, auf längere Zeit angeordnet oder erstreckt werden.

Art. 4. Erfolgen Einsprachen, so sind dieselben gütlich oder rechtlich zu erledigen, bevor die Fertigung ausgesprochen werden darf. Jedoch steht es den Betheiligten frei, bis zu Beseitigung des Hindernisses ihre Rechte durch eine Vormerkung nach Satzung 441 C. G.[1]) sicher zu stellen.

Art. 5. Akte und Verhandlungen, welche unter die Bestimmung des Art. 1 fallen, dürfen bis die in den Art. 2 und 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt und allfällige Einsprachen nach Art. 4 beseitigt sind, weder von den Fertigungsbehörden (Gemeindrath und Regierungsstatthalter) gefertigt, noch von dem Grundbuchführer in die Grundbücher eingetragen werden. Für Widerhandlungen sind die Einen und die Andern persönlich verantwortlich.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist allen Gemeindräthen besonders mitzutheilen und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

---

[1]) Vergl. nunmehr §. 9 des Gesetzes vom 24. Dez. 1846.

Dekret,

betreffend

die Gemeindehörigkeit der Ortschaft Oberriederwald im Amtsbezirke Delsberg.

23. Juni 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß sich ungeachtet wiederholter sachbezüglicher Entscheidungen mehrfache Anstände hinsichtlich der kommunalen Beziehungen des Weilers Oberriederwald (Riédes-dessus) zu der Gemeinde Saugern (Soihières) einerseits und zu der Gemeinde Courroux andrerseits erhoben haben,

nachdem die bei dieser Angelegenheit Betheiligten sich ausgesprochen, gemäß §. 66 der Staatsverfassung,

auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Ortschaft Oberriederwald bildet ferner eine gesonderte burgerliche Gemeinheit.

§. 2. In Folge dessen sind die Burger von Oberriederwald als solche ohne allen Anspruch auf das Burgerrecht der Ortschaft Saugern und alle daraus fließenden Rechte und Genüsse, wie umgekehrt die Ortsburger von Saugern auf den ortsburgerlichen Verband von Oberriederwald und die damit verknüpften Rechte und Vortheile keinen Anspruch haben.

§. 3. In kirchlicher Beziehung fährt die Ortschaft Oberriederwald fort, zur Pfarrei Saugern zu gehören.

§. 4. Sie gehört fernerhin, gemäß Entscheidung des Kleinen Rathes vom 3. Juli 1826 und 20. Juni 1828, zur Einwohnergemeinde von Saugern und steht mithin in Allem, was der Verwaltung der Einwohnergemeinde übertragen ist, unter derselben.

23. Juni 1856. §. 5. Die Ortschaft Oberriederwald hört auf zum Gemeindebann von Courroux zu gehören und wird von nun an zum Gemeindebann von Saugern verlegt.

§. 6. Hinsichtlich des Schulverbandes bleibt es einstweilen bei dem jetzigen faktischen Bestande, wonach die Kinder der Bewohner von Oberriederwald, abgesehen davon, ob sie Ortsburger oder Einsaßen seien, die Schule von Saugern besuchen, vorbehältlich nach Umständen auch dieses Verhältniß nach §. 15 des Gemeindsgesetzes definitiv zu ordnen, was zu veranlassen beiden Theilen zustehen soll.

§. 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 25. Juni 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Gesetz
über
Herausgabe der Großrathsverhandlungen.

23. Juni 1856.

Vergl. Beschluß über das deutsche Amtsblatt, 13. Juni 1832; Beschluß über die Herausgabe eines französischen Amtsblatts, 5. Juni 1833; Reglement über die Staatskanzlei, 6. Juli 1848; Dekret, betreffend die Organisation der französischen Sektion der Staatskanzlei, 24. Mai 1847; Gesetz über die Reorganisation der Staatskanzlei, 15. Mai 1848.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des §. 32, zweiten Absatzes, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Verhandlungen des Großen Rathes, — mit Vorbehalt der im §. 32, ersten Absatz, der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen, — sollen durch ein besonderes Tagblatt, als Zugabe zum Amtsblatt, dem Volke in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.

§. 2. Die deutsche Ausgabe des Tagblattes ist maßgebend für die französische und steht unter der Leitung und Verantwortlichkeit des dafür zu bestellenden Redaktors.

Die französische Ausgabe ist die getreue Uebersetzung der deutschen und steht in dieser Hinsicht ebenfalls unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines besondern Redaktors.

§. 3. Beide Redaktoren werden vom Regierungsrathe auf einen doppelten unverbindlichen Vorschlag des Staatsschreibers erwählt. Ihre Amtsdauer ist vier Jahre (Gesetz über die Staatskanzlei vom 15. Mai 1848, §. 7).

Der deutsche Redaktor bezieht einen jährlichen Gehalt

23. Juni 1856. von 2000 bis 2500, — der französische einen solchen bis auf 2000 Franken [1]).

Diese und alle übrigen Kosten des Tagblattes fallen auf die Rechnung des Amtsblattes.

§. 4. Das Büreau für die Herausgabe des Tagblattes der Großrathsverhandlungen bildet eine Abtheilung der Staatskanzlei.

Zwischen den Sitzungsperioden des Großen Rathes werden die beiden Redaktoren zu Sekretariats- oder Archivarbeiten verwendet.

§. 5. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die weitern Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§. 6. Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli 1856 hinweg in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben: das Gesetz über die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes vom 23. April 1847, sowie überhaupt alle mit dem neuen Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften.

Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

---

[1]) Durch das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, §. 13, ist die Besoldung des deutschen Redaktors auf Fr. 2800 und diejenige des französischen auf Fr. 2400 bestimmt.

Bern, den 25. Juni 1856. 23. Juni 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Gesetz, 23. Juni 1856.

betreffend

Modifikationen des Hypothekarkassagesetzes behufs Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkassa.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung der gegenwärtigen Kreditverhältnisse, in Folge welcher die Grundeigenthümer große Schwierigkeiten haben, selbst auf hinlängliche grundpfändliche Sicherheit hin, sich die Aufnahme von Darlehn zu verschaffen,

in Betracht,

daß bei der großen Nachfrage nach Kapitalien der Zinsfuß eine allgemeine Erhöhung erlitten hat und daher mehrere Bestimmungen des Hypothekarkassagesetzes vom 12. November 1846 nothwendig einiger Abänderungen bedürfen, wenn die Hypothekarkassa auch nur in geringerm Maße Hülfe gewähren soll,

beschließt:

§. 1. Ein Darlehn der Hypothekarkassa wird nach folgenden Vorschriften verzinset und abbezahlt:

Der Schuldner zahlt jährlich den nach Inhalt des Schuldtitels stipulirten Zins, welcher ein Maximum von 5 % nicht übersteigen darf. Die Zulage für die Amortisation ist in der Regel auf 1 % bestimmt, — sofern der Schuldner nicht freiwillig höher zu gehen wünscht.

Es wird daher beim Zinsfuße von 4½ % die An=

23. Juni 1856. nuität auf 5½ und beim Zinsfuße von 5 % dieselbe auf 6 % des ursprünglichen Betrages des Darlehns zu bestimmen sein.

Wenn der allgemeine Zinsfuß noch mehr steigen sollte, so kann die Hypothekarkassa die Ablösung des ganzen Darleihens, auf eine dreimonatliche Aufkündung hin, vom Schuldner verlangen, insofern derselbe einer verhältnißmäßigen Zinserhöhung sich nicht unterziehen wollte. Diese Erhöhung würde beim Fallen des allgemeinen Zinsfußes wieder aufgehoben. Die Bestimmungen des §. 23 des Gesetzes von 1846 bleiben vorbehalten.

Die Bestimmungen der Annuität und des Zinsfußes nach §. 28 des Gesetzes von 1846 und §. 85 der Staatsverfassung bleiben für die sogenannte Oberländer-Kassa unverändert.

Die Zahlungen geschehen bei der Hypothekarkassa.

Zahlungen, welche über 30 Tage verspätet werden, sind vom Verfalltage hinweg nach dem Zinsfuße des Titels wieder zinsbar.

§. 2. Die Schuldner der Hypothekarkassa, die ihre Darlehn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes empfangen haben, bleiben bei ihren Rechten nach den ausgefertigten Titeln und es kann ihnen keine Zinsvermehrung gefordert werden.

Die Ablösung des ganzen Darlehns kann jedoch von ihnen in den in §. 23 des Gesetzes von 1846 genannten Fällen ferner verlangt werden.

§. 3. Die Hypothekarkassa fährt fort, im Verhältniß ihrer Bedürfnisse Gelder von Privaten und Korporationen gegen Zinsvergütung aufzunehmen.

Diese Depotgelder sollen, in welcher Form die Staatstitel auch dafür ausgestellt werden, die Kapitalsumme von fünf Millionen, inbegriffen die jetzt bestehenden Depots,

nicht übersteigen, ohne eine besondere Ermächtigung des Großen Rathes. 23. Juni 1856.

Im letztern Falle soll der Regierungsrath über die Verwendung dieser Gelder und ihren Ertrag, sowie über die Auslagen an Zinsen und Kosten genauen Bericht ertheilen [1].

§. 4. Die Hypothekarkassa bezahlt für die aufgenommenen Gelder bis auf 4 % jährlicher Zinse. In außerordentlichen Fällen und bei dringender Nothwendigkeit ist der Regierungsrath jedoch ermächtigt, den Zinsfuß nach den Umständen bis auf 5 % zu erhöhen.

§. 5. Die Rückzahlung erfolgt entweder nach bestimmten Terminen, oder auf wenigstens dreimonatliche Kündigung. Der Zins fängt den Gläubigern am Tage der Einlage des Geldes zu laufen an.

Das Minimum der Geldaufnahmen der Hypothekarkassa gegen Zinsvergütung ist auf Fr. 200 bestimmt.

Für Gelder, die nicht wenigstens ein Jahr stehen bleiben, wird kein Zins entrichtet.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, nach seinem Ermessen Staatsschuldscheine mit bestimmten Rückzahlungsterminen nach einem Verloosungsplan auszugeben (§. 3).

§. 6. Die rückfließenden Annuitäten der allgemeinen Kassa, — wenn sie nicht zur Rückzahlung aufgenommener Gelder verwendet werden müssen, — sollen sogleich nach Maßgabe des Bedürfnisses wieder angewendet werden.

§. 7. Bei ungenügend vorhandenen Geldmitteln soll die Hypothekarkassa vorzüglich die kleinen Grundbesitzer und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zu Abbezahlung der bereits auf ihren Gütern haftenden Schulden verwenden.

Auch sind vorzüglich die kleinern Darlehn (bis auf

[1] Vergl. Beschluß vom 29. Juni 1861.

23. Juni 1856. Fr. 6000) zu berücksichtigen (§. 26 des Gesetzes von 1846).

§. 8. Die sorgfältige Prüfung der sämmtlichen Darlehnsbegehren ist wie bis dahin der Kreditkommission (§. 38) übertragen. Der Zinsfuß der neuen Darlehn ist so zu bestimmen, daß zu Deckung der Administrationskosten und allfälliger Verluste ein Differenzialzins von wenigstens ½ % zwischen den angeliehenen und den ausgegebenen Geldern besteht, welcher nach dem jeweiligen Zinsfuß der Depotgelder vom Regierungsrathe festzusetzen ist.

§. 9. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Hypothekarkassagesetzes vom 12. November 1846, namentlich die §§. 22 und 30, sind aufgehoben.

§. 10. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Dekret,

betreffend

die Errichtung einer Sekretärstelle für die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

23. Juni 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Zunahme der Geschäfte, die von den Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten an die Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion übergegangen, auch die Errichtung einer eigenen Sekretärstelle für dieselbe nothwendig macht,

gestützt auf §. 27, I. litt. f. der Verfassung und §. 47 des Gesetzes vom 25. Januar 1847,

auf die Anträge der Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Es wird für die Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion die Stelle eines Sekretärs errichtet, welcher die in §. 48 des Gesetzes vom 25. Jänner 1847 vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen hat.

§. 2. Derselbe wird vom Regierungsrathe gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1800 bis Fr. 2200 [1]).

§. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben in Bern, den 23. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

---

[1]) Durch das neue Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, §. 24, ist seine Besoldung auf Fr. 2600 erhöht worden.

23. Juni 1856.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

23. Juni 1856.

Dekret,

betreffend

das Kehrfahren der französischen Müller.

Vergl. Staatsvertrag mit Frankreich, 19. November 1827.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Beschlusses des Großen Rathes vom 24. Januar 1850, betreffend das Kehrfahren der französischen Müller;

in Anwendung der ihm durch Art. 79 der Staatsverfassung eingeräumten Befugniß bezüglich des Reciprocitätsgrundsatzes für den Gewerbsbetrieb durch Fremde gesetzliche Ausnahmsbestimmungen aufzustellen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, in Fällen, wo das Interesse der eigenen Kantonsangehörigen es gebietet, von dem im Großrathsbeschlusse vom 24. Jänner 1850 gegenüber den französischen Müllern ausgesprochenen Verbote des Kehrfahrens im hiesigen Kanton Ausnahmen zu gestatten.

Art. 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1856. 23. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Gesetz
über
die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern. 24. Juni 1856.

Vergl. Gesetz über den Privatunterricht, 24. Dezember 1832; Gesetz über die Hochschule, 14. März 1834; Gesetz über die öffentlichen Primarschulen, vom 1. Dezember 1860; Bundesgesetz, betreffend das eidgenössische Polytechnikum, 7. Februar und 31. Juli 1854; Gesetz über die Kantonsschulen, 26. Juni 1856; Gesetz über die Sekundarschulen, 26. Juni 1856; Gesetz über Aufhebung verschiedener Beischüsse und Unterstützungen an Schulen und Schullehrer, 23. Mai 1848; Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen, 7. Juni 1859; Reglement über die Errichtung eines philologisch-pädagogischen Seminars in Bern, 18. Februar 1859 (Dekretenbuch Nr. 55, S. 400).

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

1) daß die Sorge für die Erziehung und den Unter-

24. Juni 1856. richt der Jugend in öffentlichen und Privatanstalten eine wesentliche Angelegenheit des Staates ist;

2) daß insbesondere eine gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten und ein harmonisches Zusammenwirken derselben zur Erreichung ihres Zweckes durchaus nothwendig ist;

3) daß diese Bedingungen zum Gedeihen des Schulwesens im Kanton Bern nicht vorhanden sind,

in Befolgung der §§. 81 und 95, Art. 7 der Verfassung,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Zweck und Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten.

§. 1. Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowohl im Allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere, so viel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben durch Unterricht die zur guten Erlernung eines Berufs nöthige Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen.

§. 2. Mit dieser Bestimmung, die wesentlichen Bildungsbedürfnisse des Volkes zu vermitteln, zerfallen demnach die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten in:

1) die Volksschulen

a. erster oder abschließender Stufe:

die Primarschulen,

b. zweiter, theils abschließender, theils vorbereitender Stufe:

die Sekundarschulen
(Realschulen und Progymnasien).

2) die wissenschaftlichen Schulen:

a. vorbereitender Stufe oder die Kantonsschulen mit literarischen und realistischen Abtheilungen;

b. abschließender Stufe oder die Hochschule (und das eidgenössische Polytechnikum). 24. Juni 1856.

Außer diesen allgemeinen Bildungsanstalten gibt es noch solche zu speziellen Zwecken, wie sie in §. 10 verzeichnet sind.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

A. Primarschulen.

§. 3. In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung, nämlich in der biblischen Geschichte und den Grundwahrheiten der christlichen Religion; in der Muttersprache bis zum richtigen und fertigen Gebrauche derselben in Rede und Schrift; in der Arithmetik bis zur fertigen und richtigen Anwendung der gemeinen Rechenkunst; im Schönschreiben; in den Anfangsgründen der freien und linearen Zeichnung, und im Gesang unterrichtet, nebstdem zu einer allgemeinen Kenntniß des Landes und der Geschichte des engern und weitern Vaterlandes, der gewöhnlichen Gegenstände und Erscheinungen der Natur mit Hervorhebung ihrer Bedeutung für die Haus- und Landwirthschaft gebracht werden.

§. 4. Sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahre hinweg auf.

Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurückgelegt, die reformirten bis zu ihrer Admission zum heiligen Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre. Die Erziehungsdirektion kann in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen gestatten.

§. 5. Die Schulen gliedern sich nach Alter und Bildung der Schüler in drei Unterrichtsstufen.

In der Regel umfaßt die erste Stufe das erste bis

24. Juni 1856. dritte, die zweite das vierte bis sechste, und die dritte das siebente bis letzte Schuljahr.

§. 6. Eine Schule darf in der Regel nur dann einem einzigen Lehrer überlassen werden, wenn sie:

alle drei Unterrichtsstufen in sich vereinigend nicht über 80;

wenn zwei Stufen in sich fassend nicht über 90;

wenn nur eine Stufe enthaltend nicht über 100 Schüler zählt.

Wo in einer Schule die vorgeschriebene Zahl überschritten ist, soll längstens innert der Frist von vier Jahren eine neue Klasse errichtet werden.

Nur unter besonders schwierigen Verhältnissen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

In solchen Fällen ist vor Allem aus zu untersuchen, ob den Nachtheilen der Ueberfüllung einer Schule durch abtheilungsweisen Schulbesuch begegnet werden könne.

§. 7. Die Zusammenziehung der fähigsten Schüler der Oberklassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule ist möglichst zu erleichtern [1]).

B. Sekundarschulen.

§. 8. Die Sekundarschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffs der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend theils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, theils die nöthige Vorkenntniß und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemäßen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufs, theils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen darbieten.

§. 9. Die Sekundarschulen zerfallen:

1) in Realschulen, in welchen als verbindlich bloß die realistischen Fächer, und

---

[1]) Vergl. das Primarschulgesetz vom 1. Dezember 1860, §. 6.

2) in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die litterarischen Fächer gelehrt werden. 24. Juni 1856.

§. 10. Der Unterrichtsplan der Sekundarschulen, mit Ausnahme derjenigen mit einem Lehrer, ist so einzurichten, daß sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe den ihnen durch §. 8 gestellten Zweck als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilungen derselben erfüllen können.

C. Kantonsschulen.

§. 11. Die Kantonsschulen sind:

1) eine deutsche in Bern;

2) eine französische in Pruntrut.

Jede zerfällt in zwei gesonderte Abtheilungen, in:

1) das litterarische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung insbesondere eine gründliche philologische und litterarische Vorbildung geben und sie dadurch zum Eintritt in die Hochschule befähigen soll;

2) das realistische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung insbesondere eine gründliche mathematische und naturwissenschaftliche Vorbildung verleihen und sie dadurch zum Eintritt in das Polytechnikum befähigen soll.

D. Hochschule (und eidgenössisches Polytechnikum).

§. 12. Die Aufgabe der Hochschule ist theils die Pflege und Förderung der Wissenschaft und Bildung an und für sich selbst, theils die Ausbildung der Jugend zu einem gelehrten, wissenschaftlichen Beruf. (Dieselbe Aufgabe hat die eidgenössische polytechnische Schule in realistischer Richtung). (Bundesgesetz vom 7. Februar 1854).

II. Spezielle Bildungsanstalten.

§. 13. Die speziellen Bildungsanstalten des Kantons sind:

24. Juni 1856.

1) Die Schulseminarien, bestimmt, geeignete und gehörig vorbereitete Schüler und Schülerinnen theoretisch und praktisch zum Lehrberuf zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden [1];

2) die landwirthschaftlichen Schulen, bestimmt, ihre Zöglinge mit den zur Betreibung einer verständigen Landwirthschaft nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten [2];

3) die Handwerkerschulen, in denen Lehrlinge und jüngere Genossen des Handwerkstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzüglich von Bedeutung sind;

4) die Mädchenarbeitsschulen, zum Unterricht der Mädchen in den weiblichen Handarbeiten [3];

5) die Taubstummenanstalten, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder bestimmt [4].

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Schulbehörden [5].

§. 14. Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Erziehungsdirektion ob.

---

[1]) Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 28. März 1860.

[2]) Beschluß, betreffend die Organisation der Ackerbauschule, vom 14. und 19. April 1858, und Beschluß über den Ankauf des Rüttigutes, 3. November 1859.

[3]) Reglement über den Arbeitsunterricht für Primarschülerinnen, 3. Februar 1840 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

[4]) Dekret über die Organisation der Taubstummenanstalt in Frienisberg, 12. November 1846; Regulativ über die Aufnahme der Zöglinge, 8. Juni 1847 (letzteres steht nicht in der Gesetzessammlung).

[5]) Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 9. Januar 1857.

§. 15. Damit sie diese Obliegenheit leichter ausüben könne, wie überhaupt zur Vermittlung in Schulangelegenheiten zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Schulen und Anstalten, mit Ausnahme der Hochschule und der Kantonsschulen, werden vier bis sechs Schulinspektoren bestellt [1]). 24. Juni 1856.

§. 16. Für die spezielle Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken werden folgende Behörden bestellt:

1) für die Primarschulen wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Primarschulkommission von 3 bis 9 Mitgliedern, gewählt vom Einwohnergemeindrath;

2) für jede Sekundarschule eine Sekundarschulkommission von wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt einerseits von den beitragenden Gemeinds- oder Bezirksbehörden oder den betheiligten Privaten, andererseits von der Erziehungsdirektion nach dem Verhältniß der beidseitigen Beiträge; den Präsidenten bezeichnet die Erziehungsdirektion;

3) für beide Kantonsschulen je eine Kantonsschulkommission von 5 bis 8 Mitgliedern, welche, sowie ihr Präsident, von der Erziehungsdirektion gewählt werden; in Betreff dieser Bestimmung, sowie derjenigen in Ziffer 2 werden allfällige Verträge vorbehalten;

4) für jede Sekundarschule mit vollständigerer Unterscheidung und Gliederung des Klassen- und Fachunterrichts, und daher mit einem zahlreichern Lehrerpersonal (Progymnasien), sowie für jede der gesonderten Abtheilungen beider Kantonsschulen ein bleibender Vorsteher. Diese Vorsteher werden von der Erziehungsdirektion auf vier Jahre gewählt und sind sogleich wieder wählbar.

§. 17. Außer den im vorigen Paragraphen bezeichneten

---

[1]) Dekret, betreffend die Amtsdauer und die Besoldungen der Schulinspektoren, vom 27. Februar 1857.

24. Juni 1856. Behörden und Beamten sollen in Zukunft, wie bisher, auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemessenen Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchgemeinde verpflichtet sein [1].

§. 18. Sämmtliche Lehrer einer Sekundarschule mit zahlreicherm Lehrerpersonal bilden eine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher ist. Ebenso bilden die Lehrer jeder der zwei Abtheilungen einer Kantonsschule eine Lehrerversammlung, deren Präsident der Vorsteher der Abtheilung ist; und endlich bilden die sämmtlichen Lehrer beider Abtheilungen einer Kantonsschule eine allgemeine Lehrerversammlung, deren Präsident der jeweilige Vorsteher der Literarabtheilung ist, mit dem Titel: „Rektor der Kantonsschule".

§. 19. Die Obliegenheiten der Schulbehörden und der Ortsgeistlichen wird der Regierungsrath bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Der Unterricht in den Volks- und Kantonsschulen soll nach einem den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen, den Anforderungen des Lebens und der Wissenschaft entsprechenden, für alle Anstalten derselben Stufe gemeinsamen obligatorischen Plan ertheilt werden, welchem die anzuwendenden, ebenfalls obligatorischen Lehrmittel entsprechen sollen.

Besondern Schwierigkeiten bei der Einführung des Unterrichtsplans kann die Erziehungsdirektion angemessene Rechnung tragen.

§. 21. Den Unterrichtsplan und die Lehrmittel für die Volks- und Kantonsschulen bestimmt die Erziehungsdirektion unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vor-

---

[1]) Prediger-Ordnung von 1824, §. 14.

berathungsbehörden und bei den Sekundar- und Kantonsschulen überdieß der betreffenden Kommissionen [1]). 24. Juni 1856.

Neue Religionsbücher dürfen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde der betreffenden Konfession eingeführt werden.

§. 22. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren bildungsfähigen Kindern und Pflegbefohlenen den Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.

§. 23. Wer seine Kinder oder Pflegbefohlenen im schulpflichtigen Alter nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer von der kompetenten Behörde anerkannten Privatanstalt unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Primarschulkommission des Orts zu Handen der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Wer ohne Erlaubniß schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule oder in eine anerkannte Privatschule schickt und nicht auf sonstige genügende Weise für deren Unterricht sorgt, soll nach den Bestimmungen des jeweiligen Primarschulgesetzes über die Handhabung des Schulbesuchs bestraft werden [2]).

§. 24. Die Ertheilung von Privatunterricht, sowie die Errichtung von Pensionaten zum Zweck des Unterrichts und der Erziehung ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion, nach Einvernahme des Schulinspektors des Bezirks, erlaubt.

Die nähern Bestimmungen hierüber enthält das betreffende Gesetz [3]).

---

[1]) Vergl. den Unterrichtsplan für die reformirten deutschen Primarschulen vom Januar 1861; ditto für die französischen Primarschulen vom 28. November 1860; Unterrichtspläne für die Sekundarschulen vom 9. April 1861 mit Anhang (stehen nicht in der Gesetzessammlung).

[2]) Primarschulgesetz vom 1. Dezember 1860, § 13 ff.

[3]) Siehe das Gesetz über den Privatunterricht, 24. Dez. 1832.

24. Juni 1856.

§. 25. Um jedem bildungsfähigen Kinde den nothwendigen Unterricht zugänglich zu machen, ist dafür zu sorgen, daß notorisch Armen der Schulbesuch unentgeldlich möglich sei. — Auch sollen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Anlagen, Fleiß und Betragen auszeichnen, an den verschiedenen Sekundarschulen Freistellen errichtet werden, und eben solche Kantonsschüler sollen auch bei Vertheilung der bestehenden Mushafen-Stipendien möglichst berücksichtigt werden.

§. 26. Um den entfernt wohnenden Bürgern des Kantons die Benutzung der Kantonsschulen zu erleichtern, hat der Staat für die bestmögliche Unterbringung der Schüler Vorsorge zu treffen. Es können zu diesem Zwecke namentlich Pensionate errichtet werden, unter Leitung bewährter Erzieher, welche der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion erwählt. Diese Pensionate sollen den Zöglingen Wohnung, Kost, Pflege und Aufsicht bieten für eine jährliche Pension, die lediglich auf Deckung der Kosten der Anstalten berechnet ist.

Die nähern Bestimmungen wird ein besonderes Reglement feststellen.

§. 27. Der Staat unterstützt je nach Umständen außer den öffentlichen Bildungsanstalten auch anderweitige Bestrebungen zur Beförderung allgemeiner Volksbildung, wie Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine, Waffenübungen der Jugend.

§. 28. Der Staat wird junge Leute von guten Anlagen, welche sich dem Lehrerberuf widmen wollen, durch Aufnahme in Seminarien oder auf sonstige Weise unterstützen.

§. 29. Wer an einer Primarschule des Kantons Bern lehren will, muß in Folge einer besondern Prüfung im Kanton als Primarlehrer patentirt sein.

Auch Solche, welche um Lehrerstellen an Sekundar- und Kantonsschulen sich bewerben, sollen sich in der Regel durch ein im Kanton erworbenes Patent ausweisen [1]. 24. Juni 1856.

Diese Bestimmung ist jedoch auf die gegenwärtig angestellten Lehrer solcher Anstalten nicht anwendbar.

§. 30. Die Besoldungen der Lehrer sollen ausgerichtet werden, diejenigen in baarem Gelde vierteljährlich, die Naturalleistungen zu der hiefür üblichen Zeit [2].

Der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Lehrers an einer öffentlichen Schule wird die Besoldung nebst allfälligen Nutzungen noch für 3 Monate nach dessen Tode ausgerichtet, jedoch mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen.

§. 31. Jeder an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen, so weit es die Statuten derselben zugeben.

Der Staat wird durch einen jährlichen Zuschuß von Fr. 9000 die Schullehrerkasse unterstützen, sobald dieselbe die statutengemäße Unterstützung aller derjenigen Lehrer übernommen haben wird, welche nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1837 Anspruch auf Staatsunterstützung haben. Bis dahin bleibt es bei den Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

Lehrer, welche der Kasse fremd bleiben, ohne durch ihr Alter am Beitritt verhindert zu sein, verlieren alle Ansprüche auf Unterstützung aus Staatsmitteln in denjenigen Fällen, welche das eben angeführte Gesetz vorsieht [3].

---

[1]) Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Progymnasien und Realsekundarschulen vom 23. Oktober 1857 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

[2]) Vergl. Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 7. Juni 1859.

[3]) Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Pri-

24. Juni 1856.

§. 32. Es soll für Bildung und Aeufnung von Schulgütern zum Besten der Volks- und Kantonsschulen gesorgt werden.

§. 33. Jeder öffentliche Lehrer ist gehalten, soweit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramt zu widmen.

Bei mangelhaften Leistungen können anderweitige Beschäftigungen ihm nie zur Entschuldigung dienen.

§. 34. Ueber Einstellung, Abberufung, Entsetzung eines Lehrers von seiner Stelle oder Streichung aus dem Stande der öffentlichen Lehrer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851.

§. 35. Die Anstellung von Stellvertretern geschieht nach Anhörung der betreffenden Kommission durch die Erziehungsdirektion.

§. 36. Weitere Bestimmungen, namentlich über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl und den Umfang der Bildungsanstalten, die Schulpflichtigkeit und Handhabung des Schulbesuchs, über Schulzeit, die Ferien und die Prüfungen, über die Bildung, Anstellung, Entlassung, sowie die Pflichten und Rechte der Lehrer, die ökonomischen Verhältnisse derselben und der Schulen, besonders auch über die Bildung und Bestimmung von Schulfonds, sowie über den Privatunterricht, werden betreffenden Spezialgesetzen und Verordnungen vorbehalten.

Der Regierungsrath wird dafür sorgen, daß die daherigen Vorlagen, sowie alle zur Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Grundsätze nothwendigen Anordnungen mit aller Beförderung gemacht werden.

§. 37. Aufgehoben sind: alle mit diesem Gesetze im

---

marschulen vom 7. Juni 1859, §. 19, und Dekret über die Anerkennung der bernischen Schullehrerkasse als juristische Person vom 17. Dezember 1858.

Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Dekret vom 22. Juni 1843, der §. 26 des Primarschulgesetzes, soweit derselbe sich auf die Abtheilung in Klassen bezieht, deßgleichen die §§. 24, 27, 46, 47 und 111; ferner sobald die Schulinspektoren gewählt und mit den nöthigen Instruktionen versehen sein werden, die §§. 118 bis und mit 124 desselben Gesetzes; endlich der §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 und der §. 4 desjenigen vom 28. Hornung 1837, soweit derselbe sich auf die Wittwen und Kinder der Lehrer bezieht. 24. Juni 1856.

§. 38. Dieses Gesetz tritt auf 1. Oktober nächstkünftig in Kraft.

Bern, den 24. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

26. Juni 1856.

Gesetz
über
die Sekundarschulen des Kantons Bern.

Vergl. Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, 24. Juni 1856; Gesetz über die Kantonsschulen, 26. Juni 1856; Gesetz betreffend die höhere Knabenschule in Burgdorf, 30. Nov. 1854 mit Modifikation vom 1. Juli 1857; Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden, 9. Januar 1857; Unterrichtspläne für die Sekundarschulen vom 9. April 1861 mit Anhang (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

1) daß die bestehenden Sekundarschulen im Kanton Bern an wesentlichen Mängeln leiden und namentlich ein harmonisches Zusammenwirken derselben unter sich und mit den andern öffentlichen Bildungsanstalten fehlt;

2) daß dieselben für die Bevölkerung aller Landestheile, besonders aber für diejenige größerer Ortschaften ein wesentliches und von Tag zu Tag dringenderes Bedürfniß geworden;

3) daß daher eine angemessene Umgestaltung des Sekundarschulwesens zur gebieterischen Nothwendigkeit erwachsen ist;

gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

A. Errichtung und Unterhaltung der Sekundarschulen.

§. 1. Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehrern zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden.

§. 2. Der Staat betheiligt sich bei Leitung und Unterhaltung der Sekundarschulen nach Vorschrift dieses Gesetzes. 26. Juni 1856.

§. 3. Der Regierungsrath wird bestimmen, welche Sekundarschulen vom Staat unterstützt werden sollen. Er hat dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Privaten oder Gemeinden zu berücksichtigen.

§. 4. Die Kosten der Sekundarschulen werden bestritten:

a) aus den freiwilligen oder vertragsmäßigen oder gesetzlichen Beiträgen der Privaten, Gemeinden oder Bezirke;

b) aus den Schulgeldern;

c) aus den Zinsen allfälliger dazu bestimmter Fonds;

d) aus den jährlichen Beiträgen des Staats.

§. 5. Privaten und Gemeinden, welche für ihre Sekundarschulen die Unterstützung des Staats verlangen, haben sich, wofern nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, zu folgenden Leistungen zu verpflichten:

a) eines zweckmäßigen Lokals, nebst dessen Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung;

b) des nöthigen Schulgeräths;

c) der für den Gemeingebrauch bestimmten Lehrmittel, nebst den nöthigen Apparaten, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w.;

d) der Einrichtungen für das Turnen;

e) der Bestreitung der Verwaltungskosten, überhaupt alles zum guten Fortgang des Unterrichts Nothwendigen;

f) der Besoldung der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder aus dem Ertrage allfälliger Schulfonds bestritten werden können.

Der Regierungsrath kann sich jedoch zu Leistung fixer

26. Juni Beiträge anstatt jener Erfordernisse in dem Sinne mit den
1856. Betreffenden verständigen, daß jene erstern diesen letztern möglichst entsprechend seien.

§. 6. Die Erfüllung obiger Leistungen, sowie sonstiger Vorschriften bezüglicher Gesetze und Verordnungen muß auf wenigstens 6 Jahre gesichert sein.

Die Eröffnung der Schule darf erst geschehen, wenn bei Schulen mit einem Lehrer wenigstens 15, bei solchen mit zwei Lehrern wenigstens 30 Schüler zum Eintritt bereit sind.

§. 7. Da, wo es unthunlich ist, in der nämlichen Sekundarschule die Mädchen sammt den Knaben zu unterrichten, können auch Sekundarschulen für Mädchen vom Staate unterstützt werden. Für diese Schulen gelten dann gleichfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit diese auf Mädchenschulen anwendbar sind.

Auf Unterstützung des Staates haben sie jedoch nur dann Anspruch, wenn eine Fortbildungsklasse zur Bildung von Primarschul- und Arbeitsschullehrerinnen mit ihnen verbunden ist.

§. 8. Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Sekundarschule nach §. 6 gesichert ist.

Er behält sich dafür die Verfügung über wenigstens zwei Freiplätze vor, welche vorzüglich an Seminarpräparanden vergeben werden sollen.

§. 9. Die im vorhergehenden Paragraphen in Aussicht gestellte Staatsunterstützung soll jedoch nur an solche Sekundarschulen geschehen, für welche der Ertrag der in §. 4, litt. a, b und c bezeichneten Einnahmsquellen zum Unterhalt nicht genügt; derselbe soll überdieß in billigem Verhältniß zum Ertrag jener Einnahmsquellen stehen.

Wo bei bestehenden Sekundarschulen die vorgeschriebenen und eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt wer-

den, kann der Regierungsrath den Staatsbeitrag verweigern. 26. Juni 1856.

Sollte jedoch bei einer bereits bestehenden Schule die Schülerzahl vorübergehend unter die gesetzliche Zahl sinken, so ist gleichwohl der Staatsbeitrag nicht zu entziehen.

§. 10. In der Regel soll der einer Sekundarschule nach §. 8 zukommende Staatsbeitrag nur für Sekundarschulen mit mehreren Lehrern verabreicht werden.

Solche mit bloß einem Lehrer sollen nur da unterstützt werden, wo die Verhältnisse, namentlich die geographische Lage bei beschränktem Vermögen einer Gegend die Anstellung mehrerer Lehrer unmöglich machen.

B. Der Unterricht.

§. 11. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschulen sind:

a) allgemein verbindlich für beide Arten derselben:
   Religion,
   deutsche Sprache,
   französische Sprache,
   Mathematik nebst Anleitung zur Buchhaltung,
   Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe,
   Geographie,
   Geschichte, vorzugsweise vaterländische,
   Schönschreiben,
   Zeichnen,
   Gesang,
   Turnen;

b) nur für Progymnasien verbindliche:
   lateinische Sprache,
   griechische Sprache;

c) bloß zuläßig für beide Arten:
   englische Sprache,

26. Juni 1856.

italienische Sprache,
Waffenübungen;

d) für die Realschulen bloß zuläßige:
lateinische und
griechische Sprache.

Mädchen können von Gegenständen, die nicht wesentlich in ihren Bildungskreis gehören, dispensirt werden.

C. Die Schüler.

§. 12. In eine Sekundarschule sollen nur solche Schüler aufgenommen werden, die durch eine Prüfung sich ausgewiesen haben, daß sie hiezu die nach dem Lehrplan nothwendigen Vorkenntnisse besitzen.

Ebenso soll rücksichtslos darauf gehalten werden, daß nur solche Schüler aus einer untern Klasse in eine höhere befördert werden, welche durch eine wohlbestandene, strenge Prüfung die zum Eintritt in die betreffende Klasse nöthige Vorbildung erlangt haben.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nach zurückgelegtem zehntem Altersjahr.

§. 13. Wo Schulgelder gefordert werden, sollen dieselben in der Regel jährlich Fr. 60 für den Schüler nicht übersteigen.

Jeder Schüler hat zur Anlegung eines Sekundarschulfonds eine Aufnahmsgebühr von Fr. 5 und bei jeder Promotion einen Beitrag von Fr. 2 zu leisten.

Privaten oder Gemeinden, welche für ihre Sekundarschule die Unterstützung des Staats genießen, haben jedoch außer den vom Staate für sich vorbehaltenen zwei Freistellen (§. 8) auf je 30 Schüler wenigstens zwei ganze Freistellen zu errichten, welche jedoch auch als Halb- oder Viertel-Freistellen vergeben werden können.

§. 14. Die Sekundarschüler sind zum fleißigen Besuch der Schule verpflichtet.

Alle nach Mitgabe der reglementarischen Vorschriften nicht hinlänglich entschuldigten Versäumnisse derselben sind mit einer im Reglemente zu bestimmenden Buße zu Handen der Schulkassa zu belegen. 26. Juni 1856.

Solche, welche die Schule so unfleißig besuchen, daß dadurch ihr Fortschreiten mit den andern Schülern der Klasse gehindert wird, können durch die betreffende Schulkommission ausgewiesen werden, haben aber gleichwohl das Schulgeld für das laufende Schulhalbjahr zu bezahlen.

D. Die Lehrer.

§. 15. Die Zahl der Lehrer an den bisher unter den Namen Progymnasien und Kollegien bekannten Sekundarschulen wird der Regierungsrath bestimmen und dabei möglichst den bisherigen Verhältnissen Rechnung tragen.

Diejenige an den übrigen Sekundarschulen richtet sich nach dem Bedürfnisse der Gegend und nach der Zahl der Schüler in folgendem Verhältniß:

	1	Lehrer	auf	15— 30	Schüler;
wenigstens	2	"	"	30— 60	"
"	3	"	"	60—100	"
"	4	"	"	100 u. s. w.	

§. 16. Die definitive Anstellung der Lehrer geschieht nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und nach Anhörung der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath.

Die Amtsdauer der definitiv angestellten Lehrer richtet sich nach der Zeit, für welche der Bestand der Schule gesichert ist.

§. 17. Bewerber, welche noch nicht im Besitze eines Patents für Sekundarlehrer sind, haben in der Regel eine Prüfung zu bestehen.

Bei bereits Patentirten genügt eine Probelektion.

26. Juni 1856.

In beiden Fällen kann eine Probezeit verlangt werden. Notorisch tüchtige Männer können mit Genehmigung des Regierungsrathes berufen werden.

§. 18. Wo Schulfreunde an einer Sekundarschule Unterricht in einzelnen Fächern ertheilen wollen, ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§. 19. Wird der Lehrer zu einer andern Stelle befördert, oder will er aus andern Gründen seine Stelle aufgeben, so soll er hievon der Schulkommission wenigstens zwei Monate vor Anfang eines neuen Schulhalbjahres Kenntniß geben und seiner Stelle noch bis Ende des laufenden vorstehen.

Wo jedoch besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

§. 20. Die Besoldung der Hauptlehrer ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach der Bedeutung des Lehrfachs und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrath zu bestimmen.

Sie beträgt für die wöchentliche Unterrichtsstunde eines Hauptlehrers an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht (bisherige Progymnasien und Kollegien) jährlich wenigstens 60 Fr. und darf für keinen Lehrer einer Sekundarschule unter 30 fallen.

§. 21. Als Hauptlehrer sind diejenigen Lehrer anzusehen, welche zu einem angemessenen Unterricht auf den höhern Stufen eines wissenschaftlichen Lehrfaches in gewissem Maße der gesammten Wissenschaft desselben Meister sein müssen; als Hülfslehrer theils diejenigen, welche nur in den Anfangsgründen eines wissenschaftlichen Lehrfaches, theils nur in Fertigkeiten unterrichten, was entweder ganz, wie beim Schreiben und Turnen, oder doch

noch überwiegend, wie beim Zeichnen und Singen, bloßes technisches Einüben ist. 26. Juni 1856.

§. 22. Die Sekundarlehrer sind verpflichtet, gegen eine angemessene Entschädigung außer der gewöhnlichen Schulzeit in 2—3 geeigneten wöchentlichen Stunden den Lehrlingen und jüngern Genossen des Handwerkerstandes besondern Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntnissen zu ertheilen, welche für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind. Näheres darüber bestimmt der Regierungsrath [1]).

§. 23. Wenn ein Sekundarlehrer zu einem nicht obligatorischen Amte berufen wird, so zeigt er dieses dem Inspektor zu Handen der Erziehungsdirektion an, welche auf eingeholten Bericht der Sekundarschulkommission zu entscheiden hat, ob dasselbe mit dem Schulamte vereinbar sei.

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 24. Die weiter nothwendigen nähern Bestimmungen über die Sekundarschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden; die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schuldisziplin wird der Regierungsrath feststellen [2]).

§. 25. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz

---

[1]) Kreisschreiben der Erziehungsdirektion betreffend die Jahresberichte über den Handwerker-Unterricht vom 30. Nov. 1859 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

[2]) Vergl. Reglement für die Sekundarschulen vom 17. Juli 1857 (Dekretenbuch Nr. 54, S. 404); Beschluß betreffend die Anerkennung und Unterstützung des Progymnasiums in Biel, 21. Febr. 1857 (Dekretenbuch Nr. 54, S. 60).

26. Juni 1856. über die Sekundarschulen vom 12. März 1839, der §. 2 des Dekrets vom 4. Dezember 1844, soweit er auf das Kollegium von Delsberg Bezug hat, sowie auch die auf diese Anstalt bezüglichen weitern Bestimmungen sind aufgehoben, letztere jedoch erst dann, wenn die im §. 5 dieses Gesetzes vorgesehene Verständigung erfolgt sein wird. Endlich ist auch außer Kraft erklärt das Dekret vom 24. November 1845, betreffend ein Progymnasium für den französisch-reformirten Theil des Jura.

§. 26. Dieses Gesetz tritt auf 1. Oktober nächstkünftig in Kraft. Auf diesen Tag sind sämmtliche Lehrerstellen an den Sekundarschulen, Progymnasien und Kollegien vakant erklärt.

Bern, den 26. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatsschreiber:

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

Gesetz
über
die Kantonsschulen.

26. Juni 1856.

Vergl. Gesetz über die Hochschule, 14. März 1834; Reglement über die Ertheilung von Stipendien aus der Mushafenstiftung und dem Schulseckel, 7. Juni 1855; Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, 24. Juni 1856; Gesetz über die Sekundarschulen, 26. Juni 1856; Reglement für die Kantonsschule in Bern vom 22. Mai 1861 (steht nicht in der Gesetzessammlung); Beschluß betreffend die Errichtung von kleinen Mushafenstipendien, 18. Oktober 1856 (Dekretenbuch Nr. 53, S. 415); Reglement über die Kantonsschule von Pruntrut, 16. August 1858 (Dekretenbuch Nr. 55, S.).

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

1) daß wie die strengwissenschaftliche Bildung selbst als nothwendiges Erforderniß zu den wichtigsten Verrichtungen in einem Staate, so auch die zu jener unentbehrliche Vorbildung der Jugend im nächsten und höchsten Interesse des Staates liegt;

2) daß die bestehenden sogenannten Progymnasien und Kollegien diese unentbehrliche Vorbildung nicht vollständig leisten;

3) daß die zu solcher Bildung Befähigten im ganzen Lande zerstreut und ihrer in den einzelnen Bezirken zu wenige sind, als daß entweder den Letztern zugemuthet werden dürfte, die Kosten solcher wissenschaftlichen Vorbildungsanstalten zu tragen oder der Staat für zweckmäßig erachten könnte, mehrere solcher Bezirksanstalten zu gründen;

4) daß daher äußere Verhältnisse gebieten, aber auch innere Gründe dafür sprechen, daß wenigstens an einer Anstalt in jedem der beiden Kantonstheile für die sichere

26. Juni 1856. Erlangung jener unentbehrlichen Vorbildung zu wissenschaftlichen Studien gesorgt sei;

gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Kantonsschulen.

A. Errichtung und Unterhalt derselben.

§. 1. Der Staat errichtet die im Gesetz über die Organisation des Schulwesens vorgesehenen Kantonsschulen.

§. 2. Die bisher der Kantonalschule in Bern und dem Kollegium in Pruntrut zufolge gesetzlicher oder sonstiger verpflichtender Bestimmungen zugeflossenen Einkünfte, rühren dieselben her von besondern Fonds oder irgend welchen Leistungen der Gemeinden, sollen auch in Zukunft den neu organisirten Kantonsschulen in Bern und Pruntrut zugesichert sein.

Der Regierungsrath wird mit den beiden Gemeinden über die denselben nach Billigkeit anzumuthenden weitern Leistungen an die ausgedehnten Anstalten die geeigneten Uebereinkünfte abschließen.

Alle übrigen Kosten der Kantonsschule trägt der Staat.

B. Unterrichtsgegenstände.

1) Litterarabtheilung.

§. 3. Die Unterrichtsgegenstände an derselben sind:

Religion,

Lateinische Sprache,

Griechische Sprache,

Hebräische Sprache,

Deutsche Sprache und Litteratur,

Französische Sprache, 26. Juni 1856.
Geschichte und Geographie,
Arithmetik und Buchhaltung,
Geometrie, ebene und räumliche,
Algebra,
Trigonometrie, ebene und sphärische,
Analytische Geometrie,
Naturgeschichte,
Der mechanische Theil der Physik,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen und
Militärische Uebungen [1]).

2) Realistische Abtheilung.

§. 4. Die Unterrichtsgegenstände sind:
Religion,
Deutsche Sprache und Litteratur,
Französische Sprache und Litteratur,
Englische Sprache und Litteratur,
Italienische Sprache und Litteratur,
Geschichte und Geographie,
Mathematik:
Arithmetik bis zum fertigen Gebrauch der Logarithmen und vereint mit positiven Kenntnissen aus der Handelswissenschaft und mit Buchhaltung,
Algebra bis zur Theorie der Gleichungen höherer Grade mit einer Unbekannten; gründliche Kenntniß der logarithmischen Funktionen,
Elementargeometrie, vollständig,
Trigonometrie, vollständig,

[1]) Reglement über die militärischen Uebungen an der Kantonsschule, 18. Juni 1857 mit Nachtrag vom 29. Mai 1861 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

26. Juni 1856.

Analytische und darstellende Geometrie,
Elementare Mechanik,
Geometrisches Zeichnen und Tuschen,
Geodäsie, verbunden mit praktischen Uebungen;
Physik,
Chemie,
Naturgeschichte,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen und
Militärische Uebungen [1]).

C. Die Schüler.

§. 5. Die Aufnahme in eine Kantonsschule ist in der Regel erst nach zurückgelegtem zehntem Altersjahre und nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplan nothwendige Kenntniß und Vorbildung zu gestatten. Ueber Ausnahmsfälle hat die Kantonsschulkommission auf den Bericht der Lehrerversammlung zu entscheiden.

Ebenso soll rücksichtlos darauf gehalten werden, daß nur solche Schüler aus einer untern in eine höhere Klasse befördert werden, welche durch eine wohlbestandene strenge Prüfung die zum Eintritt in eine höhere Klasse nöthige Kenntniß und Vorbildung erlangt haben.

Die Schüler, welche auch bei einer zweiten Prüfung zur Beförderung in eine höhere Klasse durchfallen, haben, entschuldigende Fälle vorbehalten, aus der Kantonsschule auszutreten.

§. 6. Die Schüler der litterarischen und realistischen Abtheilung der Kantonsschule haben je nach der Abstufung der Klassen ein monatliches Schulgeld von 5 bis 10 Franken zu entrichten.

---

[1]) Siehe Anmerkung zu §. 3.

Ueberdieß hat jeder Schüler zur Anlegung eines Fonds für die Kantonsschule ein Eintrittsgeld von 6 Franken und bei jeder Promotion ein Unterhaltungsgeld von 3 Franken zu entrichten. 26. Juni 1856.

§. 7. Diejenigen, welche wenigstens zwei Jahre als Schüler der drei obersten Klassen einer der Abtheilungen der Kantonsschule an den militärischen Uebungen Theil genommen haben, sind von demjenigen Unterrichte enthoben, den nach §. 77 des Gesetzes vom 17. Mai und 18. Oktober 1852 die Rekruten erhalten sollen.

D. Die Lehrer.

§. 8. Die definitive Anstellung der Lehrer der litterarischen und realistischen Abtheilung geschieht nach öffentlicher Ausschreibung, entweder in Folge einer öffentlichen Prüfung, oder bei Männern von anerkannter Tüchtigkeit und Fähigkeit in der Weise bloßer Berufung nach Anhörung der Kantonsschulkommission auf Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath.

§. 9. Die Anstellung der Lehrer geschieht in der Regel auf eine Amtsdauer von zehn Jahren, und mit Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens $1/3$ ihrer Besoldung, auf den Fall, daß sie nach 20 Dienstjahren durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stande wären, ihre Pflichten zu erfüllen. Der Regierungsrath entscheidet über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben.

Derselbe ist befugt, durch schriftlichen Vertrag außer obigen auch andere auf das Dienstverhältniß bezügliche Punkte festzustellen.

Soweit durch schriftlichen Vertrag die Dienstverhältnisse nicht speziell bestimmt werden, gelten die Bestimmungen einschlagender Gesetze.

§. 10. Will ein Lehrer seine Stelle aufgeben, so soll er hievon der Kantonsschulkommission wenigstens zwei

26. Juni 1856. Monate vor Anfang eines neuen Schulhalbjahres Kenntniß geben und seiner Stelle noch bis Ende des laufenden vorstehen.

Wo jedoch besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.

§. 11. Die jährliche Besoldung ist nach den im §. 20 des Sekundarschulgesetzes bezeichneten Gesichtspunkten zu bestimmen und beträgt insbesondere für die wöchentliche Stunde eines Lehrers der obern Klassen nicht minder als 120 Franken, für die Lehrer der untern Klassen nicht minder als 90 Franken, für die Lehrer des Zeichnens, Schreibens und Singens an allen Klassen nicht minder als 75 Franken.

II. Besondere Bestimmungen über die Kantonsschulen.

A. Ueber diejenige in Bern.

§. 12. Mit der litterarischen und realistischen Abtheilung der Kantonsschule in Bern soll wie bisher eine Kantonal-Elementarschule ein Ganzes bilden.

§. 13. Diese Kantonal-Elementarschule hat in vier Jahreskursen die hiezu befähigten Kinder vom schulpflichtigen Alter an in den Fächern des Primarunterrichts so weit vorzubereiten, daß sie bis zum zehnten Altersjahr alles Das gründlich erlernt haben, was nach dem allgemeinen Schulplan für den Eintritt in die litterarische oder realistische Abtheilung der Kantonsschule gefordert werden muß.

§. 14. Von den vier Lehrern der Kantonal-Elementarschule ist einer der Oberlehrer und Vorsteher der Anstalt, die drei übrigen die Unterlehrer oder Gehülfen desselben. Ersterer wird nach Anhörung der Kantonsschulkommission auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Re-

gierungsrath auf sechs Jahre gewählt; die Anstellung der drei Gehülfen des Oberlehrers und Vorstehers geschieht unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung auf Antrag des Vorstehers und der Kantonsschulkommission durch die Erziehungsdirektion. 26. Juni 1856.

§. 15. Die jährliche Besoldung des Oberlehrers, der zugleich Vorsteher der Anstalt ist, beträgt nicht weniger als 2000 Franken, die jährliche Besoldung der drei Unterlehrer wenigstens 40 Franken für die wöchentliche Unterrichtsstunde.

§. 16. Die Schüler der Elementarschule haben wie diejenigen der beiden andern Abtheilungen der Kantonsschule zur Anlage eines Kantonsschulfonds ein Eintrittsgeld von sechs Franken und bei jeder Promotion ein Unterhaltungsgeld von drei Franken zu entrichten. Das monatliche Schulgeld für alle vier Klassen beträgt wenigstens drei Franken.

B. Ueber diejenige in Pruntrut.

§. 17. Der Regierungsrath ist befugt, den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura, namentlich in Bezug auf Unterrichtsgegenstände, Klassen, Beiträge der Schüler Rechnung zu tragen.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 18. Die weiter nothwendigen nähern Bestimmungen über die Kantonsschulen, namentlich über die Zahl der Klassen, der anzustellenden Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden; die Ferien; über Urlaub, Stellvertretung, die besondern Pflichten und Rechte der Lehrer; über das Prüfungswesen der Schüler und die Schuldisziplin wird der Regierungsrath feststellen.

§. 19. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Reglement für die Akademie und Schulen in Bern vom 20. und 21.

26. Juni 1856. Juni und 1. Oktober 1821, die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1834, soweit sie auf das höhere Gymnasium Bezug haben, sind aufgehoben; ebenso das Dekret vom 4. Dezember 1844, soweit es auf das Kollegium von Pruntrut Bezug hat.

§. 20. Dieses Gesetz tritt auf 1. Oktober nächstkünftig in Kraft. Auf diesen Tag sind sämmtliche Lehrerstellen an den Kantonalmittelschulen in Bern vakant erklärt.

Bern, den 26. Juni 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 4. Juli 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

25. Juni 1856.

Kreisschreiben

des

Obergerichts des Kantons Bern an sämmtliche Richterämter des Kantons, betreffend Mittheilung von Strafurtheilen an Schulkommissionen und Armenbehörden.

Vergl. nunmehr das neue Primarschulgesetz vom 1. Dezember 1860, §. 16.

25. Juni 1856.

In einem vom 19. Mai 1856 datirten, an das Obergericht gerichteten Schreiben beschwert sich der Regierungsrath des Kantons Bern, es werde von manchen Richterämtern unterlassen und zum Theil ausdrücklich verweigert, diejenigen Urtheile, welche auf die von Schulkommissionen, gestützt auf §. 42 des Gesetzes vom 13. März 1835, eingereichten Anzeigen hin von den betreffenden Polizeirichtern ausgefällt werden, den klagenden Schulbehörden mitzutheilen.

Im Fernern rügt der Regierungsrath, daß den Gemeindearmenbehörden von dem Erfolg ihrer Anzeigen gegen Arme, welche sich Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz vom 9. Februar 1849 [1]) haben zu Schulden kommen lassen, keine Kenntniß gegeben werde, indem dann die bebetreffenden Armenbehörden außer Stand gesetzt seien, sei es im Falle von Freisprechung oder Verurtheilung der Beklagten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auf dieses gestützt, suchte der Tit. Regierungsrath darum nach, daß durch sachgemäße Weisung des Obergerichtes an sämmtliche Richterämter diesen beiden Uebelständen abgeholfen werde.

Das Obergericht erläßt nun, dem Gesuche des Regierungsrathes entsprechend, an Sie, Herr Gerichtspräsident, die Weisung, künftighin sowohl von jedem nach §. 42 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835, als auch von den wegen Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz vom 9. Februar 1849 ausgefällten Urtheilen der klagenden Schulkommission, resp. Armenbehörde Kenntniß zu geben, was jedoch in der Form von bloßen Schreiben, in denen

[1]) Nun ersetzt durch das neue Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858.

25. Juni 1856. lediglich das Dispositiv der betreffenden Urtheile aufzunehmen ist, geschehen kann.

Bern, den 25. Juni 1856.

(Folgen die Unterschriften).

---

18. Juli u. 8. August 1856.

Bundesbeschluß,

betreffend

Abänderung des Gesetzes über Maß und Gewicht.

(Vom 18. Heumonat 1856).

Vergl. auch Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853, Art. 18, und diejenige vom 31. Dezember 1856, §. 7.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom 30. Brachmonat 1856,

beschließt:

1) Die nöthigen Verfügungen, betreffend das Verfahren bei Beurtheilung von Uebertretungen der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851, sind innerhalb der materiellen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen des Bundes (Art. 8 und 9 des angeführten Gesetzes) (eidg. Ges. Samml. Bd. III, S. 89) den Kantonen übertragen.

2) Das eidgenössische Gesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Brachmonat 1849, findet somit auf die Maß- und Gewichtsordnung keine Anwendung mehr, und der Art. 10 der zitirten Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851 ist aufgehoben.

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, 18. Juli u. 8. August 1856.

Bern, den 12. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
J. Dubs.
Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 18. Heumonat 1856.

Im Namen desselben,
Der Präsident:
Jules Martin.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß, betreffend die Abänderung des Gesetzes über Maß und Gewicht, ist sämmtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen und in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 25. Heumonat 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Obiger Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

18. Juli u. 8. August 1856.

Bern, den 8. August 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

11. August 1856.

Kreisschreiben
des
Appellations- und Kassationshofs des Kantons Bern an sämmtliche Richterämter des Kantons, betreffend unnütze Termine und Prozeßverzögerungen.

Wir haben seit einiger Zeit aus den appellationsweise an uns gelangten Prozeßaktenheften entnehmen müssen, daß von den Instruktionsrichtern oft sehr unnütze Termine gestattet werden, durch die der Prozeß verzögert und den Parteien überflüssige Kosten verursacht werden. Unser Prozeßgesetz hat aber nachdrücklich alle unnöthigen Prozeßverzögerungen zu verhindern gesucht, und daher bestimmt, daß der Rechtsstreit stets am ersten Termine bis zum Aktenschluß oder bis zum Beweisentscheide fortgesetzt werden solle, wenn nicht besondere Umstände dieß unmöglich machen. Den Richtern ist dann auch die Pflicht auferlegt worden, dafür zu sorgen, daß das gesetzliche Verfahren innegehalten und der Prozeß nicht muthwillig verzögert werde.

Indem wir Sie dießfalls insbesondere auf die §§. 140, 143, 87 und 65 P. verweisen und Sie auf das Nachtheilige des gerügten Uebelstandes aufmerksam machen, fordern wir Sie, Herr Gerichtspräsident, auf, so weit es in Ihrer Geschäftssphäre liegt, stets im Sinne des Prozeßgesetzes die Prozeßverhandlungen der Parteien zu leiten und zu beaufsichtigen, und alle unnöthigen Verzögerungen des Prozeßganges im Interesse der Parteien zu vermeiden.

Bern, den 11. August 1856.

(Folgen die Unterschriften).

Vollziehungsverordnung
zum
Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856.

20. August 1856.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nachdem durch seine Instruktionen (Verordnungen) vom 24. Mai und 3. November 1855 die Festsetzung der Normalschatzungen und Werthklassen, sowie die Eintheilung der einzelnen Grundstücke, die Wald- und die Gebäudeschatzungen angeordnet worden, in weiterer Ausführung des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856,

auf den Vortrag der Finanzdirektion,

beschließt:

§. 1. Bis zu der vom Regierungsrathe in einer besondern Verordnung zu bestimmenden Frist sind zu beendigen:

1) die Eintheilung der versteuerbaren Grundstücke in die nach §. 7 des Gesetzes bestimmten drei Kulturarten und in die von der Centralschatzungskommission aufgestellten Werthklassen;

2) die Schatzungen der Waldungen;

3) die Schatzungen der Gebäude, Hausplätze, Hofräume und der zu den Gebäuden gehörenden Gärten.

§. 2. Nach Beendigung der Einzelschatzungen sind dieselben gemäß §. 13 des Gesetzes durch Ausgeschossene der Centralsteuerschatzungs-Kommission zu untersuchen, worauf sich diese Kommission nochmals versammeln und nach Anhörung der Berichte ihrer Ausgeschossenen, wenn nothwendig, eine Ausgleichung der Eintheilung der einzelnen Grundstücke vornehmen wird, die darin besteht, daß zum Zwecke allfälliger Erhebung von Einsprachen der Steuerverwaltung von bestehenden Mißverhältnissen Kenntniß zu geben ist.

20. August 1856.

§. 3. Die Berichte der Waldschatzungsexperten, denen ein umständliches Tableau sämmtlicher in einem Amtsbezirke geschätzten Waldungen, mit Angabe der Schatzungssumme jedes Waldes, sowie dessen Flächenhalt beizulegen ist, sind von der Forstdirektion zu prüfen, und es hat dieselbe der Finanzdirektion zu Handen der Steuerverwaltung behufs allfälliger Erhebung von Einsprachen sachbezügliche Vorschläge zu machen.

§. 4. Ueber die Schatzungen der Gebäude, der Hausplätze, Hofräume und der zu den Gebäuden gehörenden offenen Plätze und Gärten haben die Regierungsstatthalterämter ihre Berichte an die Steuerverwaltung abzugeben, zu welchem Zwecke denselben die Expertenberichte zugestellt werden.

A.

Aufnahme des Grundsteuer-, des Kapitalsteuer- und des Schuldenabzugsregisters.

§. 5. Die Schatzungskommissionen fertigen die Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister nach Formularien aus, die ihnen von der Steuerverwaltung mitgetheilt werden. Die Register sind so einzurichten, daß jeder Grund- und Kapitalsteuerpflichtige, sowie jeder Schuldenabzugsberechtigte des Gemeindebezirks darin sein eigenes Blatt erhält.

§. 6. In jedem dieser Register werden statistische Tabellen angebracht, die nach Ausfertigung der Register nach den darin eingebundenen speziellen Vorschriften genau auszufüllen sind. In diese statistischen Uebersichten ist bloß das versteuerbare Grundeigenthum aufzunehmen, somit nicht die Schatzung von Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden (Amtsgebäude u. dgl.) (§. 2 des Gesetzes).

§. 7. Bei Aufnahme der Steuer- und der Schuldenabzugsregister ist folgende Rangordnung zu beobachten:

1) der Staat und zwar nicht nur für sein versteuerbares, sondern auch für sein steuerfreies Grundeigenthum; 20. August 1856.

2) die Einwohnergemeinde;

3) die Burgergemeinde;

4) allfällig andere Korporationen, welche in dem Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen;

5) die übrigen Grundeigenthümer, mit fortlaufenden Nummern, und wenn möglich in alphabetischer Ordnung.

I. Grundsteuerregister.

§. 8. In der Regel geschieht die Eintragung in folgender Ordnung:

a) Gebäude;

b) erste Kulturart (Gärten, Obstgärten, Aecker und Wiesen);

c) zweite Kulturart (Weiden);

d) dritte Kulturart (Weinberge);

e) Waldungen.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Landesgegenden, wo die Verhältnisse, wie z. B. große Verstücklung der Liegenschaften, es erheischen und die Gemeinden es zweckmäßiger finden, die Eintragung der Grundstücke in die Register je bei denjenigen Gebäuden geschehen, zu welchen sie gehören.

§. 9. Nach jedem Gebäude folgt stets auf einer besondern Linie die Schatzung des Grundes, auf welchem es steht, der Hofräume und der zu den Gebäuden gehörenden offenen Plätze und Gärten, welche unmittelbar am Gebäude gelegen sind, sowie aller durch ein Haus eingeschlossenen Räumlichkeiten mit Angabe des Flächenhalts.

§. 10. Bei den Gebäuden ist die Bau- und Dachart, ob Stein, Rieg, Holz, Ziegel- oder Schindeldach 2c. genau anzugeben, ebenso der Ort, die Bestimmung (ob Wohnhaus, Scheuer, Speicher, Ofenhaus, Fabrikgebäude 2c.), die Nummer der Brandassekuranzanstalt und

20. August 1856. der Betrag der Brandassekuranzschatzung, sowie die Steuerschatzung.

Kleine Gebäude, wie Scheuerlein u. dgl., deren Werth Fr. 100 nicht übersteigt, sollen unbeachtet bleiben.

§. 11. Jedes einzelne Grundstück erhält so viele Linien, als Werthklassen sind, in die es eingeschätzt worden; zudem ist das Register so einzurichten, daß auch der Ort, wo das Grundstück liegt, nebst dem Namen desselben, die Kulturart, die Größe der Klasse, Folio und Nummer des allfälligen Planes und der Gesammtwerth verzeigt werden kann.

§. 12. Zu gemeinsamen Allmenden und Bergen gehörige und auf denselben gelegene Waldtheile sind nicht besonders einzutragen, da die Centralsteuerschatzungs-Kommission bei Feststellung der Normalschatzung für die Liegenschaften bereits diesen Waldtheilen Rechnung getragen hat.

§. 13. Für die Nichteintragung versteuerbarer Grundstücke und Gebäude in das Register haftet zunächst die Gemeinde. Im Entdeckungsfalle findet die gleiche Strafanwendung statt wie beim unberechtigten Schuldenabzug (§. 23 hienach). Der Gemeinde gegenüber haftet für solche Auslassungen der betreffende Eigenthümer.

Der Schuldenabzug wird im Bezugsrodel vorgenommen.

§. 14. Bei allen Schatzungen sind Bruchzahlen unter Fr. 10 zu vermeiden. Zu diesem Ende werden Ansätze von Fr. 5 und darunter gestrichen, solche von mehr als Fr. 5 und weniger als Fr. 10 in letzterm Betrage angenommen.

§. 15. Die Ausfertigung der Grundsteuerregister hat in der vom Regierungsrath hiefür festzusetzenden Frist zu geschehen. Auf diesen Zeitpunkt wird die Steuerverwaltung eine Untersuchung derselben anordnen.

II. Kapitalsteuerregister.

20. August 1856.

§. 16. Alle auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitale sind versteuerbar, ebenso die auf Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, Schleißzinse u. dgl. (§. 43 des Gesetzes.)

Jeder Gemeindseinwohner ist zu diesem Ende verpflichtet, seine versteuerbaren Kapitalien und Renten, wofür das Grundpfandrecht vor dem in der jährlichen Verordnung bestimmten Termin erworben wird, in das Kapitalsteuerregister eintragen zu lassen (§. 44 des Gesetzes).

Bei Korporationen und öffentlichen Anstalten liegt diese Pflicht dem betreffenden Verwalter, bei Bevormundeten den Vormündern ob.

§. 17. Für die Eingabe der versteuerbaren Kapitalien und Renten läßt der Gemeinderath bis zu der jährlich hiefür festgesetzten Frist gedruckte Formularverzeichnisse austheilen und hält ferner eine Anzahl zur Disposition der Steuerpflichtigen auf dem Gemeindesekretariate bereit. Dieselben sind sofort nach Vorschrift auszufüllen und den Gemeinderathsschreibern zuzustellen.

§. 18. Auf diese Verzeichnisse tragen die Gläubiger ihre versteuerbaren Kapitalien und Renten und bezeugen am Schlusse derselben die Richtigkeit und Vollständigkeit mit ihrer Unterschrift.

Diese Verzeichnisse enthalten mit den Kapitalsteuerregistern übereinstimmende Kolonnen:

1) die Nummer der Titel,

2) den Geschlechts- und Taufnamen,

3) den Wohnort des Schuldners,

4) die Art des Titels,

5) das Datum desselben (Fertigung oder bei Pfandobligationen die Einschreibung),

6) den Betrag des Kapitals,

7) den Zinsfuß,

20. August 1856.

8) den jährlichen Zins oder Rente,

9) den 25fachen Betrag des Zinses oder der Rente (§. 52 des Gesetzes),

10) allfällige Bemerkungen.

Gläubiger, welche bei der Vertheilung der Verzeichnisse übergangen werden, sind gehalten, binnen einer festzusetzenden Frist dieselben zu erheben und den Gemeinderathsschreibern einzureichen.

§. 19. Die Ausfertigung der Register geschieht nach Formularien, welche die Steuerverwaltung den Gemeindräthen zustellen läßt (§. 5 hievor).

§. 20. Für versteuerbare Kapitale und Renten, welche der Gläubiger in das Steuerregister einzutragen unterläßt, hat derselbe im Entdeckungsfalle den zweifachen Betrag der Steuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür die Erbschaft.

III. Schuldenabzugsregister.

§. 21. Nach §. 37 des Gesetzes über die Vermögenssteuer hat jeder Steuerpflichtige das Recht, die auf seinem versteuerbaren Grundeigenthum versicherten Kapitale und Renten, welche er selbst zu verzinsen und zu bezahlen hat, von seinem versteuerbaren Grundsteuerkapital abzuziehen.

§. 22. Diese abzuziehenden Schulden werden in ein besonderes Register getragen, zu welchem Zwecke der betreffende Grundsteuerpflichtige Formularverzeichnisse auf der Gemeindeschreiberei erheben kann. Diese Verzeichnisse enthalten folgende mit den Registern übereinstimmende Angaben:

1) die Nummer des Schuldtitels,

2) den Geschlechts- und Taufnamen des Gläubigers,

3) den Wohnort des Gläubigers,

4) die Art des Titels,

5) das Datum desselben (Fertigung oder bei Pfandobligationen die Einschreibung),

6) den Betrag der Schuld, 20. August 1856.

7) den Zinsfuß und den jährlichen Zins,

8) den Betrag des abzuziehenden Kapitals oder der Rente, nach §. 52 des Gesetzes berechnet.

§. 23. Der Grundsteuerpflichtige darf folgende Schulden nicht abziehen:

1) die bloß laufenden Schulden oder Obligationen, welche nicht auf seinem Grundeigenthum versichert sind;

2) die Schulden, die zwar auf seinem Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinset und bezahlt werden;

3) die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft Gläubiger ist;

4) die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind [1]);

5) Schulden, deren Grundpfandverschreibung nicht vor der jährlich hiefür bestimmten Frist die Zufertigung erhalten hat.

Ferner sind alle unterpfändlich versicherten Staatskapitale vom Schuldenabzug ausgeschlossen, weil dieselben der Versteurung nicht unterliegen [2]).

In Betreff unrichtig angegebener und abgezogener Kapitale oder Renten wird auf §. 39 des Gesetzes verwiesen.

§. 24. Die Frist zur Eingabe der Schuldenverzeichnisse wird jeweilen in einer besondern Verordnung festgesetzt. Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe unterläßt, wird angesehen, als habe er auf den Abzug

---

[1]) Vergl. hiezu das Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 1. November 1858.

[2]) Dieser Passus ist durch das Dekret vom 26. Juni 1857 aufgehoben.

20. August 1856. seiner Grundpfandschulden für das laufende Jahr verzichtet.

Eine öffentliche Auflage des Schuldenabzugsregisters findet nicht Statt.

B.

Bestimmungen, betreffend das Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Die Gemeinderathsschreiber sind von Amtes wegen mit der Führung der Grundsteuer-, Kapitalsteuer- und der Schuldenabzugsregister, sowie der mit den Registern verbundenen statistischen Tabellen in den Gemeinden betraut. Dieselben sind für deren Richtigkeit dem Gemeinderathe und dieser dem Staate verantwortlich.

Für unrichtige, schlecht geführte, unleserliche und vernachläßigte Register oder Bezugsrödel kann auf Anordnung der Finanzdirektion die Gemeinde angehalten werden, auf ihre Kosten neue ausfertigen zu lassen.

§. 26. Sämmtliche drei Register sind zu paginiren; überdieß erhält jeder Grund- und Kapitalsteuerpflichtige, sowie jeder abzugsberechtigte Schuldner in dem betreffenden Register eine fortlaufende Nummer.

§. 27. Nachdem die Steuerregister, sowie das Schuldenabzugsregister ausgefertigt sind, haben die Gemeinderäthe die genaue Ausfertigung zu bescheinigen, zu welchem Zwecke ein entsprechendes Formular auf der Rückseite der Titelbogen aufgetragen steht.

II. Bezugsrödel.

§. 28. Die Steuereinnehmer fertigen auf Grundlage der Steuerregister und der Schuldenabzugsregister die Bezugsrödel aus. Die letztern bilden zugleich ein alphabetisches Verzeichniß der Steuerpflichtigen und der Schuldenabzugsberechtigten. Nebst den Angaben der Steuer-

register enthält der Bezugsrodel den Steuerbetrag jedes Pflichtigen und das Datum der Einzahlung der Steuer. 20. August 1856.

Für jede Steuerart wird ein besonderer Bezugsrodel geführt.

§. 29. Ueber die genaue Aufnahme der Bezugsrödel hat die Gemeindebehörde alljährlich eine Bescheinigung nach Formular auszustellen; ebenso der Amtsschaffner über seine vorgenommene Prüfung.

III. Auflage der Register.

§. 30. Die Auflage der Grund- und Kapitalsteuerregister findet nach den Bestimmungen der §§. 16, 23 und 30 des Gesetzes in der durch den Regierungsrath festgesetzten Frist Statt.

IV. Rekursverfahren.

§. 31. Jeder Grundbesitzer, welcher gegen die Flächenangabe, Klasseneintheilung oder Schatzung seiner Grund- oder Waldstücke oder Gebäude Einsprache zu erheben gedenkt, hat seine Beschwerde nach §. 17 des Gesetzes während der gemäß §. 30 hievor bestimmten Frist zu Handen der betreffenden Schatzungskommission schriftlich einzureichen. Steuerpflichtige, welche ihre Einsprachen in der festgesetzten Frist und am bezeichneten Orte nicht einreichen, sind angesehen, als hätten sie auf das Recht der Beschwerdeführung verzichtet.

§. 32. Für die Erledigung sämmtlicher eingelangten Einsprachen gelten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 des Gesetzes. Alle Einsprachen werden nach Mitgabe desselben auf dem Administrativwege entschieden.

Der Rekurs ist sofort zu erklären und nur zuläßig, wenn die höchste und niedrigste Schatzungssumme oder der Flächenhalt mehr als 5% auseinandergehen (§. 18, 19, 23, 24 und 30 des Gesetzes).

20. August 1856.

V. Berechnung der Steuersummen.

§. 33. Sowie sämmtliche Einsprachen erledigt sind, erfolgt sofort die Ausmittlung der Steuersummen sowohl durch den betreffenden Gemeindebeamten als durch den Amtschaffner, Namens der Steuerverwaltung.

§. 34. Zu diesem Ende werden die Bezugsrödel auf Grundlage der Register ausgefertigt, der Steuerbetrag jedes Einzelnen, sowie die Totalsumme ausgemittelt und diese Bezugsrödel dem Amtschaffner nebst sämmtlichen eingelangten Kapital- und Schuldenabzugsverzeichnissen zugestellt.

§. 35. Der Amtschaffner mittelt hierauf die Steuerbeträge ebenfalls aus; bei Uebereinstimmung der Berechnungen mit denjenigen der Gemeindebehörde hat letztere die Steueranerkennung nach Formular auszufertigen, zu unterzeichnen und dem Amtschaffner zu Handen der Steuerverwaltung zuzustellen.

§. 36. Der Amtschaffner bescheinigt in den Bezugsrödeln die Richtigkeit der Steuersummen, sowie die Uebereinstimmung mit den Steueranerkennungen, und entwirft sodann die Amtsbezirkssteuerregister nach Formularien, welche er von der Steuerverwaltung empfängt.

§. 37. Die Steuerverwaltung prüft alle eingelangten Amtsbezirkssteuerregister und entwirft das Kantonssteuerregister.

VI. Bezug der Steuer.

§. 38. Der Termin des Bezugs wird alljährlich durch eine spezielle Verordnung von der Finanzdirektion bestimmt. Für das laufende Jahr findet der Bezug der Grundsteuer ausnahmsweise auf Grundlage der provisorischen Steuerregister statt.

§. 39. Vor Beginn des Steuerbezugs sind dem Amtschaffner das Steuerregister und das Schuldenabzugsregister zur Einsicht bereit zu halten. Derselbe hat sich

zu überzeugen, ob die Berichtigungen in diesen Registern, sowie in den statistischen Uebersichten genau und vollständig vorgenommen worden seien. 20. August 1856.

§. 40. Für den Bezug der Steuerbeträge haben die Gemeinderäthe einen oder mehrere Einzieher aufzustellen und die Wahl öffentlich in den Gemeinden bekannt zu machen. Die Einzieher fertigen auf Grundlage der Bezugsrödel die Quittungen für die einzelnen Steuerpflichtigen aus und laden sodann dieselben zu Auslösung dieser Quittungen ein.

§. 41. Die Gemeinderäthe sind für die Verhandlungen der Steuereinzieher dem Staate verantwortlich. Sie sind gehalten, die bezogenen Steuern längstens in zehn Tagen nach Abfluß der Bezugsfrist vollständig an die Amtschaffnereien abzuliefern.

Für später abgelieferte Beträge wird denselben die im §. 68 des Steuergesetzes zugesicherte Bezugsprovision nicht ausbezahlt.

VII. Ausstandsverzeichnisse.

§. 42. Sämmtliche Grund- und Kapitalsteuerpflichtige, die während der ordentlichen Bezugsfrist ihre Beträge nicht abgeliefert, sind auf einen Formularbogen zu bringen, welchen der Steuereinzieher bei Ablieferung der Steuer dem Amtschaffner einzuhändigen hat (Ausstandsverzeichniß).

Dieser kassirt die Ausstände sofort nach Mitgabe des §. 57 des Gesetzes ein.

§. 43. Die Regierungsstatthalter und insbesondere die Amtschaffner sollen den Gemeinds- und Schatzungsbehörden in der Anwendung des Steuergesetzes und dieser Verordnung mit Rath und Anleitung an die Hand gehen und denselben ihre Aufgabe nach Kräften zu erleichtern suchen.

20. August 1856. Für Erläuterungen und Weisungen, die Anwendung dieser Verordnung betreffend, haben sich die Gemeinds- und Schatzungsbehörden an den Amtschaffner zu wenden, welcher denselben in einfachen Fällen von sich aus Bescheid ertheilt. In wichtigen Fragen ist von der Steuerverwaltung Weisung zu verlangen.

§. 44. Die Finanzdirektion (resp. Steuerverwaltung) ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. August 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

28. August 1856.

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an
sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es haben sich schon zu verschiedenen Malen in der Vollziehung des Gesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 Anstände erhoben, welche vorzüglich die Frage betreffen, welche Stellung von den Regierungsstatthaltern bei Streitigkeiten über Straßen und Verbindungswege vierter Klasse einzunehmen sei.

Der Artikel 1 dieses Gesetzes lautet: „Wenn ein Staats- oder Gemeindsbeamter kraft seines Amtes oder in Folge Auftrages höherer Behörde eine öffentliche

Leistung fordert, und diese ganz oder zum Theil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungs-statthalter Anzeige machen;" worauf in den folgenden Paragraphen das weitere Verfahren normirt ist, bei dem immer der Regierungsstatthalter als prozeßleitendes, resp. entscheidendes Organ erscheint. 28. August 1856.

Diese Vorschriften finden bei Straßen- und andern Anlagen, deren Unterhalt Gegenstand eines allgemeinen Interesses ist, leicht ihre Anwendung; denn solche werden entweder vom Staate selbst unterhalten, oder es können doch, wo dieß nicht der Fall ist, bei denselben ernstlichere Uebelstände nicht wohl eintreten, ohne daß irgend ein Gemeinds- oder Staatsbeamter klagend auftritt, und so der Thätigkeit des Regierungsstatthalters den vorgesehenen Anstoß giebt.

Anders aber bei Straßen und Verbindungswegen vierter Klasse; auch sie sind zwar Gegenstand der staatlichen Obsorge, und fallen also unter das angeführte Gesetz über öffentliche Leistungen. Allein die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei ihnen das Interesse sich meist auf den engeren Kreis der Kirchhöre oder der Einwohnergemeinde, wo nicht gar einer bloßen Abtheilung derselben — Bäuert-, Dorf- oder Viertelsgemeinde — beschränkt, und nicht selten ist es gerade die Korporation, welche den Unterhalt der Straßen vierter Klasse zunächst zu überwachen hat, die zugleich die Last dieses Unterhaltes trägt. In solchen Fällen ist es natürlich, daß die Gemeindsbeamten nicht Klage führen, da sie gegen sich selbst klagen müßten, und wiederholt ist es vorgekommen, daß aus diesem Grunde dann auch die Regierungsstatthalter die Sachen gehen ließen, weil sie nach dem Wortlaut des citirten Gesetzesartikels ihre Thätigkeit an eine förmliche Klage von dritter Seite gebunden glaubten.

Dieß ist irrig. Zunächst kann darüber kein Zweifel

28. August 1856. walten, daß mit alleiniger Ausnahme eigentlicher Privatwege, alle übrigen Straßen und Wege, also auch diejenigen vierter Klasse, der Aufsicht des Staates unterliegen. Der Art. 3 des Straßenbaugesetzes vom 21. März 1834 spricht dieß klar und bestimmt aus. Nicht weniger deutlich aber ist in Art. 19 die Aufsicht über die Straßen vierter Klasse den Regierungsstatthaltern übertragen. Es kann daher schlechterdings nicht angehen, daß dieselben vor Mängeln im Unterhalt der Straßen vierter Klasse die Augen verschließen, oder gar selbst auf Klagen hin unthätig bleiben.

Allerdings werden die Regierungsstatthalter die Veranlassung zur Anwendung des Gesetzes vom 20. März 1834 vorzugsweise in Anzeigen der zuständigen Staats- oder Gemeindsbeamten zu erkennen haben. Daraus aber, daß im §. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen gesagt ist, wenn ein Staats- oder Gemeindsbeamter Klage erhebe, so sei so oder so zu handeln, den Schluß zu ziehen, daß also ohne eine derartige Klage nicht gehandelt werden dürfe, wäre verkehrt. Mit dem oben ausgehobenen Satze der Unterstellung der Straßen vierter Klasse unter die Aufsicht der Regierungsstatthalter ist auch das Recht oder vielmehr die Pflicht derselben gegeben, da wo Mängel im Unterhalt dieser Straßen zu Tage treten, von Amtes wegen einzuschreiten. Der §. 19 des Straßenbaugesetzes bestimmt übrigens ausdrücklich: der Regierungsstatthalter solle die nöthigen Anordnungen treffen, damit diese Straßen in gutem Stande erhalten werden. Ferner heißt es: „er ist befugt, den Amtsinspektoren die hiezu geeigneten Befehle zu ertheilen.“

Wenn demnach ein Regierungsstatthalter Kenntniß erhält, daß eine Straße vierter Klasse in schlechtem Zustande sei, so hat er von Amtes wegen einzuschreiten, und wir müssen es daher z. B. für eine Mißkennung seiner Stellung

halten, wenn der Regierungsstatthalter, wie es geschehen ist, auf die Klage eines Privaten gegen eine säumige Gemeinde einzuschreiten sich weigerte, weil der Kläger ein Privatmann sei. 28. August 1856.

Auf die Art, wie er Kenntniß vom mangelhaften Unterhalt einer Straße erwirbt, kömmt nichts an. Die Thatsache genügt, und wenn schon die eigene Wahrnehmung zum Einschreiten berechtigt, wie viel mehr die Klage eines betheiligten Privaten oder Beamten?

Von selbst versteht es sich aber dabei, daß nur gegründete Klagen in Betracht kommen dürfen, und daß daher allerdings auf derartige Anzeigen jeweilen die erste Amtsthätigkeit in der Erforschung ihrer Wahrheit zu bestehen hat, für welche der Regierungsstatthalter an die eigene Besichtigung oder an den Bericht der zuständigen Beamten gewiesen ist.

Was endlich das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren betrifft, so ist keineswegs gesagt, daß jederzeit sofort das Gesetz vom 20. März 1854 in Anwendung zu kommen habe. Besonders Gemeinden gegenüber hat der Regierungsstatthalter noch ein anderes Mittel im §. 52 des Gemeindsgesetzes, welcher die Staatsbehörden — im Straßenwesen wie in andern Verwaltungszweigen — berechtigt, „unfähige oder pflichtvergessene Gemeindsbehörden oder Beamte einzustellen und ihre Abberufung zu beantragen.“ Sei es demnach, daß der Fehler in der Versäumniß der eigenen Straßenunterhaltungspflicht, sei es, daß sie im Unterlassen schuldigen Einschreitens gegen dritte Pflichtige bestehe; im einen wie im andern Falle ist der Regierungsstatthalter keineswegs unbewaffnet; er hat vielmehr das unbestreitbare Recht und die Pflicht, die säumige Gemeindsbehörde vorerst zur schuldigen Thätigkeit aufzufordern, und bei fortgesetzter Nach-

28. August 1856. lässigkeit, oder eigentlicher Renitenz, ihre Einstellung oder Abberufung zu beantragen.

Allerdings aber kann auch das besondere Verfahren des Gesetzes vom 20. März 1854 in Anwendung kommen, und wird dieß sogar — und zwar vorzugsweise — in solchen Fällen zu geschehen haben, wo etwa die Verpflichtung zum Straßenunterhalt weniger klar am Tage liegt; und zwar bedarf auch hiebei der Regierungsstatthalter keineswegs der Anregung durch besondere Klagerhebung. Der Grundsatz: „wo kein Kläger, da ist kein Richter", paßt auf Verwaltungsstreitigkeiten nicht, bei welchen öffentliche Interessen maßgebend sind. Der Regierungsstatthalter ist vollkommen befugt, gegen nachlässige Gemeinden von Amtes wegen einzuschreiten, indem er selbst die klagende Stellung einnimmt, und im übrigen das Verfahren befolgt, welches für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen normirt ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß es auf Irrthum beruht, wenn einige Regierungsstatthalter annehmen, daß, wo in solchen Fällen Geldvorschüsse zu machen sind, diese stets der klagenden Behörde auffallen. Der Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 1854, welcher von den Vorschüssen handelt, entscheidet die Frage, wer dieselben zu machen habe, keineswegs nach der rechtlichen Stellung der Streitenden, sondern nach der Natur der Leistung, welche im Streite liegt; und nach dem Wortlaute dieses Paragraphen liegt unzweifelhaft bei allen öffentlichen Leistungen von bloß örtlichem Interesse, namentlich also bei Straßen vierter Klasse, die Vorschußpflicht stets und in allen Fällen der betreffenden Gemeinde ob.

Wir weisen Sie an, dieses Kreisschreiben, von welchem auch sämmtlichen Baubehörden des Staats, sowie dem Obergerichte und den Beamten der Staatsanwaltschaft Mittheilung gemacht worden, vorkommenden Falls zu be-

achten, und empfehlen Ihnen im Allgemeinen das Gemeindestraßenwesen zu besonderer Aufmerksamkeit. 28. August 1856.

Bern, den 28. August 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Verordnung
des
Regierungsraths, betreffend die Anordnung einer Volkszählung im Kanton Bern.

9. Oktober 1856.

Vergl. Ergebniß der dießfallsigen Volkszählung vom 24. September 1857.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß nach §. 9 der Staatsverfassung von zehn zu zehn Jahren eine Volkszählung stattfinden soll,

in Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes vom 4. März 1856, wonach eine solche Zählung im laufenden Jahre vorzunehmen ist,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

Art. 1. Es soll eine die ganze Bevölkerung des Kantons umfassende Volkszählung in allen Gemeinden gleichzeitig vorgenommen werden. Dieselbe ist am Montag den 17. November nächsthin zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb sechs Tagen, also spätestens Samstag den 22. November zu vollenden.

Art. 2. In jeder Gemeinde hat der Gemeindrath rechtzeitig eine genügende Anzahl von Personen zu bezeichnen, welche die Zählung (nöthigenfalls in verschiedenen Be-

9. Oktober 1856. zirken oder Quartieren der Gemeinde gleichzeitig) von Haus zu Haus vornehmen sollen.

Art. 3. In die Zählungstabellen, welche den Gemeinderäthen zu Handen der mit der Zählung Beauftragten übermacht werden, sind alle Personen aufzunehmen, welche sich im Augenblicke der Zählung in der betreffenden Gemeinde aufhalten, mit einziger Ausnahme der Durchreisenden, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Kantons Bern haben.

Art. 4. Die mit der Zählung Beauftragten haben jede in ihrer Gemeinde, oder in dem ihnen angewiesenen Bezirk sich aufhaltende Person in die ihnen zugestellten Zählungstabellen namentlich einzutragen und sämmtliche Rubriken der letztern in Bezug auf jede einzelne Person genau und gewissenhaft auszufüllen, Alles nach Mitgabe der hienach folgenden Instruktion.

Art. 5. Sobald die Zählung vollendet ist, sollen in den ausgefüllten Zählungstabellen die in der Instruktion vorgeschriebenen Zusammenzüge für jede Gemeinde gemacht, die Tabellen von den mit der Zählung Beauftragten unterschrieben und sogleich an den Gemeindrathspräsidenten abgegeben werden.

Art. 6. Die Gemeindrathspräsidenten sollen beim Empfang der Zählungstabellen prüfen, ob dieselben vorschriftsgemäß ausgefertigt seien, vorhandene Fehler berichtigen, allfällige Unvollständigkeiten ergänzen lassen, und wenn gegründete Zweifel über die Richtigkeit der Tabellen obwalten, sofort eine neue Zählung veranstalten. Die richtig befundenen Zählungstabellen sind mit dem Richtigkeitszeugniß des Gemeindrathspräsidenten versehen, sämmtlich bis zum 30. November nächsthin den Regierungsstatthalterämtern einzusenden.

Art. 7. In gleicher Weise haben die Regierungsstatthalter beim Empfang der Zählungstabellen zu verfahren.

Sobald die Zählungstabellen in gehöriger Vollständigkeit eingelangt sind, werden dieselben eine Zusammenstellung der Resultate der Volkszählung von sämmtlichen Gemeinden ihres Amtsbezirkes ausfertigen lassen und solche nebst den Zählungstabellen mit ihrem Bericht ungesäumt der Direktion des Innern übermachen, welche für die Ausarbeitung der Generalbevölkerungstabelle zu sorgen hat. 9. Oktober 1856.

Art. 8. Die durch die Volkszählung veranlaßten Bemühungen und Kosten werden den Gemeinden vom Staat nach dem Maßstab von Rp. 1 n. W. per Kopf vergütet.

Art. 9. Diese Verordnung nebst der hienach folgenden Instruktion soll auf übliche Weise bekannt gemacht, den Gemeindräthen in einer hinlänglichen Zahl von Exemplaren nebst den erforderlichen Tabellen zu Handen der Zählungsbeamten zugestellt und erstere seiner Zeit mit dem Resultate der Volkszählung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 9. Oktober 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Instruktion
für
die Vornahme der Volkszählung des Kantons Bern im Jahr 1856.

9. Oktober 1856.

Die mit der Volkszählung beauftragten Personen haben die Tabellen, die ihnen zugestellt werden, nach folgenden Vorschriften auszufüllen:

§. 1. An die Spitze jedes Tabellenformulars ist zu

9. Oktober 1856. setzen: Der Name der Gemeindeabtheilung, deren Bevölkerung die Tabelle enthalten soll (als bei Stadtgemeinden: Quartier, Gasse u. s. w.; bei Landgemeinden: Dörfer, Weiler, Höfe u. s. w.), sodann der Name der betreffenden Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde und des Amtsbezirks, zu welchem die Gemeinde gehört.

§. 2. In der ersten Kolonne ist zu leichterer Kontrollirung namentlich für den etwaigen Fall einer nachträglichen Berichtigung die Hausnummer auszusetzen und zwar jeweilen auf der Linie, auf welche die erstgezählte Person in dem betreffenden Hause eingetragen wird.

§. 3. In der zweiten Kolonne erhält jeder Gezählte seine Nummer in fortlaufender Reihenfolge, so daß die letzte Nummer in dieser Kolonne die Gesammtzahl der Köpfe in der Gemeindsabtheilung bildet, welche in der Ueberschrift genannt ist.

§. 4. Die Eintragung geschieht haushaltungsweise, in nachstehender Reihenfolge:

a) Das Haupt der Haushaltung;

b) dessen Frau;

c) die Kinder;

d) andere Verwandte oder der Familie fremde Angehörige der Haushaltung;

e) Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, die zur gleichen Haushaltung gehören oder bei derselben wohnen.

§. 5. Die Namen sind deutlich genug einzutragen, damit bei nochmaliger Kontrollirung der Zählung kein Zweifel darüber bestehen könne, welche Personen darunter verstanden sein sollen.

§. 6. In der Rubrik Herkunft ist der Name der Heimathgemeinde jeder Person einzutragen.

§. 7. Unter der Rubrik Alter ist die Zahl der zurückgelegten Altersjahre jeder Person, bei Kin=

dern unter einem Jahr eine annähernde Bruchzahl (½, ¼) auszusetzen. 9. Oktober 1856.

§. 8. In der Kolonne der **Haushaltungen** werden sämmtliche hinter einander folgende Personen, welche zu einer Haushaltung gehören, durch eine Klammer zusammengefaßt und für jede Haushaltung wird ein Strich ausgesetzt — } 1.

§. 9. Bei Ausfüllung der Hauptrubrik: **Heimaths- und Domizilverhältnisse** sind in der Unterabtheilung **Gemeindsburger** alle in der Gemeinde sich befindenden Gemeindsburger zu verzeichnen, abgesehen davon, welches im Uebrigen ihre Aufenthalts- oder Wohnungsverhältnisse seien. Es ist somit bei dieser Unterabtheilung einzig auf Herkunft und Burgerrecht Rücksicht zu nehmen.

§. 10. In den fernern Unterabtheilungen werden alle Nichtburger, die sich in der Gemeinde befinden, je nach ihrer Herkunft entweder unter „**Kantonsburger aus andern Gemeinden**", oder unter „**Schweizerbürger aus andern Kantonen**", oder unter „**Ausländer**", oder endlich unter „**Heimathlose**" eingetragen und zwar entweder als Niedergelassene oder als Aufenthalter in der betreffenden Unterabtheilung nach folgender Regel:

a) Als **Niedergelassene** sind zu bezeichnen alle Nichtburger, welche eine förmliche Niederlassungsbewilligung besitzen oder doch eigene Haushaltung führen, oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben, oder im Gemeindsbezirk Liegenschaften besitzen. Die Kinder von Niedergelassenen, welche noch unter der älterlichen Gewalt stehen, sind ebenfalls als Niedergelassene zu zählen.

b) Als **Aufenthalter** sind zu bezeichnen: alle diejenigen Nichtburger, welche bloß eine Aufenthaltsbewilli-

9. Oktober 1856. gung besitzen, oder keine der unter litt. a hievor erwähnten Eigenschaften haben.

Dahin gehören insbesondere: Zöglinge in Anstalten, Pflegekinder, Studirende und Seminaristen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Kranke in den Spitälern, die in Garnison befindlichen Militärs (am Orte der Garnison), Gefangene u. s. w.

Ferner gehören hieher: Durchreisende, welche ihren ordentlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, während solche Durchreisende, bei denen dieß nicht der Fall ist, gar nicht aufzunehmen sind.

§. 11. Bei Ausfüllung der Rubrik Konfession sind als Wiedertäufer bloß die (gemäß Dekret vom 4. Juli 1823) anerkannten Wiedertäufer und ihre Nachkommen zu bezeichnen.

§. 12. In der Rubrik Beruf oder Gewerbe ist bei jeder Person, die einen Beruf ausübt, die spezielle Art desselben anzugeben, und zwar wenn der Beruf auf eigene Rechnung betrieben wird, wie z. B. der Beruf eines Arztes, Lehrers, Staatsbeamten, Fabrikanten, Handwerkermeisters, Landwirths, Kaufmanns u. s. w. unter a, wenn dagegen der Beruf in dem Geschäfte eines Andern betrieben wird, sei es als Geselle, Lehrling oder Handlungsdiener u. s. w. unter b. Dienstboten, weibliche wie männliche, werden in der Unterabtheilung c, und Taglöhner, ebenfalls weibliche wie männliche, in der Unterabtheilung d mit einem (1) bezeichnet.

§. 13. Unter der Rubrik Grundeigenthümer sind alle diejenigen mit einem (1) zu bezeichnen, welche Grundeigenthum besitzen, auch wenn es außerhalb des Gemeindbezirks liegt, und zwar bloße Hausbesitzer unter a, die übrigen unter b.

§. 14. Die Hauptrubriken Geschlecht, Heimaths- und Domizil-Verhältnisse, Familienstand, Kon-

fession werden einfach durch Striche (1) ausgefüllt, und zwar so, daß jede Person ohne Ausnahme in jeder Hauptrubrik in derjenigen Unterabtheilung, in welche sie fällt (z. B. männlich; Kantonsbürger aus einer andern Gemeinde; Niedergelassene; Verheirathete; Protestanten) mit je einem Strich (1) bezeichnet wird. Es muß demnach jede Person unter jeder Hauptrubrik einen Strich erhalten, der aber nicht in mehr als einer Unterabtheilung vorkommen kann. 9. Oktober 1856.

§. 15. Nach Vollendung der Zählung ist auf jeder ausgefüllten Tabelle der Zusammenzug sämmtlicher im §. 14 erwähnten Hauptrubriken und ihrer Unterabtheilungen, sowie der Rubriken, Haushaltungen und Grundeigenthümer zu machen und in Zahlen auszusetzen. Die Gemeindrathspräsidenten haben (gemäß §. 5 der Verordnung über die Volkszählung) dafür zu sorgen, daß die Zusammenzüge dieser nämlichen Rubriken für jede Einwohnergemeinde im Ganzen gemacht werden.

Die Gesammtkopfzahl jeder Gemeinde ergibt sich aus den fortlaufenden Nummern in der zweiten Kolonne der Tabellen und dieselbe muß mit den Zusammenzügen der im §. 14 erwähnten Hauptrubriken genau übereinstimmen.

§. 16. Im Uebrigen haben die mit der Zählung Beauftragten sich an die Vorschriften der Verordnung über die Volkszählung vom heutigen Datum zu halten, zu welchem Behufe ihnen von den Gemeindspräsidenten die nöthigen Weisungen zu ertheilen sind (s. besonders §. 5).

Bern, den 9. Oktober 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
P. Migy.
Für den Rathsschreiber,
Der Staatskanzleisubstitut:
B. Müller.

---

17. Nov. 1856.

Verordnung

in Betreff

der bei der Verabfolgung der Darlehnssummen aus der Hypothekarkasse zu beobachtenden Formalitäten.

Vergl. Gesetz über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846, §. 17.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die anzuleihenden Gelder, welche unter der Leitung der Hypothekarkassaverwaltung stehen, in der Regel auf Schuldtitel verwendet werden, bei denen die Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten noch nicht vollständig ist, daß es daher eine gewisse Zeit erfordert, um die Ausfertigungen in Ordnung zu bringen, in der Absicht, zu verhüten, daß nie eine zu große Accumulation von Darlehnsgeldern bei den Amtschreibern stattfinde;

in Abänderung der Verordnung vom 4. April 1851;

auf den Antrag der Direktionen der Finanzen sowie der Justiz und Polizei,

verordnet:

§. 1. Die Darlehn werden wie bis dahin an den Amtsschreiber ausbezahlt und durch ihn verwendet.

§. 2. Dieser Beamte hat seine daherigen Verhandlungen in Einnahmen und Ausgaben chronologisch in ein eigenes dazu bestimmtes Buch einzutragen und am Ende eines jeden Quartals der Hypothekarkasse darüber Rechnung zu legen in der Weise, daß bei jedem Darlehn mit Leichtigkeit ersehen werden kann, wie viel er eingenommen, wie viel er davon verwendet und wie viel er noch in Kasse hat. Jede Zahlung ist durch den quittanzirten Forderungstitel, oder, wo kein solcher existirt, durch eine Quittung nachzuweisen.

Der Regierungsstatthalter hat diese Rechnung zu unter-

suchen, mit den abbezahlten Forderungstiteln und Quittungen entgegenzuhalten, den Saldo in Kasse zu verifiziren, und die Rechnung dann mit seinem Befundzeugniß, jedoch ohne die Beilagen, an die Verwaltung der Hypothekarkasse zu senden. 17. Nov. 1856.

§. 3. Den Amtschreibern wird für ihre Verwendung der Darlehnssummen eine billige Entschädigung admittirt, welche der Schuldner des Darlehns zu bezahlen hat, Rappen 25 per tausend Franken, jedoch nie weniger als Fr. 1 und nie mehr als Fr. 8.

§. 4. Der Amtsschreiber ist gehalten, das Darlehn binnen drei Monaten, vom Tage der an ihn erfolgten Auszahlung desselben an gerechnet, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und den Pfandtitel vorgangsfrei an die Hypothekarkassaverwaltung einzusenden.

§. 5. Die Amtschreiber sind für die Vollziehung dieser Verordnung verantwortlich und die Regierungsstatthalter sollen dieselbe überwachen.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 17. November 1856.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vizepräsident:

P. Migy.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

---

19. Nov. 1856.

Kreisschreiben

des

Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend die Steuerfreiheit der der Eidgenossenschaft gehörenden Wohngebäude.

Vergl. Gesetz über die Vermögenssteuer, 15. März 1856, §. 2; Tellgesetz vom 14. Juni 1823.

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, bei uns Beschwerde zu erheben, daß in unserm Kanton von Gemeinden, in denen der Eidgenossenschaft gehörende Liegenschaften sich befinden, Tellen auf denselben erhoben werden.

Der Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 enthält die Bestimmung, daß die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden dürfen, d. h. es sind die der Eidgenossenschaft gehörigen Wohngebäude, wenn solche von den eidgenössischen Beamten oder Anstalten deßhalb bewohnt werden, weil ihre amtlichen Verrichtungen die Anwesenheit am Orte nöthig machen, von jeder Steuerpflicht befreit, deßgleichen die zur Fabrikation nöthigen Gebäulichkeiten und das dazu erforderliche Land; dagegen anerkennt auch der Bundesrath, daß eidgenössische Liegenschaften, welche an fremde, nicht zur Verwaltung gehörende Personen vermiethet oder sonst zu andern als zu Bundeszwecken benutzt werden, allerdings der Steuerpflicht unterliegen.

Es ist nun klar, daß wenn es in obigem Gesetz heißt, solche Liegenschaften rc. dürfen von den Kantonen nicht

mit einer direkten Steuer belegt werden, dieß nicht bloß die Kantons-Regierungen betrifft, im Gegensatz zu den Gemeindsbehörden, wonach es diesen also frei stände, dieselben mit einer Telle oder Gemeindslast zu belegen, sondern die fragliche Bestimmung hat offenbar den Sinn, daß diese unmittelbar zu Bundeszwecken bestimmten Gebäude, Anstalten 2c. überhaupt in den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden dürfen. 19. Nov. 1856.

Sie werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Gemeinden Ihres Bezirkes, in welchen die Eidgenossenschaft Gebäude oder Liegenschaften besitzt, Steuerforderungen, welche der hievor dargelegten Anschauungsweise widersprechen, gestrichen, umgekehrt aber Gegenstände, welche nach obiger Auseinandersetzung steuerpflichtig sind und nicht auf den Steuerregistern stehen, auf dieselben getragen werden.

Bern, den 19. November 1856.

(Folgen die Unterschriften).

Kreisschreiben

des

Regierungsraths des Kantons Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles und des Amtsbezirkes Biel, zu Handen der Amtsschreiber, der Fertigungsbehörden und der Amtsnotarien und an die Gerichtspräsidenten. 8. Dez. 1856.

Vergl. das Kreisschreiben vom 10. März 1857.

Unter Berufung auf unsere durch das Amtsblatt vom 27. Wintermonat 1855 veröffentlichte Bekanntmachung und in Ausführung des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile bringen

8. Dez. 1856. wir Ihnen zur Kenntniß, daß die Frist zu Wiedereinsetzung der nicht eingegebenen Grundpfandrechte aller Art (Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1852) auf den 28. Wintermonat 1856 als abgelaufen zu betrachten ist.

Innerhalb der Frist von drei Monaten, von diesem Zeitpunkte an zu rechnen, haben daher die Amtsschreiber von Amtes wegen in den Grundbüchern die Löschung der nicht eingegebenen und nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzten Grundpfandrechte vorzunehmen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, bezüglich welcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Richter anbegehrt worden ist, in dem Verstande, daß nach Art. 13 des angeführten Gesetzes nur die Pfandrechte selbst, nicht aber auch die Forderungen als gelöscht bezeichnet werden. Für die Löschung derjenigen Pfandrechte, deren Wiedereinsetzung anbegehrt worden, bleiben die noch auszufällenden Urtheile oder die an deren Stelle tretenden Abstandserklärungen und Transaktionen vorbehalten.

Weil der zur Vornahme der Löschungsbescheinigungen erforderliche Raum in den Grundbüchern nicht vorhanden ist, sollen Supplementbände errichtet und in denselben Auszüge der zu löschenden Grundpfandrechte mit Angabe des Namens des Gläubigers, des Forderungstitels, des Betrages der grundpfändlich versicherten Forderung, so wie mit Anführung der Nummer und Seitenzahl des Grundbuches, in welchem der Titel zum Pfandrechte eingeschrieben ist, nach dem untenstehenden Formulare eingetragen werden. Das Löschungszeugniß ist diesem Auszuge beizusetzen und an der entsprechenden Stelle des Grundbuches ist auf dasselbe hinzuweisen, was zur leichtern Unterscheidung von andern Hinweisungen allfällig mit rother Dinte geschehen kann.

Nachdem die sämmtlichen Löschungen auf die angegebene Weise vorgenommen sein werden, haben die Amts-

schreiber nach Vorschrift des Art. 17 des Vereinigungs- gesetzes dieselben durch dreimalige Einrückung in das amtliche Blatt bekannt zu machen in folgender Form: 8. Dez. 1856.

„Nach Vorschrift des Art. 17 des Gesetzes vom 1. De- „zember 1852 zu Vereinigung der Grundbücher im alten „Kantonstheile wird hiermit durch das amtliche Blatt be- „kannt gemacht, daß nunmehr nach Ablauf der gesetzlichen „Fristen, in den Grundbüchern des Amtsbezirks . . . . „alle diejenigen Grundpfandrechte, welche nicht eingegeben „oder durch Wiedereinsetzung wieder hergestellt worden, von „Amtes wegen als erloschen bescheinigt sind und daß das „Verzeichniß derselben zu Jedermanns Einsicht in der Amts- „schreiberei aufgelegt ist."

(Datum).

Der Amtsschreiber:

Nach dem 28. November 1856 sollen die nicht ein- gegebenen Pfandrechte als auf diesen Zeitpunkt erloschen betrachtet werden. Sie sind daher in keine Nachschlagungs- zeugnisse mehr aufzunehmen und kein Vertrag ist mehr zu fertigen oder in die Grundbücher einzuschreiben, in welchem dergleichen erloschene Pfandrechte angezeigt sind. Diese Ver- fügung gilt insbesondere auch für den Fall, wo, vom Da- tum des gegenwärtigen Kreisschreibens hinweg bis zur Vornahme der Löschungsbescheinigungen oder vor der Vor- nahme der endlichen Publikation derselben, Handänderungen oder sonstige liegenschaftliche Verhandlungen stattfinden, da auch in diesem Falle die Aufnahme der nicht eingegebenen und nicht wieder eingesetzten Hypotheken unterbleibt.

Bezüglich derjenigen Pfandrechte, deren Wiedereinsetzung beim Richter anhängig, aber noch nicht rechtsgültig ent- schieden ist, machen auch hier die noch auszufällenden Ur- theile oder sonstigen rechtsgültigen Abschlüsse Regel. Die Gerichtspräsidenten haben die Amtsschreiber von Amtes

8. Dez. 1856. wegen in Kenntniß zu setzen, bezüglich welcher Pfandrechte die Wiedereinsetzung anbegehrt worden ist. Nach Beendigung des Wiedereinsetzungsverfahrens sind die Gerichtspräsidenten gleichfalls amtlich verpflichtet, die Amtsschreiber von dem Ausgange der Sache zu benachrichtigen. Ist die Wiedereinsetzung zugesprochen worden, so bleibt es bei der im Grundbuche eingetragenen Pfandverschreibung. Das Pfandrecht ist in diesem Falle als eingegeben im Grundbuche anzumerken und dasselbe hat keine Unterbrechung erfahren. Ist hingegen die Wiedereinsetzung abgewiesen worden, so hat der Amtsschreiber nachträglich auf Grundlage des Urtheiles in der oben angegebenen Form die Löschung vorzunehmen, ohne daß jedoch eine weitere Publikation nöthig wäre. Ist der Pfandgläubiger durch außergerichtliche Verhandlung von der Wiedereinsetzung abgestanden, so wird dem Besitzer der Pfandsache zur Pflicht gemacht, von sich aus die Löschung anzubegehren.

Nach Beendigung der Operation haben die Amtsschreiber der Justizdirektion den durch Art. 18 des Vereinigungsgesetzes vorgesehenen tabellarischen Bericht einzusenden. Die erforderlichen Formulare dafür werden ihnen noch übergeben werden.

Dieses Kreisschreiben ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen, und überdieß den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten noch besonders zur Kenntniß zu bringen.

Bern, den 8. Dezember 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Formular für die allgemeine Löschungsbescheinigung.

(Zu Seite 437.)

Gestützt auf das Grundbuchbereinigungsgesetz vom 1. Dezember 1852, Art. 17, werden nun durch den unterzeichneten Amtschreiber, als Grundbuchführer, die nachbezeichneten in dem vorliegenden Grundbuche für die Kirchgemeinde .... zum Vorschein kommenden, binnen der gesetzlich anberaumt gewesenen Eingabs- und Wiedereinsetzungsfristen nicht geltend gemachten Grundpfandrechte von Amtes wegen als erloschen erklärt:

Fortlaufender Artikel.	Grundbuch.		Pfandgläubiger.				Titel zum Pfandrecht.	Betrag des gelöschten Pfandrechts.				
	Nro.	Fol.	Geschlechtsnamen.	Taufnamen.	Beruf.	Wohnort.		Fr.	Rp.	Kronen	Bz.	Kr.
1	I.	25	von Wattenwyl	Karl Friedrich	Oberst	Bern	Gültbrief	.	.	958	17	3
2	"	58	Häberli geb. Rufer	Katharina		Münchenbuchsee	Abtretung	Schleißnutzung				
3	"	104	Wahli	Niklaus	Gerichtsäß	Bolligen	Kaufbeile (Ueberbund)	106	17	.	.	.

Diese Löschung ist nach Vorschrift des vorangeführten Gesetzes durch die im Amtsblatte des Kantons Bern, Nr. .. Fol. ... eingerückte Amortisationspublikation bekannt gemacht worden.

Bescheinigt, ..., den .. ten ...., 18 ..

Der Amtschreiber:

8. Dez. 1856.

15. Dez. 1856.

Kreisschreiben
des
Appellations- und Kassationshofs des Kantons Bern an sämmtliche protestantische Richterämter des Kantons, betreffend das Delegationsverfahren in Ehescheidungsfällen.

Durch das Konkordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle vom 6. Juli 1821 sind die konkordirenden Stände über folgenden Grundsatz übereingekommen:

„In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher „Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen „schweizerischen Niedergelassenen und auch über die daraus „hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder „andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten hat die „kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des „betreffenden Ehemanns zu entscheiden. Jedoch bleibt „diesem kompetenten Richter gutfindenden „Falls und unter besondern Umständen die „Delegation oder Ueberweisung an den Rich„ter des Wohnorts unbenommen.“

Da wir nun schon öfters in den Fall gekommen sind, auf Delegationsgesuche hiesiger, in andern Kantonen wohnender Angehöriger hin zur Verhandlung und Beurtheilung von Ehescheidungsprozessen unsere Gerichtsbarkeit an die dortseitigen Gerichtsbehörden zu übertragen, und es im Interesse der öffentlichen Ordnung wünschbar und nothwendig erscheint, daß bei Ertheilung solcher Delegationen ein möglichst gleichförmiges Verfahren stattfinde, so sehen wir uns veranlaßt, Ihnen, Herr Gerichtspräsident, folgende Weisungen zu ertheilen:

1) So oft hiesige, außerhalb des Kantons wohnende, Kantonsbürger bei dem Richter oder bei dem Amtsgerichte

mit dem Gesuche einlangen, daß zu Verhandlung und Beurtheilung ihrer Ehescheidungs- (beziehungsweise Einstellungs-) Prozesse die hierseitige Gerichtsbarkeit den Gerichtsbehörden des Wohnorts übertragen werden möchte, ist das daherige Gesuch, bevor darüber irgend ein Entscheid gefaßt wird, sowohl dem Bezirksprokurator, als der Gemeindsbehörde der Petenten mitzutheilen, mit der Einladung, sich darüber zu äußern, ob sie die Ertheilung der Delegation an den Richter des Wohnorts unter den obwaltenden Umständen für wünschenswerth und rathsam erachten; 15. Dez. 1856.

2) Rührt das Gesuch nur von einem Ehegatten her, so hat der Richter auch dem andern Ehegatten Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen;

3) Nachdem sämmtliche Betheiligte gehört worden, hat das Amtsgericht ohne weitere Parteiverhandlung über das Gesuch einen vorläufigen Entscheid zu fassen, welcher nebst den Akten zur revisionsweisen Bestätigung oder Abänderung dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden ist, weil zu einer rechtsbeständigen Uebertragung der Gerichtsbarkeit der hiesigen Gerichtsbehörden an diejenigen eines andern Kantons nur die oberste Gerichtsbehörde kompetent ist.

Diese Weisungen werden Ihnen, Herr Gerichtspräsident, zur pünktlichen Nachachtung empfohlen.

Bern, den 15. Dezember 1856.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß vom 15. Dezember 1856.

Betreffend die in obigem Kreisschreiben erörterte Delegationsangelegenheit wurde ferner im Allgemeinen beschlossen, künftighin bei Ertheilung solcher Delegationen die Gerichtsbehörde, an welche delegirt wird, um die Mittheilung des Urtheils zu Handen der betreffenden hiesigen Gemeindsbehörde zu ersuchen. (Obergerichtskanzlei).

15. Dez. 1856.

Dekret,

betreffend

die Einführung der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung, vom 23. Christmonat 1851.

Vergl. Vollziehungsverordnung zu diesem Dekret vom 31. Dezember 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß nach Art. 37 der Bundesverfassung der Bund auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen hat;

daß das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1851 eine solche allgemeine Maß- und Gewichtsordnung für die ganze Eidgenossenschaft, auf Grundlage des eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835 aufstellt;

daß der Art. 12 dieses Gesetzes vorschreibt, es solle jene Maß- und Gewichtsordnung spätestens bis zum 31. Christmonat 1856 in sämmtlichen Kantonen eingeführt und in Wirksamkeit sein;

daß, gestützt auf Art. 13 des nämlichen Gesetzes, der schweizerische Bundesrath unterm 6. April 1853 zwar eine Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht erlassen hat, diese aber sowohl, als das erwähnte Bundesgesetz selbst und der Bundesbeschluß vom 18. Heumonat 1856, über Abänderung desselben die Beibehaltung, beziehungsweise die Aufstellung noch anderweitiger kantonaler Bestimmungen auch fernerhin nöthig machen;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Das Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1851, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, sowie die

Vollziehungsverordnung des Bundesrathes über Maß und Gewicht vom 6. April 1853 treten, vorbehältlich der durch den Bundesbeschluß vom 18. Heumonat 1856 getroffenen Abänderung, mit dem 1. Januar 1857 in dem Kanton Bern in Kraft. 15. Dez. 1856.

§. 2. Auf den nämlichen Zeitpunkt sind die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes über Einführung eines schweizerischen Gewichtes und Maßes vom 27. Brachmonat 1836, sowie aller andern Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§. 3. Der Regierungsrath ist beauftragt, auf Grundlage der im §. 1 angeführten Erlasse und der durch §. 2 nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Brachmonat 1836 vor dem 1. Januar 1857 die nöthige Vollziehungsverordnung zu erlassen, welche die erforderlichen Bestimmungen über die Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung, die Ausübung der daherigen Polizei und die Bezeichnung der damit beauftragten Beamten und ihrer Pflichten und Rechte enthalten soll.

§. 4. Gegenwärtiges Dekret ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 15. Dezember 1856.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Kurz.
Der Staatsschreiber:
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

15. Dez. 1856. Bern, den 17. Dezember 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

---

31. Dez. 1856.

Vollziehungsverordnung
für
den Kanton Bern zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des §. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 1856, betreffend die Einführung der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851,
beschließt:

a) Organisation der Behörden.

§. 1. Die Aufsicht über die Maß- und Gewichtspolizei liegt, unter der obersten Leitung des Regierungsrathes, der Justiz- und Polizeidirektion ob.

§. 2. Unter der letztern steht ein Inspektor für Maß und Gewicht, der in den Amtsbezirken Eichmeister unter seiner Leitung hat (Art. 15 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853).

§. 3. Der Inspektor für Maß und Gewicht wird von dem Regierungsrathe erwählt. Er bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 700 (Gesetz vom 9. Jenner 1851 [1]). Bei seinen Amtsreisen werden ihm die Reisekosten vergütet.

Er wacht über die Ausführung der auf die Maß-

---

[1]) Siehe nunmehr das neue Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, §. 15.

und Gewichtspolizei bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Weisungen, sorgt für die Richtigkeit der den Eichmeistern zugestellten Probemaße und erläßt die Aufträge zu den Nachschauen an die Eichmeister (Art. 16 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 6. April 1853). 31. Dez. 1856.

Er steht mit den Regierungsstatthalterämtern in Betreff der Vollziehung der auf die Maß- und Gewichtspolizei bezüglichen Anordnungen in direktem Verkehr, und ertheilt den Eichmeistern die nöthigen Weisungen.

§. 4. Die Eichmeister werden nach dem vorhandenen Bedürfniß von dem Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion erwählt. Sie erhalten die in der Anleitung für die Eichmeister bezeichneten Gebühren von Denjenigen, welche Maße, Gewichte und Waagen eichen lassen; endlich den Drittheil der in Folge ihrer Anzeigen bezogenen Bußen (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851). Für Reisen und Abwesenheit von Hause in bestimmten amtlichen Aufträgen wird ihnen ein Taggeld von 5 bis 10 Franken berechnet.

§. 5. Nebst den Eichmeistern und Polizeibeamten sollen insbesondere auch die Einwohnergemeindräthe genaue Aufsicht halten, daß auf Märkten, in allen Kaufladen, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirthschaften, Mühlen und überhaupt in allem öffentlichen Verkehr, keine andere als gesetzlich geeichte und bezeichnete Maße und Gewichte gebraucht werden.

Um sich hievon zu versichern, sollen die Einwohnergemeindräthe wenigstens Einmal jährlich eine allgemeine Untersuchung der im öffentlichen Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte vornehmen, jedoch bloß darüber, daß kein ungezeichnetes Maß oder Gewicht gebraucht werde.

Bei dieser Untersuchung oder anderer Entdeckung sollen sie alle ungezeichneten Maße und Gewichte, die der Eichung

31. Dez. 1856. unterworfen sind, in Beschlag nehmen und davon dem Regierungsstatthalter zur weitern Verfügung Anzeige machen.

§. 6. Als Instruktion für sämmtliche Behörden und Beamten gelten:

1) die Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 6. April 1853;

2) die Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 18. Mai 1853;

3) alle diejenigen kantonalen besondern Gesetze und Verordnungen, welche durch §. 2 des Dekrets vom 15. Christmonat 1856 nicht aufgehoben sind, oder noch erlassen werden.

b) Strafverfahren.

§. 7. Die in den Artikeln 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 angeführten Straffälle werden von dem Polizeirichter beurtheilt [1]).

§. 8. Es dürfen im öffentlichen Verkehr keine andern Maße, Gewichte und Waagen gebraucht werden als solche, die von einem bestellten Eichmeister erprobt sind und daher das vorgeschriebene Eichzeichen tragen.

Unter Verkehr wird verstanden: der Verkauf, Tausch oder jede andere vergeltliche Uebertragungsart, auf Märkten, in Kaufladen, Bäckereien, Schlachthäusern, Fleischbänken, Wirthschaften, Mühlen und übrigen Anstalten, wo Salz, Lebensmittel, Flüssigkeiten, Waaren oder andere Gegenstände öffentlich feilgeboten werden, sowie der Kleinverkauf durch Personen, die dieses Gewerbe durch Vertragen von dergleichen Dingen in die Häuser treiben.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Gefässe für sogenannte Flaschenweine, feine Liqueurs und andere Flüssigkeiten, die nicht nach der Maß verkauft werden, und die auch ferner in ungeeichten Gefässen verkauft werden dürfen.

§. 9. Die vorsätzliche Veränderung von bezeichneten

[1]) Vergl. Bundesbeschluß vom 18. Juli (8. August) 1856.

Maßen, Gewichten und Waagen ist als Verfälschung zu bestrafen; es sei denn, daß der Schuldige darthun kann, daß keine Absicht, dieselben zum Verkehr zu gebrauchen, vorhanden war, und es sei auch nicht bewiesen, daß er wirklich einen solchen Gebrauch davon gemacht habe. 31. Dez. 1856.

§. 10. Die Verfertigung falscher Stempel oder Brandzeichen zur Bezeichnung von Maßen, Gewichten und Waagen wird bestraft wie die Verfertigung falscher Münzstempel und der mit Wissen ihrer Unächtheit gemachte Gebrauch derselben zur Bezeichnung von Maßen, Gewichten und Waagen als Falschmünzerei.

§. 11. Ebenso wird als Falschmünzerei bestraft die wissentliche falsche Eichung durch einen Eichmeister. Fahrlässigkeit des Eichmeisters bei der Eichung kann je nach ihrem Grade mit einer Strafe von 15 bis 150 Franken und mit der Abberufung oder Entsetzung von der Stelle belegt werden (Gesetz vom 27. Brachmonat 1836, Art. 27, und Dekret vom 2. März 1853).

§. 12. Von den in Ausübung der Maß- und Gewichtspolizei gefällten Bußen fällt ein Drittheil dem Eichmeister zu, insofern derselbe Anzeiger ist. Als Anzeige wird der in Folge einer Nachschau eingereichte Rapport betrachtet.

§. 13. Durch diese Vollziehungsverordnung tritt die Instruktion für die Eichmeister vom 19. Juli 1837 außer Kraft.

Bern, den 31. Dezember 1856.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Neue Offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern

Bd.: 8

Bern 1862